Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1873)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1873

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

Des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfitung 1873.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Pruntrut, ben 11. Oftober 1873.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Resgierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 27. Oktober 1873 zu einer ordentlichen Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden find folgende:

A. Entwürfe von Gefeten und Defreten.

a. Befege gur zweiten Berathung.

Befet über bas Rirchenwefen.

b. Defrete.

Defret über Berwaltung, Kontrole und Kaffaführung im Staatshaushalt.

Tagblatt bes Großen Rathes 1873.

B. Borträge.

- a. Des Regierungsprafibenten.
- 1) Bericht über Bahlen in den Großen Rath.

2) Berichiedene Entlaffungegefuche.

- 3) Staatsvermaltungsbericht.
 4) Gesuch um Erhebung Eberswylers zu einer eigenen po= litischen Gemeinde.
- b. Der Direktion bes Gemeinde= und Armen = wesens.
- 1) Einfrage wegen Gultigfeit ber Rathsbeschluffe von 1829 und 1830 betreffend Berwendung ber burgerlichen Ginsfaufssummen.

2) Errichtung einer fernern Rettungsanftalt.

- c. Der Direktion ber Juftig und Polizei.
- 1) Naturalisationen. 2) Strafnachlaßgesuche.
- - d. Der Direktion ber Finangen.
- 1) Staatsrechnung für 1872.
- 2) Berichiedene Nachfreditbegehren.
- e. Der Direktion ber Domanen und Forften.
- 1) Raufe und Berfaufe.
- 2) Uebernahme ber Immobilien ber Gifenwertgefellichaft von Bellefontaine gegen die Anforderungen bes Staats.
- f. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.

Strafen= und Brudenbauten.

g. Der Direttion ber Gifenbahnen. Betriebsvertrag mit ber Jurabahngesellschaft.

C. Wahlen.

1) Eines Mitgliedes bes Regierungerathes.

Obergerichts. Erfagmannes des Obergerichts.

4) Des Obergerichtsschreibers.

5) Der Regierungsftatthalter von Delsberg und Biel.

6) Des Gerichtsprafibenten von Nidau.
7) Des Berwaltungerathe ber Staatsbabn.

Auf die Tagesordnung des ersten Tages werden gesett:

1) die Bortrage bes Regierungsprafidenten.

2) Berathung bes Rirchengeseges.

Die Wahlen finden Donnerstag den 30. Oktober statt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräfident :

P. Migh.

Erste Sigung.

Montag, den 27. Oftober 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Dign.

Nach dem Namensaufrufe sind 153 Mitglieder anwesend; abwesend find 98, wovon mit Entsichuldigung: die Herren Brand, Bürki, Frène, Geiser Friedrich Gottlieb, Geisbühler, Hügli, Hurni, Joost, Kaiser in Grellingen, Lehmann in Langnau, Michel in Aarmühle, Röthlisberger in Walkringen, Simon, Streit, Zumwald, vohne Entschuld zu g. die Herren Bangerter, Beurger, Beurger Baurguignan Baurger Baurger Nauren in Ausgestein Burger Beuret, Bourguignon, Bouvier, Burger in Angenstein, Burs ger in Sumiswald, Burger in Laufen, Bütigkofer, Choulat, Cuttat, Dabler, Darendinger, Engel Gabriel, Fahrni, Feune, Fleury in Charmoille, Flückiger, Engel Gabriel, Fahrnt, Feine, Fleury in Charmoille, Flückiger, Friedli, Greppin, v. Grüsnigen, Gurtner, Gyger, Hauert, Hennemann, Herren in Nichteberg, Imer, Judermühle, Joliat, Jolissain in Bressaucourt, Kalmann, Käfermann, Keller, Klaye, Kummer, Liechti in Rügsäuschachen, Liechti in Vorb, Linder, Macker, Mägli, Mauerhofer, Wichel in Ringgenberg, Mischer, Monin, Möschler, Mühlemann, Müller in Weißenburg, Müller in Tramlingen, Nußbaum, Pluß, Reber in Diemtigen, Rebetez, Regez, Rieder, Ritschard,

Roth in Kirchberg, Rothlisberger in Herzogenbuchsee, Salz-mann, Scheidegger, Schertenleib, Scheurer, Schmib Andreas, Schrämli, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Ridau, Seiler, v. Siebenthal, Sommer in Neumühle, Spring, Spycher, Sterchi, Stettler, Thönen, Wampfler, Werren, Würsten, Wüthrich, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sigung mit folgenden Worten :

Meine Berren!

Borerst betrachte ich es als meine Pflicht, meinen öffent= lichen Dank auszusprechen für die Ehre und das hohe Zu= trauen, welches Sie mir erwiesen dadurch, daß Sie mich in Ihrer letzten Sitzung berufen haben, Ihr Prästdium zu führen. In dieser Stellung werde ich mich bestreben, mit Eiser und Unparteilichkeit Ihre Verhandlungen zu leiten, und ich hege die Hoffnung, auf Ihre Nachsicht und Ihr Wohlsmollen and bur und Ihre Nachsicht und Ihr Wohlsmollen and ber aus burken wollen gablen zu durfen.

Ich beabsichtige nicht, eine Rede zu halten, um Ihnen die Bedeutung der vorliegenden Geschäfte, die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahlen auseinanderzusetzen, oder eine prässiolaholitische Rundschau zu versuchen. Doch will ich mir erlauben, einen Gegenstand, welcher heute an der Tagesord= nung steht, mit furzen Worten zu berühren.

Sie werden über die Organisation des Kirchenwesens in zweiter Berathung sich auszusprechen haben. Obschon es wunschenswerth gewesen ware, daß die gesehliche Regelung der firchlichen Verhaltniffe in einer weniger bewegten Zeit stattgefunden hätte, so darf man nicht mißkennen, daß die baldige Lösung dieser schwierigen Frage der Gegenwart zu einer absoluten Nothwendigkeit geworden ist. Die jetzigen Bustände sowohl auf dem Gebiete der protestantischen, als auf demjenigen der katholischen Konfession sind unhaltbar: es muß Abhulfe getroffen werden, wenn nicht Anarchie oder Auflojung eintreten foll, und diefe Buftande herrichen ge= waltig nicht nur im Kanton Bern und in der Eidgenoffensichaft, sondern auch in Deutschland, Desterreich, England und Italien, welche Staaten, wie die Schweiz, genothigt find, die Berhaltniffe des Staates und der Kirche ernsthaft zu prufen und einmal mit Entschiedenheit zu ordnen. Dazu gefellt fich ein großartiger Rampf gegen den Ultramontanismus und bie Uebergriffe feiner Bierarchie, welcher speziell bei uns und überhaupt im Schweizerlande ein brennender geworden ift. Unter solchen außerordentlichen Umftanden werden Sie,

meine Herren, ich bin davon überzeugt, Ihre Aufmerksamkeit besonders auf dieses hochwichtige Traftandum richten, damit die Rechte des Staates gegenüber allen hierarchischen Uebergriffen energisch gewahrt, die Gewissense und Kultusfreiheit der Bürger fräftig unterstüht und der konfessionelle Friede sowohl im Privat= als im öffentlichen Leben hergestellt und ungestört beibehalten werde. In dieser Erwartung und mit diesem Wunsche erkläre ich die Sigung für eröffnet.

Ueberweifung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1) Der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1872 an die Staatswirthschaftskommission;

2) Die Ginfrage wegen Gultigfeit ber Rathsbeschluffe

von 1829 und 1830 betreffend Berwendung der burger= lichen Gintauffummen an Die Bittschriftenkommiffion;

3) Die Errichtung einer fernern Rettungsanftalt an Die

Staatswirthschaftstommission;
4) Die verschiedenen Nachtriditbegehren an die Staatswirthschaftskommission;

Die Kaufe und Bertaufe an eine Rommiffion von brei

Mitgliedern;

Die Uebernahme der Immobilien der Gifenwerkgefell= schaft von Bellefontaine an eine Kommission von brei Mitgliedern;

7) Der Betriebsvertrag mit der Jurabahngesellschaft an eine Rommission bon 11 Mitgliedern.

Die Bestellung der Rommissionen unter Biff. 5, 6 und 7 wird dem Bureau überlaffen.

Auf den Antrag des Regierung grathes wird besichloffen, die Behandlung des Budgets, des Staatsverwaltungsberichtes, der Staatsrechnug und des Gesuches um Erhebung von Ederswyler zu einer eigenen politischen Ges meinde auf die nachfte, voraussichtlich im Januar 1874 abzuhaltende Geffion zu verschieben.

Cagesordnung:

Bortrag über die Ersakwahlen in den Großen Rath.

Diesem Vortrage zufolge find gewählt:

1) im Bahlfreise Aarwangen an Plat bes ausgetretenen herrn heftor Egger :

herr Johann Rellerhals, Gohn, holzhandler in

Marmangen;

2) im Wahlfreise Bern, mittlere Gemeinde, an Plat bes verftorbenen herrn Dr. Manuel :

Herr Edmund v. Fellenberg, Artilleriehauptmann und Ingenieur, in Bern;

3) im Bahlfreise Dberhaste an Blag bes verftor= benen herrn Rafpar Egger: Berr Alex. Rageli, Sauptmann, zu Innerfirchet;

4) im Wahlfreise Courtelary an Plat des verstor=

benen Berrn Roffelet : herr Numa Roffelet, Fabrifant, in Concebog;

5) im Wahlfreise St. Immer an Plat bes ausgetretenen herrn Ott:

Berr Arnold Roffel, Chemifer, in Sonvilier;

6) im Wahlkreise Gft eig an Plat bes in ben Regie-rungsrath gewählten herrn Ritschard: herr Jakob Mintlemann, Amtsrichter in Bönigen;

7) im Wahlfreise Brienz an Plat bes ausgetretenen Berrn Rehrli :

herr Johann v. Bergen, in Oberried;

8) im Wahlfreise Münfingen an Plat bes verftorbenen Herrn Stucki:

Berr Fried. Gaumann, alt= Gemeindsprafident, in Tägertschi;

9) im Bahlfreise Dachsfelben an Plat bes ver= ftorbenen herrn Bernard:

herr Ludwig Adolf Geiser, Uhrenfabrifant, in

Dachsfelben.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt find, sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierung & rathes genehmigt.

hierauf leiften von ben Gemablten bie anwesenben herren v. Fellenberg, Rageli, Roffel, v. Bergen, Gaumann und Roffelet ben verfaffungemäßigen Gib.

Entlaffungsgefuche.

Auf ben Antrag bes Regierung grathes wird in allen Chren und unter Berdanfung der geleifteten Dienfte die verlangte Entlaffung ertheilt:

- 1) herrn Rudolf Leuenberger als Mitglied des Ober= gerichtes;
- Herrn Friedrich Fischer als Obergerichtsschreiber; Herrn Friedrich Bovet als Regierungsstatthalter von Biel;
- 4) herrn Fürsprecher Scheurer als Suppleanten bes Obergerichtes.

Gesetzesentwurf

über die

Organisation des Kirchenwesens im Ranton Bern.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 219, 235 und 272 hievor.)

Der herr Prasident eröffnet die Diskussion über die Gintretensfrage und die Form ber Berathung des Entmurfes.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Direktor bes Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich über die Eintretensfrage nicht weitläufig aussprechen: Bei der ersten Berathung des Entwurfes sind von Seiten des Berichterstatters des Regierungsrathes die Gründe des Eintretens einläßlich entwickelt worden, der Große Rath hat ben angeführten Grunden durch fast einstimmiges Eintreten Rechnung getragen und schließlich den Entwurf in erster Berathung ohne erhebliche Aenderungen angenommen. Freilich ift, wie Sie fich erinnern werden, am Schlusse ber erften Berathung eine Erflärung und Protestation von einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes aus dem katholischen Jura schriftlich zu Prototoll gegeben worden, allein Diefer Umftand wird wohl nicht zu erörtern fein. Wenn wir uns nun fragen, ob in die zweite Berathung eingetreten werden folle,

fo tann ich barauf hinweisen, bag bas Bedurfnig ju Gr= laffung eines neuen Kirchengesetzes seit der ersten Berathung noch dringlicher geworden ift. Ich mache in erster Linie auf die bevorstehende Bundesrevisson aufmerksam. Bur Beit der erften Berathung des Entwurfes stand die Bundesrevifion noch nicht in fo bestimmter Aussicht, wie heute. 3ch halte nun dafür, es sei wunschenswerth, daß die Boltsabstimmung über das Rirchengeset vor der Besprechung der neuen Bundes= revision im Bolte stattfinde. Es ware nicht zweckmäßig, Die beiden Gegenstände mit einander zu vermengen, da ja jeder eine mehr oder weniger allgemeine Theilnahme im Bolte er= regt. Noch unzwecknäßiger ware es nach meinem Dafür= halten, die beiden Gegenstände gleichzeitig zur Boltsabstim-mung zu bringen, indem dabei leicht der eine dem andern ichaden fonnte.

Ein weiterer Grund, der für das Eintreten in die zweite Berathung fpricht, find die Berhaltniffe im fatholischen Jura. Es ift Ihnen befannt, daß feit der erften Berathung Des Entwurfes ein neuer wichtiger Schritt in Bezug auf Diefe Berhaltniffe geschehen ift, indem am 15. September abbin der Appellations- und Kaffationshof 69 der eingestellten katho-lischen Geistlichen abberufen hat. Im Weitern ist Ihnen wohl aus den öffentlichen Blättern bekannt geworden, daß feither der Regierungsrath in Bollziehung Diefes Abberufungs= urtheiles verschiedene Schritte gethan, namentlich eine proviso= rische Berordnung über eine neue Organisation bes fatholijchen Rultus im Jura erlaffen hat. Ich fann noch beifügen, daß von Seite bes Regierungsrathes Schritte gethan worden find und noch gegenwärtig gethan werden zur Ginfegung von neuen Beiftlichen im fatholischen Kantonstheile. Diese Bor= gange, welche feit ber erften Berathung des Wefetesentwurfes stattgefunden haben, befriedigen natürlich das Bedürfniß nur theilweife. Man muß anerkennen - und es anerkennt bas sicher Niemand mehr als der Regierungsrath selbst —, daß die Rothwendigkeit einer definitiven neuen Organisation namentlich im katholischen Jura vorhanden ist. Diese neue Organisation, nach welcher die Gemeinden sich konstituiren und ihren Willen in den kirchlichen Angelegenheiten in souveraner Weise funtgeben konnen, erhalten wir nur durch ein neues Kirchengeset, das möglichst rasch dem Bolte zur Ab= stimmung vorgelegt werden sollte.

Gin letter Grund, ben ich für das Gintreten in die zweite Berathung noch anführen will, besteht in dem zunehmenden Mangel an protestantischen Geiftlichen. Dieser Mangel ist in letter Zeit wirklich erschreckend geworben. Es sind schon Källe vorgekommen, daß 10-11 protestantische Pfarreien gleichzeitig vafant maren und ausgeschrieben merden mußten, und daß fich bei der erften, in einzelnen Fallen felbft bei der zweiten Ausschreibung Riemand meldete. Worin liegt wohl der Grund dieser Erscheinung? In erster Linie offenbar barin, daß sich Niemand mehr gerne dem Studium der Theologie widmet, da die Berhaltniffe in unferm Kanton fo un= sicher und provisorisch find, und ferner auch darin, daß die Geistlichen nicht mehr den Bedurfniffen der Zeit angemeffen besoldet find. Diesen Uebelftanden wird burch bas neue Rirchengeset abgeholfen, indem es eine Befoldungserhöhung für die Geiftlichen vorsieht und eine Organisation trifft, wonach der Beiftliche im Mittelpunkte seiner Gemeinde wieder

eine sichere Stellung erhält. Dieß sind die Gründe, welche ich in Kurze benjenigen beifügen zu sollen glaubte, die bereits bei der ersten Berathung für das Eintreten angeführt worden sind und noch heute ebensosehr zie dieses sprechen, wie damals. Ich stelle daher den Antrag, es sei auf die zweite Berathung des Geschen segesentwurfes einzutreten und derfelbe, damit die Berathung raich vor sich gehen kann, abschnittsweise zu behandeln.

Buro, als Berichterstatter ber Kommission. Ich habe bem vom herrn Borredner Angeführten nur wenig beigufugen.

3d mochte nur auf einen Buntt aufmertfam machen. Nach= dem das Wefet feit Jahren vorbereitet und gehörig borbe= rathen worden ift, nachdem Gie daffelbe in der erften Berathung mit wenigen Abanderungen angenommen und nachdem auch die Preffe fich darüber ausgesprochen hat, ware es nicht gerathen, fo nahe am Biele wieder umzukehren und in den Entwurf nicht einzutreten. 3ch betone namentlich, daß die Preffe, die sich allfeitig (wenigstens die deutsche) über das Gefeh ausgesprochen, grundsählich feine Opposition gegen baffelbe erhoben und nur einige Bunfche in dieser ober jener Richtung geltend gemacht hat, von denen es sich dann fragen wird, ob sie bei der zweiten Berathung berücksichtigt werden sollen oder nicht. Ich beantrage ebenfalls das Eintreten und die abschnittsweise Berathung.

v. Büren. Ich war etwas überrascht, als die Berasthung über diese wichtige Angelegenheit schon heute ihren thung über diese wichtige Angelegenheit schon heute ihren Anfang nahm. Die vorberathende Kommission trat vor der Eröffnung der Großrathsstübung zusammen, um sich über die vorliegenden Anträge zu verständigen, allein es war nicht möglich, mit der Berathung zu Ende zu kommen. Ich hätte gerne in der Kommission den Antrag gestellt, den ich mir jest bei Anlaß der Eintretensfrage zu stellen erlaube, da er eine Ordnungsmotion ist. Ich theile die Ansicht der beiden Beerichterstatter, daß wir ein Kirchengeset erlassen könnten, welches diese hochwichtige Angelegenheit in guter Weise zum Heile des Kantons ordnet. Ist nun aber die Vorlage, wie sie auß der ersten Berathung hervorgegangen ist, derart, daß sie erfüllt, was man erwarten kann, oder ist sie auf einen andern Boden gestellt? Nach meinem Oafürhalten sind andern Boden gestellt? Rach meinem Dafürhalten sind mehrere sehr wichtige Fragen im Gesetze nicht in richtiger Weise gelöst: Bunächst ist die Grundlage, auf welcher die Rirchgemeinde beruhen foll, nämlich die Beftimmung ber Un= gehörigfeit, nicht in richtiger Weise und mit Beruckfichtigung der heutigen Berhaltniffe festgestellt. 3ch habe bei der erften Berathung einen sachbezüglichen Antrag gestellt; derselbe ist aber abgewiesen worden, und ich beabsichtige nicht, ihn zu reproduziren, da ich den Großen Rath nicht mit fruchtlosen Diskussionen und Abstimmungen ermuden will. Allein ich fonftatire, daß diefer Buntt nach meiner Ueberzeugung nicht den Berhaltniffen entsprechend geordnet ift. Woher fommt die Berwirrung, in welcher wir uns befinden? Die große Schwierigkeit, in der wir stehen, rührt davon ber, daß sowohl in der evangelisch-reformirten als in der romisch-fatholischen Konfession größere oder fleinere Bruchtheile vorhanden find, welche mit der Konfession zerfallen find. Wenn man die Kirchenverhaltniffe gehörig ordnen will, so muß dafur gesorgt werden, daß man weiß: wer gehört zur römischefatholischen, wer zur altfatholischen, wer zur evangelisch=reformirten Kirche, und weffen Unfichten fichen im Widerspruche mit dieser lettern. Das Gesetz enthalt einige Andeutungen in Bezug auf die Berücksichtigung anderweitiger Glaubensauffaffungen, allein ich glaube nicht, daß die vorgesehene Reglirung die richtige 3ch habe dies bei der erften Berathung eingehend aus= einandergefest.

Ich will einen andern Bunkt ins Auge faffen. Ich nehme an, ich habe Unrecht, und richtig sei, mas der Große Rath in seiner Mehrheit beschlossen hat. Welches ist nun die Stellung, welche Sie der Kirche anweisen ? ift es Diejenige, Die ihr gufommt, oder ift es eine andere ? Wenn wir auf Die Bergangenheit, auf unsere Kirchengeschichte, wie sie sich im Kanton entwickelte, zurücklicken, wenn wir auch die Gegen-wart und die Zukunft ins Auge fassen, sollen wir zurück-kehren auf die alten Zustände der Staatskirche, wonach die Wahl der Geistlichen der Regierung ohne Mitwirfung der Gemeinden anheimgestellt war, oder ift es nicht vielmehr Aufgabe unserer Zeit, der Kirche eine größere Selbstständigsteit einzuräumen? Ich glaube, wir jollen nicht reaktionar fein und auf ben fruhern Buftand gurudtommen, fondern die

Rirche frei ftellen und ihr Berhaltniß jum Ctaate fo ordnen, daß sowohl jene als dieser fich wohl dabei befinden. Die Berfaffung fagt, daß die Kirche ihre innern Angelegenheiten felbft ordne. Welches find nun diefe innern Angelegenheiten? Sicher gehiet bazu alles Dasfenige, was bas geiftliche Amt betrifft. Die Kirche hat also zu bestimmen, wer ihre Diener find, und fie hat Dieselben ins Ministerium aufzunehmen. Im Weitern muß der Kirche auch in Bezug auf die Bildung der Beiftlichen ein bedeutender Ginfluß eingeraumt werden. Nun wird aber im Gesetze das Eine und das Andere der Staatsbehörde übertragen. Ich glaube, es sei dies nicht in Uebereinstimmung mit Demjenigen, was wir anstreben sollen, um der Kirche zu geben, was ihr gehört. Wenn man eine wendet, man sehe überall die Nothwendigkeit ein, dem Staate mehr Gewalt einzuräumen, fo erlaube ich mir, Ihnen eine Stelle aus einem mir heute zugestellten Buche eines deutschen Belehrten mitzutheilen, der nun gestorben ift, sich aber an den Angelegenheiten der Rirche wesentlich betheiligt hatte und zwar in einer religiösen Richtung, welche ber meinigen nicht entspricht. Im preußischen Staate find über die Berwaltung ber Angelegenheiten ber Kirche ahnliche Bestimmungen ge-troffen worden, wie bei uns. Auch dort hatte man die Be-stimmung, daß die Kirche ihre innern Angelegenheiten selbstständig verwalte. Bei der Berathung hat man aber gefun= ben, daß es außerordentlich schwierig, ja unmöglich sei, hier zwischen innern und außern Angelegenheiten zu unterscheiden, indem auch die lettern bas Innere der Kirche betreffen. Es beißt nun in diesem Buche: (Der Redner verliest eine Stelle aus bemfelben.) Der Berfaffer betont also die Nothwendigkeit, ber Kirche eine freiere, felbstftandigere Stellung zu geben gegenüber der Staatsregierung, von welcher er glaubt, daß sie Brofessorenstellen durch orthodoge Geistliche besetze. Wenn von diesem Lager aus dieses Begehren gestellt wird, jo ift es naturlich, daß es auch von der andern Seite ge= ftellt wird.

Was ift aber auch fur ben Staat gut und fordernd? etwa daß er in die kirchlichen Berhaltnisse hineinregiert? Ich glaube es nicht: Der Staat tann seine Obliegenheiten beffer erfullen, wenn er nicht in die Rirche hineinregiert. Erblicen Sie eine Gefahr darin, wenn der Staat sich in dieser Sache auf einen freisinnigen Boden stellt? Man wird einwenden, daß die katholische Kirche über ihre Befugnisse hinausgehe. Ausschreitungen follen allerdings nicht ftattfinden, und ich bedaure folche nicht nur fur ben Ctaat, fondern namentlich für die betreffende Kirche felbst. Halten wir uns aber an die evangelisch = reformirte Rirche. Kann eine Kirche dem Staate Gefahr bringen, deren Lehre nicht von diefer Welt ift, und welche lehrt: gebet dem Kaiser, was des Raisers, und Gott, was Gottes ift —? kann eine Kirche dem Staate gefährlich werden, welche auf ber vom Beiland gelehrten Lehre beruht: liebe deinen Nachsten wie dich felbst —? Eine solche Kirche ist für den Staat keine Gefahr, sondern est ist für ihn vielmehr eine Wohlthat, wenn eine Organisation da ist, welche ben Staat an den Rampfen der Rirche unbetheiligt lagt, die entzweiten Bruder wieder versohnt und den Blick von dieser Erde weg und zur Emigfeit bingieht. Diffennung ber Berhaltniffe in diefer Beziehung führt dahin, daß wir die Auf-

gabe nicht so lösen können, wie es geschehen sollte.

Der Antrag, den ich stellen möchte, geht dahin, heute bloß einen Theil des Gesetzes in Berathung zu ziehen und anzunehmen, das Uebrige aber fallen zu lassen. Wirklich dringend ist die Erlassung von Bestimmungen über die Stellung und die Wahlart der Geistlichen. Wenn Sie die SS 29-43, sowie den § 49 aus dem Gesetze herausnehmen, so thun Sie das Nothwendige, und ich din überzeugt, daß diese Bestimmungen freudig werden begrüßt werden. Wir haben dann auch gethan, was im gegenwärtigen Augenblicke nothwendig ist. Mit dem Uebrigen wollen wir lieber zu-

warten, bis die Verhältnisse sich besser abgeklart haben. Ich will noch einen Schritt weiter geben und auch die Bestimmungen über die Civilehe aufnehmen, damit gegenüber den vielsachen Schwierigkeiten, die uns in dieser Richtung entzgegenstehen, Ordnung geschaffen werde. Ich stelle also den Antrag, es sei nicht in die ganze Borlage, sondern bloß in die §§ 29—43, 49 und 4 einzutreten und das Uebrige an den Regierungsrath und die Kommission zurückzuweisen.

Kohler. Wenn ich in biefer Verhandlung das Wort ergreife, so werden Sie begreifen, in welcher Absicht es geschieht. Ich thue es, um den Antrag zu stellen, es sei auf den vorliegenden Geschesentwurf nicht einzutreten und, wenn Sie damit einverstanden sein sollten, der Regierungsrath zu beauftragen, einen neuen Entwurf auf Grundlage der Trennung von Kirche und Staat auszuarbeiten. Ich will nicht in Oetails eintreten. Sie kennen die Gründe, welche in der letzten Großrathssstung jurasssische Mitglieder bewogen haben, gegen die Annahme des Gesehsesentwurfes über die Organistation des Kirchenwesens zu protestiren. Seither sind neue Freignisse eingetreten. Ich will Ihnen das herzzerreißende Schauspiel nicht vor Augen führen, welches seit A Monaten sich vor uns abgespielt hat; ich will die Gewaltsmaßregeln nicht aufzählen, welche gegen uns angewendet worden sind. Diese Thatsachen sind Jedermann bekannt. Es ist dies aber ein Grund mehr, um den Großen Rath zu bewegen, klug und mäßig zu handeln und einen neuen Weg einzuschlagen, die Trennung von Kirche und Staat.

Freiheit für Alle! Jedem sei die Möglichkeit gegeben, die Religion auszuüben, zu der er sich bekennt. Sind Katholiken, Protestanten, Juden, Freidenker nicht alle Bürger? genießen sie nicht alle die gleichen politischen Rechte? bezahlen sien nicht im nämlichen Berhältnisse ihre Steuern? sind sie nicht gleich vor dem Gesege? sollen sie nicht alle ohne Unterschied des Glaubens vom Staate geschützt werden? Gewähre man doch Allen die religiöse Freiheit. Ist es nicht traurig, zu sehen, wie man in unserm Jahrhundert, welches man als Beitalter des Fortschritts und des Lichts bezeichnet, im Kanton Bern die katholische Minderheit behandelt? Man ruft uns eine traurige, durch bürgerliche und religiöse Kämpfe gekennzeichnete Beit ins Gedächtniß zurück. Man sollte glauben, wir besinden uns im XVI. Jahrhundert. Well man nuns dahin zurücksühren? Bestrage man wenigstens vorher die Geschichte und benutze die Lehren, die sie uns gibt. Dasmals hörte man nicht auf Diesenigen, welche Mäßigung und weise Toleranz anriethen: es kam zum Kampse, das Blut sloß, Zwietracht verheerte unsere Kantone, endlich gelangte man zum consensus und verständigte sich auf gütlichem Wege über die konfessionellen Fragen. Benügen wir dieses Beispiekder Bergangenheit, so lange es noch Zeit ist. Wir stehen im Ansange der Krise; kommen wir ihr zuvor. Verständigen

sich wohl oder übel immer wieder hingedrängt sehen wird.
Ich glaube daher, man sollte die obschwebende Frage in thunlicher Weise lösen und sich nicht einsach darauf beschränsten, ungleichartige Kirchen zu reorganistren, deren Bereisnigung unmöglich ist. Um dieß zu erreichen, müssen wir zu der Trennung von Kirche und Staat gelangen, wie sie bereits in mehreren Ländern, z. B. in Amerika, durchgeführt ist, und wie man sie auch in mehreren Schweizerkantonen einzussühren beginnt. Diese Trennung wird, wie ich glaube, gute Früchte bringen und die bedauerlichen Schwierigkeiten beseistigen. Das heilmittel ist, ich gebe es zu, ein durchgreisendes, allein große Uebel verlangen kräftige Mittel. Ich stelle hier einen Grundsat auf, welchen Jedermann begreisen muß. Ich will nicht weitläusiger sein und stelle also den Antrag, man möchte auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten und den

wir uns vorerft über die tonfessionellen Fragen, wozu man

Regierungerath beauftragen, einen neuen Geschesentwurf über bie Trennung von Staat und Kirche vorzubereiten.

Bobenheimer, Regierungsrath. Der Vorredner hat den Antrag gestellt, es sei auf das vorliegende Gest nicht einzutreten, sondern dasselbe an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, einen neuen Entwurf im Sinne der Trennung von Kirche und Staat vorzulegen. Ueber den letzern Theil werde ich am Schlusse meines Botums einige Worte verlieren. Was im Allgemeinen die Nühlichkeit der Erlassung eines neuen Kirchengesets detrifft, so war dieselbe vor einiger Beit nicht so in Frage gestellt, wie es gegenwärtig geschieht, sondern man war allgemein darüber einverstanden, daß die Erlassung eines neuen Gestets über die Organisation des Kirchenwesens nicht nur für den Jura, sondern auch für den protestantischen Landestheil nothwendig sei. Ich verweise nur auf die Fragen der Pfarrwahlen, der bessern ösonomischen Stellung der Geistlichen 2c. Uedrigens müssen Sie bedenken, daß das Bolk im Kanton Bern noch auf dem Boden der Staatskirche steht. Wenn man ein annehmbares Gest auf diesem Boden erlassen will, so muß es in diesem Augenblicke geschehen; denn nach einiger Beit könnte es zu spät sein, und es könnte ein zukünstiges Gest gerade für die Richtung, welche heute nicht eintreten möchte, viel gesährlicher ausfallen, als gegenwärtig.

Was nun speziell ven Jura betrifft, so behaupte ich, daß die Konsliste, die wir so sehr bebauern, davon herrühren, daß die Konsliste, die wir so sehr bedauern, davon herrühren, daß die zeit die katholische Kirche jeder Organisation in unsern Kirchgemeinden ermangelte. Wenn ein Grundzeseß für unsere katholische Kirche existiren würde, so hätten wir die Konsliste in früherer Zeit, sowie die gegenwärtigen Konsliste nicht erlebt. Wir sinden in der Gesegessjammlung über den fatholischen Kultuß nichts Anderes, als einige obsolete Bestimmungen der Vereinigungsurkunde, ein Dekret von 1852 über die Organisation der fatholischen Kirchenkommission und ein solches von 1854, welches einige Vorschriften über die Errichtung von Kirchgemeindräthen enthält. Das Verhältniß des Staates zum Bischof und den Gemeinden ist nicht organissirt, ein Mangel, welchen weder die paritätischen noch die fatholischen Staaten auszuweisen kaben. Würde man nicht ein allgemeines Kirchengeses erlassen, so müste man ein spezielles Geses für den katholischen Jura ausstellen. Dies würde sich gehässig machen, und wir müssen uns das nur eins heitliches Geses süber diese Materie nicht nur möglich, sondern auch wünschenswerth ist. Durch großherzige Beschlüsse hat der Kanton es möglich gemacht, daß der Jura mit dem alten Kantonstheil und der Schweiz durch Schienenwege verbunden wurde. Vereinigen wir den Inra auch in einer so wichtigen Frage, wie das Vorliegende, wird eine gute Basis zu einer solchen Vereinigung geschaffen.

In Bezug auf den Antrag des Herrn Kohler, welcher in der letzten Stunde plöglich den Gedanken der Treunung von Kirche und Staat aufwirft, muß ich anerkennen, daß er von einer guten Absicht ausgeht, wie ich wenigstens annehme. Dieser Gedanke ist aber noch nicht reif. Ich befürchte sehr, daß man sich in dieser Beziehung Täuschungen hingibt und sich die Trennung von Kirche und Staat anders vorstellt, als sie in den Kändern, in denen sie besteht, durchgeführt ist. Ein Prosesson an einer schweiz Hochschule, Herr Küttimann in Bürich, hat ein sehr lehrreiches Buch über die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Nordsamerika geschrieben. Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, dieses Buch zu studien. Er würde daraus entnehmen, daß die bürgerliche Gesellschaft sich auf alle mögliche Weise gegen Uebertretungen der Kirche schäft. Sie hat die Ginskunfte der Kirche sessen, ihr Vermögen und die Testirsfreiheit beschränkt. In diesem Lande der Freiheit sind die

öffentlichen Demonstrationen verboten. Angesichts ber Bestrebungen ber römischen Partei in der katholischen Kirche wird es auch dort dazu kommen, daß man noch weitere Schutzmaßregeln gegen dieselbe ergreift. Wenn die Kirche auf ihrem Boden bliebe, so käme der Staat nicht in die sate Nothwendigkeit, sich schüßen zu müssen. So wie aber die Verhältnisse nun einmal liegen, glaube ich nicht, daß wir heute so plöglich auf die Frage der Trennung von Kirche und Staat eintreten können, zumal dieselbe im Bernervolche nicht Anklang sinden wurde. Sie werden wohl alle einverstanden sein, daß wir zu einer Trennung von Kirche und Staat nicht Hand bieten können, bei welcher der Staat der Kirche vollständig Preis gegeben wäre und derselben gänzelich unbewaffnet gegenüber stehen würde. Ich sage also, daß diesen Gedanke verfrüht ist. Es soll eben die römische Partei in der katholischen Kirche zeigen, daß sie vernünftig genng ist, um die Freiheit zu vertragen und sie nicht zu mißbrauchen.

Ich betone nochmals, daß es im Hindi auf die jurassischen Verhältnisse durchaus geboten ist, so bald als möglich
eine Organisation aufzustellen, welche den gegenwärtigen
Konstitten ein Ende macht. Ich höre, daß z. B. Protestationen einlaufen werden gegen die Bahl der fatholischen Geistlichen im Jura durch die Regierung. Wer aber soll denn
diese Geistlichen wählen? Wir bringen hier einen Gesetzsentwurf, welcher diese Bahl den Gemeinden selbst gibt.
Was wünscht man denn von jener Seite Bessers, als gerade
die Bahl durch die Pfarrgemeinden? Auf der einen Seite
sollten wir also die Geistlichen nicht wählen, und auf der
andern Seite verwahrt man sich gegen die Wahl derselben
durch die Gemeinden. Ich muß wirklich die Herren ersuchen,
sich genauer darüber auszusprechen, ob sie in Wirklichseit
wünschen, aus dem Zustande der Anarchie herauszutreten.
Man möchte dieß fast bezweiseln. Ich muß noch etwas Ansderes hervortheben. Gegenwärtig werden im Jura die politischen Verhältnisse im Auslande, namentlich in Frankreich,
mehr oder weniger ausgebeutet, und es steht zu besürchten,
daß es damit Einzelnen gelingen werde, eine fünstliche Agitation hervorrusen. Diesem Treiben sollte ein Ende gemacht
werden.

Noch eine letzte Bemerkung: Das Kirchengeset wird auch im Jura mit Instituten aufräumen, von denen man finden muß, daß sie durchaus veraltet sind. Ich nenne darunter die geistliche Gerichtsbarkeit, von der vielleicht nicht alle Mitzglieder dieser Bersammlung wissen, in welch' ausgedehntem Waße sie gehandhabt wird. Der Entwurf wird auch im alten Kantonstheile mit manchen Dingen aufräumen, die nicht zu der heutigen Zeit passen. Dahin gehört z. B. die Stellung der katholischen Pfarrei in der Hauptstadt, worüber nichts existirt, als eine Berordnung von 1823, in der es heißt, der katholische Kultus soll im protestantischen Landestheile bloß in der Hauptstadt geduldet werden, und zwar nur so lange, "als es Uns gefällt." Es sind dieß alles Berhältnisse, die doch endlich einmal geregelt werden sollten. Sodann sollten auch die zweiselhaften Bestimmungen der Bereinigungsurkunde, über die wir längst hinaus sind, einmal auch formell außer Kraft gesett werden. Es wird für beide Barteien gut sein, wenn man sich nicht mehr auf Bestimmungen stützen kann, welche in Folge der Verhältnisse durch aus obsolet geworden sind.

aus obsolet geworden sind.

Gestügt auf diese Rücksichten, auf die politische Nothwendigkeit gegenüber dem Jura, auf die Nothwendigkeit, die
dortigen Berhältnisse in administrativer Beziehung zu ordnen
und den immerwährend sich zeigenden Konstikten ein Ende
zu machen, gestügt endlich darauf, daß die faktischen Berhältnisse im zura wie im alten Kantonstheile nicht mehr im Einklange sind mit dem Stande der Gesetzgebung, möchte ich das Eintreten in den vorliegenden Entwurf dringend befürworten. Sollte derselbe nicht angenommen werden, dann
wäre man allerdings gezwungen, für den katholischen Jura ein besonderes Sesetz zu erlassen, welche Maßregel aber, wie bereits bemerkt, eine gehässige ware und mit der seit einigen Jahren vom Kanton eingeschlagenen Politik der vollskändigen Bereinigung beider Kantonstheile im Widerspruch stehen wurde.

Moschard. Bor Allem aus eine Erflarung. Benn ich mich an der erften Berathung des vorliegenden Entwurfes nicht betheiligt habe, fo geschah dieß aus dem Grunde, weil ich benfelben nicht genugend fannte. Die meiften ber bezüglichen Borlagen wurden mir entgegen ber flaren Bestim= mung bes Großrathereglements erft am Borabeud bes Tages der Eröffnung der Großrathssigung mitgetheilt, so daß ich dieselben nicht lesen und noch viel weniger studiren konnte. Indessen war es mir gerade nicht unerwünscht, vor= erft die Berichterftattungen über den Entwurf anzuhören, um ben Geift besfelben genau fennen zu lernen. Nachdem ich nun alles mir zu Gebote ftebende fachbezugliche Material gelefen und geprüft habe, fann und barf ich nicht langer zogern, fondern fuble mich verpflichtet, bier meine Ueberzeugung flat und unumwunden auszufprechen. Das Projett entspricht den Bedürfniffen und fonftigen Unforderungen unferer Beit nicht, und wenn es benfelben auch entspräche, so tragt es das Ge-prage der Berfaffungswidrigfeit und der Difachtung der Bertrage in fich. Auch habe ich darin den Reim der Auflojung unser traditionellen, volksthumlichen, und theuer gewordenen reformirten Nationalfirche, sowie denjenigen eines beständigen offenen Rrieges gegenüber unsern katholischen Mitburger gefunden. Endlich erblice ich darin eine gemiffe politische Farbung, die gerade in diefer Materie fehr gefährlich ift. Deß-halb verwerfe ich das Projekt und trage darauf an, es mochte in die Berathung desfelben nicht eingetreten werden. Ich glaubte, daß, namentlich seitdem die weltliche Macht des Bapftes gewaltsam zernichtet worden ift, die innige Berbindung, die Einheit der Kirche und des Staates ihre Zeit gemacht habe, und daß wir in diefer Richtung bald endlich einmal einen Zuwachs an Freiheit und Unabhängigkeit zu gewärtigen haben. Trennung von Kirche und Staat mar auch hier vor Kurzem das Hauptziel, das man allgemein vor Augen hatte. Nur bie und ba hörre man noch eine schwan= fende und verwerfende Stimme. Wo find nun aber heute meine Wefinnungsgenoffen in diefer Frage? Die Ginen schweigen und ziehen sich behutfam zurud, wie wenn fie fich ihrer Bergangenbeit schämten, die Andern bagegen ftellen fich muthig als entschiedenste Gegner bessen heraus, mas sie gestern noch als zweckmäßig, als gut erachtet hatten. Es gibt gegenwärtig in einem gewissen Lager wenig Leute mehr, die es wagen, für bie Trennung von Rirche und Staat in die Schranken zu treten. Sat, etwa biefe Trennung aufgehört, eine richtige au fein? Richt im Mindeften! Es ift Die Liebe zur Freiheit für Alle, Die nachgelaffen. Früher mag es Die Kirche gewesen sein, die nach der Oberherrschaft trachtete, heute dagegen ist es der Staat, der die Kirche zu dominiren, wenn nicht sogar zu unterdrücken sucht. Beides ist vom Uebel. Der Staat muß frei sein in seiner Entwicklung, frei in der Auswahl seiner Mittel, beseelt allerdings von religiosem, christlichem Geifte, aber frei von jedem kirchlichen Einflusse. Allein jede religiofe Benoffenschaft muß im Staate schalten und walten können nach Ermessen, naturlich innerhalb ber Schranken der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit und der verfassungs= mäßigen Gesetze, und sie muß nicht zu befürchten brauchen, ber Staat mochte in ihre innern Berhaltniffe eingreifen. Alles, was diefen Grundfagen widerfpricht, ift ein Einbruch in die mahre religiofe Freiheit jedes Ginzelnen Ueberall, wo der Staat fich zu einer Rirche bekennt, ober wo der Staat die Rirche felbst ift, wie in den Landern, wo, wie bei uns, mebrere Kirchen offiziell anerkannt ffind, muffen spater oder früber Zwistigkeiten entsteben. Sind die letten unglückseligen Ronflikte nicht theilweise aus dieser Doppelstellung entstanden? Die religiösen Genossenschaften sind ihrer Natur nach unduldsam, weil sie alle in der Wahrheit zu sein glauben, und
der Argwohn, das Mißtrauen des Staates gegenüber der Kirche ist sa allgemein bekannt. Aus dieser gegenseitigen Intoleranz muß auch ganz natürlich Despotismus entstehen, der Despotismus des stärkern Elementes gegenüber dem schwächern. Führen Sie aber das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat bei uns ein, so werden Sie sich bald überzeugen, daß dieses das einzige Wahre ist, und daß Jeder dabei sich freier und unabhängiger fühlt. Uebrigens ist die freie unabhängige Kirche die Kirche der Putunst; sie ist die Kirche der modernen Anschauung, die Kirche der neuern Demokratie, die Kirche der Kepublik, die Kirche jedes freien Staates. Wenn Sie sie heute noch verwersen aus Gründen, die Sie wohl nicht Alle bekennen dürsen, so wird sie um so eher den Sieg das von tragen.

Unsere Berfassung gestattet uns aber nicht, diese Bahn zu betreten; deshalb muß zuerst die Berfassung revidirt wersen. Erschrecken Sie nicht vor dieser Revision; denn unser schon so vielsach durchlöchertes Grundgeset bedarf ohnehin einer umsassenden Resorm, die nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden kann. Was ist aber inzwischen zu thun? Nichts, gar Nichts! Man muß es beim Alten bleiben lassen, um nicht in den Fall zu kommen, nach erfolgter Revision unsere Arbeit von vorn ansangen zu müssen. Es ist ohnedieß nicht rathsam, in bewegten Zeiten an der Kirche oder an der Schule zu rütteln; denn es walten dabei gerne poslitische Küssichten ob. Man spricht auch von einer Bundessversssungsrevision, und in den bezüglichen Projekten, die mir zu Gesichte gekommen sind, habe ich auch sog, kirchliche oder religiöse Artifel gelesen. It es nun nicht rathsam, das Schicksal dieser neuen Bundesrevision abzuwarten, um alsdann auf Grundlage der neuen Bundesversassung unser Werf aufzubauen?

Wenn wir aber unfer Revisionswerk wirklich schon jest durchführen wollen, so muffen wir es wohl auf Grundlage unserer jetigen Berfaffung thun. Darüber werden Sie mit mir einig geben. Ober follten wir das befannte "Reglement hin, Reglement her, Berfassung hin, Verfassung her" zu be-fürchten haben? Gott möge dieß verhüten. Gs ist nun ein leichtes, nachzuweisen, daß die heutige Vorlage nicht im geringsten in das verfaffungemässige Beleife paßt, und daß fie für und eher ein Ruchschritt als ein Fortschritt ware. Der Art. 80 der Verfassung gewährt uns, wenn nicht expressis verbis, doch wenigstens implicite die Glaubens - und Gewiffensfreiheit oder, richtiger ausgesprochen, die religiöse Freiheit. Aber die Rechte, ich betone dieses Wort, die Rechte der evangelisch= reformirten, sowie Diejenigen der romisch-fatholischen Rirche find uns noch überdieß gang speziell gemahrleiftet. Die pro-teftantische Kirche hat zwar allerdings ihr eigenes Organ, ihre Bertretung, die man Synode nennt, so daß man glauben könnte, unsere evanzelisch-reformirte Kirche sei ganz unab-hängig vom Staate; denn die Synode entscheidet über die innern Angelegenheiten ihrer Rirche unter bem Borbehalte ber Sanktion Seitens des Staates, und über die außern Ange-legenheiten, welche der Staat entscheidet, steht ihr das Borberathungs- und Vorschlagsrecht zu. Daraus fließt, daß im Ranton Bern Die oberfte Candesbehörde, Die aus Broteftanten und Katholiten besteht, und aus religiösen und unreligiösen Elementen bestehen kann, eigentlich auch die oberste Behorde der bernischen Landeskirche ist, oder m. a. IB., daß der paritäti= fche Staat Bern und die bernische evangelisch=reformirte Rirche eine und diefelbe Berfon ausmachen. Sonderbare Berhalt= niffe! Sie find aber doch mahr. Ganz anders verhält es fich mit ber romisch-fatholischen Kirche. Da hat sich ber Staat fein Santtionsrecht, feine Ginmischung in Die innern Angelegenheiten der Kirche vorbehalten, fo daß in diefer Richtung die römisch-katholische Rirche gang unabhängig vom Staate ift. Die außern Angelegenheiten berfelben fallen bagegen bem Staate zu unter Borbehalt der Borberathung durch eine fog. römisch=

tatholische Kirchentommission.

Das ift ber verfaffungsmäßige Standpunkt, wie er flar aus dem Wortlaute der Berfassung und aus der Berathung im Berfassungsrathe von 1846 hervorgeht. Damals sagte ber Berichterftatter, Berr Ochfenbein: Wir haben uns um bie innern Angelegenheiten der romisch-fatholischen Rirche gar nicht zu befummern; denn diese hat ihre Behorden, ihre Organifation anderswo, als in diefem Caale. Wenn wir nun den Gesetzesentwurf durchgehen, so mussen wir uns auf den ersten Blick überzeugen, daß diese Grundsche darin außer Acht gelassen worden sind, und daß wir bei der Annahme desselben vom Regen in die Traufe tommen murden. In protestantischer Beziehung ift im Projette zwar allerdings die verfassungsmäßige Synode zur Erledigung der innern und zur Vorberathung der äußern Angelegenheiten beibehalten worden, allein die Intervention des Staates ist nach allen Richtungen bin eine fo durchgehende, daß wir behaupten burfen, die Bertretung der Kirche, die Synode, fei nur der Form, bem Namen nach da, und ber Staat felbst fei eigent= lich die Kirche. Merkwurdiges Berhaltniß! Und doch ließe fich bagegen nicht viel einwenden angesichts unserer Ber= faffung, wenn nicht dazu fame, daß jede einzelne Kirch= gemeinde fich über die fanktionirten Beschluffe der Synode hinwegsegen kann. Ich frage: heißt das nicht unsere evan= gelisch-reformirte Kirche zersplittern, schwächen, ja sogar zer-ftoren? Was hilft uns eine Synode, wenn jede einzelne Rirchgemeinde über derfelben fteht? Und wie fann noch von ber Einheit einer Rirche die Rede fein, wenn jeder Gemeinde bas Recht eingeraumt wird, fich über die Befchluffe der Ber= tretung der Kirche hinwegzuseten? Ich hatte es noch be= griffen, wenn man das Referendum in Rirchensachen einge-führt hatte; dann hatten wir wenigstens noch eine Rationalfirche oder wenigstens eine Rirche der Mehrheit des Bolfes. Die Minderheit hatte sich dann trennen und eine eigene religiöse Genossenschaft bilden können. Das neue Radwerk, biese neue Institution, das Beto der Gemeinden in Kirchenfachen, welches, im Borbeigeben gefagt, gar nicht im Sinn und Geifte ber Berfaffung liegt, bat noch zur Folge, daß bie ber evangelisch-reformirten Kirche treu gebliebene Meinderheit ben geistigen wie ben materiellen Schut bes Staates einbußen muß zu Gunsten einer Mehrheit, welche vielleicht gar nichts Religioses an sich hat. Ich will den Reformern und ben Alttatholiken gerne das Recht einraumen helfen, ihre eigenen Kirchen zu grunden, dagegen aber protestire ich, daß biefe Benoffenschaften ben von der Berfaffung auerkannten religiofen Genoffenschaften gleichgestellt ober fogar an beren Blag gefest werden. — Gleich auffallend erscheinen mir viele andere Bestimmungen des Entwurfes, über die ich aber gegen= wärtig hinweggeben will.

Icher diese wird zwar im Entwurse wenig gesagt, und man hat vielleicht mit Absicht darüber geschwiegen. Allein das innere Wesen dieser Kirche wird durch den Entwurs so innere Wesen dieser Kirche wird durch den Entwurs so isereitet, daß der Art. 80 der Versassung nur mehr ein leeres Wort ist. Auch scheint man bei der Absassung des Projektes die Erklärung des Weiener Kongresses vom 20. März 1815, die Annahme der daherigen Bestimmungen Seitens der schweizerischen Sitzgenossenschaft (27. Mai 1815) und endlich die darauf solgende, zwischen Bern und dem Jura abgeschlossen Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 ganz und gar übersehen oder vielleicht absichtlich übertreten zu haben. Besanntlich ist das ehemalige Bisthum Basel durch den Wienerstongreß größtentheils an den Kanton Bern annezirt worden, und zwar unter gewissen Bedingungen, namentlich densenigen der Beibehaltung der römisch-katholischen Kirche in den Bezirken, wo sie damals bestand, und des Abschlusses eines durch die Tagsatung zu garantirenden sog. Vereinigungsvertrages zwischen Bern und dem Jura. Dieser Vertrag kam

am 14. November 1815 in Wien zu Stande und wurde 9 Tage später, am 23. November, vom bernischen Großen Rathe ratifizirt; seine Bollziehung wurde am 18. Mai 1816 vom Bunde selbst garantirt. Es kann mir nun heute nicht genügen, Sie auf diesen allgemeinen Standpunkt zurückzussühren, sondern es wird einmal am Plate sein, die betreffens den Bestimmungen in diesem Saale Ihnen in Erinnerung zu bringen. Erlauben Sie mir daher, Ihnen aus den genannten

Aftenftuden einige Bestimmungen vorzulefen:

In der Erflärung des Wienerfongreffes heißt ce im Art. III: "Auf den von der Gidgenoffenichaft geaußerten Bunfch fur die Ginverleibung des Bisthums Bafel, und in der Absicht, das Schickfal dieses Landes ganglich festzuseben, erklaren die Machte: es foll das genannte Bisthum funftighin ein Beftandtheil des Kantons Bern fein." Art. IV, 1 sagt: "Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel sind in jeder Hisioht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Buftande verbleibt) der nämlichen burgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Ginwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen fonnen." IV, 3: "Die beiderfeitigen Bereinigungsurfunden follen in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze durch Kom-missionen errichtet werden, die aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direk-torialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden. Die schweizerische Eidgenoffenschaft wird diese Urfunden gewährleisten. Alle Puntte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schieds= richter, den die Tagfatzung ernennt, entschieden." In der Beitrittsurkunde vom 7. August 1815 zu der Erklärung des Wienerkongresses sprach die Tagsatzung sich folgendermaßen auß: "Art. 1. Die Tagsatzung spricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Erklärung der am Kongreffe in Wien versammelten Machte vom 20. Marz 1815 aus und verheißt, daß bie Bedingungen des diefer Ur= funde einverleibten Bergleiches getreu und gewiffenhaft erfüllt werden follen."

In der Bereinigungsurfunde selbst lesen wir: "Nachdem nun Dieselben sich am 3. November in Biel versammelt haben, um die Vereinigungsurfunde zwischen dem Kanton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so sind sie, von gleicher Gestinnung belebt, die Vereinigung beider Känder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur mehlalkeitigen Zufridenkeit zu hemerkkelligen in und zur wechselseitigen Bufriedenbeit zu bewerfstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erflärung des Wienerkon=gresse bestimmten Grundsätze, unter Borbehalt der Natisstation, über folgende Artikel übereingekommen." Der erste Artifel ift ber fog. religiofe Artifel, und warum gerade der religiose? Weil der katholische Jura an einen protestantischen Ranton annerirt wurde, und man wollte baber die fatholische Bevolkerung beruhigen, indem man bie religiosen Berbaltniffe ordnete. Der Art. 1 fagt: "Die romisch-katholische Religion wird gemährleiftet, um in ihrem jegigen Zustande gebandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Bafel, wo sie gegen= wartig besteht, als öffentlicher Gottesbienft frei ausgenbt zu werden. Der Diozefanbischof und die Pfarrer werden unge= ftort ihre ganze geiftliche Gerichtsbarteit, nach ben allgemein angenommenen ftaatsrechtlichen Berhaltniffen zwischen ber weltlichen und geistlichen Macht, genießen; fie werden eben= falls ohne Sinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, na= mentlich ber Bischof feine bischöflichen Bistationen, und alle Ratholifen ihre Religionshandlungen. Doch follen die Aften ber geiftlichen Gerichtsbarkeit bem Gutheißen der Regierung, nach barüber festzusegenden Formen, unterworfen fein. Es wird eine Offizialität im fatholischen Theil des Bisthums sein, beren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen ber Diozese von Basel. Die

Grundfage und bie Berrichtungen biefer Offigialität werben in der Folge burch Uebereinfunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden." Art. 2: "Auf den Fall, daß durch funftige Berfügungen ein Bisthum Bafel beibehalten wurde" (was nun geschehen ift burch den Vertrag von 1828), "verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu ben für die Erhaltung biefes Bralaten, feines Kapitels und seines Seminariums nothigen Summen beizutragen."
Art. 3: "Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die namliche Weise, wie es bis tabin gescheben, namentlich bie Pfarrichulen und bie Kollegien zu Bruntrut und Delsberg. Die ihnen zugehörigen nicht verfauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien werden ihnen zurückgegeben werden." Art. 4: "Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Berwaltung ihrer noch existirenden Kirchenguter zu, Die sie entweder bereits besithen ober wieder erhalten konnten. Ihr Ertrag foll zu ben Ausgaben fur ben Gottestienft, sowie zur Erbauung, jum Unterhalt und zur Bergierung der Tempel verwendet werden. Die Berschenkungen und Bergabungen zu Gunften berfelben wird man anerkennen und rejpettiren." "Die Kirchspiele, von benen ber Regierung von Bern ein genaues Berzeichniß wird zugestellt werden, follen ihren gegenwärtigen Umfang behalten und ohne Bustimmung ber bischöflichen Behörde barin feine Beränderungen vorgenommen werden konnen. And follen zu ihrer Beforgung eben fo viele Pfarrer angestellt werden, als es Rirchspiele gibt." Urt. 6: "In den Gemeinden, welche Die gedachten Rirchhören bilben, follen fich die Lehrer und Professoren der öffent= lichen Schulen zu ber fatholischen Religion befennen. Die Pfarrer werden burch ben Bijchof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche fie in ten Befit ihres weltlichen Bene-fiziums fegen wird. Sie follen auch aus den im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei denn, daß feine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre." Am 23. November 1815 wurde fodann folgender Beschluß gefaßt : "Wir Edultheiß, Aleine und Große Rathe der Stadt und Republit Bern thun fund hiermit: Demnach Uns auf den heutigen Tag Die vor= ftehende zwischen Unsern Kommissarien und den von dem Direktorialkanton Burich fur das Bisthum Basel ernannten Deputirten in Biel am 14. November 1815 unter Borbehalt Unferer Ratifikation abgeschloffene Bereinigungeurkunde des chemaligen Bisthums Bafel mit dem Kanton Bern vorgelegt worden, und Wir daraufhin, nach einer reifen Berathung, biefelbe Unfern Gefinnungen entfprechend gefunden: Co haben Bir gedachte Bereinigungsurfunde in ihrem gangen Inhalt angenommen und gutgebeißen, wie Wir dann diefelbe anmit in bester und fraftigster Form genehmigen, ratifiziren und erklären, daß folche in allen ihren Theilen treu gehand= habt und erfüllt werden foll. Bur Urfunde deffen ift gegen-wärtige Ratifikation mit Unferm Standesinstegel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem herrn Umteschultheissen, als von Unserm geliebten Staatsfanzler unterzeichnet worden." Am 18. Mai 1816 hat der Bund die Erfüllung Diefes Bertrages beiden Barteien gemährleiftet. Der bezügliche Beschluß ber Tagfagung fteht nicht in unserer Gesetzessammlung, allein er findet fich in den Archiven des

Weht nun aus dem Gesagten nicht hervor, daß wir es hier nicht mit einer Verfassung oder mit einem Organisations= oder sonftigen Gesche, sondern lediglich mit einem Bertrage zwischen Bern und dem Jura zu thun haben? Dieß braucht wohl nicht naher nachgewiesen zu werden; denn jeder Unbe-fangene wird beim Legen der betreffenden Dokumente von der

Bahrheit biefes Cages überzeugt fein. Wenn bem alfo ift, fo frage ich weiter: ift etwa biefer Bertrag aufgehoben wor= den? Dieß hätte nur durch Zufage der Kontrahenten ge= Schehen konnen. Run weiß ich nichts bavon, baß bie eine ober die andere Bartei je ihre Einwilligung bazu gegeben hätte. Es können stillschweigend oder ausdrücklich zwischen ben intereffirten Barteien einzelne Beftimmungen Des Ber= trages abgeandert oder erfest oder vielleicht nicht vollzogen worden fein, deßhalb hört aber ber Bertrag nicht auf, ein Bertrag zu fein, und die unberührten Bestimmungen beffelben bleiben nach wie vor in Kraft. Ich wiederhole hier nur, was die bernischen Behörden seit 1815 stets gesagt haben. Der Große Rath hat die Wahrheit des Angeführten stets anerkannt. Lesen wir nicht die Bereinigungsurfuade in der Sammlung der Gesetze und Defrete, und ist durch ihre Auf-nahme in dieselbe nicht gesagt, daß dieser Bertrag noch Gel-tung hat? Die Kirchendireftion selbst hat in ihrem Berichte über Die Diozesanangelegenheit anerkannt, baß die Bereini= gungsurkunde noch in Kraft bestehe. Und was sagt der lette Artikel des vorliegenden Entwurfes? Er hebt die Art. 1, 3, 5, 6, 7 (soweit letterer sich auf die Staatsbesol-dung bezieht), 8, 10, 11 und 13 der Vereinigungsurfunde auf. Man hebt aber nicht auf, was nicht mehr besteht, und daher wird auch hier anerkannt, daß diese Urkunde noch in Kraft ift.

Ich weiß nun wohl, daß es Leute gibt, denen es auf diesem Rechtsboden nicht gefällt, und die mit dem Wisch von 1815 aufraumen und diesen schimmligen Fegen in die Rumpel= fammer werfen mochten! Es ift wirflich merkwurdig, wie die gang Kleinen oft die Großen nachahmen ober nachaffen möchten. Wollen Sie bas? wollen Gie bas Bernerwort brechen, bie Bernerehre schanden? Mein, taufendmal nein! Gie werden den Bertrag von 1815, wenn er auch Bestim= mungen enthält, die Ihnen nicht gefallen follten, bennoch treu und gewiffenhaft erfullen, wie es Republikanern, Chren-

Nachdem ich Ihnen nun die obigen Bestimmungen ber Bereinigungsurfunde in Grinnerung gebracht, nachdem ich ben 2Bunich und bie Hoffnung ausgesprochen, Gie möchten biefelbe ftreng befolgen, frage ich Sie: fteht der vorliegende Entwurf nicht im eflatantesten Biderspruche mit der Bereisnigungeurfunde? Soll ich diesen Biderspruch naher erer= tern? Er fällt allen Denjenigen in die Augen, welche noch belehrt wereen konnen und die fich nicht ihrem konfessionellen ober politischen Fanatismus hingeben. Ich will, wie bereits gefagt, den Reformern und ben Altfatholiten, wenn es nam= lich folche gibt, volle Freiheit gewähren, aber ihnen gebührt ber Blat nicht, den die evangelischereformirte und die romische fatholische Kirche inne hatten. Dagegen protestire ich! Der Rampf Des Unglaubens gegen bas Chriftenthum wird feinen naturgemäßen Fortgang baben, ohne daß wir eine Rolle barin spielen. Aber ich beschwöre Gie: nehmen Gie nicht Partei in demfelben fur die Gegner unferes auf der hl. Schrift beruhenden alten bernischen Glaubens; benn bieß murbe uns Unbeil bringen. Wir wollen unserer Religion im Berner= lande tren bleiben, davon bin ich überzeugt, wir wollen aber auch andere Ueberzeugungen respektiren, wir wollen, daß alle neben uns frei sein sollen. Deghalb ift die Tolerang bie Schönfte Eigenschaft, Die erfte Tugend Des Republikaners in ber Schweiz. Sie durfte sogar als eine Bürgerpsticht gelten; benn da, wo feine Duldung ist, ist feine Eintracht, und wo diese fehlt, sehlt auch die Freiheit. Worin besteht unsere Kraft? Nicht etwa in unserer Bewassfung, so vollkommen sie auch sein mag, sondern in der Einigkeit im Innern des Landes und in unferer Reutralität gegen außen. Wenn wir nun, wertheste Rollegen, Zwietracht und konfessionellen haber san, wenn wir zubem die Berträge, auf denen unsere Unab-bängigkeit beruht, zerreißen, was soll dann aus uns, aus

unserm schönen schweizerischen Heimatlande werden? Wenn wir einmal auf Diesem Bunkte angelangt sind, so wird es, ich bin davon überzeugt, bald mit uns aus sein, und die Schweiz wird eine deutsche Provinz oder einige französische

Departemente werden.

Bir muffen deßhalb dahin trachten, in Frieden zu leben, um aber dieß zu können, mussen wir gegenüber Andern duldsam sein. Es gibt aber sogar Leute, welche in der Unstuldsamkeit so weit gehen, daß sie sich dahin aussprechen, die Katholiken sollen Protestanten werden. Ich wollte, dieß - denn auch hier ist leider ein Aber geschähe, aber -Sie nicht felbst überzeugt, daß ste eine verneinende Antwort geben werden, weil fie marme Ratholiten find und ihrem Glauben tren bleiben wollen ? Manche fommen Ihnen viel-leicht mit einem Lacheln auf ben Lippen entgegen, allein ein Ja werden Gie von ihnen nie erhalten. Go gibt auch geborne Katholifen, die ichon langit mit dem Chriftenthum aufgeräumt haben, Katholifen, von denen wohl keiner in diesem Saale sitt. Auch diese werden Ihnen den Rücken kehren und sagen: fatholisch oder reformirt, das ist Alles eins, Pfaff ift Pfaff, laffen Gie uns ruhig Damit! 3ch babe einen Katholiken Diefer Art gekannt, Der schon langft mit feinem Glauben gebrochen hatte. Er wurde von einer Krantheit befallen. Während derselben war er ziemlich unruhig, und als er glaubte, er liege auf seinem Todbette, fragte er nach einem Priester. Den Pfarrer des Ortes konnte er nicht berufen, da er ihn zu oft beleidigt hatte. Er ließ daher einen Mönch, wenn ich nicht irre einen Kapuziner fommen. Er beichtete und erhielt Die lette Delung. Gludlicherweise ftarb biefer Freund von mir nicht, sondern murde wieder gefund. Als feine Freunde ibn bobnifch fragten, wiees um ihn mahrend feiner Strantheit in Bezug auf fein Bewiffen geftanden fei, antwortete er ernithaft: Reden Gie mir nicht davon, ich habe die innige Ueberzeugung, daß die Gläu-bigen viel glücklicher sind, als Diesenigen, welche an Nichts glauben. Seither läßt er keinen Spaß mehr mit sich über Glaubensfachen treiben. Golde Leute gibt es viel mehr, als man hier in Bern benft. Wenn es auch ben Anschein hat, fie baben ihren Glauben abgeschworen, jo tommt boch ein Augenblick, wo fie barauf zurucktommen. Darum fage ich: es ist nicht möglich, daß man Brofelyten

Darum sage ich: es ist nicht moglich, das man Proselyten mache; Sie werden keinen gebornen Katholifen zu uns hersüberlocken, dafür bürge ich. Man wird einwenden, es gebe noch andere Mittel: wir brauchen nicht nur die Belehrung, sondern es könne von der Gewalt, von der Berfolgung Gestrauch gemacht werden. Damit können Sie allerdings die Katholifen unterdrücken, ihr Gewissen aber werden Sie nicht unterdrücken, sondern durch die Gewalt werden Sie ihren Glaubenseifer nur verstärken. Man kann freilich im Kanton Bern entgegen Dem, was stets Regel war, einen Bischof absehen beplazetiren, hätte ich sagen sollen! —, man kann auch die katholischen Priester durch ein obergerichtliches Urztheil entfernen und sie sogar unsähig erklären, fernerhin geistliche Kunktionen auszuüben. Wan kann von der Regiezung aus den katholischen Kultus einsühren, man kann der katholischen Bevölkerung Priester geben, die sie nicht will, weil sie andere Dogmen als die ihrigen lehren, man kann auch unglückslige Proslamationen erlassen, bei sie nicht will, weil sie andere Dogmen als die ihrigen lehren, man kann fine Priester das Land überschwemmen und Pamphlete auserteilen, — das Alles kann geschehen und berührt die Bevölkerung stellen, das dies kann geschehen und berührt die Bevölkerung stellen, das dies kann geschehen und berührt die Bevölkerung stellen, das dies kann geschehen und berührt die Bevölkerung stellen, das dies kann geschehen und berührt die Bevölkerung stellen, das erreichen, das die Katholisch zu uns herüber, und Sie werden nur Das erreichen, das die Katholisch zu est beisen, das stelles fenn geschehen, das sie bisher

maren.

Ich habe gesagt, daß etwas Politisches, etwas Gelegentliches in dem Gesetze sei, was ich noch nachweisen will. Kurze Zeit nach Verwerfung der Bundesverfassung begegnete ich zwei guten Bekannten hier in Bern. Der eine ist ein Föderalist, der andere ein Centralist. Lesterer fragte mit einem Lächeln auf den Lippen: "Und?" Der Föderalist antwortete:
"Und?" Da. schauten sich die beiden Männer scharf in die Augen. Endlich sagte der Centralist: "Ja, jest muß es loszgehen, jest bringen wir die Augelegenheit auf den konfessionellen Boden, und wir werden dann sehen, ob die protestantischen drei Künstel der Schweiz die katholischen zwei Fünstel
nicht überwinden." Der Föderalist sagte: "Das ist mir doch
ein zu gewagtes Spiel, so Etwas werden Sie boch wohl
nicht unternehmen wollen!" "Da dure muß es!" Sie drückten
sich die Hand, und Jeder ging seines Weges. Bald darauf
ging es in Solothurn und Genf los, und zufällig fällt unser
Entwurst in diese unglücselige Periode. In Konstanz soll im
Kongresse gesagt worden sein, die religiöse Bewegung in der
Schweiz habe mehr einen politischen Charafter, als einen religiösen. Ich sage aber: es ist ein Unglück, daß man den
konsessionen. Ich sader zu Hüsse ruft.

Im Namen der mahren Freiheit, der wahren Gleichheit und der wahren Brüderlichkeit, im Namen der Verträge, der Berfaffung und der Gesetze, im Namen der Tolerang, im Namen Deffen, was uns der gegenseitigen Verträglichkeit und Achtung nahert, trage ich darauf an, Sie möchten in den Entwurf, wie er vorliegt, nicht eintreten. Sollte aber das Eintreten beschloffen werden, so möchte ich den Entwurf artikelweise berathen. Möge Gott das Unheil, die schwere Prüfung, die unser Baterland bedrohen, von uns abwenden.

Mit diesem Bunsche schließe ich.

Herr Prafident. Es ift gegen bas Gintreten in ben Entwurf eine Protestation eingelangt, beren Berlefung ver-langt worden ift.

Die Protestation wird verlesen, fie lautet:

Die Volksversammlung der Katholiken des Amtsbezirks Pruntrut, welche Sonntag den 22. Juni 1872, ungefähr 5000 Personen stark, zum Zwecke der Berathung der religiösen Lage der Katholiken im Jura in Pruntrut stattsand,

in Betracht,

daß der in der letten Maifession des Großen Rathes in erster Berathung angenommene Gesetzesentwurf über die Organifation des Kirchenwejens einen Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche enthält, indem er die göttliche Konsstitution der katholischen Kirche auf neuen Grundlagen und ohne Mitwirkung des hl. Stuhles umzugestalten beabsichtigt;

daß laut Erklärung des Bienerkongreffes vom 20. Marg 1815 das alte Bisthum Bajel der ichweizerischen Gidgenoffenschaft nur unter dem formlichen Borbehalte der Aufrechthaltung der

römisch tatholischen Religion einverleibt murde;

daß der Art. 1 der Bereinigungsurfunde vom 14. November 1815 die römischefatholische Religion ausdrücklich gewährleistet;

baß biefe Gemährleiftung auch in ber Kantonsverfaffung

von 1846, Art. 80, ausgesprochen ift;

daß ber Art. 44 der Bundesverfaffung "den anerkannten chriftlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes"

gleichfalls gewährleiftet;

daß "die freie Ansübung des katholischen Gottesdienstes" unmöglich wird in Folge der Annahme eines Gesetzes, in welchem die priesterliche Ordination nicht mehr als unerläßliche Bedingung zur Ansübung des hl. Priesteramtes in den Kirchgemeinden verlangt wird, und laut welchem es von irgend einer Mehrheit abhängen kann, in den Kirchgemeinden eine Spaltung zu bewirken und die Lehren der Kirche ganz oder zum Theile zu untersagen;

daß die pertodische Wahl der Geistlichen durch die Rirch= gemeinden nicht nur dem Art. 6 der Bereinigungsurkunde, ber sie bem Diözesanbischof vorbehalt, widerspricht, sondern auch Berwirrung im Lande hervorrusen murde;

aus diefen Grunden

beschließt die Versammlung einstimmig, gegen das in erster Verathung ungeachtet der Protestation der Mehrheit der fatbolischen Abgeordneten angenommene Geset über die Organisation des Kirchenwesens feierlich zu protestiren;

bittet die Berfammlung den Großen Rath, er möchte in die zweite Berathung des Gesehes nicht eintreten, und erflärt, daß sie seine Kinführung in die katholischen Bezirke des Jura als einen Akt religiöser Berfolgung und Berfagung des Rechts gegenüber der katholischen Minderheit ansehen wurde.

Im Ramen ber Berfammlung: (Folgen Die Unterschriften.)

Boben heimer, Regierungsrath. Ich möchte in Bezug auf die Trennung von Kirche und Staat noch Etwas beifügen. Die Trennung wird hier im Namen ber katholischen Interessen verlangt. Nun sagt aber der Syllabus im Art. LV.: "Berflucht sei, wer sagt: die Kirche soll vom Staate und der Staat von der Kirche getrennt werden." Man hat auch von Ouldung gesprochen. Der Art. XV. des Syllabus sagt: "Berflucht sei, der da sagt: Jedermann ist frei, die Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er in seiner Bernunft als die richtige anerkennt." Ich kann daher nicht begreisen, daß man im Namen vieser Principien gegen das Eintreten ist.

Karrer. Ich erlaube mir einige Worte gegenüber dem Botum des Herrn Moschard. Erwarten Sie aber nicht, daß ich in alle Details eintrete, welche er zwar mit großer Eloquenz, aber mit vollständiger Mißkennung der Sachlage angeführt hat. Ich will blos auf einige Punkte aufmerkjam machen, um das Gewissen Derzenigen zu berubigen, welche mit Rücksicht auf das von Herrn Moschard Gesagte vielleicht glauben, durch die Annahme des Kirchengesehrs werde man wortbrüchig. Die gegenwärtige Sachlage ist eine ganz andere als 1815, da die Bereinigungsurkunde aufgestellt wurde. Wenn damals der römisch-katholischen Kirche gewisse Rechte zugesichert worden sind, so geschah dieß, weil der Kanton Bern ein ganz reformirter Kanton war, der, wenigstens bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts, keinen katholischen Bürger kannte. Man sicherte deßhald den Katholisch, welche die Häste der zurassischen Bevölkerung ausmachten, gewisse Rechte zu, damit sie nicht durch Großrathsdefret reformirt gemacht werden, wie s. die Waadt und der Aargau.

Heute stehen wir auf einem ganz andern Boben. Schon Die Berfaffung von 1831 sicherte Die Glaubenofreiheit gu und gemabrleiftete Die Rechte Der fatholifmen Rirche in ben zu ihr fich bekennenden Bemeinden. Der Berfaffungerath von 1846 gewährleiftete die Glaubensfreiheit nicht nur fur die Reformirten und die Ratholifen, fondern auch fur andere Glaubensgenof= fenschaften. Es ift daber in Diefer Richtung ber Bereinigungs= urfunde vollständig Benuge geleiftet. Ber aber hat die Grund= lagen ber Bereinigungsurfunde geandert? etwa ber Große Rath ober ber Regierungsrath bes Kantons Bern? Rein, fondern die heutige romisch-tatholische Rirche ift in Folge bes Syllabus eine ganz andere, als diefenige, welche 1815 existirte, und es braucht von Ceite des Papftes nichts Underes, als die Burudnahme des Enllabus und was damit zusammen= bangt, um mabricheinlich bie Berhaltniffe im Ranton anders ju gestalten. Wenn sich baber bie fatholische Bevolferung auf die Bereinigungsurtunde beruft, fo muß fie fich vorher in Die gleiche Stellung gurudverfegen, in der fie fich befand, als die Bereinigungsurfunde abgeschloffen murde. Uebrigens halte ich bafur: es existirt gar teine religiose Gemeinschaft in irgend einem Staate ohne Staat. Ber ift aber ber Staat? ift es die Regierung oder der Große Rath von Bern? ift es

ber Bundesrath oder die Bundesversammlung? Meine Herren, es ist das ganze Volk, und da, wo das ganze Volk den Staat ausmacht, soll sich jedes darin besindliche Institut, sei es ein bürgerliches oder ein religiöses, dem Gesetze fügen. Da, wo ein solches Institut sich dem Gesetze nicht fügt, verstößt es sich gegen den Staat und hat nicht das Recht auf den Schutz desselben.

Kolletote. Als Mitglied der vom Großen Rathe jur Borberathung bes Befeges über Die Organisation Des Rirchenwesens niedergesetten Kommission ergreife ich in dieser Berhandlung bas Wort etwas spat. Obwohl meine Stellung in dieser Frage noch die nämliche ist, wie sie es von Anfang an war, murde ich mir eine Pflicht daraus gemacht haben, den Berhandlungen der Kommiffion beizuwohnen, und mare es auch nur gewesen, um gegen den Entwurf gu pro= teftiren. Wichtige Grunde haben mir nicht erlaubt, der erften Berathung im Schoße der Kommission und des Großen Rathes beizuwohnen. Noch heute hat der Zufall gewollt, daß die jurassische Bost den Zug von Biel verfehlte, so daß ich weder an der Kommissionssitzung Theil nehmen, noch in Diefer Berfammlung früher das Bort ergreifen konnte. Ich trofte mich mit dem Gedanken, daß Sie, meine Herren, das Botum nicht mißverstehen werden, welches ich abgeben werde. Kein Katholik, welcher dieses Namens würdig ist, kann für das Gintreten ftimmen und badurch bagu beitragen, dem Lande ein Weset aufzugwingen, welches die innere Organisation ber romisch-fatholischen Rirche berührt, fie umfturzt und willfurlich umgestaltet, um baraus eine ausschließlich vom Staate abs hängige Religion zu machen. Wahrend bisher die fatholische Rirche im Kanton einer mehr ober weniger großen Freiheit genoß, wird sie jest ploglich vollständig gefnechtet. Aus Diesem Grunde erhebe ich mich als aufrichtiger und überzeugter Katholit aufs energischste gegen ein Geset, welches so verderblich in seinen Wirkungen als verfehlt in feinem Bringipe ift.

Man hat Ihnen eben mit großer Beredfamfeit dargethan, daß die Frage nicht nur eine religiose, sondern auch eine politische und rechtliche Tragweite hat. Wenn ich die politis iche und felbst die internationale Seite Diefer Berhandlung prufe, fo frage ich mich junachft, was geschehen kounte, als im Jahre 1815 bas alte Bisthum Bafel, welches jum größten Theile eine fatholische Bevolkerung hatte, bem Ranton Bern einverleibt murde. Es liegt in der Ratur ber Dinge, daß der Jura, da er nicht ein erobertes Band mar, dem gang protestantischen Rantone nicht ohne ernfte Garantien fur die Aufrechthaltung und ben Schut feiner Religion einverleibt Sollten Diese Barantien, welche dem Kanton Bern burch Die Bertrage gur Pflicht gemacht, von ihm angenommen, von seiner Regierung beschworen und mahrend mehr als einem halben Jahrhundert beobachtet wurden, ein todter Buchftabe geworden sein? Sollte diese so feierliche Anerkennung der römisch-katholischen Religion, ihrer Institutionen und ihres öffentlichen Kultus heute zu existiren aufgehört haben? Sollte fie ihre Birtung nicht mehr ausuben? Es scheint mir, baß zur Lojung biefer jo einfachen Frage ber Chre und ber politischen Loyalitat etwas guter Bille und gefunder Menschen= verstand genügen.

Ihre Vorfahren, meine Herren, haben die katholische Kirche mit ihrer speziellen Organisation, ihren hierarchischen Institutionen und ihrem Aultus angenommen. Alles dieß existirte im Jahre 1815, und was damals bestand, sehen wir noch heute. Allerdings sagte uns Herr Karrer soeben mit köstlicher Gewißheit, daß Bern den jurasstischen Katholisen den Katholizismus nur in seinem damaligen Bestande garantirte. Der Herr Borredner behauptet sodann mit großer Sicherheit, daß seither der Katholizismus geändert habe; es sei daher die im Jahre 1815 der katholischen Religion versprochene und besichworene Garantie gegenstandsloß geworden und könne von den heutigen Katholisen nicht wieder erlangt werden. Soll

ich biefes Argument widerlegen ? - Moge Berr Karrer fich mit feiner Unfehlbarkeit bruften, allein es ift nichts besto weniger mahr, daß es stoßend und sonderbar ift, einer zu vier Fünfteln protestantischen Bersammlung Die Antwort auf eine Frage gu überlaffen, worüber wir ihr von vornherein jede Kompeteng bestreiten muffen. Wenn Sie biese Frage in loyaler Weise selbst stellen, so werden Sie Grunde genug finden, um sie zu verwersen. Durch welch' sonderbare Begriffsverwirrung seben wir den Großen Rath zum fünften Wale innerhalb sechs Jahren sich zum Konzil erheben, um über die innern Angelegenheiten der katholischen Religion sich auszusprechen ? Man muß wirklich zugeben, daß es ein fonderbarer und gewagter Gedanke ift, zwei so durchaus verschiedene Dinge zu versichmelzen, wie ben Protestantismus und ben Ratholizismus. Sie wollen zwei Ropfe unter ben gleichen Sut bringen. Allein ein Gefet, welches zwei fo gang unvereinbare Bringipien vereinigen will, wird fur bas eine ber zu verschmelzenden Glemente nie etwas Underes fein fonnen, als eine Zwangsjacke,

ein Mittel der Unterdrückung, der Thrannei.
Benn man das will, so protestire ich laut dagegen im Viamen unserer verletzten Rechte, im Namen des konfessionellen Friedens, den anzurufen hier Mode ist. Jeh wieders hole es: dieß hat der Kanton Bern im Jahre 1815 nicht bes schworen; tieß ist nicht bie Behandlung, auf welche die katholische Minderheit Anspruch hat angesichts der Garantien, welche mit so großer Sorgfalt in die Bereinigungsurfunde von 1815 aufgenommen und mit so großer Marheit im Art. 80 der Berfaffung von 1846 wiederholt worden find. Die bamaligen Staatsmanner, welche bie Geschicke des Kantons Bern lenkten, fannten die Zweifel nicht, Die man heute erhebt. Im Berfaffungerathe gab die gesethliche Stellung ber katholischen Kirche gegenüber bem Staate zu keiner Dis= kuffion Anlaß. Laut bem Tagblatte begnügte fich ber ba= malige Berichterstatter, herr Ochsenbein, mit der Bemerkung: "Was die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche bestrifft, so hat der Staat dazu gar nichts zu sagen, sondern sie fallen in die Kompetenz des Papstes und des Bischofs, so

daß wir uns damit nicht zu befassen haben."
Soute, nach 27 Jahren, stellt eine berathende Berfamm= lung, welche die Nachfolgerin des Berfaffungerathes von 1846 ift, und in welcher noch einige berjenigen Manner fiten, die unfere Berfaffung ausarbeiten halfen, eine Berfammlung, welche beschworen bat, die Verfaffung zu befolgen, Grundfage auf, Die in offenbarem Widerspruche fteben mit benjenigen, welche unserer politischen Organisation zur Grundlage Dienen. Man fagt une, es haben fich andere Bedurfniffe fuhlbar gemacht, die Situation des Kantons habe fich geandert u. f. w. Was 1846 mahr, gerecht und vernünftig war, ift 1873 falfc, ungerecht und abgeschmackt. Dieß ist die heutige Logik. Aber, meine Gerren, schen Sie benn nicht ein, daß, wenn Sie fo leichthin mit ben Grundbestimmungen unserer Berfaffung um= geben, die Grundlagen des Staates felbft erfcuttert werden ?

Wo wird der Willfür Ginhalt gethan werden?

Gin Borredner behauptete, daß die meiften Bestimmungen ber Bereinigungsurfunde von 1815 dahingefallen seien, und daß man nicht wiffe, was noch zu unferer politischen Situation paffe und mas als veraltet ober ftillschweigend aufgehoben anzusehen sei. Ich mare begierig, von herrn Regierungsrath Bodenheimer zu vernehmen, welche Bestimmungen der Bereinigungsurkunde nicht mehr in Kraft seien, doch wünschte ich, daß er auch die Beweise für diese behauptete Aushebung ber fraglichen Artifel beibringen mochte. Der Schlugartifel bes vorliegenden Wejegesentwurfes fagt, daß die Art. 1, 3, 5, 6, 7 (theilweise), 8, 10, 11 und 13 der Vereinigungsurfunde durch die Infraftsetzung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens aufgehoben werden. Alfo find diese Artifel noch nicht aufgehoben, sondern haben noch Gesetzestraft, sonst wurde man sich nicht die Muhe nehmen, sie noch förmlich aufzuheben. Es ist doch wohl nicht der Art. 1, der dahin=

gefallen ift; benn er ftellt bas allgemeine Princip ber ftaat= lichen Garantie ter romisch : fatholischen Religion und ihres öffentlichen Gottesdienstes auf, fagt sodann, "daß der Dio-zesanbischof und die Pfarrer ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit genießen werden", und gewährleistet den Katho-liken die freie Ausübung ihrer Religion. Ift es etwa dieser Artikel? Dieß kann nicht sein, da der Gesegesentwurf ihn wie den Art. 4 noch als in Kraft bestehend betrachtet. Sie werden auch die Art. 5 und 6 nicht als aufgehoben ansehen, welche den Kirchengemeinden ihren Umfang gewährleisten und Die Wahl der Geistlichen einzig dem Bijchof anheimstellen, nach welcher Wahl sie "der Regierung vorgestellt werden follen, um von diefer in den Besit ihres weltlichen Benesfiziums gesetzt zu werden." Ich erblice in der Vereinigungsurfunde nur Ginen Artifel, welcher gegenwartig gegenftandslos ist, nämlich den Art. 9, der von der dem Fürstbijchof von Basel und seinem Kapitel zu bezahlenden Pension handelt.

Benn Sie diese Bereinigungourfunde, die jo sehr fritifirt worden ist, allein bessen ungeachtet noch immer in Rraft besteht, weil man sie nicht aufzuheben gewagt hat, ernsthaft prufen, fo werden Sie zugeben, daß die Barantie, welche fie zu Aunsten der römisch-katholischen Kirche ausspricht, noch fortbesteht, und daß darunter auch die Aufrechthaltung der besondern Organisation dieser Kirche inbegriffen ist. Ich betone dieß, um herrn Rarrer und dem Großen Rathe das Recht zu bestreiten, mit Rucksicht auf die angebliche Abande= rung der Konstitution ber Satholischen Kirche fich der Garantic zu entziehen, welche der Staat der lettern schuldet. Man spricht vom Syllabus und von der Encyclica, und man beruft sich auf die vom heil. Stuble bestätigten Lehren, um zu behaupten, die Organisation der fatholischen Rirche habe wesentlich geandert. Aber, meine Herren, wiffen Sie, was der Syllabus ift? find Sie befugt, ihn zu beurtheilen? Ich weiß wohl, daß die Regierung eine genferische Ausgabe des= selben mit gefälschtem Texte in großer Zahl im Lande hat verbreiten lassen. Abgesehen davon, ob ein foldes Borgehen schicklich sei, fällt mir ein Punkt auf. Der Syllabus wurde am 8. Dezember 1864 erlaffen, und mahrend nenn Jahren existirte er, ohne diefes fonderbare Migtrauen und Diefen Born zu erwecken, von welchem wir heute Beuge find. Republiken, Konigreiche, Kaiferreiche haben fich um biefen Koder nicht bekummert, der öffentliche Friede murde nirgends geftort, Die Regierungen faben ibre Existeng nicht in Frage gestellt. Hente nun, nach nenn Jahren, wird man plotslich andern Sinnes, und man erklart dem Syllabus den Krieg, weil man damit die katholische Kirche zu erreichen hofft.

Ich habe gesagt, diese Kirche besitze eine spezielle Orga= nisation und beruhe auf einer gottlichen Konstitution. Dieß ift allerdings Glaubens- und Ueberzeugungsjache. Run genießt diese besondere Konstitution der katholischen Kirche, welche nach ihrem Dafürhalten auf einer göttlichen Grund= lage beruht, laut ber Bereinigungsurfunde ben Schut und Die Garantie Des Staates. Nach Der hierarchischen Drganisation der katholischen Kirche regiert diese sich selbst. Gerne wiederhole ich hier, daß tiese Autonomie der Kirche keine Gefahr fur den Staat ist. Was haben Sie zu fürchten, wenn wir einfach unfer Recht beanspruchen, als eine besondere Genoffenschaft zu leben? Wie kommt cs, daß nach mehr als einem halben Jahrhundert religiojen Friedens eine über= wiegend protestantische Mehrheit den Kanton Bern, seine Institutionen, seine Entwicklung und sein Gedeihen durch eine schwache katholische Minderheit gefährdet glaubt? Diese einsgebildeten Schrecken sind wirklich sonderbar. Die katholische Kirche mit ihrer so mächtigen Hierarchie und Autonomie ist für die Andersgläubigen stets ein Gegenstand der Bewuns derung, ja des Neides gewsen. Ich zitire hier, vor einer protestantischen Bersammlung, gerne die Worte eines protestantischen Schriftstellers, des Pfarrers Vinet, dessen Urtheil Niemand verwerfen wird. Er spricht sich über die

Stellung ber Rirche im Staate folgendermaßen aus: "Die fatholische Rirche hat sich nie vom Staate avjorbiren laffen. Man muß ihr darin Gerechtigfeit widerfahren laffen, daß fie nie die Rnechtschaft kannte . . . Gie bleibt auf ihrem Ge-biete und verweist ben Staat auf das seinige Dieß ift ihr Ruhm, ihr beneidenswerther Ruhm."

Wenn nun aber Ihr Gesetz angenommen wird, dann wird die katholische Kirche die Anechichaft kennen; denn dieses Gesetz ift gemacht, um sie in Fesseln zu legen. Wenn Diefes Wefet ift gemacht, um fie in Teffeln zu legen. Sie aber Ihre Mehrheit migbrauchen und ihr Beffeln an-legen, mas wird dann geschehen? Die katholijche Bevolferung wird bei ihrem paffiven Biderftande beharren. Un= geachtet der Drohungen und Provokationen diejer vaterlichen Regierung, welche zur Ginschüchterung des Bolfes fortfahrt, mit militarischer Occupation zu droben und einen Komman= danten des Occupationsforps nach dem andern ernennt, wird das fatholische Wolf bei der Unterdrückung ruhig und würdig

bleiben. Ungeachtet der gegenwärtigen und funftigen Ge= waltsmaßregeln werden wir dem so schwer getroffenen Bolte Refignation und gesetlichen Widerstand anempfehlen.

Gine neue Sette versucht fich im Jura zu bilden. Regierung unterftutt fie mit aller ihrer Macht und drangt fie der Bevolkerung mit Gewalt auf. Bereits find Geiptliche der neuen Religion erschienen. Der erste Berjuch, das Bolk zu bewegen, aus ber Rirche ausgetretene Priefter anzunehmen, ift fläglich gescheitert. Der uns zugesandte ungluctliche Abtrunnige machte übrigens jeinen Bejdugern wenig Gore. In einer andern Kirchgemeinde funktionirt gegenwärtig ein Briefter, welchem der Bijchof die amtlichen Berrichtungen unterjagt hat. Die Ratholifen protestiren gegen Diesen Misbrauch Der Gewalt. Allein ihre Protestationen sind vergeblich. Und Diefen Augenblid mahlt man, um uns vorzuwerfen, daß unfer Widerstand vom Auslande inspirirt sei und auf ich weiß nicht mas für antinationalen Zwecken beruhe. Und mer find benn und woher kommen die Eindringlinge, die man uns zusendet? Es ist Ihnen bekannt, daß in ganz jungster Bett ein Brosfessor der Theologie in einer dentschen Universität mit großem Geräusch aus der Kirche austrat, sich, ich weiß nicht durch welche Bersammlung, zum Bischof ernennen ließ, und daß ein jansenistischer Bischof aus Holland sich zu seiner Konjefration herbeiließ. Jedermann weiß, daß der neue Bischof ein ergebener Diener des großen deutschen Reichstanglers ift, und baß feine Jurisdittion fich auf alle Alttatholiten ber Schweiz erftrectt. Gie alfo, Die Gie den Ratholiten einen fo bittern Borwurf baraus machen, daß fie fich dem Bapft von Rom, der heute feine weltliche Gewalt mehr besitzt, unter= werfen, scheuen sich nicht, in den fatholischen Gemeinden des Jura Briefter einzusetzen, welche unter dem Gehorsam eines preußischen Bijchofs stehen. Sonderbar! ich murde noch den romischen Bapft vorziehen; denn er ist für unsere Unabhangigfeit nicht fo gefährlich.

Dieß ist die gegenwärtige Sachlage. Nicht nur entzieht Die Regierung der fatholischen Rirche ihren Schut, fondern fie trägt benfelben auf eine gang andere Rirche über, welche erft im Entstehen begriffen ift. Wenn Gie ben Wefetesent= murf durchlefen, fo werden Gie Diefen Bedanten bei jeder Bestimmung hervortreten feben. Co beraubt und plundert man die fatholische Kirche auf gesetlichem Bege! Der Besepesentwurf über die Organisation des Kirchenwesens wird, glauben Sie es nur, die Ratholifen in ihrem Gemiffen beun= ruhigen und beangftigen. Diefe Befurchtungen find in gabl= reichen Bolfoversammlungen ju Tage getreten und finden ihren Ausdruck in einer Menge von Petitionen. Wie konnte es auch anders geschehen? Der Entwurf unterfagt den mit der Seelsorge beauftragten Geistlichen jede Berbindung mit ihren firchlichen Obern. Co wird die katholische Hierarchie mit einem Federzug befeitigt. Um die Brufung der jungen Geistlichen in die Sand zu bekommen, verlangt der Staat nur Studienzeugniffe und eine Brufung, welche vor einer

Rommiffion abgelegt werden muß, die aus Laien zusammen= gejett ift und vom Ctaate Bern ernannt wird; benn biefer wirft fich heute jum Theologen auf, und unfer Rirchen-direktor wird naturlich der Großmeister der neuen offiziellen Religion sein, die man zu schaffen im Begriffe fteht. Welches ift die Folge Dieser Grundfage? Der Staat wird einem Randidaten, welcher feine Studienzeugniffe vorlegt, die Auf-nahme in den bernifchen Rirchendienft nicht verweigern Daß der Staat fich das Recht zuschreibt, die Aufnahme in das Predigtamt auszusprechen, ift eine zu verab= scheuende Ungereimtheit. Die Rirche lehrt, daß ber burgerlichen Gewalt dieses Recht nicht zusteht. Der Priester selbst hat feine Bollmacht, wenn er fie nicht von feinem Bifchof erhalt. ift er nicht von feinen geiftlichen Obern beftellt, fo ift er ein

Eindringling.

Dieser einzige Bunkt muß Ihnen begreiflich machen, wie fehr Diefes Gefet Die wefentlichen Pringipien Des Katholigismus verlett. In feiner Unnahme lage eine gang unthunliche Ber= mengung der burgerlichen Gewalt mit der geiftlichen Sierarchie. Es ware für uns nicht ein Organisationsgeses, sondern ein Mittel zur Desorganisation; denn die demokratische Form, welche beim Protestantismus angeht, paßt nicht fur die tatholische Rirche. Man hat offenbar in der Regierung bem Katholizismus ein Ende machen wollen, wie man uns bieß johon langst angefundet hat. Man will die römisch-katholische Religion burch etwas Neues ersetzen, bas ben gegenwärtigen Anjpruchen fich beffer fügt. Allein Diefes Reue kann nicht fo leicht geschaffen werden. Um eine neue Religion zu schaffen, muß man Glaubige haben. Bo find biefe? herr Teufcher hat uns in einer feiner Reben über die Diozesanangelegenheit gejagt, daß Die fatholische Bevolferung Des Jura aus zwei ganz getrennten Parteien bestehe: einerseits aus Ultramon = tanen, welche die große Mehrheit bilden, und anderseits aus einer verschwindend fleinen Minderheit von Freidenkern. Der herr Regierungsprafident fonftatirte dieß mit dem Bedauern, daß nicht, wie im protestantischen Rantonstheile, eine Bermittlungspartei vorhanden sei, welche als Bindeglied zwischen den Orthodogen und den Reformern diene. Ich werde mich wohl huten, den Bemerkungen des Berrn Teuscher zu widersprechen ; fie zeugen von einem gewiffen Beobachtungs= talent. Bieben wir aber daraus den Schluß: Man fagt Ihnen, daß die Ratholiken im Jura fast alle auf der rechten Seite stehen, und daß auf der linken bloß ein kleiner Kern von Freidenkern sei. Und fur diese wenigen Freidenker wollen Sie bie fatholische Rirche ganglich umfturgen, fie als Stlavin behandeln und die Gemiffen ber großen Mehrheit verlegen ! Was haben aber diese Freidenker fur religiofe Bedurfniffe ? Ich fage offen, daß sie keine folden haben. Man moge mir ihr Credo nennen und die Artikel ihres Glaubensbekenntnisses anführen. Ihre Glaubenssätze sind nur negative; mit Regationen und dem Nihilismus grundet man aber keine Lirche. Um eine Kirche zu grunden und auf= recht zu halten, muß man Gläubige haben, und die Frei-benfer im Jura haben nie darauf Anspruch gemacht, solche zu sein. Sie wollen zerstören, allein sie bauen nichts auf.

Ich fage Ihnen nochmals: es fteht Ihnen, einer pro-testantischen Mehrheit, nicht an, über Angelegenheiten unserer Religion zu beschließen und Befete zu erlaffen, fich mit unfern geiftlichen Intereffen zu befaffen und uns in der freien Ausübung unseres Gottesbienstes zu stören. Ich werde gegen bas Gintreten stimmen, und ich protestire laut gegen biejes unbillige Geset, welches nach meinem Dafürhalten ben Grundsagen und Garantien ber Bereinigungsurfunde, ber Berfassung und allen unsern Gesetzen von 1815 bis auf ben

heutigen Tag widerspricht.

herr Berichterftatter bes Regierungerathes. Es find zweierlei Antrage auf Richteintreten geftellt worben : ber eine bon ben Berren Moschard und v. Buren auf Rudweifung

an die Kommission und der andere von den Herren Kohler und Folletde auf gänzliches Richteintreten. Zunächst einige Worte der Erwiderung auf das Botum des Herrn Folletde. Wenn er von Unterdrückung und Knechtschaft redet und sogar behauptet, die Regierung habe schon Priester im Jura eingesetzt, so sage ich einsach: es ist unwähr; der betreffende Priester, Namens Nabate, ist von der Kirchendirektion nicht geschickt worden; darüber sind Akten vorhanden, die nöthigensfalls vorgelegt werden können. Was dann die "Unterdrückung" und "Knechtschaft" betrifft, welche im Vorgehen der Regierung und "Knechtschaft" betrifft, welche im Vorgehen der Regierung liege, so will ich heute darauf nicht antworten, sondern einsten Ramens der Regierung erklären, daß diese s. Z. über ihr ganzes Vorgehen einen einläßlichen Bericht dem Großen Rathe vorlegen wird, sei es, daß sie dieses von sich aus thut, sei es, daß es aus dem Schoße des Großen Rathes verlangt wird. Als Grenzlinie hält die Rezierung in dieser Richtung immer an ihrem ursprünglichen Standpunkte seit, zu sagen: gegenüber den rebellischen Pfarrern geben wir nicht ab, aber Gewissenst wen alten Pfarrern, wenn diese Privatzottesdienst halten wollen, sofern sie nicht über die Grenzen der Verfastung hinausgehen, allein gestatte man auch der Rezierung, weil gegenwärtig keine andere Wahlbehörde da ist, für die Minderheit, die im Jura auch vertreten ist und der altsathoslischen Richtung angehört, zu sorgen.

Nun eine personliche Bemerkung gegenüber Herrn Mosschard, der sagt, die Kleinen wollen die Großen nachäffen. Wenn unter den Kleinen die Regierung von Bern verstanden sein soll, so erlaube ich mir einsach die Antwort: wir werden nach wie vor Dassenige thun, was wir als unsere Ueberzeusung achten, und wir werden nach nichts Anderem streben, als danach, den Ruf der Chrlichkeit und der politischen Konssequenz mit uns ins Privatleben zurückzunehmen, und nicht densenigen der Windsahnen und der politischen Inkonsequenz. Ich gehe über zu einigen sachlichen Erwiderungen gegens

über Argumenten, die man zu Gunsten des ganzlichen Richtseintretens geltend gemacht hat. Was die politische Färbung des Geses betrifft, so glaube ich allerdings, der Große Rath von Bern folle fich auf ben Standpunkt stellen, zu jagen : "Da hindurch muß es!" Es steht ihm wohl an, einmal aus biefen firchlichen Wirren hinauszutommen und einen neuen festen Bustand zu schaffen. Db die Basis, auf welcher das Gesetz beruht, eine richtige ist, das mögen Sie bei der artikel-weisen Berathung, mit welcher ich mich einverstanden erklären kann, beurtheilen. Das Gesetz strebt auch den Frieden an, es will nicht Undulbsamfeit pflanzen, fondern nur Ordnung ichaffen. Gerr Moschard beruft fich immer auf die Erflarung des Bienerfongreffes und die Bereinigungsurfunde. Darüber bloß folgende Bemerkungen: Bor Allem aus bitte ich, nicht zu über-feben, daß im gangen Entwurfe mit keinem Worte die Rede ift von ber Organisation ber Bisthumsangelegenheiten. Man hat tiefe Frage absichtlich aus dem Gefete weggelaffen, ba man ber Frage nicht vorgreifen wollte, ob in Bukunft ein Bisthum beibehalten oder ob es beseitigt werden solle. Die Berträge reben namentlich von einem zu errichtenden und später wirklich errichteten Bisthum. Diefe Frage geht das Rirchen= gefet nichts an, und es wird daber da nicht prajudigirt. Was fpeziell die Bereinigungeurtunde anbetrifft, fo mag es dahin= gestellt bleiben, ob fie fur uns noch verbindlich ist oder nicht. 3ch stelle mich ba auf folgenden Standpunkt : wenn man immer die Bereinigungsurfunde anruft und fie als absolut bindend barftellen will, fo tommt man auch bei einer tunf-tigen Berfaffungsrevifion, welche herr Moschard anftrebt, nicht darüber hinmeg, und man ift auf ewige Beiten gebunden.

Nebrigens bemerte ich hier, daß ichon vor Jahren Berr Stockmar bei Anlag eines von ihm über diefe Frage gestellten Anzuges sich dabin ausgesprochen hat: "Man hatte zu Biel anno 1815 einen Bertrag unterzeichnet, den man nicht hielt,

und mas ift erfolgt? bag, als im Jahr 1831 bie Berfaffung, welche die Privilegien abschaffte, dem Bernervolt zur Annahme vorgelegt wurde, der Jura dieselbe Berfaffung von 1831 an-nahm, obschon er sehr wohl wußte, daß es sich nach den von der Stadt Biel erhobenen Reklamationen um die Bereini= gungkurkunde handelte." (Tagblatt der Großrathsverhand= lungen, 1861, Seite 497.) So hat sich ein verdienter juras= fijcher Staatsmann schon vor Jahren über die Bereinigungs= urfunde ausgesprochen. Uebrigens erinnere ich daran, daß Die Berren, welche beute Opposition machen, bei frubern Un= läffen, wenn die Bereinigungsurkunde nicht in ihren Kram paste, sich selbst auch nicht darauf berufen, sondern den Standspunkt eingenommen haben, es sei dieselbe durch die Berfassungen von 1831 und 1846 modifizirt worden. Wir muffen übrigens — ich nehme biefen Standpunkt gang offen ein — einmal diefem zweifelhaften Buftande in Bezug auf die Bereinigungsurtunde bei einem mi htigen Anlaffe, wie das gegen= wartige Gefet einer ift, ein Ende machen. Es fagt bestalb ber Entwurf in feinem Schlugartifel gang offen, daß die be= treffenden Bestimmungen der Bereinigungeurkunde aufgehoben werden. Schließlich erinnere ich in Bezug auf diese Berträge an die Beschluffe der Diozesankonferenz vom 29. Januar abbin, bei welchen Bern auch mitgewirft und die der Große Rath genehmigt hat. Dort heißt es unter Biff. 5: "Die fünf Diözesanregierungen werden sofort Berhandlungen über Revision des Diozesanvertrages eröffnen und dazu auch die b. Regierungen der Kantone Burich, Bafelftadt, Schaffhaufen, Teffin und Benf fur ihre fatholifche Bevolferung einladen. Seither ift man noch weiter gegangen und hat bereits eine Kommission ernannt, welche den Auftrag hat, einen revidirten Bisthumsvertrag auszuarbeiten. Wenn nun die Diozesan= fonferenz sich auf diesen Boden stellt, jo soll man nicht immer mit der Bereinigungsurfunde und diefen soi-disant bindenden Berträgen argumentiren.

herr Mofchard hat in einer langen Auseinanderfetung und unter schonen Phrasen nachzuweisen gesucht, bas Gefet fei verfaffungswidrig. Wenn man aber naber untersucht, auf was für Buntte fich Diefe angebliche Berfaffungswidrigkeit ftugen foll, tann man wirklich jagen, der Berg habe eine Maus geboren. In Bezug auf Die protestantische Kirche führt Herr Moschard einzig das Beto der Kirchgemeinden und Die Gleichstellung der übrigen Religionsgenoffenschaften mit den beiden anerkannten Konfessionen an. Bon der katholischen Rirche fagt er, daß ihr inneres Befen durch das Gefet mo= Diffgirt werde. Bas die protestantische Rirche betrifft, fo redet die Berfaffung von der Landesinnode nicht in dem Sinne, daß nicht eine gemiffe Mitwirtung bei ihrer firchlichen Gefetgebung Seitens der Gemeinden ftattfinden konne, fondern fie redet nur von einer Landesinnode im Allgemeinen. Db Diefelbe nun fo organisitt werde, daß sie mehr einen bloß weg= leitenden Charafter bekommt, oder fo, daß die Kirchgemeinden gar Richts zu den firchlichen Angelegenheiten zu sagen haben, Darüber greift Die Berfaffung nicht vor, und Gie find frei, Die Organisation zu bestimmen, wie Gie wollen. In Bezug auf Die übrigen Religionsgenoffenschaften tann ich nicht einfeben, wie es eine Berfaffungsverletung fein foll, wenn man ihnen geftattet, vor den Großen Rath zu treten und zu ver= langen, der im Gefete vorgesehenen Rechte theilhaftig au Der Große Rath wird es in ben einzelnen Fallen werden. immer in der Sand haben, ju beschließen, was er fur gut findet. Benn er einem bezüglichen Begehren entspricht, wie foll darin eine Berletzung der beiden anerkannten Konfessionen, eine Berfassungsverletzung liegen? Der Staat wird nach wie vor die proteskantischen und katholischen Geistlichen besolden und sie in allen ihren Rechten lassen. Wenn man übrigens glaubt, es liege wirflich eine Berfaffungsverletung in Diesem Detailpuntte, so mache man dieß geltend bei der artifelweisen Berathung und greife deswegen nicht das gange Befet an.

Was die katholische Kirche betrifft, so will ich mit Ruck=

ficht auf bas von Herrn Karrer Gesagte nicht naber barauf eintreten, sondern mich mit ber allgemeinen Bemerkung begungen, daß allerdings der Standpunkt für den Großen Rath noch immer der gleiche ist und sein muß, wie bei der ersten Berathung: wir wollen einmal angesichts der Uebergriffe der römischen Kirche in unserm Kanton Ordnung schaffen.

In Bezug auf die Trennung von Kirche und Staat, welcher jest von einer Seite her gerufen wird, von welcher man dieß nicht gewohnt war, sondern die sich unter Umständen auf den staatstirchlichen Boden stellte, will ich nicht alle Gründe wiederholen, die ich bei der ersten Berathung dagegen angesührt, bei welchem Anlasse ich auseinandergesest habe, daß diese Trennung im Kanton Bern dermal weder opportun, noch zweckmäßig wäre. Aber ich will darauf hinweisen, daß gegenwärtig die Strömung in unsern Nachbarkantonen und auch im Auslande durchaus gegen die Trennung von Kirche und Staat ist, und daß man sich mehr und mehr überzeugt, daß hiesur weder der Zeitpunst gekommen ist, noch daß dies vielleicht das richtige System wäre. Alle diese Gesichtspunkte werden aber in den Hintergrund gedrängt dadurch, daß die Verfassing uns an der Trennung von Kirche und Staat hindert. Herr Moschard sagt freilich, wir sollen die Versassing uns ervidiren. Würde uns aber eine Verfassingsrevision diese Trennung bringen? Wenn man sindet, unser Volk sei dazu nicht reif, und sie wäre für unsere Verhältnisse nicht passend, sind dann alle diese Gründe nicht auch bei einer Versassiungsrevision vorhanden? Man bezweckt aber damit nur, die ganze Angelegenheit ad calendas græcas zu verschieben. Ich möchte Sie bitten, dieß nicht zu thun; denn angesichts der heutigen Zustände müssen wir einmal zu einem Abschlusse kommen.

Wenn man auf die Bundesrevision hinweist, so erwiedere ich darauf, daß es noch gar nicht sicher ift, ob dieselbe werde ausgenommen werden. Wenn es aber der Fall wäre, so ist zu bemerken, daß die konfessionellen Artikel, wie sie wenigstens aus der nationalrätblichen Kommission hervorgegangen sind, sich ganz in der gleichen Richtung bewegen und die nämliche Tendenz befolgen, wie das neue Kirchengesetz sie austrebt.

Auf weitere Details will ich nicht eintreten und nur noch die allgemeine Bemerkung machen, daß es mir ein sonderbares Borgehen von Seite der betreffenden Redner scheint, nun erst bei der zweiten Berathung Opposition gegen das Eintreten zu machen, während sie bei der ersten Berathung, wo ausstührliche Berichterstattungen von Seite des Regierungsrathes und der Kommission vorauszegangen sind, kein Wort gesprochen haben. Daß damals die Herren nicht Zeit gehabt haben, sich mit den Akten der gedruckten Borlagen, die rechtzeitig versandt worden sind, ebenso gut studiren können, als die übrigen Mitglieder des Großen Nathes. Es ist eine ganz unparlamentarische Manier, und ich weiß nicht, ob es schon im Großen Nathe vorgesommen ift, daß man erst bei der zweiten Berathung eines wichtigen Geschesentwurses gegen das Eintreten Einwendungen erhebt, während man schon bei der ersten Berathung dazu die vollste Gelegenheit gehabt hätte, und während der Große Rath mit großer Mehrheit den betreffenden Entwurf in erster Berathung ohne wesentliche Aenderungen ans genommen hat.

Gestatten Sie mir noch, die Anfrage an Sie zu stellen, ob wir im Kanton Bern in dieser Frage immer den Borwurf auf uns laden wollen, daß wir nur den Andern nachhinken. Wollen Sie nicht auch einmal in dieser kirchlichen Angelegenheit mit der Fahne vorangehen? Es scheint mir, es würde dieß dem Kanton Bern gut anstehen, und wenn das Gesetz in der Bolksabstimmung angenommen wird, so wird es vielleicht auch in andern Kantonen Bahn brechen.

Was den Antrag des Herrn v. Buren betrifft, so gebe ich gerne zu, daß derselbe wohl gemeint sein mag, allein es scheint mir, es wurde durch diesen Antrag gerade das Wich=

tigste, was im Gesetz angestrebt wird, beseitigt und nur das Unwichtige erreicht. Herr v. Büren möchte sich auf die Bestimmungen betreffend die Pfarrwahlen für die beiden Konfessionen beschränken und allfällig noch die Civilehe acceptiren. Run enthält aber gerade der übrige Theil des Gesetzes nach meinem Dafürhalten die wichtigsten Bestimmungen: ich verweise nur auf die Borschriften betreffend die Art und Weise der Anstellung und die Bildung der Geistlichen. Ich bin nicht mit Herrn v. Büren einverstanden, daß diese Fragen einzig in den Bereich der Kirche gehören, sowden es ist die Lösung derselben Sache des Staates. Ich mache serner auf die Bestimmungen über die neue Organisation der protestantischen Landessynode ausmerksam. Man hört zu von allen Seiten über unsere gegenwärtige Landessynode klagen, und es wird ihr vorgeworsen, daß sie, weil sie aus indirekten Wahlen hervorgeht, nicht eigentlich der Ausdruck des firchlichen Bolkes des alten Kantons, und daß sie emseitig zusammengesetz, einseitig gefärbt sei. Dieß will man durch die neue Organisation, welche direkte Wahlen schafft, beseitigen. Im Weitern verweise ich auch auf die rechtliche Stellung, welche den bisherigen privaten Religionsgenossensssenschen das neue Gesetz gegeben werden soll, und endlich weise ich auf den Artisel hin, welcher eine katholische theologische Fakultät schaffen will. Alle diese und noch andere wichtige Kunste sind in dem kelle des Gesetzes enthalten, welchen Herr v. Büren erwähnten Punkte aus dem Gesetze herausgreisen und dem Bolke vorlegen, so gebe ich für das Gesetz überhaupt nicht mehr viel. Ich möchte Sie ersuchen, auf die Berathung des Gesesenkwurses, wie er vorliegt, einzutreten.

Dr. v. Gongenbach. Ich war begierig, zu boren, wie ber Gerr Kirchendireftor auf das Botum bes herrn v. Buren antworten werde. Ich gestehe offen, daß mein erster Eindruck mar, es folle dem Antrage bes herrn v. Buren bei= gestimmt werden, indeffen wollte ich zuerst hören, ob gewich= tige Grunde bagegen werden angeführt werden. Der Berr Rirchendirektor hat namentlich eingewendet, nach bem Antrage bes herrn v. Buren murde der wichtigfte Theil des Wesethes auf ber Seite gelaffen. Ich bin da mit bem herrn Rirchen= bireftor nicht einverftanden; benn bas wichtigfte icheint mir, eine Organisation der Kirche zu haben, welche uns die nothige Bahl von Kirchendienern fichert und dem gegenwärtigen Mangel an Beiftlichen abhilft. Auch die Frage Der Bablart ift fehr wichtig. Schon fruher wollte man die Wahl ber Beiftlichen ben Bemeinden anheimstellen, und ich mar ichon damals dafür, allein ber bamalige Rirchendireftor mar bamit nicht einver= standen. Ich glaube, die Uebertragung der Wahl der Geist-lichen an die Gemeinden sei etwas Zweckmäßiges, und es set wohl der Muhe werth, diesen Theil des Gesetzes dem Bolke separat vorzulegen. Ich frage aber: sind nicht vielleicht Grunde vorhanden, welche uns Bedenken hervorrufen follten, im gegen= wartigen Augenblide ein neues Gefet über die gefammte Dr= ganifation des Rirchenwesens zu erlaffen, und namentlich ein Befet, welches zum erften Male beide Konfessionen beschlägt. In biefem letten Buntte liegt eine ber größten Schwierigkeiten, welche ter herr Kirchendireftor zu überwinden hatte. Ich trage dem billigen Geifte, welchen er in das Gefet, namentlich in feinen erften Entwurf, legen wollte, vollftandig Rechnung, allein eine Rirche, die auf monarchischer Bafte beruht, wie bie fatholische, zu vereinigen mit einer Kirche, welche, wie die protestantische, eine demokratische Grundlage hat, ist ein Beginnen, welches faum gelingen kann.

Ich frage Sie nun, glauben Sie wirklich, die Hand aufs Herz, daß dieses Gesetz gehörig eingeführt werden kann, während die große Majorität eines ganzen Landestheiles dagegen opponirt. Ich habe zwar auch schon mitgeholfen, ein Gesetz zu erlaffen, mit welchem ein ganzer Landestheil nicht einverstanden war, allein da war ich innerlich überzeugt,

daß diefer Landestheil fich in Borurtheilen bewege, und daß, was wir bringen, gut sei. Drangt sich Ihnen nicht die Neberzeugung auf, daß wir es hier mehr oder weniger mit einem Gelegenheits-, jedenfalls mit einem Uebergangsgefete ju thun haben? Daffelbe vereinigt die neue und die alte Beit in fich, deghalb tragt es diefen fonderbaren Charafter. Im erften Artitel ftellen Gie fich auf ben freien, großartigen, toleranten Standpunkt des neuen Staates; Sie find geradezu Philosophen. In spätern Artikeln, oft schon im zweiten Lemma eines Artikels, steht neben dem Philosophen Der Konftabler. Die griechische Mythologie fannte jog. Waffernigen, welche ein Weibergeficht hatten und in einen Bijch= schwanz endigten. Etwas Achuliches ift Das vorliegende Wefes. Sie stellen zuerst die Glaubens= und Gemissensfrei-heit auf, dann aber jagen Sie: hutet euch wohl, Etwas zu thun, bas nicht in ber ftaatlichen Ordnung liegt. Wer aber sagt, was nicht in der staatlichen Ordnung liegt? Sie selbst bestimmen dieß, Sie sind somit Kläger und Richter zu gleicher Zeit. Das tann, nachdem Derr karrer heute sagte, daß der jetige Katholizismus nicht der frühere Katholizismus sei, weit führen. Sieht Herr Karrer nicht ein, daß, wenn sein Sat richtig ift, alle Garantien, welche auch Frankreich, Italien, England und die Bereinigten Staaten Mordamerita's dem Ratholizismus gegeben haben, bejeitigt maren ? feben aber, daß diefer Cat in andern Staaten nicht aufgeftellt wird. Darin hatte Berr Folletete Recht, wenn er jagte, es sei nicht an uns Protestanten, zu entscheiden, was romisch- katholisch sei und was nicht. Was romisch-katholisch ist, das wird man in Rom beffer miffen, als in Bern, und wenn ich febe, daß alle Bischofe, jogar der Bijchof Strogmanr, fich unterworfen haben, so muß ich sagen, daß ich glaube, die römisch-katholische Religion jei jest noch, wie fie früher war und wie fie bleiben muß. Sint, ut sunt, aut non sint! Diefer Sat gilt auch hier.

Ich glaube also, es ware besser, mit der Erlassung eines allgemeinen Kirchengesets zuzuwarten, die die Ansichten sich geläutert haben. Man spricht immer von den Uebergriffen der katholischen Kirche. Seitdem ich im öffentlichen Staatsbienste war, habe ich niemals gesehen, daß die katholische Kirche einen Uebergriff in die protestantische gemacht hätte, dagegen könnte ich eine Menge Beispiele ansühren, wo die protestantische Auffassung in den Käthen durchgedrungen ist: Wir haben die Klöster aufgehoben, die Jesuiten vertrieben, an vielen Orten ist man zur Ervielbe gelangt, und die weltliche Macht des Bapstes ist beseitigt worden. Herr Karrer hat vom Sylabus gesprochen. Ich will Ihnen ein geistreiches Wort mittheilen, welches Herr Nationalrath Sager ausgesprochen hat, indem er sagte: Der Sylabus ist einsach der römische Ulmer. Ulmer hat bekanntlich eine Sammlung der eidgenössischen Beschlässe herausgegeben. Uebs

rigens existirt der Syllabus bereits feit 1864.

Warten wir also die Entwicklung ab. In der Restaurationsepoche zog der Uebertritt zum Katholizismus den Berlust des bernischen Bürgerrechts nach sich. Sind wir nicht längst über diesen Standpunkt hinaus? müssen Sie nicht annehmen, daß die ganze Entwicklung der Zeit dahin gerichtet sei, die ersten, die philosophischen Säße des Geseges mehr und mehr zur Geltung zu bringen? Besürchten Sie, daß bei der gegenwärtigen Ginrichtung unserer Schulen, wo die Kinder dazu angehalten werden, nicht blindlings zu glauben, sondern sich über Alles Rechenschaft zu geben, der Syllabus einen großen Ginsluß ausüben werde? Seien Sie überzeugt, daß, wenn in 50 Jahren ein Kirchengeset erlassen wird, darin die ersten Säße, nicht aber die zweiten der heutigen Vorlage stehen werden. Ich bin kein Unhänger der Arennung von Kirche und Staat, und ich werde diese Trennung bekämpsen. Allein ich zweisse nicht, daß die ganze zufünstige Entwicklung der freien Kirche angehört. Gine Bersschiebung des Kirchengesets wird daher keine Uebelstände zur

Folge haben, wenn einstweilen für eine richtige Wahlart und entsprechende Besoldung der Kirchendiener gesorgt wird. In 10-20 Jahren werden Sie ein bessers Gesetz zu Stande bringen. Der erste Entwurf des Herrn Kirchendirestors war viel liberaler; denn er stellte sich auf den Standpunkt des Staates der Zukunft. Nach und nach gelangte man aber dahin, daß in der heutigen Borlage der Große Rath von Bern zum Bischof freirt wird. Ich habe lieber etwas Vollsständiges. Sei man Wolf oder sei man Schaf, aber sei man nicht der Wolf im Schafspelz.

herr Berichterstatter der Kommission. Aus dem Botum des herrn Borredners follte man ichließen, es handle fich darum, blos ein Gefet für die fatholische Konfession gu erlaffen, weghalb er von der zweiten Berathung zu abstrahiren anrath. Es handelt fich aber nicht blos um die fatholische Ronfession und etwa noch um die Diffidenten, die Juden 20., welche im Gangen faum einen Funftel der Bevolferung des Kantons Bern ausmachen, fondern auch um die übrigen vier Fünftel, welche ber protestantischen Landesfirche angehören. Diese Landesfirche wartet seit 1852, in welchem Jahre ste provisorisch organisation. Alle Jahrzehnte ift diese Organisation wiederholt zur Sprache gekommen, und es find schon fruher bezügliche Entwurfe aus= gearbeitet worden. Nachdem Sie nun bei der erften Bera= thung durch beinahe einstimmiges Gintreten die Rothwendig= feit der Erlaffung eines neuen Befetes anerkannt haben, ift es etwas fonderbar, daß man bei der zweiten Berathung mehrere Stunden über Die Gintretensfrage bebattirt. Es tann vortommen, daß ein Mitglied in Folge Krantheit, Ab-wesenheit 2c. an der erften Berathung eines Gefetes nicht Theil nehmen fann, allein folche Abhaltungsgrunde lagen bei den meiften derjenigen Mitglieder nicht bor, Die heute gegen das Eintreten fich ausgesprochen haben.

Ich will mich nicht einläßlich über die vorliegende Angelegenheit verbreiten. Was die fatholische Kirche betrifft, so
habe ich die Erfahrung gemacht, daß man Leuten, welche
darüber mit Sachkenntniß urtheilen können, nach glänzenden
Boten entgegenhielt: was wollt Ihr doch hierüber sprechen,
ihr versteht ja nichts davon! Das muß doch eine kuriose
Drganisation einer Religion sein, von welcher Gelehrte,
denen Bildung nicht abgesprochen werden kann, nichts verstehen. Ich will nicht untersuchen, ob das vorliegende Gese
die Verfassung verlege. Den Vorwurf der Verfassungsverlezung hat man schon manchmal, in der Lehrschwesternfrage,
in der Frage der Verminderung der Feiertage u. s. w., erhoben, allemal aber hat der Größe Rath nach einläßlicher
Erörterung der Gründe diesen Vorwurf unbegründet ge-

funden.

Es ist auf Verschiebung angetragen worden in dem Sinne, daß ein Gesetz auf Grundlage der Trennung von Kirche und Staat vorgelegt werde. Man hat in Amerika erfahren, wo- hin diese Trennung führt, und man würde dieß auch bei uns erfahren. Ich halte dafür, die Kirche habe eine Kulturaufsgabe zu lösen und sei dem Staate untergeordnet. Wenn sie sich in ihren Schranken halt, so wird sie nicht in Kollision

mit dem Staate kommen.

Den Antrag des Herrn v. Büren anzunehmen, würde ich für das Allerverfehlteste halten. Nachdem man sich in der ersten Berathung mit den im Projekte ausgesprochenen Grundsäßen einverstanden erklärt hat, wäre es unverantwortelich, nun bloß einzelne Materien zu behandeln und das llebzige zu verschieden. Ich begreise zwar Herrn v. Büren vollskommen und will ihm keinen Borwurf machen. Er bezweckt mit seinem Antrage bloß, ein Resultat zu erhalten, zu dem Er steben kann. Herr v. Büren will alle diesenigen Materien ausmerzen, mit denen er, so wie sie im Entwurfe geordnet sind, nicht einverstanden ist. Ich glaube aber, es sei besser, das Ganze zu berathen und dann am Schlusse, wenn es nicht

konvenirt, zu verwerfen. Diejenigen Bunkte, welche als brennende bezeichnet werden muffen, wurden jedenfalls in wenigen Jahren wieder auftauchen. Ich beantrage alfo, Sie möchten in den Entwurf eintreten. Mit der artikelweisen Berathung kann ich mich einverstanden erklären.

v. Sinner, Nubolf. Man hat es als unparlamentarisch bezeichnet, daß bei der zweiten Berathung das Eintreten in Frage gestellt wird. Diese Auffassung ist etwas
sonderbar und macht den Eindruck, als ob man in Ermanglung guter Gründe diesen Einwand gefunden habe. Ich erinnere indessen daran, daß Herr v. Büren am Schlusse der
ersten Berathung sich reservirt hat, bei der zweiten Berathung
den Antrag zu stellen, es sei das ganze Gesetz oder einzelne
Theile desselben zu verwersen. Wenn ein so gewissenhafter
Mann, der als Mitglied der Kommission sich mit der Materie
des Gesetzes rasch vertraut machen konnte, Bedenken hegt,
wie er sich entscheiden soll, so kann man dieß einem Mitgliede
des Großen Rathes nicht verargen, das die gedruckten Vorlagen nur wenige Tage vor der Berathung erhielt. Ich erkläre offen, daß ich bei der ersten Berathung nicht recht flar
sah. Ich habe dieß schon damals ausgesprocken und beigefügt,
daß ich bis zur zweiten Berathung die Sache etwas näher
ins Auge sassen werde. Ich wollte diese Bemerkungen nur
machen, um Sie zu ersuchen, es begreislich zu sinden, daß
man in einer so schwer wiegenden Materie es sich reislich
siberlegt, bevor man ein entscheidendes Wort abgibt.

Abstimmung.

1)	Eventuell	fűr	ben	Antrag	Des	Herrn	."
,	v. Büren		•			•	Minderheit.
	Eventuell.				ř	•	Mehrheit.
2)	Eventuell.	für	den	Antrag	Des	Herrn	•
	Robler					•	Minderheit.
	Eventuell.	für d	en An	trag der s	Herrer	Folle=	
	tête und					•	Mehrheit.
3)	Definitiv	für i	as E	intreten			106 Stimmen
	Dagegen	•	•				18 "

Der herr Präsid ent theilt mit, daß das Büreau die heute beschlossenen Rommissionen bestellt habe, wie folgt:

Räufe und Bertäufe.

Herr Großrath Brunner von Meiringen, " " Scherz, " " Bogel.

Neberahme der Immobilien der Gisenwert=
gesellschaft von Bellefontaine.

Herr Großrath Scherz, Brunner in Meiringen, Weper.

Betriebsvertrag mit ber Jurabahn.

Herr Großrath Hofer, Fürsprecher,

" " Born, " Grosjean,

" " Edmid, Rudolf,

" " Karrer, " Marti,

Tagblatt bes Großen Rathes 1873.

Herr Großrath Meyer,
" " Wuralt,
" " Seinner, Eduard,
" " Steiner,
" " D. Werdt.

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Der Nedaktor: Fr. Zuber.

3meite Sigung.

Dienstag, ben 28. Oktober 1873.
Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Dign.

Nach dem Namensaufrufe sind 192 Mitglieder anwesend; abwesend sind 59, wovon mit Entsschuld jung: die Herren Aebi, Bürki, Frène, Geiser Friedrich Gottlieb, Hegi, Hurni, Kaiser in Grellingen, Michel in Narmühle, Köthlisberger in Walkringen, Simon, Streit, Zumwald; ohne Entschuld jung: die Herren Arn, Berger, Beuret, Bobnenblust, Bouvier, Brunner in Bern, Bütigkofer, Choulat, Cuttat, Dähler, Engel Gabriel, Feune, Fleury in Charmoille, Flückiger, Froté, v. Gonzenbach, Gygaz in Bleienbach, Gyger, Hennemann, Herren in Mühleberg, Heienbach, Gyger, Hennemann, Herren in Mühleberg, Teibundgut, Liechti in Rüegsauschachen, Linder, Keller, Einder Faul, Macker, Mägli, Messerli, Mischler, Müller in Weißenburg, Müller in Tramlingen, Niggeler, Rebetez, Roth in Wangen, Scheidegger, Seiler, v. Siehentbal, Sterchi, Wampster, Wenger in Riggisberg, Werren, Würsten.

Das Protofoll ber letten Sitzung wird verlefen und genehmigt.

Die Herren Kellerhals, Muhlemann und Geiser von Dachsfelden leiften den verfaffungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Gesekesentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Ranton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 297 hievor.)

Auf den Antrag des herrn Prafidenten wird besichlossen, den Entwurf artikelweise zu berathen.

§ 1.

Moscharb. Ich bin prinzipiell mit dem § 1 einverstanden, nicht aber mit der Form desselben. Es heißt hier: Die Glaubens- und Gewährleistet. Die Glaubens- und Gewährleistet. Die Glaubens- und Gewährleistet ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet. Die Glaubens- und Gewissenstreibeit braucht aber gar nicht gewährleistet zu werden; denn wer will mich hindern, zu glauben, was ich für gut sinde. Man könnte eben so gut die Freiheit des Denkens garantiren. Man sollte in ein Gesey nicht solche Bestimsmungen ausnehmen, die eigentlich gar keinen Sinn haben. Was will man eigentlich hier sagen? Man will die religiöse Freiheit, die Ausübung einer Religion oder, wie der § 2 sagt, die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen garaustiren. Rach meinem Dafürhalten ist es nicht zwecknäßig, für die gleiche Sache zwei verschiedene Ausdrücke zu haben. Ich denke, Sie nehmen den § 80 der Versassung als Grundlage des vorliegenden Gesess an. Nun drückt sich aber der § 80 ganz anders aus, nämlich: "Die Rechte der evangelisch=reformirten Landeskirche, sowie der römisch=katholischen kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährsleistet. Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innershalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Rähere bestimmt das Geses." Ist hier nicht gesagt, was man im vorliegenden Entwurse in den §§ 1 und 2 zu sagen beabsichtigt? Es dürfte daher zweckmäßig sein, hier die Bersassunehmen. Ich stelle den Antrag, es möchten die §§ 1 und 2 der Vorlage in diesem Sinne abgeändert werden. Immerhin könnten das zweite und dritte Allinea des § 1 beisbehalten werden, welche lauten: "An die Glaubensansichten und an die Bornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürsen kenüglich auf bürgerliche oder politische nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pstlichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pstlichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pstlichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pstlichten."

Herr Regierungspräsibent Teuscher, Direktor bes Kirchenwesens, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nachbem man gestern so lange über die Sintretensfrage bebattirt und schließlich mit großer Mehrheit das Eintreten beschlossen hat, scheint es mir, es wäre angemessen, wenn man auf diejenigen Artitel nicht allzu einläßlich zurücktommen wurde, welche der Große Rath in der ersten Berathung unverändert oder nur mit redaktionellen Abanderungen angenommen hat. In diesem Sinne muß ich den Antrag des Herrn Moschard bekämpfen.

Byro, als Berichterstatter ber Kommission. Auch ich kann bem Antrage bes Herrn Moschard nicht beipflichten. Er stellt sich auf den frühern Stancpunkt des Staatskirchenthums, in welchem sich der § 80 der Berfassung bewegt, der die protestantische und katholische Kirche als Staatskirchen bezeichnet und garantert. Das gegenwärtige Gesetz geht aber weiter: es will nicht nur die Berhältnisse der beiden Landesskirchen organistren, sondern überhaupt die Berbältnisse sämmtzlicher destehenden und in Zukunft möglichen frichlichen Gesmeinschaften sonormiren, daß das friedliche Nebeneinanderleben moglich ist. Deßbalb ist auch der Grundsatz ausgesnommen, daß die Glaubens- und Gewissenseiheit gewährzleistet seit, allein das Privilegium der beiden Landeskirchen ist weggelassen worden. Damit ist nicht gesagt, daß ihre Rechte geschmalert werden tollen, das Gesetz bebt sa die Bersfassung nicht auf, nur wird man sich fragen müssen, was unter den Rechten der Kirche, namentlich der römischskathoslischen, zu verstehen sei; denn darüber gehen die Ansichten auseinander.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . , , den Antrag des Herrn Mojdard

Mehrheit. Minderheit.

\$ 2.

Regierung grath und Rommiffion beantragen, bas zweite Alinea aljo zu reoigiren:

Den Staatsbehörden liegt ob, gegen firchliche Gralaffe und Berordnungen, sowie gegen Handlungen firchalicher Behörden oder einzelner Geistlichen, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rochte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenoffenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Magnahmen zur Abhülfe zu treffen.

Hegierungsrath und die Kommission solagen vor, im zweiten Almea die in der ersten Berathung auf einen in Ihrem Schooße gefallenen Antrag aufgenommenen Borte "oder anderer Personen" wieder zu streichen. Obschon der Grund, welcher für die Aufnahme dieser Worte angeführt worden ist, seine Berechtigung hat, mußte man sich jagen, sie passen nicht zu der ganzen Lendenz des zweiten Almea's, welches nur von Singriffen in das Staatsgediet Sciens kirchlicher Behörden oder Personen redet. Fügt man nun bei "oder anderer Personen", so sind darunter natürlich weltliche Personen versstanden. Uebrigens lege ich auf diesen Pankt nicht großes Gewicht.

Ritschard, Regierungsrath. Ich hatte die Ehre, bei der ersten Berathung des Entwurfes den Antrag zu stellen, es sei das zweite Alinea zu streichen oder aber im Falle dessen Beibehaltung die Worte einzuschalten: "oder anderer Perssonen". Heute nun reproductes ich diese Anträge. Ich bin im Allgemeinen mit der Tendenz des Geses einverstanden,

allein ber § 2 gefällt mir nicht, und es past berfelbe nicht recht jum Gefege. Es scheint mir fast, als jei Diefer Bara= graph dem Redaktor des Gefetes in einer unbewachten Stunde aus der Feder gefloffen. Man hat gestern von der Trennung von Rirche und Staat gesprochen und Diejenigen etwas hart angefahren, welche fruber dafur maren und nun nicht mehr gu Diesem Gedanken fteben durfen. 3ch erlaube mir nun, Ihnen zu erflaren, daß ich auch zu Denen gehore, welche Diefen Gedanken frei acceptiren, nichtsbestoweniger gehore ich aber auch zu Denjenigen, welche bas Gejeg gang und voll acceptiren. Ich glaube begwegen nicht, ben Borwurf eines Apostaten von einem früher befannten Wedanken zu verdienen. Die Trennung von Kirche und Staat ift theoretisch richtig, und die Entwicklung der firchlichen Dinge wird gur Realist= rung Diefes Bedankens führen. Allein es ift nicht richtig, Die Durchführung Dieses Gedankens schon jest zu verlangen, weil bas bernische Bolf ihn noch nicht richtig verfteht. Uebri= gens ift biefer Bebante in der heutigen Borlage bereits an= geregt, allein er ift barin nur insoweit realisirt, als bas bernische Bolt ihn begreift und damit einverstanden ist. Man macht oft den Liberalen den Borwurf, sie gehören zu der philosophischen Partei, welche Zukunftsgedanken hervorgreise und den gegebenen historischen Berhältnissen zu wenig Rech= nung trage. Ich glaube nun, die liberale Partei habe im vorliegenden Gesetze den richtigen Weg eingeschlagen und eine den Verhältnissen entsprechende Verbindung der philosophischen und der historischen Richtung angestrebt. Deshalb gestehe ich offen, daß die Vorlage mir sehr gut gefällt, weil sie beide Richtungen vertritt und dem Bolke Dassenige gibt, was es im gegenwärtigen im gegenwärtigen Momente verlangt.

Weniger aber gefällt mir bas zweite Alinea Des § 2, worin der Grundgedante des Gefetes mehr oder weniger verlaugnet ift. Ich erlaube mir, darauf aufmertsam zu machen, welche Folgen die Annahme des zweiten Alinea's haben murde. Bunachst einige Worte über die Ginschaltung "oder anderer Bersonen", deren Beibehaltung ich eventuell beantrage. Warum will man im § 2 nur gegen firchliche Behorden und Geift= liche vorgeben, alle andern Bersonen dagegen in Bezug auf Die Störung des tonfessionellen Friedens frei schalten laffen ? Wenn ein Beiftlicher eine Berfammlung veranftaltet, welche andere Konfessionen verlett, wenn er in der Breffe in einer ben fonfessionellen Frieden ftorenden Beise auftritt, fo foll Die Staatsgewalt Salt gebieten tonnen. Thut aber ein Richt= geiftlicher das Mamliche, dann will man ihn frei schalten und walten laffen. Darin liegt eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit. Man hat die Tendenz, Alles gleich zu segen und die verschie-denen Religionsgenoffenschaften gleich zu behandeln. Warum dann aber die Tendeng, Geiftliche und Weltliche ungleich zu behandeln? Gerade dadurch, daß man die Geistlichen immer anders behandelt, als andere Leute, erweckt man in ihnen den Gedanken, daß sie einen andern Beruf haben, als jeder andere Bürger. Die Berfassung spricht ja den Grundsatz ans, daß jeder Bürger vor dem Gesetze gleich sei. Ich möchte also, wenn die Beibehaltung des zweiten Alinea's beschloffen wird, auch die in der ersten Berathung angenommenen Borte

noter anderer Personen" beibehalten.

Mein Hauptantrag geht aber dahin, es sei das zweite Alinea zu streichen. Borerst glaube ich, es könne demselben der Borwurf gemacht werden, daß es unklar und unbestimmt sei und zu willkürlicher Behandlungsweise Anlaß gebe. Es heißt da: "Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Berordnungen, sowie gegen Handlungen kirch-licher Behörden, einzelner Geistlichen oder anderer Personen, welche die öffentliche Ordnung oder die Rechte der Bürger und des Staates oder den Frieden unter den Konsessionen und Religionsgenossenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe zu tressen." Zunächst ist mir nicht klar, wer einschreiten soll, der Größe Rath oder der Regierungsrath oder welche andere Staats

behörde. Eine weitere Frage ist die: wann ist der konfessionelle Friede gestört? ist er z. B. gestört, wenn heftige Diskusstionen stattsinden, wenn zwei Konfessionen in der Presse der in Bersammlungen aufeinander platen? Da fängt eben die Willkur an, und ich möchte derselben in religiösen Dingen weder für noch gegen die Einen oder die Andern Thur und Thor geöffnet wissen. Was versteht man zerner unter den "geeigneten Maßnahmen zur Abhülse"? Die eine Regierung wird darunter dieß, die andere Jenes verstehen, und auch hier ist daher der Willkur freier Spielraum gewährt. Diese "geeigneten Maßnahmen" könnten unter Umständen versassingsmäßig garantirte Rechte schädigen. Es garantirt z. B. die Bersassung das Bereinsrecht. Wenn nun eine geistliche Behörde eine Bersammlung veranstaltet, wodurch der konfessionelle Friede angeblich gestört wird, so wird man einsschreiten und vielleicht die Beschränkung des Vereinsrechtes gegenüber den betressenden Personen als die geeignete Maßnahme ansehen. Auch die Preßfreiheit ist durch die Versassung gewährleistet. Angenommen nun, es entspinne sich ein Kampf in der Presse, angeführt von geistlichen Behörden, soll dann auch da die Staatsbehörde das Recht daben, einzuschreiten und die Presse zu beschränken? Dazu könnte die Staatsbehörde sich berechtigt glauben, wenn das zweite Alinea angenommen wird. Anch da könnten also versassungsmäßig garantirte Rechte gesährdet sein. Lasse man baher lieber das zweite Alinea weg und vertraue auch etwas dem gesunden Sinne des Bolkes an.

Wenn übrigens Etwas von Demjenigen geschieht, was hier vorgesehen ist, wenn die Geistlichen Berordnungen erlassen, wozu sie nicht berechtigt sind, wenn sie den konfessionellen Frieden stören, wenn sie Aufruhr predigen, wenn sie in die Rechte des Bürgers eingreisen, dann gibt uns das Strasgesehuch Mittel und Wege an die Hand, einzuschreiten. Wird ein geistlicher Erlaß dem Plazet nicht unterworfen, so kann man kraft des Gesehes über Amtsanmaßung einschreiten, wie man gegen mich einschreiten würde, wenn ich einen Erlaß als Regierungsstatthalter von Interlaken unterzeichnen würde. Schließlich haben wir auch das Recht der Abberufung gegensüber einem Geistlichen, der sich vergeht. Alle diese Mittelsind weit zweckmäßiger und bieten mehr Garantie dar, als die "geeigneten Maßnahmen" auf administrativem Wege.

Sodann glaube ich, wenn ein großer religiöser Kampf entsteht, so werden Sie mit dem zweiten Alinea die aufgeswachten Geister nicht beschwichtigen können. Wenn alle Geister rege sind, wenn Etwas in der Luft, in den Herzen, in den Köpfen schwebt, so würden Sie mit den "geeigneten Maßnahmen" nur Ungeeignetes erzielen. Wenn Sie auch einem Geistlichen die Besoldung auf ein Viertelzahr entziehen, so werden Sie damit die großen konfessionellen Kämpfe, die noch nicht ausgekämpft sind, sondern an deren Anfang wir erst stehen, nicht verhindern, und Sie sollen dieselben auch nicht verhindern. Sin solcher Kampf soll durchgekämpft und nicht unterdrückt werden; denn der geistige Kampf muß sein; er ist so nothwendig, als der Thau, der über Nacht auf die Gräser fällt und sie wieder belebt. Weg daher mit derartigen kleinen Dingen auß einem Kirchengesch, das im Allgemeinen ein großes Geset und von großen Gedanken getragen ist. Die kleinen Kämpfe zwischen den einzelnen Konsessionen, werden die staal den Fugen bringen; diese Kämpfe sind bald erloschen und bedürfen des Ginschreitens nicht. Ich will ein Beispiel auführen, welches zeigt, wie kleinlich und kläglich das zweite Alinea ist. Wenn Luther erst heute erstände und den Protestantismus predigte, so müßte er nach dem vorliegenden Gesetz an den Schatten gesetz, und es müßten gegen ihn die "geeigneten Maßnahmen" getrossen werden; denn er hat, wie vielleicht kein zweiter, den konsessionellen Frieden gestört.

In berartigen Dingen ist nicht ber Friede, sondern der Kampf die Hauptsache. Hat ja doch selbst Christus gesagt, er sei nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern den Unfrieden, und zwar sogar in die einzelnen Familien. Und doch ist est gegangen, und est wird auch gehen, wenn schon ein neuer großer Kampf kommt. Wenn die Kinder eine Rechnung machen, so gibt man ihnen ein Mittel an die Hand, um durch eine Probe die Richtigkeit der Rechnung zu prüsen. Auch der Gesetzgeber hat ein Mittel, eine Probe zu machen, um zu prüsen, ob ein Gesetz richtig sei oder nicht: Man muß sich fragen, wie man dastehen würde, wenn man ein erlassens Gesetz der Gegenpartei zur Anwendung in die Hand säbe. Rehmen wir an, das vorliegende Gesetz sei in Kraft, und es sei die konservative oder selbst die ultramontane Partei des Herrschende. Wie ständen wir da, wenn diese Partei das Gesetz durchführen und wegen sedes konsessischen Errickens einschreiten, wenn sie den Kampf des Altkatholizismus gegen den Neukatholizismus, den Kampf der Reformer gegen die Orthodoxie als Störung des konfessionellen Friedens ansehen wollte? Sicher würden wir selbst das Gesetz verwünschen. — Ich empsehte die Streichung des zweiten Allinea's und eventuell die Beibehaltung der Worte: "oder anderer Personen".

Herr Berichter fatter bes Regierungsrathes. Ueber ben eventuellen Antrag bes Herrn Borredners habe ich mich bereits ausgesprochen, dagegen muß ich noch einige Bemerkungen über seinen Hauptantrag auf Streichung des zweiten Alinea's machen. Ich verkenne durchaus nicht das Gewicht der angeführten Gründe, ich stelle aber die Frage anders. Wenn man ein Gesetz macht, so muß man es bis zu einem gewissen Grade auf die gegebenen Berhältnisse anwenden und auf die gemachten Erfahrungen stügen. Bon diesem Gesichtspunkte ausgehend, erkläre ich ganz offen, daß allerdings das zweite Alinea hauptsächlich gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche gerichtet ist. Worin diese Uebergriffe der katholischen Kirche gerichtet ist. Worin diese Uebergriffe der katholischen wir im Kanton Bern und anderswo in der letzten Zeit leider zur Genüge ersahren und ersahren es noch tägelich. Gerade aus diesem Grund möchte ich das zweite Alinea beibehalten. Uebrigens haben Sie bei der ersten Berathung diesen Standpunkt, der damals aussührlich erörtert worden ist, getheilt, und ich denke, Sie wollen sich daorts konsequent bleiben.

Wenn Herr Nitschard dem zweiten Alinea den Vorwurf ber Untlarheit macht in Bezug auf Die Behorden, welche ein= schreiten sollen, sowie in Bezug auf die Interpretation der Worte "Störung der öffentlichen Ordnung" und "geeig-neten Magnahmen", fo erwiedere ich, daß man bei ben Staatsbehörden, welche bas Befet anzuwenden haben, einigen Laft und einiges Dag voraussegen muß. Unter ben Staats= behörden ift zunächst der Regierungsstatthalter und in zweiter Linie der Regierungsrath verftanden. Was das Maß und Die Art und Weise des Ginschreitens betrifft, so wird man der Behörde sicher so viel Tatt zumuthen, baß sie nicht wegen jeder Kleinigkeit vorgehen wird, wie Herr Ritschard befürchtet. Uebrigens kommt es schließlich aufs Gleiche ginaus, ob Sie das zweite Alinea streichen oder beibebalten; denn diese Beftimmung wird mit der Bundesrevision tommen, da fie bisher in allen bezüglichen Berathungen festgehalten worden ift. In der neuen Bundesverfaffung wird das gleiche Recht nicht nur bem Runde, fondern auch ben Kantonen eingeräumt. Ich sebe wirklich nicht ein, warum wir biese Bestimmung nicht in unserm Kirchengesetze festhalten follten. Ich will mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken, ba ich bei der zweiten Berathung des Gefetes überhaupt von dem Standpuntte ausgehe, mich jeweilen fo turz als möglich faffen zu follen.

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich erlaube mir,

einen kleinen praktischen Grund für die Beibehaltung des zweiten Alinea's anzubringen. Man sagt, das Strafgescheuch gebe uns Mittel an die Hand, einzuschreiten. Dieß ist unrichtig. Der Art. 83 sagt nämlich: "Wer sich undesugter Weise in öffentliche Eivill= oder Militäramtsverrichtungen einmischt ze." Wie ist diese Bestimmung von der ultramontanen Presse im Jura ausgelegt worden? Nachdem das Obersgericht das Abberusungsurtheil gegen die katholischen Geistlichen gefällt hatte, sagte die ultramontane Presse: Jest können unsere Leute auf die Kanzel steigen, als ob gar nichts geschehen wäre; so lange blos die provisorische Verssügung der Regierung da war, konnten sie dieß nicht; seht aber sind sie abberusen, und da das Strafgesesbuch gegen den Amtsmißbrauch in religiöser Beziehung nichts sagt, sind sie durchaus straslos. So ist exemplissirt worden. Dieses Beispiel zeigt, wie nöthig es ist, eine bezügliche Vestimmung in unsere Gesetzgebung aufzunehmen, welche den Staat gegen derartige Uebergriffe schütt. Allerdings könnte man vielleicht den Artikel besser redigiren, um administrative Willstur auszuschmen, allein auf der andern Seite würde es sich nicht gut ausnehmen, in ein Kirchengesche Strasbestimmungen aufzunehmen. Etwas aber muß gesagt werden; man hat das Bedürsniß dazu während des ganzen Kampses gefühlt und zwar auch in andern Kantonen. Auch die Gesetzgebungen anderer Länder enthalten derartige Bestimmungen.

Ducommun. Da bieser Artikel einer ber wichtigsten bes Entwurfes ift, fo muß man fich über feine Bedeutung und Tragweite Rechenschaft geben. Nach ben Erläuterungen bes herrn Ritschard scheint es mir, daß das zweite Alinea des Art. 2, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, d. h. mit der Beisügung der Worte "oder anderer Personen", eine zu oppressive Erläuterung des im ersten Alinea ausgesprochenen Grundsases enthalte. Das erste Alinea des Art. 2 sagt : "Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenoffen-ichaft gestattet." Es ist dies eine allgemeine der Kantons= und der Bundesverfaffung entnommene Bestimmung. Das Gefet follte nothwendigerweise anzeigen, welches diese Schran-ten der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung find. Diese Schranken follten figirt werden, und dies geschieht im zweiten Allinea. Der Zweck des Gesetzes kann nicht der sein, den Behorden die Befugniß zu geben, auf administrativem Wege gegen diesen oder jenen Rechner oder Journalisten einzu= schreiten, welcher in einer Bolfsversammlung over in den Spalten einer Zeitung Meinungen geäußert hat, die man mit Recht oder Unrecht als den Feleden zwischen den ver= schiedenen Konfessionen ftorend ansehen konnte. Die Gerichte haben die Begründtheit der Klagen, welche in dieser Begiehung gegen Die Burger gerichtet werden, ju prufen, und die Strafgesetz genügen. Anders verhalt es fich mit ben öffent= liden Beamten, gegenüber welchen ber Ctaat fich um fo mehr waffnen muß, als er felbst ibnen Offenstowaffen liefert. Der Staat foll sich gegen Amtsanmaßung und gegen die Uebergriffe öffentlicher Beamten schützen, allein hierauf soll man fich beschränken.

Wir haben hier ein Mitglied einer Partei, der ich nicht angehöre, sagen hören, daß der Stand der Dinge, wie er im katholischen Jura durch die Verfassung und die Vereisnigungsurkunde geschaffen worden ist, bereits die Trennung von Kirche und Staat, d. h. vollskändige Unabhängigkeit der Kirche in sich schließe. Wenn es sich so verhält, so ist es um so nothwendiger, daß in das Geset Bestimmungen aufgenommen werden, welche gegenüber den Geistlichen die Worte "Schranken der Sittlichseit und öffentlichen Ordnung" erläutern. Allein es wäre zu bedauern, wenn man weiter gehen und durch die Beisügung der Worte "oder anderer Personen" der Behörde das Necht geben würde, auf adminis

strativem Wege gegen Bürger einzuschreiten, welche ber Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und gewöhnlichen Gezsetze unterliegen. — Ich stimme also zum Antrage des Rezgierungsrathes und der Kommission, es sei das zweite Alinea beizubehalten, dagegen die LBorte "oder anderer Perssonen" zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich em= pfehle ebenfalls die Annahme des zweiten Alinea's Des § 2 nebft ber Streichung ber Worte "oder anderer Berfonen". Was die Privaten anbelangt, so hat man sich einfach zu fragen, ob sie das Strafgeset übertreten. Ift dies der Fall, so sollen sie nach Mitgabe deffelben bestraft werden, liegt aber feine lebertretung des Strafgesethuches vor, jo joll oer Staat die Betreffenden nicht auf andere Beise magregeln können. Anders als mit den Privaten verhält es sich mit den kirchlichen Behörden und Beamten. Da kann der Fall vorfommen, daß biefe Handlungen begehen, welche den ton= feffionellen Frieden ftoren, ohne daß fie unter die Beftim-mungen des Strafgefeges fallen. Dieß haben wir in jungfter Beit erfahren. Es wird nie möglich fein, ein rein philojophisches Gefetz zu machen, fondern man wird ein Wejetz eben immer der prattifchen Birtlichfeit anpaffen muffen. Es ift bereits bemerkt worden, daß die vorliegende Bestimmung bei ber reformirten Bevölferung weniger zur Anwendung fommen werde, weil da der Staat ein Aufsichtsrecht hat und gegen Ausschreitungen fich sichern oder solche ahnden kann, ohne auf dem Strafgesetwege vorgeben zu muffen. Unders ver= halt es fich bei der fatholischen Konfession. Wenn der Papft unfehlbar erflart wird in Cachen bes Glaubens und ber Lehre, wenn von Mußen Glaubensfage, wie fie im Enllabus enthalten sind, proflamirt, der Freiheit der Arieg erklart, die Civilehe als Konkubinat bargestellt, die vom Bunde längst garantirte Mischehe untersagt, überhaupt dem ganzen modernen Staate der Arieg erklart wird, so muffen dem Staate Mittel und Bege an die hand gegeben werden, fich gegen Derartige Ungereimtheiten und Absurditäten zu schützen. Man fragt, mas unter ben "geeigneten Magnahmen" verstanden fei. Wenn eine kirchliche Behorbe ober ein Geistlicher einen Erlaß proflamirt, ber ben fonfessionellen Frieden stort, jo wird dieser Erlaß ungultig und unverbindlich erflart und gegenüber ben betreffenden Personen eingeschritten werden, fei es, daß man fie abberuft, sci es, daß man fie, wenn sie landesfremd find, verweist. Gine andere Tragweite hat das zweite Alinea nicht, allein mit tiefer Tragweite ift es absolut nothwendig. Man konnte sagen, wir wollen abwarten, wie bie neue Bundesverfassung ausfallen werde. Allein der Spat in der Hand ift besser, als der Storch auf dem Dach. Da wir gerade ein Gefet berathen, welches Diefe Materie beschlägt, so ist es zwedmäßig, diese Bestimmung aufzunehmen. Dann find wir wenigstens in unserm engern Sause gegen Die Uebergriffe ber firchlichen Behörden und Beamten ge-

v. Buren. Herr Ritschard hat flar nachgewiesen, daß unter Umftanden von dem zweiten Alinea die fatalfte Anwens dung gemacht werden konnte. Auch ich stimme daher für die Streichung besselben.

Abstimmung.

§ 3.

Rohler. Ich beantrage hier, einen von der Kommis= fionsminderheit bei ber erften Berathung vorgeschlagenen Bujag aufzunehmen, welcher lautet : "Wobei Die firchliche Feier des Begrabnisses den hinterlassenen des Berftorbenen über-lassen bleibt." Die Grunde, welche mich zu diesem Antrage bewegen, sind sehr einfach: Der Gesetzentwurf behandelt Das Begrabnigwesen als Ortspolizeisache; Das Begraben wird jum Bericharren, welches bem Bewiffen nichts bietet. 3m judlichen Frankreich nennt man dieje burgerlichen Begrabniffe enterre-chiens. Es scheint mir aber, ein Bejeg über Die Organisation des Rirchenwesens follte auch die religioje Seite der Begrabniffe berühren und den Sinterlaffenen eines Berstorbenen gestatten, denjelben nach den Gebräuchen seines Kultus zu beerdigen. Dabei konnte Jeder nach seinem Ge-wissen handeln, und Niemand hatte sich zu beklagen. Möge der Freidenker den Sarg mit einem rothen Tuche bedecken und bei der Begleitung des Berftorbenen die Marfeillaife oder ein Freiheitslied fingen; moge bei der Beerdigung eines Reformirten der Weiftliche irgend einen Pfalm lejen; moge der tatholische Briefter eine Schanfel voll Erde auf den Sarg werfen und dabei die Worte des Berrn aussprechen : "Du bift Erbe und jollft wieder zu Erde werden". Dann wird fein Rultus, feine Konfession verlegt, und Jedermann ift gu-

Was sehen wir aber statt bessen im katholischen Jura? Ich hore viel von Freiheit, vom Syllabus, von Fortschritt sprechen. Kommen Sie aber in den Jura und sehen Sie, was dort geschieht. Gemäß der berühmten Berordnung vom 28. April ist es in unserm Lande dem Geistlichen verboten, den Berstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte zu begleiten und auf seinem Grabe zu beten. Wenn ein Geistlicher dieses Bergehen sich zu Schulden kommen läßt, dann sind die Häscher der Gewalt, welche für ihre Anzeigen belohnt werden, da, um ihre Protokolle aufzunehmen und ihre Berichte zu ersstatten. Dieß ist die religiöse Freiheit, welche wir in unserm Lande, in dem bernischen Polen genießen. Dieser Ausdruck ist nicht zu hart; denn selbst der Czar hat nie solche Ukase erlassen, wie die Rezierung von Bern. Ja, wir sind durch dieses unwürdige Vorzehen tief verletzt, allein dessen ungesachtet sesen wir diesen Ausschreitungen der Gewalt nur passiven Wiscerstand entgezen und werden uns auch fernerhin darauf beschränken, wie Ihnen gestern herr Folletête gesagt hat, und an diesem passiven Wiscerstande werden die Anstrengungen der Gewalt sich brechen. Ich möchte nicht in das Gebtet des Gewalt sich brechen. Ich möchte nicht in das Gebtet des Gewalt sich brechen. Ich möchte nicht in das Gebtet des Gewalt sich brechen. Ich solgenden Zussabel des felben achten. Daher beantrage ich folgenden Zussab zu S. "Wobei die firchliche Feier des Begrädnisses den Hinterlassen des Berstorbenen überlassen bleibt."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Antrag, welchen herr Kohler stellt, ist früher bereits in der Rommission gestellt worden, dort aber in der Minderheit geblieben. Ich muß mich demselben heute neuerdings widerssehen, und zwar aus dem einsachen Grunde, weil ich ihn für überstüssig halte. Im zweiten Lemma des 3 will man einsach dem Gedanken Ausdruck geben, daß seder Bürger Anspruch auf ein anständiges Begrädniß auf dem öffentlichen Gottesacker hat. Diese Forderung stellt man vom Standspunkte des Staates auf, und weiter geht man nicht. Danitist ist von selbst gegeben, daß eine weitere religiöse Feier, welchte allfällig von den hinterlassenen eines Berstorbenen gewünscht wird, nicht ausgeschlossen ist. Der Staat läßt die Bürger in dieser Richtung ganz frei gewähren, sofern sie sich innershalb der Borschriften der Berordnung halten, welche zur Ausssührung des 3 erlassen werden wird. Es wird also sede zeremonielle religiöse Feier nach den Gebräuchen des betreffenden Kultus gestattet sein.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der fragliche Antrag ist s. 3. in der Kommission in der Minderheit
geblieben, weil man von der Ansicht ausging, der Staat solle
sich überhaupt nicht in Kirchensachen mischen. Da man indessen seither einwandte, es könnten von den Behörden
Schwierigkeiten erhoben werden, was mir zwar sehr unwahrscheinlich vorkommt, und da man grundsäblich damit einverstanden ist, daß es den Hinterlassenen eines Verstorbenen frei
gestellt bleiben solle, bei der Beerdigung das ihnen zweckmäßig scheinende Beremoniell anzuwenden, so kann ich, um
zu zeigen, daß man da, wo es möglich ist, entgegen kommen
will, den Antrag des Herrn Kohler zugeben, wonach im § 3
beigefügt würde: "wobei die kirchliche Feier den Hinterlassenen
des Verstorbenen überlassen bleibt." Wenn ich aber diesen
Antrag zugebe, so thue ich dieß nicht im Namen der Kommission, sondern es ist dieß blos meine persönliche Ansicht.

Abstimmung.

Für ten Antrag bes Herrn Kohler . . . 61 Stimmen. Dagegen 44 "

\$ 4.

Der Regierung grath ftellt ben Antrag, das britte Alinea also zu faffen :

Die firchgemeindeweise Führung der Geburtse, Cheund Sterberegister kann einem eigenen Zivilstandsbeamten übertragen werden.

Die Kom mission beautragt, im ersten Alinea statt "Die Che als bürgerlicher Bertrag" zu sagen: "Die Che, soweit sie auf einem bürgerlichen Bertrage beruht," und am Schlusse bes britten Alinea's beizufügen: "wozu auch die Geistlichen wählbar sind."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will hier vorläufig die bei der ersten Berathung einläßlich ersörterte Frage bei Seite lassen, ob dieser Artikel in das Kirschengesch gehöre, oder ob er dem Bolke gesondert vorgelegt werden solle, damit das Geset eher angenommen werde. Der Regierungsrath hat bei der zweiten Berathung seinen frühern Standpunkt sestgehalten und empstehlt die Beibehaltung des \$4. Ich will die Gründe, welche den Regierungsrath dazu bewogen, vorläufig nicht erörtern, behalte mir aber vor dieß zu thun, wenn diese Frage im Schooße des Großen Rathes neuerdings aufgeworfen werden sollte. Den von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsverbesserungen pslichtet der Regierungsrath bei. Dieselben beruhen auf dem Gedanken, gegenüber dem Volke möglichst hervortreten zu lassen, daß man, wenn die obligatorische Zivilehe eingeführt und die Zivilstandsregister eigenen Zivilstandsbeamten übertragen werden, durchaus nicht die Absicht hat, die Geistlichen von der Kührung dieser Register gänzlich auszuschließen und dem religiösen Charakter der Ehe zu nahe zu treten. Die Frage, ob die She bloß ein bürgerlicher Vertrag sei, ist allerzeings bestritten. Ich halte dafür, sie sei noch etwas mehr, sie bade nämlich auch einen sittlichen, einen religiösen Charakter. Dies soll in der neuen, von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ausgesprochen werden.

Der § 4 wird mit den Antragen der Kommission ge-nehmigt.

§ 5.

Wird ohne Bemerfung genehmigt.

\$ 6.

von Tavel. Ich trage auf Streichung ber Biff. 3 an, welche als Richgemeinden gelten laffen will "folche Religionsgenoffenschaften, welche, jet es, daß fie innerhalb over außerhalb der anerkannten beiden Landeskonfestionen fteben, burch einen besondern Erlaß des Großen Ratges als offentliche Kirchgemeinde erflart werden." Ich stelle mich da auf den Standpunkt, von welchem der Herr Kirchenotrektor bei ber erften Berathung ausgegangen ift. Er jagte namlich in Bezug auf Das Staatstirchenthum: "Es past eben nicht mehr zu der heutigen Bett, daß der Staat in innere firchliche Sagen hineinregiert und vorschreibt, mas der Geistliche in feelforger-licher Beziehung zu ihnn hat. Der Bug unferer Beit geht nach Ausscheidung des kirchlichen und des Burgerlichen, und da muß der Staat jedenfalls ein Stuck jeines visherigen Staatstirchenthums abgeben." Rachdem nun der Berr Birch, ndirektor des Weitern ausgeführt hat, daß die Trennung von Rirche und Staat nicht moglich fet, weil die Berfaffung ausdrücklich die beiden Bandesfirchen anerkennt, faget er fort: "Ich tonnte mich also weder vom Staatsfirchentium, noch von der Trennung von Birche und Staat begeistern laffen und bin daber zu einem Bermittlungoftanopuntte getomm n. Bas bleibt nun übrig, wenn man bas Gine nicht betoehalten und das Andere nicht vekommen kann? Ich mußte mir fagen, das einzig Mogliche und Erreichvare fet, daß man fich in einem Mirchengejege unter Berudfichtigung ber gegevenen Berhaltniffe moglichft der Trennung von Graat und Rirche nabere, und daß man, wenn man die e nicht vouftandig durchführen fann, da fteben bleibt, wo Ginem die Berhaltniffe in den Weg treten." In erflare, daß ich dieses Brinzip für das richtige halte, und ich bedaure, daß das Schep der Durch-führung desselben nicht treu geblieden ist. Ich finde gerace in der Biff. 3 des § 6 einen eklatanten zwiderspruch mit Diesem Bringip. Es ift dies einer der Baragraphin, welche Herr v. Gonzenbach gestern so treffend mit Seejungfern verglichen hat, Die ein menjahliches Angesicht haben, unten aber in einen Gischschwanz enoigen. Hier haven wir einen folchen Fijchichwanz, den ich abichneiden mochte. Die Anerkennung offizieller Rirchen, wie fie oa vorgeschen fino, ift nichts Un= beres, als die Areirung neuer Staatstirmen, Die fin unter das Regiment des Staates stellen und deren Geiftliche vom Staate bejoldet werden.

Welches Hinderniß steht der Trennung von Kirche und Staat, dieser Ausscheidung des Burgerlichen vom Kirchlichen entgegen? Es ist nichts Anderes, als die Anerkennung der bisherigen Landeskirchen durch die Verfassung. Es ist daher begreistlich, daß man diese Landeskirchen hat beibehalten mussen. Allein es ist nicht gerechtsertigt, neue Landeskirchen zu kreiren und ofststell anzüerkennen. Bis dahm hatten wir zwei Staatsfirchen, die reformirte und die katholische. Die vorliegende Bestimmung eröffnet und die Aussicht auf eine ganze Reihe von fernern Staatskirchen, und es ist gerade, als hatte man dasür sorgen wollen, daß unser Staatskirchenthum, um mich verbial auszudrücken, Junge bekomme. Wir werden in Zuskunft neben der protestantischen und der katholischen Landesstirche wahrscheinlich noch eine subschiede, eine altkatholische und eine Reformstaatskirche haben, ja vielleicht gelangen wir dazu, daß wir noch eine heidnische Staatskirche bekommen. Die bisherigen Staatskirchen sind in den historischen Verhältnissen begründet, sie sind mit dem Staate eng verwachsen, ibre Grundsäße, ihre Organisation, ihre Lehren sind bekannt, man

weiß, was fie leiften und wirten. Die zufünftigen offiziellen Mirchen bagegen find größtentheils noch gar nicht auf ber Welt, fie find noch nicht geboren, fondern erft unterwegs, und man weiß nicht, ob nicht eine Miggeburt gu Stande fommen mird.

3ch weiß, daß man da namentlich die altkatholische Kirche im Ange bat. Ich will über die altfatholische Bewegung dur gans nicht ein verdammendes Urtheil fallen, allein ich muß vekennen, daß ich zweiste, ob sie im Stande sein wird, Gemeinden zu bilden, welche einen dauernden Bestand haben und auf die Dauer wohlthätig wirten konnen. Bereite an dem Kongreß ber Alifatholifen, welcher legthin in Konftang stattgefunden hat, ist ausdrucklich erklart worden, die altfatholijche Bewegung in der Schweiz habe einen politischen Charafter. Gine politische Bewegung ift aber nach meinem Dafürhalten nicht im Stande, auf die Dauer eine gefunde religiofe Benoffenschaft zu grunden. Ich febe in dem ganzen Frinzip Des Altkatholiziomus einen großen Widerspruch, indem er er= flart, er wolle nur in Bezug auf die in neuester Beit aufge= stellten Dogmen sich von der römischen Kirche trennen, in allen andern Beziehungen aber dem Ratholizismus treu bleiben. wir miffen noch nicht, wie fich die altfatholische Religions= genoffenichaft in Butunft gestalten wird. Wir miffen nicht, ov fie fich nicht unter einen deutschen Bischof stellen wird, der vom La ser bezahlt ift. Tritt dieser Fall ein, jo ift das Resultat Das, Dag wir ftatt eines romischen einen Deutschen Bijdhof haben. 3ch glaube daher, man werde wohl thun, fich ein Urtheil darüber vorzubehalten, bevor man diese alt-katholische Kirche offiziell anerkenne. Mit den Reformgemeinen vervalt es fich in gewiffer Beziehung gleich, indem es noch nicht gejagt ift, ob die baberige Bewegung im Stande fein wird, eine Dauernde Organisation aufzustellen, und wir nicht wiffen, wie lange Die Reformfirche Bestand haben wird. Wir fennen ihre Leiftungen noch nicht, wir wiffen nicht, was fie wirfen wird in Bezug auf die Seelforge, in Bezug auf die Wohlthätigfeitsanstalten und in allen andern firchlichen Beziehungen.

Die Bildung neuer offizieller Kirchgemeinden wird auch eine febr fatale Spaltung in Den Gemeinden gur Folge haben. Wenn das hier ausgesprochene Bringip z. B. fur die Bildung von Reformgemeinden angewendet wird, jo ristiren wir, daß in einer Rirchgemeinde, wo die Reformpartet fich in ber Minderheit fpurt, fich eine unabhangige Gemeinde fonstituirt, von der Landesfirche sich ausscheidet und ihre Unertennung als offizielle Rirchgemeinde vom Staate verlangt. In einer andern Rirchgemeinde, wo die evangelische Bartei Die Minderheit bildet, wird Diefe Die staatliche Unerfennung verlangen. Wohin wird uns das führen? In erfter Linie führt es Spaltungen in den protestantischen Kirchgemeinden herbei, wozu ich mir nicht Glud munichen tann. Wohin wird es den Staat in finangieller Begiehung führen ? Es wird zur Folge haben, daß der Staat in Bukunft folchen neu gebildeten Gemeinden die Befoldung ihrer Geiftlichen zusichern, vielleicht auch Beiträge zu Grstellung neuer Rirchen= gevaude u. j. w. leisten muß. Wenn man in einer Ortschaft, d. B. in Langenthal, eine neuentstandene Reformgemeinde anertennt, fo wird man diefe Anertennung auch an andern Orten nicht verjagen fonnen, und jo merden wir vielleicht hundert folde neue Bemeinden offiziell anerkennen muffen, mas fur die Staatsfinangen weitgehende Folgen haben murbe.

Die Entstehung neuer Kirchgemeinden murde auch für Die Gemeincofinanzen fatale Folgen haben. Ich febe durch= aus nicht ein, mit welchem Rechte man einer folchen neuge= bildeten, vom Staate anerkannten Rirchgemeinde das Recht bestreiten wollte, gegenüber der Gemeinde die gleiche Berech= tigung in Unfpruch zu nehmen, wie die Rirchgemeinden der bisherigen Bandesfirche. Es werden daber die neugebildeten Rirchgemeinden auf das vorhandene Rirchengut Anspruch er-beben und deffen Ausscheidung verlangen. Es liegt dieß

vielleicht nicht in der Absicht bes Befeges, allein es liegt in der Ratur der Sache, es ift eine logische Konfequeng, Die fich geltend machen wird, und es fonnte dieß zu fatalen Bermidlungen Unlaß geben und ben Staat und Die Gemeinden in

große Berlegenheit führen.

Man wendet ein, es fei nicht gefagt, daß man alle neugebildeten Gemeinden anerfennen muffe, fondern es bleibe Dem Großen Rathe vorbehalten, in fedem einzelnen Falle gu prufen, ob er feine Anerkennung aussprechen ober verweigern wolle. Gerade dieß ift das Allerschlimmfte bes gangen Grund= fapes. Dadurch wird gerade die schlimme Seite des Staats= firchenthums noch weiter ausgebildet, so daß es recht uppige Bluthen treiben fann. Es führt den Staat und den Großen Rath in eine unnaturliche Stellung, wenn er fich in innere firchliche Angelegenheiten einmischen und fich jum Richter in religiofen und Glaubensfachen aufwerfen muß. ist merkwürdig, daß man in der gegenwärtigen Beit, welche doch geeignet ist, zu beweisen, in was für eine fatale Stellung bas Staatstirdenthum uns bringen fann, barauf aus= geht, baffelbe noch weiter auszudehnen. Mit Recht hat man es auffallend gefunden, daß man einerseits die Bereinigung der geiftlichen Gewalt des Bapftes mit weltlicher Macht un= ftatthaft finde, mabrend anderfeits ber Große Rath von Bern Die gleiche Stellung in Unspruch nehmen und Die weltliche Gewalt mit der bischöslichen vereinigen wolle. Aber man will nech weiter gehen: Während der Papst doch nur in Einer Kirche herrschen will, fann der Große Rath in den Fall tommen, Dberbehörde einer ganzen Menge von Rirchen

gu fein.

Man will also bem Großen Rathe bas Recht vorbe= halten, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob er eine neue firchliche Genoffenschaft als Kirchgemeinde anerkennen will oder nicht. Den Einen will man also einen offiziellen Charafter zuerkennen, den Andern aber nicht. Welche Grundsfähe follen da bei Beurtheilung diefer Frage maßgebend sein? Soll die Anzahl der Mitglieder einer solchen Kirch= gemeinde entscheidend fein ? 3ch denke, man werde das nicht wollen. Es könnte da die Absicht, Die judische Kirche als offizielle Kirchgemeinde anzuerkennen, vielleicht gar nicht durchgeführt werden, indem fich möglicherweise nicht die nöthige Anzahl Juden in einer bestimmten Kirchgemeinde vorfinden wurde. Was foll dann also entscheidend sein, um die staatliche Anerkennung auszusprechen? Etwa die religiöse Richtung? Man hat bei ber erften Berathung gefagt, Die Leute, welche man als "Stundeler" zu tagiren beliebt, follen fich nicht einbilden, daß fie fich als eigene Kirchgemeinde unter den Schutz des Staates stellen können. Ich komme nochmals auf die Juden zurück. Auch bei diesen gibt es zwei verschiedene Richtungen: es gibt talmudskissche Juden und Reformjuden. Nun kann möglicherweise jede dieser beiden Richtungen die Anerkennung als Kirchgemeinde verlangen, und dann kann der Große Rath in die charmante Stellung kommen, zu entscheiden, welche dieser Richtungen er aner= kennen will. Ich halte das fur eine sehr fatale Stellung. Es wird nicht bestritten werden fonnen, daß in diesem Saale nicht die religiofen Ansichten, fondern die politischen Tendenzen entscheiden. Dieß ift namentlich wieder aus der geftrigen Distuffion flar hervorgegangen. Es mare baber verfehlt, wenn der Staat, refp. der Große Rath, fich das Recht anmaßen wurde, fich in religiofe Dinge zu mischen.

Es wurde demnach in Bufunft unter ben religiöfen Benoffenschaften zwei verschiedene Rlaffen geben : privilegirte und nicht privilegirte Benoffenschaften. Die nicht privilegirten maren die, von benen ber § 5 redet und die als Privat= forporationen anerkannt werden konnten, und die privilegirten waren die offiziell anerkannten und vom Staate fubven= tionirten Kirchgemeinden, von benen ber § 6 handelt. Es ift bieß eine Ungleichheit, Die ich nach meinen Begriffen mit ben Pringipien der Berfaffung nicht in Ginklang bringen

Alle Bürger tragen in gleichem Maße zu ben Laften bes Staates und zu den vom Staate fur firchliche Dinge gemachten Ausgaben bei, und es mare nicht verfaffungsgemäß, wenn man es dem Großen Rathe anheimstellen wurde, die einen Genoffenschaften aus Staatsmitteln zu subventioniren und die andern nicht, namentlich wenn das Pringip der Un= erkennung der Kirchgemeinden nicht geseglich geregelt ift. Diese Stellung, wonach der Staat die einen Gemeinden protegirt und bie andern zurückweist, entspricht gang sicher ben beutigen Beitverhaltniffen nicht mehr. Diese verlangen ben Boben ber Freiheit.

Ich glaube baher, es sei nicht wohlgethan, bas Prinzip ber bisherigen Staatstirche über die bisherigen Grenzen hinaus auszudehnen. Die Staatstirche ist ganz natürlich entstanden burch die hiftorische Entwicklung, und es mar nicht viel bagegen ju fagen, weil mit gang wenigen Ausnahmen alle Staatsburger gur Landesfirche gehörten, jo bag mit beren Unterftugung im Grunde Niemanden Unrecht geschah. Da hat der Grundsatz gegolten: cojus regio, ejus religio, wer das Land beherricht, bestimmt auch die Religion.

3ch glaube, ber Staat folle, gestützt auf die Berfaffung und die hergebrachten Berhaltniffe, die beiden Landesfirchen unterftugen; wer nicht in der Landesfirche bleiben will, foll für sich selbst sorgen und seine Bedürfnisse aus eigenen Mitteln bestreiten. Es liegt nicht in der Stellung bes Staates, durch die Vildung offizieller Kirchgemeinden die Beriplitterung ber Staatsfirche zu begunftigen. Diefes Berfahren läßt fich meder vom landesfirchlichen Standpunkte, noch vom Standpunkte ber Freiheit rechtfertigen. Bom ftaats-rechtlichen Standpunkte follen wir fagen: es liegt nicht in unferm Interesse, ben Abfall von der Landestirche zu for= bern; und vom freifirchlichen Standpunfte muß man jagen : es ist nicht recht, und es liegt nicht im Interesse bes Bolfes, neue religiose Genossenschaften außer der Landesfirche von Staatswegen zu unterftugen. Fur Die außerhalb der Landes= firche ftehenden Religionsgenoffenschaften genügt Die Bestim= mung des § 5, welcher benfelben bas Recht gibt, bas Kor= porationerecht gu verlangen. Golche Religionegenoffenschaften, Die im Stande find, fur alle ihre Bedurfniffe gu jorgen, be= stehen bereits im Ranton; sie besitzen ibre eigenen Lirchen und haben nicht nothig, daß sie als offizielle Lirchgemeinden anserkannt werden. Entstehen neue Religionsgenossenossenichaften, von denen man erwarten fann, baß fie einen langer dauern-ben Bestand haben werden, so jollen sie im Stande sein, sich feloft burdzuhelfen. Konnen fie Dieg nicht, fondern muffen fie fich an der Rrude Des Staates fortichleppen, jo find Dieß traurige Religionsgenoffenschaften. Das Chriftenthum ift auch ohne Staatshulfe entstanden. Es ist hier bas Wort entscheidend: Ift die Cache aus Gott, so wird sie von selbst fortbestehen, ist sie aber aus Menschen, so wird sie unter-

Aus diesen Grunden ftelle ich den Antrag, es fei bie Biff. 3 des § 6 gu'ftreichen. Collte Diefer Untrag nicht an= genommen werden, jo ichlage ich folgenden Bufat zu der Biff. 3 vor: "Die Bedingungen, unter welchen diese Uner-"tennung ausgesprochen werden kann, sind durch das Gesetz "festzustellen." Ausgebend von dem Grundsatze der Gleichsberechtigung aller Bürger halte ich dafür, es sei der Berfassung entsprechend, die Anerkennung neuer Religionssgenossenossenschaften nicht der Willkur des Großen Rathes anheim ju ftellen, fondern die daberigen Bedingungen durch ein Gefet

zu regliren.

Ich sehe mich veranlaßt, in Bezug auf den § 6 noch einen weitern Antrag zu stellen, welcher ouf das zweite Lemma Bezug hat, das sagt: "Außerdem steht dem Großen Rathe die Besugniß zu, durch besondere Defrete" u. s. w. Hier möchte ich sagen: "Außerdem steht dem Großen Rathe, nach "eingeholtem Gutachten der obern firchlichen Behörde, die "Bekegnis zu burch besondere Defrete" as. "Befugniß zu, durch befondere Detrete" 2c. Diefen Untrag

hat bereits die Kantonssynode gestellt, er hat aber bei der ersten Berathung nicht Beachtung gefunden. Derselbe stütt sich auf Die Berfassung, welche im § 80 sagt: "Eine Rirchenfunode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Borbehalt Des Rechtes Der Geneh= migung bes Staates. In außern Rirchenangelegenheiten fteht der Synode das Antrags= und Vorberathungsrecht zu." glaube, man fonne nicht beftreiten, bag es fich bier um eine firchliche Angelegenheit handelt, sei es nun eine innere ober eine außere. Es springt doch gewiß Jedermann in bie Augen, daß es in firchlicher Beziehung durchaus nicht gleichgültig fein fann, ob Rirchgemeinden neu gebildet ober verschmolzen werden. Es ift dieß von, der größten Bichtigkeit in Bezug auf Die Stellung des Predigers, in Bezug auf Die Scelforge, Die Bildung und Zusammensetzung der Kirchgemeinden und in Bezug auf ihre finanziellen Berhaltniffe, indem babei namentlich auch in Betracht kommt, ob ihr Steuerkapital, bas an bie firchlichen Laften beizutragen hat, ausgedehnt ober vermindert wird. Roch deutlicher als in Bezug auf die reformirte Konfession spricht sich die Berfassung in Bezug auf die katholische Kirche aus, indem sie jagt: "Giner aus Katholiken zusammengesetzten Rirchenkommiffion fteht bas Antrags- und Borberathungerecht in romischefatholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehorden fallen." Ich habe nicht große Hoffnung, daß, wenn auch mein Zusagantrag angenommen wurde, die Rirche damit einen großen Bortheil errungen hatte. Ich erlaube mir in diefer Beziehung die Bemerkung, baß auch bei ber Berathung des vorliegenden Gefetes, bei welchem bie firchliche Behorde ebenfalls das Antrags- und Vorberathungs= recht hatte, nicht ein einziger Bunfch der Kantonssynode Be= ruckfichtigung gefunden hat. Man follte fich baber nicht barüber verwundern, wenn gegen Die Bestimmungen bes Wesetzes Opposition erhoben wird. Ich verwundere mich vielmehr darüber, daß von den Herren Berichterstattern ein gewisses Erstaunen ausgesprochen worden ift, daß man nun Opposition erhebe, nachdem das Wefet in der erften Berathung angenommen worden ift. Ich erwarte also von diesem Zusate nicht viel. Immerhin glaube ich, es liege in meiner Stellung, Die burch Die Berfaffung gemahrleifteten Rechte ber Landestirchen gu

Ritich ard, Regierungerath. Ich will mit Demjenigen beginnen, mit dem der Borredner geschloffen hat. Er will gewiffe Wegenstande der Kantonsinnode zuweisen und ihre ver= faffungsmäßigen Rechte mabren. Ich habe bagegen an und für sich nicht viel. Indeffen glaube ich, daß es nicht fo wichtig fei, ob man der Kantonssynode Diefes oder jenes Beichaft zur Borberathung zuweise oder nicht; denn diese hat fich bis dahin nicht als eine fruchtbringende Institution berausgestellt. Wenn wir nicht durch die Berfaffung gebunden waren, fo mochte ich fur meine Berson nichts mehr von tiefer Kantonespinode miffen. Daß fie ein ganglich unfruchtbares Institut ift, hat sie hauptsächlich badurch bezeugt, bag es ihr nicht einmal gelungen ift, ihre eigene Konstitution vorzube-rathen, ihre eigene Verfassung zu schaffen. Man hatte glauben follen, die Rantonssynode fei im Stande, ihr Grundgefet vorzuberathen, allein es mar der Kirchendireftion, einer rein weltlichen Behörde, vorbehalten, dieses Geset zu schaffen. Es wird dann dereinft bei einer Berfaffungsrevifion ber Fall fein, diefen Bunkt naber zu beleuchten. Beute muffen wir Die Kantonsinnode beibehalten, da fie in ber Berfaffung vorgefehen ift.

Dem Antrage, Die Biff. 3 bes § 6 gu ftreichen, fann ich nicht beipflichten. Man hat von der Gefahr gesprochen, welche dieser Paffus fur die Landestirche habe. Auch ich führe da das Wort an, welches der Herr Vorredner ausgesprochen hat: Wenn die Sache aus Gott ift, so wird sie Bestand haben, ist sie aber nicht aus Gott, so wird sie untergehen. Dieses Wort sindet auch Anwendung auf die Relis gionsgenossenschaften. Wenn diese nicht durch die Idee sich aufrecht zu erhalten vermögen, so werden sie dieß auch nicht durch die klingende Münze des Staates zu thun im Falle sein. Auch von der Landeskirche kann man sagen: ift sie aus Gott, so wird sie bestehen, ohne daß man überall ängstelich ihre Rechte wahrt und andere Religionsgenossenossenschaften unterdrückt, ist sie aber nicht aus Gott, so wird sie tros der staatlichen Unterstüßung untergehen. Aus der Aengstlichseit zu schließen, mit der man von gewisser Seite an der Landeskirche festbalt und andere Religionsgenossenssken in den Hintergrund drängt, sollte man fast glauben, sie sei nicht aus Gott. Ich glaube aber, sie sei aus Gott und werde Bestand haben, auch wenn sie etwas freier gestaltet, das bisher in der Lantonssynode allein dominirende Clement etwas zurückgedrängt wird und andere Religionsgenossenossenschaften neben ihr bestehen. Ich erblicke also in der Ziss. 3 des § 6 keine Gesahr der Landessfirche.

Man erblicht auch eine Befahr in ber Art und Beife, wie diefe Religioneg noff ufchaften anerkannt werden follen, und man fragt, ob fur bi fo Anertennung bie Bahl der Mitglieder einer Genoffenschaft oder das Bekenntnig maßgebend fei. Ich gebe zu, daß da eine gewisse Schwierigkeit besteht, allein eine Gefahr erblicke ich barin nicht. Allerdings wird fich der Große Rath jewillen die Frage vorlegen muffen, ob es praftisch gerechtfortigt und zwedmäßig fei, daß die betreffende religiose Genoffenschaft subventionirt werde. Allein folche Schwierigkeiten existiren auch in andern Fallen, g. B. bei ber Frage Der Lostrennung einzelner Gemeindeabtheilungen von ihren Gemeinden und Erhebung erfterer zu eigenen Gemeinden. In folden Fallen entscheitet man eben nach Biffen und Gewiffen. Dir ift bie Sauptfache, bag ber Grundfat gemahrt werde, daß auch andere Benoffenschaften anerkannt und subventionirt werben tonnen. Man redet von Ungleich= beiten, die entsteben konnen, indem man die einen Bemeinden anerkennen werde und die andern nicht. Ich febe eine andere Ungleichheit, welche noch viel schlagender und wichtiger und für mich zwingend ift, bie Biff. 3 im Gefete zu behalten. Wonn Religionsgenoffenschaften, Die 1000 2000 Mitglieder gablen, vom Staate feine Subvention erhalten, die betreffenden Bürger aber gleichwohl an einen Kultus Steuern gahlen muffen, dem sie nicht angehören, so ist dieß eine größere Ungleichheit, als diejenige, welche der Herr Borredner befürchtet

Auch die Gefabr, daß sich sosort eine Menge Religionsgenossenischaften um die staatliche Anerkennung bewerben
werden, ist nach meinem Dasürhalten nicht vorhanden. Es
ist nicht außer Acht zu lassen, daß laut dem Gesetz die Wahl
der Geistlichen den Gemeinden zusteht. Wenn nun in einer
Gemeinde bei einer solchen Waht eine Partei mit einer kleinen
Minderheit unterliegt, so wird sie sich nicht sosort als Religionsgenossensschaft konstituiren, sondern sie wird sich auf den
Zeitpunkt der neuen Wahl nach sechs Jahren vertrösten, wo
diese Partei dann vielleicht die Mehrheit hat. Herr Moschard
hat gestern gesagt, die Tendenz des religiösen Bekenntnisses
und der religiösen Genossenschaften sei die, daß die eine über
die andere herrichen wolle. Es ist dies im Allgemeinen als
richtig anzuerkennen. Gerade die Wahrheit dieses Satzes
wird aber verhindern, daß berartige Ausscheidungen häusig statzsinden. Scheidet eine religiöse Genossenschaft sich aus, so zieht sie
sich vom Kampse zurüst. Dieß will sie aber nicht, sondern
sie will in der Gemeinde bleiben, um Daszenige, was sie als
richtig anerkennt, zur Oberberrschaft zu bringen. Daraus
folgere ich, daß die Sache so ziemlich beim Alten bleiben wird.
Ich glaube also, die Ziff. I solle im Gesetz beiben; den
sücht ist diesens, was bleibt dann noch im Gesetz Leird die Ziff a
gestrichen, was bleibt dann noch im Gesetz Leird die Religionsund Gewissenscheit; diese war aber schon bisher
gewährleistet. Auch das Bereinsrecht ist sohen jest garantirt,

also können sich Religionsgenossenschaften ohnehin zusammenthun. Dann führt das Gesch etwa noch die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden und die Zivilehe ein, allein in Bezug auf religiöse Freiheit enthält es keinen Fortschritt mehr. Ich erblicke daher in der Ziff. 3 den hehrsten und besten Gedanken des Gesehes und möchte sie demnach beibehalten.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach bem vom herrn Borredner Gefagten fann ich mich furg faffen. Bunachst mache ich darauf aufmertfam, daß der Große Rath bei der ersten Berathung großen Werth auf diesen Artikel gesett hat und auf den Antrag des Herrn Ritschard sogar noch weiter gegangen ist, als der damalige Entwurf. Der Regierungsrath hatte nämlich beantragt, es muffen die Reli= gionsgenoffenschaften, welche die staatliche Unerkennung als Kirchgemeinden beanspruchen wollen, territorial abgegrengt fein. Diese Bestimmung wurde vom Großen Rathege ftrichen. In dem Argumente des Herrn von Tavel, daß die Biff. 3 im Widerspruch stehe mit der im Uebrigen vom Gesetze begunftigten Tendeng nach möglichfter Annaherung an bie Trennung von Nirche und Staat, liegt allerdings etwas Richtiges, allein ich möchte Herrn von Tavel daran erinnern, daß dieß nicht der einzige maßgebende und wegleitende Gesichtspunkt bei der Abfaffung des Wesetes mar, sondern daß auf den intertonfessionellen Charatter der Borlage ebenfo großes Gewicht gelegt murbe. Das Wejet hat die Geftalt, in ber es Ihnen nun vorliegt, gewonnen, weil es ein Befet fur alle Religions= genossensten, gewonnen, werte Geraff in ant otetigene genossenschaften und nicht nur für die beiden Landeskirchen sein soll. Was den Widerspruch der Ziff. 3 mit der Tendenz nach Trennung von Kirche und Staat betrifft, so stehen wir da vor einer ähnlichen Frage, wie fie durch das Botum des Herrn Ritschard über das zweite Lemma des § 2 aufgeworfen wurde: daß wir nämlich nicht immer nur Theorie treiben tonnen, fondern den gegebenen Berhaltniffen und Bedurfniffen gerecht werden muffen. Das ift eigentlich ber hauptgrund, warum die Biff. 3 des § 6 in das Gefet aufgenommen wurde. Mit Ruckficht hierauf fallen benn auch alle theoretischen, vielleicht mehr oder weniger begrundeten Argumente bes herrn von Tavel dahin. Die Biff. 3 will allerdings eine Kongeffion an die jegige Kirchenbewegung fein, und man barf ba nicht Die theoretische Frage aufwerfen, ob der Altfatholigismus und Die Tendeng der Reformer Berechtigung haben. Ueberhaupt follen wir im Großrathsfaale nicht in Religion, in Theologie machen, sondern und einfach fragen : find der Altfatholigismus und die Reformtendeng in der protestantischen Landestirche gegebene Fattoren, vorhandene Thatfachen. Benn wir die Frage fo ftellen und fie ausdehnen auf die Juden und allfälligen Diffenter (wobei ich die fog. "Stündeler" durchaus nicht auß= geschloffen wiffen möchte), so muffen wir mit Ja antworten.

Wenn Herr von Tavel auch die finanzielle Tragweite der Ziff. I sehr schlimm ausgemalt hat, so antworte ich darauf: es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. So wie der Artikel gefaßt ist, haben Sie es in der Hand, in jedem einzelnen Falle ganz genau zu prüfen, ob ein berechtigtes Bedürfniß vorliege, das eine weitere Ausgabe von Seite des Staates rechtsertige. Willkur wird dabei bei Ihrem Rechtsgefühl ausgeschlossen sein, und man wird nicht sagen können, daß der Große Rath sich zum Papste mache. Sie werden in sedem einzelnen Falle nicht nach religiösen oder politischen Ricksichten entscheiden, sondern Sie werden einfach die Akten prüfen und sich fragen, ob, mit Rücksicht auf die Jahl der Mitglieder der betreffenden Religionszenossenossenschlicht dusch die Ausgehnung und die Wichtigkeit dieser letztern u. s. w., die staatliche Anzerkennung begründet sei. Ich mache übrigens darauf aufswerkennung begründet sei.

geschehen muß. In den letten 10—15 Jahren sind nämlich vielleicht ein halbes Dugend Defrete vom Großen Rathe erslassen worden, wodurch neue kirchliche Gemeinden gegründet worden sind. Ich erinnere an die Defrete über Errichtung von katholischen Pfarreien in Biel, Münfter und St. Immer und von protestantischen Kirchzemeinden im katholischen Jura.

Was den eventuellen Antrag des Herrn v. Tavel betrifft, nämlich zu sagen, daß die Bedingungen, unter denen die Erstebung zu eigenen Kirchgemeinden stattsinden soll, durch das Gesetz festgestellt werden sollen, so muß ich mich diesem Anstrage namentlich aus dem Grunde widersetzen, weil gerade das, was die Ziff. 3 will, nämlich die Entscheidung jeweilen dem Ermessen des Großen Nathes zu überlassen, dadurch auss

geschloffen ware.

Bum zweiten Sauptantrage Des herrn von Tavel, beigu= fügen "nach eingeholtem Gutachten ber obern firchlichen Be-borbe" habe ich folgende Bemerkungen zu machen. Wenn Berr von Tavel bei Diefem Anlaffe gefagt hat, man habe bei der erften Berathung des Entwurfes den Bunfchen der firch= lichen Behörde nicht Rechnung getragen, so mochte ich baran erinnern, daß wohl freilich nach verschiedenen Richtungen bin eine folde Berudfichtigung ftattgefunden hat, und zwar nicht nur im Großen Rathe, fondern bereits bei der Borberathung im Regierungsrathe, wo namentlich den Bunichen und Antragen ber Bezirkssynoden Rechnung getragen worden ift. Der Bor-wurf bes herrn von Tavel ift daher nicht begrundet. 2Bas feinen Zusagnartrag selbst betrifft, so muß ich die Behauptung entschieden bestreiten, daß mit Rücksicht auf die Berfassung ein solcher Zusaß geboten sei, und daß es sich hier um tirche liche Augelegenheiten handle. Es handelt sich 1) um neue Gebietzeintheilungen der Kirchspiele und 2) um Aufhebung oder Errichtung von Pfarrstellen und Helfereien. Diese beiden Weggenstände sind durcht sieden Weggenstände sieden der sieden weggenstände sieden weggenstände sieden der sieden weggenstände sieden werden der sieden d Wegenstände find burchaus ftaatlicher Natur. Es handelt fich einfach um die Begründung oder neue Umschreibung von Bemeinden, und die Rirchgemeinden gehören ja eben jo gut zu den öffentlichen Gemeindskorporationen, als die Ginwohners gemeinden und die Burgergemeinden. Diese Fragen find burch die Berfassung und namentlich durch das Gemeindsgeset als rein ftaatliche Angelegenheit vindizirt. Aus diefen Grunden muß ich mich auch diesem Antrage des Herrn von Tavel wider= fegen.

v. Sinner, Rudolf. Erlauben Sie mir, mit einigen Worten den ersten Antrag des Herrn v. Tavel zu untersstüßen. Selbst nach den angehörten Boten der Borredner habe ich die Nothwendigkeit nicht einsehen können, die uns zwingt, die Ziff. 3 des S 6 anzunehmen. Wenn Sie dies senossenschen, so können sich die betreffenden Religionssenossenossenischen, so können sich die betreffenden Religionssenossenossenischen gleichwohl ganz frei konstituiren, nur entzeht ihnen der Staatsbeitrag. Wenn man solche Genossenschaften und kräftigen will, so ist est nicht nothwendig, ihnen diesen Beistand zu geben. Welches ist aber dem gegenüber die Gesahr? Ich spreche nicht von der Gesahr für die Landestirche, sondern von der Gesahr, hier in diesem Saale zeweilen neuerdings religiöse Diskussionen zu haben, welche auf die Gemüther erbitternd wirken. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat gesagt, wir machen im Großen Rathe nicht in religiösen Sachen, im gleichen Athemzuge nimmt er aber eine Bestimmung in das Gesetz auf, welche solchen Diskussionen ruft. Wan hat es als einen Borzug des Gestzes anerkannt, daß im Großen Rathe nicht mehr theologische Streitigkeiten vorkommen, sondern daß die relizgiösen Diskussionen in die Kantonsspunde gelegt werden, allein diese Bestimmung wird gerade solche Diskussionen herbeissischen

Herr Regierungsrath Ritschard hat in einem frühern Botum — und ich danke ihm dafür — gesagt, man solle sich bei ber Beurtheilung eines Gesetzes immer fragen, wie dasselbe angewendet wurde, wenn man sich in der Minder-

heit befände. Es hat mich gefreut, zu vernehmen, daß auch unter den Mitgliedern des Regierungsrathes dieser Standpunkt jeweilen eingenommen wird. Wenn das aber der Fall ist, so werden Sie sicher wünschen müssen, daß die Bestingungen, welche behufs Anerkennung einer religiösen Genoffenschaft als Kirchgemeinde vorhanden seine müssen, durch das Gesetz reglirt seien und der Entscheid nicht der Willkurdes Großen Rathes überlassen bleibe. Die Minderheit muß wünschen, daß nicht nach der Aufregung des Augenblicks, sondern nach bestimmten Regeln entschieden werde. Man mag über den Großen Rath denken, wie man will, so wird man nicht läugnen können, daß bei solchen Fragen bei seinem Entschiede persönliche oder politische Motive ins Spiel fallen.

Herr Berichterstatter ber Kommisston. Ich empsehle die Annahme der Ziff. 3. Die beiden ersten Ziffern garantiren die Existenz und die Rechte der bestehenden Kirchzemeinden. In Ziff. 3 wird in Aussicht genommen, daß sich außerhalb der gegenwärtigen Landeskirche religiöse Genossenschaften bilden, welche staatlich unterstüßt werden können. Es geht nicht wohl an, von vornherein durch ein Gesetz uregliren, unter welchen Bedingungen die staatliche Anersennung ertheilt werden soll; denn es wird dieß Anersennung ertheilt werden soll; denn es wird dieß Anersennung ertheilt werden soll; denn es wird dieß Erneben Bedustt der Beit sein. Man könnte sagen, die betressenden Benossenschaften müssen so und so zahlreich sein und ihre Grundsäße nicht im Weiderspruch mit der staatlichen Ordnung stehen. Allein diese Bedingungen wird der Große Rath sicher in sedem einzelnen Falle erfüllt zu sehen verlangen, so daß es unnöthig ist, jett hierüber lang zu debattiren. Durch die Streichung der Ziff. 3 würde die Entwicklung des freien religiösen Lebens gehemmt und alle noch so berechtigten Ansstreic der Religion, daß, so lange es Menschen gibt, darüber Kampf und Streit sein wird. Bekanntlich bestehen über tausend Hauptreligionen, welche Fundamentalgrundsäße aufstellen mit unzähligen Variationen. Nicht nur gegenswärtig wird gekämpft, sondern der Kampf wird auch sernerhin dauern. Darin besteht eben das Leben, und man wird es nie dazu bringen können, daß der ewige Friede, von dem Herr v. Büren träumt, auf Erden kommt; denn dann hätten die Menschen ihre Aufgabe erfüllt.

Wenn behauptet wird, die im zweiten Alinea beantragte Einschaltung "nach eingeholtem Gutachten der obern kirchlichen Behörde" sei mit Rücksicht auf die Berkassung nothwendig, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. In litt. a des § 6 wird auf den § 66 der Staatsverkassung verwiesen, welcher sagt: "Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Diefelbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung
der Betheiligten abgeändert werden." Im § 80 der Berkassen ist von äußern und innern Angelegenheiten der Kirche
die Rede, worüber die Kantonsspnode ein Gutachten abgeben,
resp. unter Borbehalt der Genehmigung des Staates entscheiden soll. Für Beränderungen in der Eintheilung der Kirchspiele aber, wovon der § 66 handelt, wird ein solches Gutachten nicht verlangt. Ebenso unrichtig ist die Behauptung
des Herrn v. Tavel, daß bei der Berathung des vorliegenden
Gesetzsentwurses den Anträgen der kirchlichen Behörde keine
Beachtung geschentt worden sei. Allerdings sind die Fälle,
wo den Anträgen der Kantonsspnode beigepstichtet wurde,
nicht sehr zahlreich, allein wo liegt der Fehler, an dem
Großen Rathe oder an der Kantonsspnode? Wenn die
Kantonsspnode auf Grundlage des neuen Gesetzs organisitrt
sein wird, so wird voraussichtlich zwischen ihr und dem
Großen Rathe eine bessere lebereinstimmung herrschen.

v. Büren. Herr Regierungsrath Ritschard hat etwas von oben herab über die Kantonssynode geurtheilt und gefagt, daß sie Nichts leiste. Ich konstatire zunächst, daß sie sichon vor längerer Zeit, wenn ich nicht irre, im Jahre 1866, einen neuen Kirchengeseßesentwurf ausgearbeitet und denselben der Staatsbehörde eingereicht hat. Allein dieser Entwurf hat Jahre lang sanst geruht in den Atten der Staatsbehörde. Wenn übrigens der Vorwurf, die Kantonssynode leiste nicht viel, nicht ganz unbegründet ist, so liegt der Grund in dem Mangel an Einigkeit, an Glaubensgemeinschaft. Wird das vorliegende Gesetz diesem Uebelstande abhelsen? Nein, eher wird es ihn noch vergrößern. Wenn man aber darauf ausgeht, daß nur Eine Richtung herrschen und die bisherige Richtung über Bord geworfen werden soll, dann ist es allers dings etwas Anderes.

v. Wattenmyl, von Diesbach, der das Wort ver langt hatte, verzichtet barauf.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Zusagantrag des herrn v. Tavel zu Ziff. 3

Minderheit.

3) Für die von Herrn v. Lavel vorgeschlagene Ginschaltung jum zweiten Lemma

\$ 7.

Dhne Bemertung angenommen.

§ 8.

Die Rommiffion beantragt, die Biff. 1 folgendermaßen zu faffen:

nach ben Bestimmungen ber Staatsverfaffung bas politische Stimmrecht besiten und sich ein Jahr lang in ber Kirchgemeinde aufgehalten haben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der 8 wird möglicherweise wieder zu einer langern Diskussion Beranlassung geben, nämlich in Betreff ber Frage, ob für

bas Stimmrecht in ber Kirchgemeindeversammlung bas poli= tifche oder bas Ginwohnergemeindestimmrecht zu Grunde ge= legt werden folle. Wie Ihnen befannt, hat der Regierungs: rath in dieser Frage früher sich auf den Standpunkt gestellt, welchen beute Die Großrathofommission in ihrer Mehrheit einnimmt. Nachdem aber der Große Rath in der erften Berathung des Gefetes, wenn auch mit einer schwachen Mehrheit, das Ginwohnergemeindestimmrecht als Bafis angenommen hat, glaubte der Regierungerath, man folle es bei Diefem Beschluffe bewenden laffen. Geftern hat jedoch die Rommiffion nach einläglicher Distuffion in ihrer Mehrheit gefunden, man folle auf den Beschluß des Großen Rathes jurudtommen und bas politische Stimmrecht zu Grunde legen, allerdings mit der Ginfchrantung, baß ein einfahriger Aufent= halt in der Kirchgemeinde gefordert werde. Diesen Morgen habe ich den Antrag der Großrathskommission dem Regierungsrathe vorgelegt, und dieser hat nach eingehender Diszkussion sich der Ansicht der Kommission neuerdings angez fcbloffen. Auf die Sache felbft will ich nicht naber eintreten, fondern dieß dem Berichterstatter der Rommiffion überlaffen. Der Große Rath mag dann entscheiden, mas mit Rudficht auf unfere Berhaltniffe und die Stimmung in unferem Bolte

richtiger ist.
Ich will mich auf die einzige Bemerkung beschränken, daß es von Anfang an meine feste lleberzeugung war, es solle das politische Stimmrecht als Basis angenommen werzen, und zwar aus dem Grunde, weil dies ein ächt christlicher und liberaler Fortschritt in unserm Kirchenwesen sein wird. Wenn irgendwo das Stimmrecht eine allgemeine Basis haben soll in dem Sinne, daß zeder, der zu einer Genossenschaft gehört und bürgerlich als mündig betrachtet wird, stimmen kann, so ist es sicher hier. Ich empfehle den Antrag der Kommission, dem sich, wie gesagt, der Regierungss

rath anschließt, zur Unnahme.

Herr Ber ichter statter ber Kommission. Der Anstrag der Mehrheit der Kommission ist bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden. Er geht dahin, es sei an Plat des in erster Berathung angenommenen Einwohnergemeindestimmrechts an dem politischen Stimmrecht festzuhalten. Nach der Staatsverfassung ist politisch stimmberechtigt jeder Bürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit und im Staatsgebiete wohnhaft ist; ausgeschlossen davon sind Diesenigen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, die Beitteskranken, die Besteuerten, Diesenigen, welchen der Besind von Wirthschaften verboten ist, und Diesenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben. An der Einwohnersemeindeversammlung dagegen sind nach § 20 des Gemeindeseseiges stummberechtigt Diesenigen, welche das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, eigenen Rechtes und im Genusse ber Ehrenfähigseit sind und eine direkte Staatssteuer oder eine Telle bezahlen.

Für die firchlichen Angelegenheiten interessiren sich alle Bürger, bezahlen sie nun eine Telle oder nicht, und man soll deßhalb auch Jedermann, der die übrigen erforderlichen Eigenschaften hat und bürgerlich ehrenfähig und nicht bevogtet ist, in solchen Fragen mitsprechen lassen. Dieß ist der richtige Grundsah, und nicht nur in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, sondern noch lange nachher waren nicht nur Diesenigen stimmberechtigt, welche zahlten, sonst hätte wahrscheinlich mancher Apostel das Stimmrecht nicht besessen. Herr v. Wattenwyl von Rubigen hat bei der ersten Berathung eingewendet, die Bürger, welche keine Steuern bezahlen, könnten Ausgaben, z. B. für einen neuen Kirchenbau, dekretiren, welche von den Steuerzahlenden bestritten werden müßten; auch hier solle aber der Grundsat Anwendung sinden: wer zahlt, besiehlt. Diese Gesahr ist

Tellzahlern.

aber eine ganz illusorische; benn in erster Linie sind glücklicherweise kaum 20% nicht Steuern Zahlender in den Lirchsgemeinden, also eine verschwindend kleine Minorität, welche, sofern die Steuerzahlenden sich bei den Versammlungen einssinden, keinen großen Ginfluß auf die Beschlüsse auch Solche werden. Sodann sind nach dem Gemeindegesese auch Solche in der Lirchgemeinde stimmberechtigt, welche taselbst tellen, allein nicht darin wohnen. Nun hat man sich in der Kommission gesagt, daß nach den Grundsähen des neuen Kirchensgeses Bürger, welche nicht in einer Kirchgemeinde wohnen, aber daselbst Liegenschaften besihen, nicht angehalten werden können, Tellen zu bezahlen. Jedermann soll nur in der Gemeinde Tellen bezahlen, welcher er angehört. Man müßte also gleichwohl besondere Stimmregister ansertigen.

Tie Regierung hat sich zwar damit getröstet, daß auch das Gemeindsgeset revidirt und bei diesem Anlasse das Semeindsgeset revidirt und bei diesem Anlasse das Stimmrecht werde erweitert werden. Allein dieß ist ein etwas problematischer Trost, und es wird sich fragen, ob das Bolk in dem neuen Gemeindsgesetz ein bedeutend erweitertes Stimmrecht annehmen werde, gegen welches allerdings Gründe angeführt werden könnten. Jedenfalls ist es nach der Anssicht der Kommission besser, diese Fragen nicht miteinander zu vermengen. Angenommen auch, die Besürchtung des Herrn v. Wattenwyl wäre einigermaßen begründet, so läge in dieser Bestimmung ein Stimulus für zahlreichern Besuch der Kirchgemeindsversammlungen, welcher bekanntlich viel zu wünschen übrig läßt. Werden diese Versammlungen zahlreich besucht, so wird der von Herrn Battenwyl besürchtete Nachteil niemals eintreten. Ich will nicht weitläusiger sein, sondern die nähere Begründung des Antrages der Kommission einem andern Mitgliede überlassen. Ich bemerke blos noch, daß auch in der Presse und im Publikum die Ansicht ausgesprochen worden ist, es solle das politische Stimmrecht Answendung sinden.

Dr. Babler. Das Einwohnergemeindestimmrecht ift bei ber erften Berathung Des Wesethes bei schwach besettem Saale mit einer Mehrheit von blos 7 Stimmen angenommen worben. Diefer Umftand, sowie die öffentliche Meinung, wie fie fich feit der erften Berathung in der Breffe geaußert hat, veranlaffen mich, heute auf die Frage zuruckzukommen. Gie brauchen nicht zu befürchten, daß ich über das zukünftige Stimmrecht fprechen und Kapitel berühren werbe, wie bas Stimmrecht ber Falliten, der Frauen und ber Auslander. Ich will mich zufrieden geben, wenn ich den Großen Rath bewegen fann, für die firchlichen Angelegenheiten vom Gin= wohnergemeindestimmrecht abzugehen. Die erste Berathung machte mir den Gindruck, als ob man ein gewisses Mißtrauen gegen das politische Stimmrecht hatte, ein Mißtrauen, welches nicht febr in diesen Saal paßt, da wir ja Abgeordnete politischer Berfammlungen find. Man befürchtet nämlich, es feien die politischen Versammlungen nicht im Falle, finanzielle Wegenstände zu beurtheilen, und fie murden topfüber Beschlüffe fassen, deren finanzielle Folgen sie nicht felbst zu tragen hatten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber bewiesen, daß diese Befürchtung unbegründet ist. Der Große Nath selbst hat den politischen Versammlungen Finanzbeschlusse von der größten Tragweite zur Abstimmung vorge= legt: Das 4jährige Bürget ist angenommen, Millionen für Eisenbahnsubventionen sind befretirt worden; daß aber die politischen Bersammlungen nicht geneigt find, topfüber Ausgaben zu beschließen, hat die Abstimmung vom 4. Mai über bas Besoldungsgeset bewiesen.

Die Gegner des politischen Stimmrechts für kirchliche Angelegenheiten gehen von der Ansicht aus, daß Finanzsbeschlüsse nur von einer Bersammlung gefaßt werden sollen, deren Mitglieder auch die Konsequenzen zu tragen baben. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß nach der Fassung des Entwurfes die kirchlichen Steuern nicht mehr von Bes

beutung fein werden. Die Bestimmungen bes ursprung= lichen Entwurfes, wonach ber Unterhalt Der Pfrunddomanen den Gemeinden übertragen und diefen letteren auch Die Bflicht zur Leiftung eines Beitrages an die Pfarrbefoldung auferlegt werden follte, find bekanntlich in der erften Berathung geftrichen worden. Es werden daher auf den Erattanden der Rirchgemeindsversammlungen in den meiften Fallen blos etwa noch ftehen: Wahlen eines Kirchgemeind= rathspraficenten, eines Schreibers, von Kirchgemeindrathen, von Abgeordneten an die Kantonsipnode, eines Beiftlichen, Abstimmung über Beichluffe der Rantonsinnode u. f. w. Bier und da mogen allerdings auch Wegenstände von finanzieller Tragmeite gur Sprache tommen, allein bieß wird fehr felten fein. Bur Beruhigung angstlicher Gemuther erinnere ich übrigens an den § 51, welcher es möglich macht, allfälligen schreienden Mißbrauchen den Riegel zu stoßen. Damit nicht etwa die herbeiströmende flottante Bevolkerung bei den Be= schlüssen der Kirchzemeindsversammlung den Ausschlag geben tonne, beantragt Die Rommiffion, daß bas Stimmrecht von einem einjährigen Aufenthalte in ber Rirchgemeinde abhängig gemacht werde. Diefe Bestimmung schutt vor bem Budrang innerlich unberechtigter Berjonen.

In welche Stuation kommt man übrigens, wenn man das Einwohnergemeinoestimmrecht annimmt? Ich erlaube mir, daorts ein Beispiel anzusühren: Ich interessire mich wenig um religiös-kirchliche Fragen, din aber gleichwoht stimmberechtigt, weil ich einen Tellzettel in der Tasche habe. Neben mir sitt Einer, der vielleicht intelligenter und kirchslicher, religiöser ist als ich, der mit Interesse den Gottessdienst besucht; soll Dieser nun, weil er zusällig keine Tellsquittung hat, helot und mundtodt sein? Ich stelle mir überhaupt unter unserer zukunftigen Lirchzemeindsversammlung etwas Idealeres vor, als eine Bersammlung von quittirten

v. Battenwyl, von Rubigen. 3ch hatte die Chre, bei der ersten Berathung den Antrag zu stellen, es mochte bas Einwohnergemeindestimmrecht an Plat des politischen Stimmrechts gefett werden. Der Große Rath hat Diefen Antrag angenommen, und der Regierungsrath hat sich bis gestern dabei beruhigt. Die Kommission hat nun aber ge= funden, es folle das politische Stimmrecht wieder aufgenom= men werden, und der Regierungsrath hat sich diefer Unsicht angeschlossen. Ich mochte nun beim Ginwohnergemeindestimmrecht bleiben. Es bandelt sich heute um bie Entschei= dung eines Grundsages. Man hat heute von philosophischen Grundiagen gesprochen. Ja, es ift auch ein philosophischer Grundiag, daß die Einen befehlen und die Andern bezahlen sollen. Diesem philosophischen Grundiage sage ich Kommunismus. Der Berr Berichterstatter ber Kommiffion hat Die Sache schon und leicht dargestellt, allein ich glaube, man werde an den Kirchgemeindsversammlungen nicht blos beten und Pfalmen fingen; denn nach § 11, Biff. 6 und 7, tom= men diefen Berfammlungen auch folgende Berrichtungen zu: "Die Beschluffaffung über Berwendung des Kirchengutes, über Bauten, Erwerb oder Beraußerung von Liegenschaften, Keftsetzung firchlicher Befoldungen und dergleichen öfonomische Begenstände, fowie allfällige Brogeffe, fofern Dabei Die Durch das Reglement dem Kirchgemeindrath eingeräumte Kompeteng überschritten wird; die Ausschreibung verbindlicher Kirchen= steuern, die Bestimmung des jahrlichen Boranschlags Der Ginnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der fährlich abzulegenden Kirchenrechnungen."

Wenn die Bedürfnisse der Kirchgemeindsversammlungen durch freiwillige Beiträge befriedigt würden, so hatte ich nichts gegen die Anwendung des politischen Stimmrechts. Aber wir sind Alle Menschen, und wir wissen, wie es in den Gesmeinden zugeht. Wenn eine Anzahl Bürger Interesse für die Erstellung von größern Bauten oder für Verschönerungen

haben, fo finden fich an ben Bemeindsverfammlungen viele Leute ein, die benfelben fonft ferne geblieben maren. Benn man bebenkt, daß es fich vielleicht bloß alle 10-15 Jahre um eine Pfarrwahl handelt, wahrend ber übrigen Beit aber rein abminiftrative Angelegenheiten zur Entscheitung fommen, so halte ich bas Uebel für kleiner, wenn einige Benige gu-fällig an einer Pfarrwahl nicht Theil nehmen können, als wenn fie an allen übrigen Kirchgemeintsversammlungen ben Steuergahlenden Tellen oftropiren. Der Berr Berichterftatter ber Kommiffion hat von der Preffe gesprochen. Wenn man mir in ben Beitungen ben Borwurf gemacht hat, ich balte es mit ben Bermöglichen, fo mache ich mir baraus gar feine Schande. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei An-nahme des Ginwohnergemeindestimmrechts die Sache wesent-lich vereinfacht wird. Die Kirchgemeinde ist im Besitze der Rirche, und fie wird baber über die diese lettere betreffenden Angelegenheiten zu enscheiben haben. Die Kirche bient aber nicht bloß für die kirchlichen Bedürfnisse, sondern auch zu Wahlen u. s. w. Da werden die Kirchgemeinden in den Fall tommen, die Einwohnergemeinden in Mitleibenschaft zu zieben, und biefe werden in einzelnen Fallen nach ihrem Tellipftem Beiträge an die Kirchgemeinden leiften muffen. Ift es nun ba nicht besser, daß an der Kirchgemeinde und an der Gin-wohnergemeinde nach dem gleichen Modus progredirt werde? Ich gebe zu, daß die Tendenz vorhanden ist, später auch für Die Ginwohnergemeinde bas politische Stimmrecht einzuführen, allein heute ift basfelbe noch nicht ba.

Trachfel. Ich habe schon bei der ersten Beratbung den Antrag des Herrn v. Wattenwyl auf Annahme des Ginswohnergemeindestimmrechts unterstütt. Zunächst mache ich zur Begründung dieses Antrages darauf ausmerksam, daß junge Leute vom 20. bis 23. Jahre sich wenig um die kirchslichen Angelegenheiten kummern. Es geschieht daher diesen Leuten weniger Unrecht, wenn man ihnen das Stimmrecht nicht gibt, als wenn man es z. B. den Frauen nicht gewährt. Zudem handelt es sich bei den Kirchgemeindsversammlungen nicht bloß um Kultusangelegenheiten. An manchen Orten ist auch das Schuls und Straßenwesen z. Sache der Kirchgemeinde, und im § 7 lesen wir: "Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweilen in Geltung bessindlichen Staatsgesetz, betreffend die kirchgemeinkeweise Orsanisation und Berwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden." Wir hätten also an der gleichen Bersammlung zwei verschiedene Stimmrechte, so daß bei Behantlung der einen Trastanden nur Diesenigen, welche das 23. Altersjahr zurückzelegt baben, bei andern Trastanden aber auch die 20—23jährigen stimmsberechtigt wären. Ich wollte lieber auch für die Einwohnergemeindsversammlungen das Stimmrecht den Zwanzigjährigen ebenfalls gestatten, als zwei verschiedene Stimmrechte haben.

Rieber. Ich vertheitige bas politische Stimmrecht. Ich will nur von einer einzigen Klasse von Leuten reden, denen ich bas Stimmrecht einräumen möchte, nämlich von ben jungen Leuten, welche im 20. Altersjahre in den Militärbienst treten und im Ernstsalle, auch wenn sie selbst kein Bermögen besitzen, den Bermöglichen das Gigenthum schüßen helsen müssen. Sollen diese Leute vom Stimmrecht ausgeschlossen sein? Wenn wir ein solches Gesetztem Bolke vorlegen, so werden die Zwanzigsährigen dasselbe verwerfen. Ich glaube auch, die jungen Leute sollen namentlich bei der Wahl ber Geistlichen mitwirken; denn sie tragen noch in der Brust, was sie bei der Admission gehört haben.

Abstimmung.

Für ben Antrag ber Kommission . . 83 Stimmen.

Für die Redaktion ber ersten Berathung nach bem Antrage bes herrn v. Wattenwyl 41 Stimmen.

\$ 9.

Die Kommission beantragt, das erste Alinea also zu redigiren :

Es follen besondere firchliche Stimmregister eingeführt werden.

Horr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge des soeben gefaßten Beschlusses muß nun hier das Wort "tönnen" durch "sollen" ersett werden.

v. Büren. Ich möchte auf eine Frage zurückkommen, die bei der ersten Berathung vom Herrn Kirchendirektor berührt worden ist. Sollen nämlich die auf dem politischen Stimmregister stehenden und einer bestimmten Konsession ansgehörenden Personen von Amtöwegen in das kirchliche Stimmregister eingetragen werden, oder soll diese Gintragung nur auf eine Anmeldung hin ersolgen. Ich glaube, es solle das Letztere geschehen. Es würde dieß in gewisser Beziehung Dassenige ersesen, was ich bei der ersten Berathung verlangt babe, daß nämlich die Betreffenden durch eine Erklärung ibre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konsession konstativen. Ich will diesen Antrag heute nicht wiederholen, dagegen stelle ich den Antrag, zu § 9 folgenden Zusat aufzunehmen: "Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung der laut § 8 Stimmberechtigten."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Antrag bes Herrn v. Büren bewegt sich in der Richtung, wie sein früherer Antrag, wonach die Betreffenden eine positive Erklärung batten ablegen sollen, welcher Konfession sie angehören. Allein gerade aus den Gründen, warum ich s. Z. diesen Antrag bekämpfen mußte, muß ich mich seinem heutigen Antrage widersehen. Uebrigens könnte dem Antrage des Herrn v. Büren dann in der vom Regierungsrathe zu crlassenden Bollziehungsverordnung immerbin noch entsprochen werden. Es sagt nämlich das zweite Alinea des § 9: "Die Borschristen bezüglich ihrer Führung, Beaufsichigung, Revision, öffentlichen Austage n. s. w. sind durch eine Bollziehungsverordnung festzustellen." Wenn der Große Rath bier das Wort "Bollziehungsverordnung" durch "Vollziehungsbetert" ersegen will, damit er selbst dasselbe erlassen kann, so steht ihm dieß natürlich frei. Es scheint mir, Herr v. Büren sollte sich damit beruhigen können.

v. Tavel. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Büren und führe dafür einen praktischen Grund an, welcher auf städtische Gemeinden Bezug hat. Im politischen Stimm-register der Hauptstadt sind Tausende eingetragen, von denen die fünstige Kirchgemeindsbehörde nicht wissen kann, welcher Konfession sie angehören. In den Ausenthaltsregistern ist nämlich die Konfession der Einwohner nicht angegeben, und es können die zur Eintragung sich Meldenden nicht angehalten werden, sich darüber auszuweisen, welcher Konfession sie ausgehören. Es ist sicher nicht zu viel verlangt, wenn man für die Eintragung in das kirchliche Stimmregister die Anmeleung verlangt. Der Antrag des Herrn v. Büren hat durchaus nicht den gleichen Sinn, wie sein früherer Antrag, wonach die Ablegung eines eigentlichen Glaubensbekenntnisses verlangt wurde. Nach seinem heutigen Antrage kann Niemand ausgeschlossen werden, der einsach erklärt, welcher Kirche er ansgehöre.

Die Aufnahme einer Bestimmung, wie sie herr v. Buren beantragt, ist um so nothwendiger, als der § 7, welcher vorsschreibt, wer zur Kirchgemeinde gehört, sehr undeutlich gefaßt ist. Es sagt nämlich derselbe: "Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören." Was versteht man unter dem Ausdruck "kirch-liche Namensbezeichnung"? Sollen z. B. in das protestantische Stimmregister blos Katholiken und Juden nicht eingetragen und dagegen Neutäuser, Wiedertäuser, Irwingianer 2c. aufgenommen werden? Nach meiner Ansicht sollen die letztern nicht eingetragen werden. Diese Zweisel sollte man beseitigen, und dieß geschieht am einsachsten durch die Annahme des Anstrages des Herrn v. Büren.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt die Annahme tes zweiten Alinea's in der Fassung des Entwurfes, da die von Herrn v. Buren angeregte Frage besser Bollziehungsverordnung vorbehalten werde.

Abstimmung.

1) Der Antrag ber Rommiffion ift, weil unbestritten, angenommen.

2) Für ben Antrag bes herrn v. Buren 31 Stimmen. Dagegen 68 "

§ 10.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen, das erste Alinea, welches lautet: "Die Kirchgesmeindeversammlung tritt an demjenigen Orte zusammen, an welchem sich die Kirche oder das gottesdienstliche Lokal besfindet" zu streichen und das zweite Alinea also zu fassen:

Bezüglich der Beit und des Berfahrens der Busam= menberufung der Kirchgemeinde gelten die für die Gemeindeversammlungen aufgestellten Borschriften.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Antrag auf Streichung bes ersten Alinea's ist bereits bei der ersten Berathung im Schoose des Großen Rathes gestellt und damit motioirt worden, daß es dem Kirchgemeindsreglemente überlaffen werden könne, zu bestimmen, an welchem Orte die Kirchgemeindeversammlung zusammentreten solle. Die vorsberathenden Behörden schließen sich dieser Anschauung an.

Der § 10 wird mit dem Antrage bes Regierungsrathes und der Rommission genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission wird beschlossen, die

§§ 10-24

in globo zu berathen.

Der Regierungsrath und die Kommiffion beantragen, im § 24 das Wort "Staatsgesetzgebung" zu ersfetzen durch : "Gesetze".

habe vorläufig zu diesen Paragraphen nichts zu bemerken, als

taß ber Regierungerath und bie Kommiffion beantragen, im § 24 ftatt "Staatsgesetzgebung" zu jagen : "Gejege".

Herr Berichterstatter ber Kommission. 3ch füge noch bei, daß im § 21 ein Druffehler zu verichtigen ift, indem es ftatt "bie Kirchgemeindrath" heißen sollte: "ben Kirchgemeindrath".

Sch wab von Buren. 3ch bin im Falle, einige Redat-tionsverbefferungen zu beantragen. 3m § 11, Biff. 4, mochte ich ftatt "ber von ihr angestellten Beistlichen" jagen: "ter von ihr anzustellenden Beiftlichen". Gind Die Beiftlichen bereits angestellt, jo ift ibre Babl nicht mehr nothwendig. Den § 16 mochte ich in Ginklang bringen mit ber foeben angenommenen Redaktion des § 10. 3ch trage daher auf Streichung der Worte "am Pfarrorte" an, da ich es dem Reglement überlassen mochte, zu bestimmen, wo der Kirchgesmeindrath sich versammeln soll. Die Beibebaltung dieser Worte batte an manchen Orten Urbelftande gur Folge. Go mußte fich g. B. Fraubrunnen in Graffenried verfammeln, während man sicher lieber am Amtesite zusammenkommen wurde. Im Weitern beantrage ich, bas zweite Alinea bes \$ 18 zu streichen und bas erfte Alinea mit dem \$ 19 zu verschmelzen. Es fagt nämlich das zweite Alinea Des § 18: "Als folder liegt ihm die Beforgung fammtlicher Angeleg nheiten und die Wahl fammiliber Beaint n und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, ber in B forgung ober Bahl nicht burch Das Wejeg oder burch bas Rirchgem indereglement ber Rirch= gemeinder rfammlung felbst vorvehalt n find." Die nämliche Bestimmung folgt nun auch in Biff. I tes § 19, wo es beißt, daß ter Rirchgemeinerath "vie Wahl aller firchlichen Beamten und Bediensteten ju treffen babe, Die nicht burch dieses Geset ausdrücklich der Kirch je neindeversammlung vorsbehalten sei "Ich finde, es sei bier ein Pleonasmus, eine müßige Wiederholung. Im § 23 enclich mochte ich das Wort "bestimmen" ersehen durch "oronen". Ich empsehle Diefe Untrage gur Annabme.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Den Anträgen bes Herrn Schwab zu S 16 und 23 kann ich beipflichten. Was den Antrag zu S 11 octrifft, so glaube ich, es sei einfacher, die Worte "von ihr ang stellten" zu streichen, so daß es heißt: "die Wahl des over der Geistlichen". Der Ausdruck "von ihr angestellten" rührt daber, daß man glaubte, es werden die auf Grundlage des neuen Gesesses gewählten Geistlichen meist bereits angestellte Geistliche sein. Nun ist aber allerdings auch möglich, daß ein noch nicht ang stellter Geistlicher gewählt wird. Um nun beiden Fallen gerecht zu werden, ist es am einfachsten, die Worte "von ihr angestellten"

zu streichen, mas ich beantrage.

Dagegen muß ich mich tem Antrage tes herrn Schwab zu ben §§ 18 und 19 widersegen. Es handelt sich bier nicht um einen bloßen Pleonasmus, sondern das zweite Alinea des § 18 ist wirklich nothwentig. Es wird bier der allg meine Grundsatz ausgesprochen, was dem Kirchgemeindrathe zustommt, nämlich alles Dassenige, was nicht durch das vor liegende Gest ober durch das Kirchgemeindereglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorwehalten ist. Wo das Gesetz selbst Etwas als eine unübertragbare Junktion der Kirchgemeindeversammlung erklärt, da kann diese Kunktion natürlich nicht dem Kirchgemeindrathe übertragen werden. Man wollte aber noch weiter geben und sagen, das Gesetz solle nicht in der Weise bindend sein, daß es in Alles bineinregiert, sondern es solle nach Maßgabe der seweiligen Berhältnisse gestattet sein, gewisse Funktionen entweder der Kirchgemeindeversammslung vorzubehalten oder sie dem Kirchgemeindrathe zu übertragen. Run schließt sich der § 19 in der Weise diesem allegemeinen Grundsate an, daß er sagt, nur in denseingen Källen, wo nicht durch das Kirchgemeindereglement oder durch das Gesetz etwas Anderes ausgestellt ist, sollen die betreffenden

Funftionen bem Kirchgemeinbrathe zukommen. Es hat alfo ber § 49 blos subsitiare Bereutung.

v. Wuralt. Ich schlage eine Abanberung des § 15 vor. Derselbe sett die Amtsdauer der Kirchgemeindräthe auf 2 Jahre fest. Der Kirchgemeindrath versammelt sich ziemlich selten, so daß die Mitglieder erst nach und nach sich in die Geschäfte hineinarbeiten können, und wenn dieß geschehen ist, so ist die Amtstauer zu Ende. Für unsere kanztonalen Beamten beträgt die Amtsdauer 4 und für die eidzgenössischen 3 Jahre. Für den Gemeinderath ist sie auf 2—6 Jahre festgesett. Ich beautrage nun, im § 15 die Amtsdauer der Kirchgemeindräthe auf 2—4 Jahre festzusehen. Das Mähere könnte dann im Kirchgemeindereglement festgesetzt werden.

Kohler. Ich beantrage einen Zusatz zu Ziff. 3 bes § 11, welche nach meiner Ansicht eine Lücke euthält. Man ipricht hier von der protestantischen Kantonsspuode, allein von der katholischen Kirchenkommission ist nicht die Rede. Die Kompetenzen der Kantonsspuode sind im § 47 einläßlich auseinanderzesecht. Man hält da an dem Vorberathungszund Borschlagsrecht für die äußern Angelegenheiten der Kirchesest. Dieß sind auch die Attribute der katholischen Kirchenkommission. Man sollte daber in Bezug auf diesen Punkt für beide Kirchen gleiche Verhältnisse herztellen, und die katholischen Kirchenkommission sollte wie die protestantische Synode gewählt werden. Wäre dieß bereits vor 6 Monaten der Fall gewesen, so wären vielleicht die bedauerlichen Beschlüsse betressen, so wären vielleicht die bedauerlichen Beschlüsse betressen, so karen vielleicht die bedauerlichen Beschlüsse betressen, so kären vielleicht die bedauerlichen Beschlüsse betressen. Ich stelle daber den Antrag, es möchte der Ziff. 3 beigesügt werden: "und für die katholischen Kirchgemeinden: die Wahl der katholischen Kirchgemeinden: die Wahl

Dr. v. Gonzenbach. In Biff. 8 bes § 11 heißt es: "bas Recht ber Beschlußfassung über biesenigen Fragen, welche tas Berbältniß zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen." Es ist mir nicht recht flar, was darunter verstanden ist. Sollte damit gesagt sein, daß die Kirchgemeinden Beschlüsse der obern kirchlichen Bebörde betreffend eine neue Liturgie oder bas Symbolum für sich unverdindlich erklären können, so müßte ich mir einige Bemerkungen darüber erlauben.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Ich muß die Anfrage des Herrn von Gonzenbach bejahend beantworten. Im frühern Entwurfe war daher hier auf § 47, Biff. 1, bingewiesen, woselbst vom Beto der Kirchgemeinden die Rede ist.

Dr. v. Gonzenbach. Nachdem der Herr Kirchenbirektor meine Anfrage bejaht hat, muß ich Sie fragen, ob Sie wirklich glauben, daß die Kirchen kirchgemeindeweise organisirt werden und die verschiedenen Kirchgemeindem &. B. verschiedene Liturgien haben können. Ich weiß wohl, daß sowohl Luther als Zwingli den Kirchgemeinden ähnliche Befugnisse einräumen wollten. Luther sagte, jeder Hausvater sei ein Geistlicher, und Zwingli strebte eine kirchgemeindeweise Organisation an. Beide aber mußten von ihrer Ansicht zurückommen. Ich will ein Beispiel aus der neuesten Zeit anführen. In diesem Jahre trat bekanntlich in Paris eine protestantische Kommission zusammen. Es wurde darüber abzestimmt, ob ein gemeinschaftliches Credo nothwendig sei oder nicht: 63 Stimmen sprachen sich dafür und 3—4 dagegen aus. Guizot, welcher dafür war, sagte, wenn in der protestantischen Kirche kein gemeinsames Glaubensbekenntniß mehr vorhanden und es jeder Gemeinbe erlaubt sei, ein eigenes Bekenntniß aufzustellen, so sei die Folge davon, daß eine ungeheure Zerzstüstung eintrete und das Gesühl der Zusammengehörigkeit aushöre.

Die Annahme ber Biff. 8 bes § 11 wurde auch zur Folge haben, daß die Gemeinden in der Wahl ihrer Geistlichen viel beschränkter waren. Wenn z. B. ein Geistlicher, der in Münchenbuchsee während Jahren daß dort geltende Eredo bei jeder Tause gelesen hatte, nach Herzogenbuchsee berusen wird, wo vielleicht ein anderes Eredo gilt, wie steht dann dieser Geistliche vor sich selbst da ? kann er sich noch achten ? Man kann das Eredo beschränken, allein ein gemeinsames Eredo mussen wir haben, und wer demselben nicht beistimmen kann, der ist kein Protestant mehr. Der Herr Kirchendirektor wollte da vielleicht den Sas der Glaubens= und Gewissensfreiheit praktisch durchführen, wenn Sie aber die ohnehn schon so gespaltene Kirche noch mehr zersplittern und jeder Gemeinde erlauben, ihr eigenes Eredo auszustellen, so brauchen Sie kein Kirchenzges mehr. Ich stelle den Antrag, es sei die Ziff. 8 des § 11 zu streichen.

Lehmann. Cunier. Ich wollte das Wort erst bei der Berathung des § 47 ergreifen. Da aber der § 11 sich auf den § 47 bezieht, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir uns auf den Standpunkt einer evangelisch reformirten Landeskirche stellen, wir unterssuchen müssen, wie dieselbe organisirt werden solle. Bor Allem ist es nöthig, eine obere Behörde aufzustellen. Diese Behörde ist die Kantonssynode. Es ist aber begreistich, daß, sobald wir eine Synode haben, es den Gemeinden nicht zusstehen darf, zu erklären: wir nehmen die von der Kantonssynode gefaßten und vom Regierungsrathe selbst sanktionirten Beschlüsse nicht an. Was würde da geschehen? Die Kirchsgemeinden selbst würden die Synode bilden. Ich glaube nicht, daß man in dieser Bersammlung dazu kommen werde, die Landeskirche auszuheben. Ein deutscher Theologe hat gesagt: Ja, heutzutage möchte man so weit gehen, daß sich Jeder seine Religion nach seinem Hirnkasten einrichten könnte. Dahin werden wir gelangen, wenn wir den Kirchgemeinden es ansbeimstellen, die Beschlüsse der Synode anzunehmen oder zu verwersen. Wenn wir wirklich eine reformirte Landeskirche wollen, so bleiben wir bei ihren fundamentalen Grundlagen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an und behalte mir vor, bei der Berathung des § 47 nochmals auf die Frage des Beto's der Kirchgemeinden zurückzusommen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die beiden letten Redner greifen das Ginfpruchsrecht der Kirchzgemeinden an, welches bei der ersten Berathung des Geseses weitläusig erörtert und vom Großen Nathe mit großer Mehrheit angenommen worden ist. Im S 8 ist dieser Grundsat in einer allgemeinen Form ausgesprochen, die für alle Konfessionen passen fann. Ueber diese Fassung sind weitläusige Berathungen in den Spezialkommissionen vorausgegangen, wobei sich namentlich auch die Katholiken lebhaft betheiligt haben. Ich betone bier, daß die jetige Fassung aus der Feder des verstorbenen Herrn Prosessor Munzinger gestossen ist, welcher über diesen Punkt mit der Redaktion beauftragt wurde.

Die Argumente der beiden Vorredner beziehen sich hauptsächlich auf die reformirte Kirche, und es wird das Beto als
auslösendes Element gegenüber dieser Kirche dargestellt. Dem
ist entgegenzuhalten die merkwürdige Erscheinung, daß in allen
kirchlichen Vorversammlungen im protestantischen Lager man
daß Beto als einen der Hauptpunste des Gesetzes bezeichnet
hat. Ich wiederhole die schon früher abgegebene Erklärung,
daß ich auf die Beibehaltung des Beto's sehr großes Gewicht
lege. Weniger wesentlich scheint es mir, wie das Veto formulirt werde, wenn nur der Grundsat acceptirt wird. Ich
mache im Fernern darauf ausmerksam, daß auch Mitglieder
bieser Versammlung, welche im Uebrigen gar nicht so eingenommen sind für das Geset, z. B. Herr v. Büren, warm
für das Beto einstehen. Wenn Herr v. Gonzenbach sagt, es
führe das Beto zur Ausschung der Landestirche, indem man

The state of the second state of the state of the second s

babei bie Rirche gemeindeweise organifire, so ift bieg uber= trieben. Es wird ben Gemeinden nicht das Recht gegeben, selbst eine Rirche zu fein; denn man behalt ja ausdrücklich Die evangelischereformirte Landesspuode bei und organisirt fie fogar neu, allereings auf bemofratischer Bafis. Das Ar= gument ift also nicht richtig, man verlege die Kirche in die Gemeinden und lose den Gesammtverband ber Rirche auf. Richtig ift nur das, daß man den Schwerpunkt des firchlichen Lebens mehr in die Gemeinden legen will, und dieß ift gerade einer berjenigen Buntte, Der dem Bejege gur Bierde gereicht.

Wenn Berr v. Gonzenbach mit Zwingli argumentirt, fo erwiedere ich darauf, daß zur Beit der Reformation nicht die Bas Luther und gleichen Bernaltniffe existirten, wie beute Bwingli nicht burchführen tonnten, fann vielleicht heute ge-Schehen und patt zu den g genwartigen Berhaltniffen. Es ift dieß eben einer ber Wunsche, welche vom firchlichen Bolte dringend geltend gemacht worden find. 3ch habe bei der ersten Berathung bemerkt, daß Zwingli sich in einem Werke in Bezug auf die Avendmabloliturgie dabin geaußert habe, "man werde das Abendmahl viermal fabrlich gebrauchen, sofern est unfern Kirchgemeinden gefallen wird." Das Beto ist also bereits von Zwingli in Aussicht genommen worden, ben wir noch jest als den eigentlichen Trager unjerer Reformation ansehen. Auch Herr v. Buren hat bei ber ersten Berathung zu § 47 ein Beto vorgeschlagen; zwar hat er ibm eine andere Saffung gegeben, namlich ungefahr in dem Sinne, wie es in der Glarner Synodalverfaffung ftebt. Aus diefer Thatfache erfehen Sie auch, daß ancere Schweizerkirchen das Beto bereits haben, und doch habe ich noch nie g hort, daß im Ranton Glarus Die evang lijche Synobe auseinanderge= sprengt worden jei, und daß es nicht eine spezifisch glarnerische protestantische Rationalfirche gebe.

Biel größern Werth als fur Die reformirte hat das Beto für die katholische Kirche und speziell für die Anbahnung der Bildung altfatholischer Bemeinden. Hur wenn Diese Gaffung beibehalten wird, wird es in unferm Ranton möglich gemacht, altfatholische Gemeinden zu bilben. Denn befanntlich wollen die obern firchlichen Behörden der römisch katholischen Kurche nichts vom Altfatholigismus, und boch behaupten die Alt= katholiken, bag fie menigftens eben jo gute Ratholiken feien, wie die Reufatholifen. Wollen wir es nun den Altfatholifen unmöglich machen, daß fie fich in Cachen des Glaubens, in Sachen der Dogmen und überhaupt in innern firdlichen An= gelegenheiten gegenüber ben obern firchlichen Behörden aus: fprechen und vom Staate anerkannt werden konnen ? glaube, es fei unfere Bflicht, ihnen diefe Möglichkeit zu verfchaffen, und ich wiederhole: durch die Streichung der Biff. 8 bes & 11 murde die schonfte Errungenichaft Des Bejeges auf-

gegeben.

Herr Rohler hat den Antrag gestellt, in Biff. 3 des § 11 beizufügen, daß die Rirchgemeindeversammlung die Wahl ber Mitglieder der fatholischen Kirchenkommission zu treffen habe. Diefer Antrag hat eine gewiffe Tragweite. Gegenwärtig wird Die fatholische Rirchenkommission von ber Regierung, also vom Staate gewählt, und es ut Diefe Rommiffion, nach der Berfaffung bloß eine begutachtende Beborde fur Diejenigen Angelegenheiten der fatholischen Rirche, welche in den Bereich Der Staatsbehörden fallen. Es ift alfo Die fatholijche Rirchenkommission eine rein staatliche Behorde, und deßhalb wird sie auch vom Regierungsrathe gewählt. Wollen Sie nun tiefen Buftand andern ? Es wurde dies ziemlich tief greifende Folgen haben, und man bat in wohlerwogener Absicht im Entwurfe von der fatbolischen Kirchenkommission nichts gefagt, fondern es bei dem verfaffungsmäßigen Buftande bewenden laffen. Man konnte die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich mare, eine von den katholischen Lirchgemeinden gewählte Synode zu erhalten, welche, wie die protestantische Synode, aus geist-lichen und weltlichen Bertretern bestehen wurde. Sie werden mir indeffen zugeben., daß diese Frage heute noch nicht reif

ift und daher nicht entschieden werden fann. Bei ber Neugestaltung ber Berhaltniffe im Jura wird die Regierung, foviel an ihr, dazu beizutragen fuchen, daß eine folche Synodalver- faffung angebahnt werden fann. Bei der Berathung des Rirchengesetzes aber fann biefer Begenftand, weil noch nicht reif, nicht wohl zur Sprache fommen.

Dr. v. Bongenbach. Der Berr Rirchendireftor hat auf einen Ginmand, den ich gemacht habe, nicht geantwortet, auf den Ginwand nämlich, daß die Gemeinden in der Wahl ibrer Pfarrer beschränkt seien, wenn nicht überall bas gleiche Credo gilt. Ich behaupte, daß ein Mann, der fich felbst achtet, nicht in verschiedenen Gemeinden einen verschiedenen Glauben predigen kann. Ich habe gesagt, das Beto führe die Auslösung der Kirche berbei. Was ware die Folge, wenn es den Gemeinden freigestellt murde, die Beschluffe des Großen Rathes zu vollziehen oder nicht? Was mare da ber Staat? Ich achte Herrn v. Buren in bobem Maße, allein auch er fann fich irren; er nimmt ja fur fich nicht Infallibilität in Anspruch. Wenn man einer firchlichen Richtung angehört, so ift es begreiflich, bag man bas Beto munscht, indem man benft, man tonne badurch Beschluffe ber Synode, die Ginem nicht gefallen, unbefolgt laffen. Ich weiß wohl, daß man z. B. in der Berjammlung von Burgdorf dem Gedanken zustimmte, allein ob man sich der Folgen, welche deffen Durchführung haben murbe, bewußt mar, weiß ich nicht. Collte man benn wirklich in einem fo fleinen Gebiete, wie ber Ranton Bern, fich nicht über ein gemeinfames Symbolum zu verftandigen vermögen ?

Was die katholische Seite der Frage betrifft, so hat der Herr Rirchendireftor bemerkt, ohne bas Beto tonnen wir feine altfatholischen Gemeinden bilden. Ich beneive ihn wirflich um seinen Glauben, wenn er der Ansicht ift, er werde mit den altkatbolischen Gemeinden weit gelangen. Die altkatho= lijche Bewegung ift schon gegenwärtig in ber Abnahme begriffen. Die Berhaltniffe in Burich und die Borfalle in Rouftang zeigen, daß das noch etwas Unklares ift. Wegen Des Altfatholizismus, der faum im Entstehen begriffen ift, mochte ich nicht einen Grundfat in das Gesetz aufnehmen, welcher wirklich Bestehendes gefährdet. Uebrigens anerkenne ich den Altkatholizismus vollkommen, allein ich beftreite diefen Namen; denn er follte Neuprotestantismus heißen. Gin Ratholif ift eben gebunden an die Dogmen, die von der obern firchlichen Behörde ausgehen, und wenn er dieselben bestreitet, so ist er nicht mehr Katholik. Man wird sich an das offizielle Schreiben der Luzerner Regierung an den Bundes: rath betreffend Die Frangistanerfirche in Lugern erinnern. In Diesem Schreiben wird die Frage aufgeworfen, ob man benn ber Ansicht sei, daß die Altkatholiken Alles glauben, mas von ber katholischen Kirche bis zum Batikanum aufgestellt worden fei ; wenn dieg der Fall fei, fo muffe es ihnen nicht fchwer fallen, auch das neue Dogma anzunehmen. Wie ift der Pro= testantismus entstanden ? Man hat gegen ein Dogma, gegen ben Ablagfram protestirt. Seien Gie überzeugt, daß der Altfatholizismus nicht lange dauern wird. Ich beharre auf meinem Untrage auf Streichung ber Biff. 8 des § 11.

Nitschard, Regierungsrath. Ich theile die Ansicht bes herrn Borredners nicht, daß bas Beto bas Grab ber protestantischen Rirche fet, sondern halte im Wegentheil bafur, daß es zur Auferstehung und Biederbelebung derfelben bienen werde. Man bat hauptsächlich mit den Pfarrwahlen und der Berbrodelung, bem Berfalle ber Rirche argumentirt. 3ch bin aber ber Anficht, baß gerade bie Unterbrudung bes Beto's ben Berfall ber Kirche berbeifuhren murbe. Wenn eine Ungabl Gemeinden nebft ihren Beiftlichen mit Befchluffen ber Rantonssynode nicht einverstanden find, so merden fie, wenn bas Betorecht nicht existirt, sich veranlaßt seben, aus ber protestantischen Rirche auszutreten. Besteht aber bas Betorecht, so werden die betreffenden Gemeinden zwar einen solchen Beschuß als für sich nicht verbindlich erachten, allein nichtstestoweniger werden sie in der protestantischen Kirche verkleiben. Herr v. Gonzenbach stellt sich nicht auf den protestantischen, sondern auf den katholischen Standpunkt: die protestantische Kirche verlangt die freie Forschung und gesstattet, daß man über gewisse Dinge verschiedener Ansicht sein und gleichwohl im allgemeinen Berbande bleiben kann. Wenn man diesen Gedanken aufzibt und die Gemeinden von den Beschlüssen der Synode, die von heute auf morgen wechseln können, abbängig macht, so zerstört man die protestantische Kirche.

In Betreff ber Frage ber Wahl ber Pfarrer theile ich tie Ansicht des Herrn v. Gonzenbach ebenfalls nicht, sondern glaube, es werde das Gegentheil von Dem eintreten, was er befürchtet. Wenn die Beschlüffe der Kantonssynode, in welcher bald diese, bald sene Richtung vorherrschen kann, für die Gemeinden und die Geistlichen verbindlich sind, wenn heute die Richtung der Reformer, morgen die Orthodoxie in der Mehrheit ist und die eine die Beschlüffe der andern umstürzt, wenn Sachen des Glaubens von einem Tag auf den andern abgeändert werden, so wird dies Manchen abhalten, sich dem Studium der Theologie zu widmen.

Brunner, von Meiringen. Ich gebe Herrn Regierungsrath Attschard im Prinzipe vollkommen Recht, allein ich möckte unsere Nationalkirche zu behalten suchen. Ist sie aber gesichert, hat sie noch eine nationale Bedeutung, wenn die Beschlüsse der Kantonssynode von den einen Gemeinden verworfen, von den andern angenommen werden? Was würde das für eine Störung in unsern kirchlichen Verhältnissen berbeiführen? Es würde dieß eine schöne Musterkarte einer Kirchenversassung geben. Ich möchte in Bezug auf das Recht der Gemeinden, sich gegenüber Beschlüssen der Synode zu verwahren, einen andern Modus annehmen. Ich stelle den Antrag, es seien die Beschlüsse der Kantonssynode dem Referendum zu unterwerfen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Herr v. Muralt bat beantragt, im § 15 die Amtsdauer der Kirchgemeinderäthe auf 2—4 Jahre sestzusetzen, da eine zweisährige Amtsdauer zu kurz sei. Die Mitglieder der Kirchgemeindräthe sind aber oft froh, nach zwei Jahren die Last abzuwälzen. Bei einer zweisährigen Amtsperiode ist Jedem Gelegcheit gegeben, etwa einmal Kirchgemeindrath zu werden, was gar nichts schadet. Im ursprünglichen Entwurfe war die Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt, der Große Rath hat sie aber auf den Antrag der Kommission auf 2 Jahre verfürzt. Herr Robler hat zu § 11 den Zusat beantragt, es sei die katholischen kirchenkommission von den katholischen Kirchgemeinden zu wählen. Grundsätlich bin ich damit einverstanden, allein im gegenwärtigen Augenblick sollen wir uns hüten, in der Organisation der katholischen Kirche mehr zu ändern, als notdwendig ist. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Robler nicht beipslichten.

Auch mit dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach bin ich nicht einverstanden. Wie bereits bemerkt worden ist, ist in allen Versammlungen, welche diese Frage besprochen haben, auf das Beto der Gemeinden großer Werth gelegt worden. Die Herren v. Gonzenbach und Brunner glauben, durch das Veto werde die Macht der Kirche gebrochen und gehe die Rationalkirche zu Grunde. Zunächst glaube ich, es sei nicht Aufgabe der protestantischen Kirche, eine glänzende Macht zu sein. Sodann frage ich Sie: glauben Sie wirkslich, daß bei dem gegenwärtigen Gredo die protestantische Kirche eine solche ist, wie sie äußerlich zu sein scheint? Wie Viele würden den Eid auf das Eredo thun, wie es im Katechismus gelehrt wird? Die Zahl Derer, welche daran

glauben, ift sehr gering, und es ist bekannt, zu welchen künftlichen Auslegungen dieß geführt hat. Das Beto der Kirchzemeinden wird nicht so gefährlich sein. Man wird wahrscheinlich auch in Zukunft ein Einigungszeichen haben mussen, allein es wird das künftige Glaubensbekenntniß wahrscheinlich nur einige allgemeine Grundsäße enthalten. Man wird sich hüten, einen engen Rahmen zu ziehen und enge Bestimmungen aufzustellen, wenn die Gemeinden ein Wort mitzusprechen haben. Das Beto wird daher die Kirche nicht zersbröckeln, sondern sie vielmehr auf eine gesundere Basis stellen. Ich will kein Bild entwersen von dem Zustande der Kirche in den letzten 10—20 Jahren: es herrschte nur eine Klage über den ungesunden, krankhaften Zustand der Kirche. Die Streichung des Beto's wäre daher ein arger Mißgriff.

In Bezug auf die Anträge des Herrn Schwab schließe ich mich dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagten an.

Brunner, von Meiringen. Mein Antrag auf Ginführung bes Referendums kann erft bei § 47 zur Abstimmung kommen, ich stelle daher ben Antrag, es sei die Biff. 8 bes § 11 bis zur Behandlung bes § 47 zu verschieben.

Rohler erklart, daß er seinen Antrag bei § 45 stellen werbe.

Rossel. Ich halte es für meine Pflicht, eine Abanberung der Ziff. 6 des § 19 zu beantragen. Ich schlage
nämlich vor, zu sagen: "Die Aufsicht über die Kirchengebäude,
"die Berfügung über die Benutzung derselben, sowie die
"Anordnung freiwilliger Kirchensteuern stehen in der Kompe"tenz des Einwohnergemeinderathes." Da dieser Antrag aber
möglicherweise eine längere Diskussion veranlassen wird, so
will ich angesichts der vorgerückten Zeit nicht verlangen, daß
er schon jetzt behandelt werde, allein ich behalte mir das
Recht vor, auf diesen Artikel zurückzusommen.

Lehmann= Cunier. Auf das vom herrn Kirchenstirektor Gesagte erwiedere ich, daß wir die Biff. 3 des § 6 angenommen haben, wonach es andern religiösen Genossenschaften gestattet ist, sich zu konstituiren und die Anerkennung als Kirchgemeinden zu verlangen. Es können daher auch die Altkatholiken sich als Kirchgemeinde konstituiren. Wenn Sie die Biff. 8 des § 11 annehmen, dann haben Sie ein Geset, welches die Organisation des Kirchenwesens bezweckt, gleichzeitig aber zur Desorganisation führt.

Es fällt ber Antrag, die Berathung hier abzubrechen.

Abstimmung.

Es wird beantragt, die Sigung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Bon anderer Seite wird gewünscht, bie Sigung erft um 9 Uhr zu eröffnen.

Abstimmung.

Schluß ber Sigung um 21/4 Uhr.

Cagesordnung:

Gesetzentwurf

Der Rebaktor: Fr. Zuber. über

die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Fortsetzung ber zweiten Berathung.

(Siehe Seite 297 und 312 hievor.)

Herr Präsibent. Ich schlage vor, zunächst bie §§ 11 und 47 zu berathen und sodann in der Berathung artikelweise fortzufahren. Zu § 11 sind gestern folgende Ansträge gestellt worden:

Antrag bes Herrn Kohler: in Biff. 3 beizufügen: "und für die katholischen Kirchgemeinden: die Wahl der katholischen Kirchenkommission." Diesen Antrag bat Herr Kohler wieder zurückgezogen, um ihn bei § 45 zu stellen.

Antrag bes herrn Schwab: in Biff. 4 ftatt "ange= ftellten" zu fagen: "anzustellenben".

Antrag bes Herrn Berichterstatters bes Regierungsrathes: in Biff. 4 bie Worte "von ihr angestellten" zu streichen.

Antrag bes herrn v. Gonzenbach: bie Biff. 8 zu ftreichen.

Antrag des herrn Brunner in Meiringen: an Plat des Leto's das Referendum einzuführen. herr Brunner hat diesen Antrag vorläufig zurückgezogen, allein erklärt, daß er ihn bei § 47 wieder aufnehmen werde.

Die Berfammlung stimmt bem Borfcblage bes Herrn Prafibenten bei. Es folgt somit bie Umfrage über bie

§§ 11 und 47.

Der Regierungsrath beantragt, in § 47 bie Worte zu ftreichen: "und ist bieselbe berechtigt, in ber Sache von sich aus bas Gutfindende zu beschließen ober anzuordnen."

Die Kommiffion stimmt biesem Antrage bei und stellt folgende weitere Antrage zu § 47:

a. in Biff. 1 nach "Staatsverfaffung" beizufügen: "und § 48 tiefes Befetes".

b. den Schlußfat der Ziff. 1 folgendermaßen zu fassen: "Dieses Einspruchsrecht (Beto) ist innert 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erslasses oder Beschlusses geltend zu machen."

Herr Regierungspräsibent Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf das Beto, welches gestern von mehreren Rednern theils empföhlen, theils bekämpft worden ist, will ich heute nicht wieder zurücksommen, falls dieser Punkt in der Diskussion nicht wieder aufgegriffen wird. Auch über den Antrag des Herrn Kobler betreffend die katholische Kirchenkommission will ich mich nicht ausssprechen, da ich dieß schon gestern gethan habe. Dagegen habe ich noch den Antrag des Herrn Brunner zu berühren, den er zwar vorläusig zurückgezogen, ihn aber bei § 47, welcher nun auch in Umfrage ist, wieder aufnehmen zu wollen erklärt hat. Herr Brunner will an Platz des Beto's das Referendum einführen. Ich kann mich mit diesem Antrage hauptsächlich aus zwei Gründen nicht befreunden. Zunächst

Dritte Sigung.

ADE COM

Mittwoch, den 29. Oftober 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Un'er bem Borfige bes herrn Prafidenten Dign.

Nach dem Namensaufrufe sind 188 Mitglieder anwesend; abwesend sind 62, wovon mit Entsichuldigung: die Herren Hai, Hurni, Joost, Kaiser in Grellingen, Sötblisherger in Walfringen, Simon, Streit, Rumwald; obne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Berger, Beuret, Bohren, Brügger, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Büblmann, Bütigköfer, Choulat, Cuttat, Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Kahrni, Kroté, Gäumann, Geiser-Leuenberger, Grünig, v. Grünigen, Gvaax in Seeberg, Ghgax in Pleienbach, Höertli, Herren in Mübleherg, Heß, Hofer in Hasli, Indermühle, Jok, Kaiser in Büren, v. Känel in Aarberg, Käsermann, Keller, Lenx, Liechti in Küsasauschachen, Linder, Locher in Biel, Marti, Mauerbofer, Messeli, Nigaeler, Beter, Reber in Riederbip, Kehetez, Kenfer, Schären, Scheideager, Sekler, v. Siebenthal, Sommer in Neumühle, Stämpsti in Bern, Werren, Willi, Würsten, Zwahlen.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlefen und genehmigt.

Berr Großrath Beter Joliffaint leiftet ben verfaffungs= mäßigen Gib. find die meisten Beschlüsse der Kantonssynode von geringer Tragweite und werden beim firchlichen Bolfe wenig Anstoß und Aufsehen erregen. Es scheint mir also das Referendum, das natürlich auf alle Beschlüsse und Erlasse der Kantonssynode ausgedehnt werden müßte, nicht nothwendig, und es liegt dasselbe nicht in den Wünschen des kirchlichen Bolkes. Sodann wäre es nach meinem Dafürhalten eine vollständige Mißkennung unserer heutigen Zustände, wenn man dem Bolke, das schon genug durch Wahlen und Abstimmungen in Anspruch genommen wird, noch eine neue Plackerei, möchte ich sagen, auferlegen wollte. Bekanntlich werden gerade in der nächsten Zeit ziemlich häusig Bolksabstimmungen vorskommen. Ich erinnere nur an die bevorstehenden Abstimmungen über das Kirchengeseh, die revidirte Bundesversassung und über Gisenbahnfragen. Ich balte also die Einsührung des Referendums über die Erlasse und Beschlüsse der Synode für inopportun und unnöthig.

Byro, als Berichterstatter ber Kommission. Ueber die Frage, ob das Beto oder das Referendum eingeführt werden solle, will ich mich nicht einläßlich aussprechen, da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Hauptgründe bereits angeführt hat, warum der Regierungsrath und die Kommission gegen das Referendum sind. Es ist leider eine Thatsacke, daß im Kanton Bern und wahrscheinlich auch anderwärts die Einwohnergemeindsversammlungen, bei denen es sich oft um sehr wichtige materielle Interessen handelt, sowohl in den Städten als in den Törfern sehr schwuch besucht sind. Allein noch schlimmer steht es in dieser Richtung um die Kirchgemeindsversammlungen. Angesichts solcher Zustände muß man sich wirklich sagen, daß der Beitpunkt nicht da ist, das Referendum, welches bereits für die Gesez und wichtigen Kinanzsbeschlüsse besteht, noch weiter auszudehnen. Wir stehen noch bei den Anfängen des Referendums, und es wird vielleicht noch 50 und mehr Jahre gehen, bis dieses Institut gehörig marschirt. Es ist daher nicht nothwendig, im gegenwärtigen Augenblicke die Aufgaben des Boltes zu vermehren, zumal dasselbe dieß gar nicht verlangt.

Bubem ist es auch nicht nothwendig, daß in Betreff der innern firchlichen Angelegenheiten, z. B. in Bezug auf das Glaubensbekenntniß, die Liturgie 2c., im ganzen Kanton Alles ganz genau über den gleichen Leisten geschlagen sei. Es wird vollkommen genügen, wenn unsere Kirche in Zukunst so organisirt ist, daß als Leitstern einige wenige für jeden Christen geltende Säte aufgestellt werden. Junert diesen Schrauken, welche auf ziemlich allgemeine Anerkennung rechnen dürsen, läßt daß Leben der Gemeinden in nebensächlichen Dingen, in Formsachen, sich auf die mannigsachste Weise gestalten, ohne daß Kirche und Staat darunter leiden. Ganz anders verhält es sich natürlich bei Gesehen, welche die bürzgerlichen Verbältnisse regeln, wo die Minderheit sich selbst-

berftandlich der Mehrbeit fugen muß.

Es heißt im § 47, daß, wenn eine Kirchgemeinde einen Erlaß der Synode verwerfe, erstere berechtigt sei, in der Sache von sich aus das Gutsindende zu beschließen oder anzuordnen. Es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, es könnte dadurch eine Mosaik entstehen, welche schädlich wäre. Ich theile diese Besürchtung nicht. Indessen haben der Rezgierungsrath und die Kommission gefunden, es solle diesem Einwande Rechnung getragen werden, und man solle, nachedem die Kirche ziemlich start gefesselt war, sie nicht auf einemal ganz frei lassen. Wenn also eine Kirchgemeinde einen Beschluß der Kantonssynode verwirft, so soll es sener nicht frei stehen, an Plat dessen also etwas Beliebiges zu setzen. Es wird daher vorgeschlagen, den bezüglichen Passus im § 47 zu streichen. Will man dann später weiter geben, inzem man diese Schranke zu enge sindet, so kann man sie dann immer ausdehnen.

Ein weiterer Bunkt betrifft die Frage, ob eine Frist festzgesett werden solle, innerhalb welcher vom Betorecht Gebrauch gemacht werden muß, falls man nicht darauf verzichten will. Der in der ersten Berathung angenommene Entwurf sagt, daß das Beto an keine weitere Frist gebunden sei. Danach könnte also eine Kirchzemeinde noch nach Jahren auf einen Beschluß der Kantonssynode zurücksommen. Die Kommission glaubt, man solle nicht so weit gehen, sondern eine Frist setzsehen. Die Sache wird sich in der Prazis so machen: Benn eine Kirchzemeinde sich durch einen Beschluß der Synode verzletz, beeinträchtigt fühlt, so wird sie dieß nicht erst in 6—8 Jahren heraussinden, sondern sie wird sofort vom Beto Gebrauch machen. Welche Frist soll nun aufgestellt werden? Es schien der Kommission, die Zeit von 6 Monaten sollte genügen, und zwar war man darüber einig, daß die Frist nicht vom Tage der Beschlußfassunen sollen.

herr Berichter ft atter bes Regierungsrathes. Ich will noch erflären, daß der Regierungsrath den beiden Abanderungs= anträgen der Rommiffion beipflichtet.

v. Wattenmyl, von Diesbach. Wir find jest bei einer Kernfrage des Gejetes angelangt, und ich erlaube mir baher auch einige Borte barüber. Bis dahin machte unfere Landesfirche ein Banges aus, und die Rirchgemeinden maren Glieder des Gangen. Run foll der Schwerpunkt in die Bemeinden gelegt werden, m. a. B., man will aus den Ge-meinden die Landesfirche und aus dieser einen Bundesstaat von Kirchgemeinden machen. Dieß ist die Folge des vorliegenden Paragraphen. Es ist dieß etwas Achnliches, wie das, was s. 3. in Frankreich vorgeschlagen worden ist, näm-lich dieses Land in 36,000 Gemeinden aufzulösen und aus denfelben einen Bundesstaat zu machen. Wenn das Bito, wie es hier vorgeschlagen wird, angenommen wird, welche Buftande werden wir bann in 10-20 Jahren haben? Das Rirchliche wird fich in eine Angahl Bemeinden auflosen, welche in einem lodern Berbande fteben werden. Der Berr Bericht= erstatter der Kommission hat vorbin bemerkt, daß, wenn ein folches Beto auf die Staatsgesetzgebung angewendet murde, dieß nothwendigerweise die Auflösung des Staates zur Folge In gleicher Beife mird bas Beto, auf bas haben murde. firchliche Gebiet angewendet, Die Auflösung der Landesfirche herbeifuhren. 3ch fann einen folden Antrag vom Stand= punfte ber Regierung nicht begreifen. Go fcheint mir, man habe bei der Abfaffung des Befeges mehr an die Berhaltniffe der romischetatholischen Rirche und an den Rampf mit derfelben, als an die Berhaltniffe unferer protestantischen Rirche gedacht. In biefem Buftande des Rampfes wollen Gie nun den beften Bundesgenoffen, ben ein protestantischer Staat in dem Rampfe mit der romifchefatholischen Mirche baben fann, nämlich eine fraftige Landeskirche, abschwächen und seiner Auflöjung ent= gegenführen. Dadurch beraubt fich die Regierung einer prach= tigen Waffe. Je mehr ich überhaupt in die Materie des Gefetzes eintrete und der Diskussion desselben folge, desto mehr kommt es mir vor, als gerathen wir burch daffelbe in einen Buftand ber Berwirrung. 3m Großen Rathe von Genf fagte ein Mitglied bei ber Berathung bes Kirchengesetzes: Messieurs, ce que vous faites là, c'est un gâchis. Diese Be= merfung fonnte auch bier angewendet werden.

Wenn ich die Sache recht überlege, so finde ich, es follte überhaupt im gegenwärtigen Augenblicke kein solches Gesetzerlaffen werden. Wir stehen in der Uebergangszeit vom Staatskirchenthum zur Trennung von Kirche und Staat; denn zu dieser Trennung muffen wir mit der Zeit gelangen, da sie die nothwendige Folge der Glaubensfreiheit ist. Ist einmal die Glaubensfreiheit eine vollkommene Wahrbeit, dann wird die Trennung von Kirche und Staat eine vollen-

bete Thatsache, ein fait accompli sein. Sie werden sie nicht muchen, allein Sie werden sie auch nicht hindern; sie wird kommen durch die Macht der Grundsätze; denn les principes sont plus forts que les hommes. Gegenwärtig ist die Frage der Trennung von Kirche und Staat noch nicht reif, und ich möchte daher auch nicht den Antrag stellen, diese Trennung einzuführen, allein sie wird und muß kommen. In diesem Uebergangsstadium nun sollte man kein Kirchengesetz erlassen, sondern damit zuwarten, bis die Sache sich abgeklärt hat.

Wenn Sie aber ein Geset machen wollen, so machen Sie einfach ein solches, um den bestehenden Nothständen abzuhelfen. Es hätte daher vollkommen genügt, wenn Sie für die protestantische Kirche ein Geset von wenigen Artikeln gemacht hätten, worin Sie die Wahl der Geistlichen den Gemeinden überlassen hätten. Was die katholische Kirche betrifft, so hätte man nach meiner Ansicht auch dort besser gethan, zuzuwarten. Legt man aber Werth darauf, den Altkatholisen zu helfen, so hätte ich nichts dagegen gehabt, die Besoldung für einige alkkatholische Geistliche auf das Bücget wosen. Wenn Sie aber absolut ein Kirchengesch erlassen wollen, so hätten Sie aber absolut ein Kirchengesch erlassen wollen, so hätten Sie nach meinem Dassüchalten besser gethan, zu versahren, wie im Kanton Gens. Dieser Kanton kennt die konfessionellen Schwierigkeiten und hat darin mehr Ersahrung, als wir. Dort hat man ein konfessionelles Geset sürche gemacht. Hätte man auch bei uns diese beiden Fragen getrennt, so würden wir mit viel größerer Klarheit

arbeiten, als es gegenwartig ber Fall ift.

Was erreichen Sie, wenn Sie so vorgehen, wie vorgeschlagen wird? Sie wollen die katholische Kirche entzweien, um in derselben herrschen zu können; Sie wollen die protestantische Kirche abschwächen, um sie auslösen zu können; Sie wollen endlich eine Gesetzebung für Archen aufstellen, welche noch gar nicht vorhanden sind. Was wird die Folge davon sein? Sie sind nicht die letzte Instanz, welche über das Gesetz entscheidet, sondern das Bolt wird das letzte Vort dazu sagen. Wenn Sie nun so vorgehen, so rußen Sie von verschiedenen Seiten Opposition hervor: die Katholisen und Diczenigen, welche an der Landeskirche hängen, werden das Sesetz verwersen; auch die Sinwohnergemeinden, welche das Stimmrecht aufrecht erhalten wollen, wie est gegenwärtig besteht, werden Nein sagen, weil Sie das politische Stimmrecht für kirchliche Angelegenheiten einführen wollen. Alle diese Oppositionen werden zusammen die Wirkung haben, daß das Gesetz bei der Bolksabstimmung verworsen wird. Wird dann die Stellung der Regierung im Kampse mit der römischen Kirche eine besser sein? Ich kann mir dies nicht denken, sondern die Stellung der Regierung wird eher geschwächt werden. Ich gestehe daher aufrichtig, daß die ganze Anlage des Gesetzes mir nicht gesällt. Dasselbe wird uns in einen Zustand der Anarchie sühren. Ich streichung des Besto's.

Bobenheimer, Regierungsrath. Der Herr Vorredner bat geschlossen, das Gesch führe uns in einen Zustand der Anarchie. Ich kehre den Sat um und sage: Das Gesch soll uns aus der Anarchie heraushelsen und die Gegensähe zwischen Denjenigen, welche unbedingt an der Staatsfirche kesthalten, und Denjenigen, welche etwas mehr Freiheit verslangen, ausgleichen. Es ist schon wiederholt bemerkt worden, das Gesch werde mit Rückscht auf die Verhältnisse der katholischen Kirche und die Wirren im Jura gemacht. Dieß ist durchaus unrichtig. Erinnern Sie sich doch, daß schon siede nur von den Liberalen des Jura, sondern auch vom ganzen protestantischen Landeskheile. Der Herr Vorredner selbst hat im Jahre 1867 der Borlage des Kirchengeses urch eine Interpellation im Großen Kathe gerusen. Das Geset ist von der Synode und von verschiedenen Kommissionen

vorberathen worden, lange bevor man an die Absehung bes Bijchof Lachat dachte. Es ist also das Geset kein Gelegen=

heitogefet, fondern ein Organisationsgefet.

Erlauben Sie mir nun, mit einigen Worten Dassenige zu releviren, was gestern von Herrn v. Gonzenbach über den Alttatholizismus gesagt worden ist. Er ist zwar mit sehr viel Witz, aber etwas zu leicht über eine Bewegung binweggegangen, welcher die bedeutenosten Staatsmänner der katholischen Schweiz und die gelehrtesten katholischen Theologen eine große Berechtigung zugestehen. Herr v. Gonzenbach hat gesagt, die Altsatholisen hauen sich Reuprotestanten nennen sollen, und weil sie diesen Ramen nicht angenommen haben, seien sie nicht vollständig in der Wahrheit; sie glauben noch zu viel, und deswegen sehe er nicht ein, warum man ihnen die Thüre öffnen wolle. Es kommt mir wirklich sonderbar vor, wenn man in diesem Saale die Berechtigung einer religiösen Meinung — und ich behaupte, daß die altsatholische Bewegung eine religiöse ist weniger glauvt, ob man blos die Unsehlbarteit verwirst oder noch eine Anzahl anderer Dogmen. Es macht mir dieß den Eindruck, als wollen wir uns zu einem infallibeln Konzil auswerigen und sagen: ihr habt keine Berechtigung, ihr glaubt zu wenig oder zu viel.

zu wenig oder zu viel.

Es scheint mir eigenthümlich, wenn man auf der einen Seite die Biff. 8 des § 11 streichen will, um den Altkathosliken den Weg zu versperren und es ihnen unmöglich zu machen, ihre Stellung im Kanton einzunehmen, und bann auf der andern Seite sie förmlich auslacht, daß sie es noch nicht weiter gebracht haben, und ihnen vorwirft, sie seinen am Kongreß in Konstanz nicht stark genug gewesen und sie bessten noch keine altkatholische Gemeinde im Kanton Bern. Es kommt mir dieß vor, wie wenn man Jemanden Kesseln anlegen und dann zu ihm sagen wurde: probire nun, ob du

geben fannft.

Da nun einmal in diesem Saale von den Altfatholiken die Rede ift und man ihrer Glaubenslehre entgegentritt, so gestatten Sie mir, darüber einige Worte anzubringen. Ich glaube, seder einsichtige Staatsmann muffe tie altsatholische Bewegung in der Schweiz mit Freuden begrüßen. Werfen Sie einen Blick auf anvere Länder, namentlich auf die meisten romanischer Zunge, wie Frankreich, Italien, Spanien und die sudamerikanischen Republiken. Was war das Unglück dieser Länder? Daß die Bevolkerung terselben, wie Herr Moschard und andere Redner sagten, theils aus Fanatikern, die sich in die Hände des Jesuitismus warfen, theils aus Freidenkern bestand, welche alle Religion über Bord geworfen hatten. Die Altsatholiken haben sich nun vorgenommen, das religiöse Gefühl wieder zu wecken und sich von den Banden zu befreten, welche auf der ganzen katholischen Welt lasten. In den Dörfern des Jura finden wir Leute, welche fanatisit sind, allein im Grunde ihres Herzens an gar Nichts glauben. Solche Zustände sind traurig, und der Altsatholizismus hat sich vorgenommen, sie zu beseitigen. Daher hat er auch seine Berechtigung, und wenn wir dieser religiösen Bewegung, welche die Verbesserung der Sitten, die Verdung des religiösen Geschühls anstiebt, durch einen Baragraphen im Gesehe die Thüre öffnen konnen, dann sollen wir dieß thun.

llebrigens kommt es mir vor, als habe sich einige Begriffsverwirrung in die Diskusson eingeschlichen. Auf der
einen Seite wirft man nämlich dem Geiege vor, es desorganistre, und auf der andern Seite macht man ihm den Bormurf, es gewähre zu wenig Freiheit. Ich kann dieß nicht
zusammen reimen. Auf der einen Seite wird der Borwurf
erhoben, man wolle nicht abgehen vom Staatsfirchenthum,
und auf der andern Seite will man im Namen des gleichen
Staatsfirchenthums seder freiern Bewegung den Weg verschließen; — wenn ich sage "frei", so verstebe ich darunter
weder ausschließlich frei nach links, noch nach rechts, sondern
überhaupt sede Möglichkeit einer freiern Bewegung. Darin

liegt das gachis, von welchem Herr v. Wattenwyl gesprochen hat. Wenn man übrigens von gachis spricht und den Borswurf erhebt, man wolle nur ein Gelegenheitsgesetz machen, so will es mir vorkommen, als spreche man mehr für die zukunftige Bolfsabstimmung, als für diese Bersammlung.

Lock er, Christian. Ich bin nicht für das Referendum und erklare, daß ich zu Denen gehöre, welche die Landesfirche beibehalten wollen. Wenn das Beto, wie es in § 47 vorzgeschen ist, angenommen wird, so werden wir keine eigentliche Landeskirche mehr haben, sondern der Anarchie entgegen gehen. Ich schlage nun vor, zu sagen: "Die Erlasse und "Beschlüsse der Synode sind der Bolksabstimmung zu unterzitällen, wenn 10 (oder allenfalls 20) Kirchgemeinden es verzulangen." Wenn ein Beschluß der Synode angenommen wird, so soll er nach meinem Dasürhalten allgemein verbindelich sein, und es soll nicht gestattet sein, daß ein Beschluß in den einen Gemeinden Geltung hat, in den andern aber nicht; denn dieß würde, wie gesagt, zur Anarchie führen.

v. Buren. Ich begreife, daß in diefer Frage die Ansichten sehr differiren, und der Umstand, daß Manner, welche sonst mit einander einig geben, bier gang verschiedener Ansicht find, beweist die Schwierigfeit der Aufgabe. 3ch hatte gestern Die Chre, vom Berrn Rirchendireftor gleichjam als Beleg fur bas Beto genannt zu werden. 3ch danke fur Dieje Auszeichnung, und ich wollte gerne, man murde auch in andern Bunkten auf meine Meinung etwas mehr Rudficht nehmen. Man hat bemerkt, in der Ennode fei Jedermann mit dem Beto einverstanden gewesen. Dieß ist nicht richtig; denn Berr v. Wat= tenwyl hat fich von Unfang an dagegen ausgesprochen. Wenn man fich auf den Boden der Landesfirche stellt, dann ift Das Beto allerdings ein Unding. Auch ich have mich anfanglich darüber entjegt, nach und nach fam im aber dagu, gu jagen: fo wie die Berhaltniffe fich gestalten, muß ich dem Beto beipflichten. Die Rirche ift eine Ginigung im Glauben; es ift eine Kraft ba, welche alle Glieder der Kirche zusammenhalt, und ohne folche Glaubensgemeinschaft ift feine fraftige Rirche möglich. Bietet uns nun das Wejeg fur Die gegenwartigen Buftante eine Riiche? Mit nichten, feine Spur Davon! Ich babe bereits bei frügern Anlaffen Darauf hingewiesen, bag wir an diefer Bermirrung frant find. Das Wejeg macht Dieje Bermirrung nicht erft, allein es gilft ihr nicht ab. Dieje Berwirrung ift vorhanden, weil man die Joec hat, alle Diei nigen, welche einen gemiffen Laufichein bejigen, jeien Glieder Diefer oder jener Konfession. In wurklichteit verhalt es sich aber gang anders, und wir haben eine positive Trennung. 3ch bin nun fur das Bero, weil bit jolchen Buftanden

Etwas vorhanden fein muß, das Denjenigen, die fich von ben Befdluffen einer Mehrheit gedrückt füglen konnten, gestattet, fich biefen Beichluffen nicht zu unterziehen. Go Etwas ift nothwendig mit Rückficht auf Die Bewiffensfreiheit. Aller-Dings ift dann die Minderheit in der Rirchgemeinde von der Mehrheit abhängig, indeffen bleibt ihr das Muttel, fich jelbst= standig zu konstituiren, wobei dann freilich der Große Rath in die unangenehme Lage fommt, zu entscheiden, ob er diese Minterheit als eigene Minchgemeinde anerkennen will. Mit Rudficht auf Dieje Berhaltniffe habe ich Den Untrag geftellt, einstweilen nur einen Theil Des Wefeges zu berathen, welcher Untrag aber mit großer Dehrheit abgewiesen worden ift. 3ch beabsichtige, am Echluffe ber Berathung ben Untrag gu ftellen, es fei das Bejeg dem Bolfe gruppenweise zur Abstimmung vorzulegen. Es ift bann gar wohl moglich, bag bas Nothige angenommen wird, und wenn das Andere dahinfällt, jo ist bieß fein Ungluck. Ich glaube, deutlich genug gesagt zu haben, warum ich für das Beto bin, obwohl ich mit Manchem übereinstimme, mas dagegen angeführt worden ift.

Ich erlaube mir, nochmals meine Ansicht über das Ber= fahren, welches eingeschlagen werden sollte, auszusprechen. Ich thue dieß nicht, um einen Untrag zu stellen, sondern weil man jagen fonnte, es jei begnem, zu taceln, wenn man nichts Positives vorschlage. Ich habe mich von Anfang an gefragt, wie man einen Buftand ichaffen tonnte, mobet Jedermann fich wohl fühlen und auch die zufunftige Entwicklung möglich gemacht murde. Gin jolder Buftand fann nur geschaffen werden, wenn den bestehenden Berhaltmiffen und der Berichiedenheit der Unsichten Rechnung getragen wird. Diefe Berichiedenheit ift jo groß, bag es unmöglich ift, alle Diejenigen, welche einen Laufichein ber nämlichen Konfession besigen, in Gine Gemeinschaft zu vereinigen. Man muß baber, ohne jedoch irgeno welchen Zwang anzuwenden, die Betreffenden fich jo gruppiren laffen, wie fie zusammen gehoren, und jede Gruppe für fich organistren. Benn man dem Trennenden fein Recht gewähren lagt, jo wird fich ficher auch das einigende Glement geltend machen. Es murde gestern angeführt, es bestehen über taufend Religionen. Ja, es ift befannt genng, daß eine große Diversität, und zwar auch in ber protestantischen Kirche, berrscht. Es ist dieß betrübend; wir sind eben Menschen. Man weiß ja, wie Zwingli und Luther von einander gesschieden sind. Troß dieser Diversität fand noch vor ganz kurzer Zeit in New-York eine goße Bersammlung von Coanschiften katt. Est ist geine Bose Bersammlung von Education fatt. geliften statt. Es ift bieß ein Merkmal ber Ginigung. Diefe hohere Ginigung im Glauben an unfern Berrn wird bleiben trop aller menschlichen Beranderungen, und fie ift nicht ab-hängig davon, wer in der Mehrheit ift. Ich vertraue darauf, bağ es geben wird, wie es soll, Gie mogen beschließen, mas Sie wollen. Die Wahrheit geht nicht unter; in tiefer Beziehung bin ich gang ruhig.

Dr. v. Gongenbach. Geftatten Sie mir einige Worte ber Erwiederung gegenüber Herrn Regierungsrath Boden= heimer, der mein gestriges Botum falsch aufgefaßt hat. Borber jeooch einige Bemertungen über das lette Botum. Go achtbar Ihnen allen die Ueberzeugungen des herrn v. Buren find, indem ste diejenigen eines überzeugten und firchlichen Mannes fino, jo muß ich doch die Bemerfung machen, daß feine gange Auffassung, mit welcher er das Beto vertheidigt, nicht in die jegige Organisation des Staates und der Rirche pagt, sondern daß er ichon den Zufunftsstaat im Auge hat. Wenn wir keine Rirche mehr haben, jo wollen wir auch fein Rirchengefet machen. Berr v. Buren fteht auf dem Standpunkte des Berrn b. Wattenmyl, welcher fagt, wenn die Glaubens- und Gemij= sensfreiheit gang durchgedrungen fei, fo drange fie fich von felbft auf und jei da, ohne daß wir es beschließen. Diesen Buftand jupponirt herr v. Buren jest schon. Er fagt: wenn die Zu= fammengehorigkeit nicht mehr vorhanden ift, fo will ich wenigst ens Die retten, welche noch zusammengehören wollen, und ich bin daher fur das Beto. Er theilt alfo den Ranton Bern ein in jo viel Mirchen, als verschiedene Ansichten find. Das ift jein Standpuntt, allein auf diesem Standpuntte fteht Das Wefet nicht. Wenn derfelbe der richtige mare, fo mußte man erflaren : Bis jest hat der Staat angenommen, die Rirche fei ein großes Kulturinstitut, und er muffe an der hand der Rirche die im Staate lebende Bevolferung ber Bufunft, Der Ewigfett entgegenführen. Run hat der Staat gejagt: es ift unendlich wichtig, daß Staat und Kirche einig gehen. Herr v. Buren braucht fur seine Kirche feinen Staat, feinen staats lichen Schut, er braucht nur Freiheit. Auf Diejem Boden ftent aber bas Befet nicht.

3ch mache auf einen Bunkt aufmerkjam, der sich sowohl auf die protestantische als auf die katholische Kirche bezieht. Wenn das Beto eingeführt wird, so kann eine Kirchgemeinde von sich aus den Sonntag als Festtag abschaffen. Allerdings besteht darüber noch ein anderes Gejet, allein dieses Geset ift offenbar aus dem kirchlichen Begriffe hervorgegangen, daß

ber fiebente Tag ber Tag bes Herrn fei. Gine Rirchgemeinde konnte aber die Festtage nicht nur abschaffen, sondern auch neue folche einführen, mahrend Gie por einigen Jahren Die Bahl der katholischen Festrage reduzirt haben. Zwar wird dieß nicht mehr moglich sein, wenn in Ziff. 1 des § 47 oie vom Regierungsrathe und von der Kommission beantragte Streichung vorgenommen wird, allein gestern mar es noch moglich; denn nach der Redaktion der erften Berathung konnten Die Wemeinden nicht nur Rein fagen, sondern auch die Butunft bestimmen.

3d) will mich in zwei Gagen zusammenfassen und fagen : einerseits ift das Wejeg gang unhistorija, und anderseits ift es gegen die Beitrichtung, indem die jegige Beit auf dem Boden der Affogiation steht. Unhistorisch muffen wir dieses Wejeg nennen, wenn wir jeben, daß, als die protestantische Rirche entstand, der gleiche Berjuch, den Brotestantismus auf Die Gemeinden zu ftugen, migiang, obwohl alle Reformatoren fich Muhe gegeben hatten, Die Cache durchzuführen. Es ift ein großer Ruhm fur Die protestantische Schweiz, daß fie die helvetische Konfession ausgearbeitet hat. Dieselbe ift nicht nur in der Schweiz, sondern auch in einem großen Theile Deutsch= lancs, in Holland 2c. verbreitet und hat jelbst in Schottland nud England viele Unhanger. Das Bedurfnig der Bujammengehorigfeit hat babin gefuhrt, ein gemeinjames Gredo auf= Buftellen. Man hat eingewendet, ce jeien nun feit der Reformation mehr als dreihundert Jahre verfloffen, und jest fei es möglich, Diefen Gedanken durchzuführen. Ich gebe zu, daß heute Manches moglich ift, was damals nicht möglich war, allein es gibt gewisse Sate, welche so alt sind wie die Welt und immer Geltung haben werden. Ein solcher Sat heißt: Res parvæ crescunt concordia et dissolvunt discordia, die fleinen Dinge machsen, wenn man zusammensteht, und geben unter, wenn man fich trennt. 3ch glaube daher, Diefer Gedanke sei für die protestantische Kirche nicht förderlich, so lange man eine Kirche haben will. Wenn wir einmal die freie Rirche im freien Staate haben, bann braucht ber Staat gar nicht mehr zu organifiren, fondern fann die Befriedigung feiner religiofen Gefuhle jedem Ginzelnen überlaffen. Dann werden Gie aber Die Rirchengüter nicht mehr ftaatlich ver= malten können, sondern sie den Wenoffenschaften gerausgeben 3ch glaube nicht, daß unfere Kirchenmanner tiefer überzeugt find und bie Rirchenreform fraftiger und aufrichtiger wünschen, als zur Zeit ber Reformation Luther und Zwingli. Aber jogar dieje ftarten Geifter haben, wie gejagt, fich über= deugen muffen, daß die Berbrocklung nicht gum Guten führen wurde, sondern daß fie Einigung juchen muffen.

Das Gejeg ist aber auch gegen ben jegigen Sinn ber Affogiation. Beutzutage werden alle mögligen Bereine, Gangerteine menjchliche Thatigkeit, Die sich nicht vereinlich gestaltet. Alle Dieje Bereinsfahnen haben bas eibg. Kreug, allein bas anzere Kreug, welches bas Bereinigungszeichen ber gangen driftlichen Genoffenschaft ift, Das will man nun jebem Gin= zelnen überlaffen, und jede Rirchgemeinde foll fich felbstiftandig geftalten. Es liegt dieß nicht im jegigen Beitgeifte, welcher alle Kräfte, Die Das Gleiche anstreben, fammeln will. Das Wefet entspricht nur Giner Richtung, Der Gemiffensfreiheit; wenn Sie aber diese wirklich voll und gang wollen, fo hatten Sie bas zweite Ulinea des § 2 ftreichen follen, wie es Berr

Regierungerath Ritichard beantragt bat.

Mun noch einige Worte der Erwiederung gegenüber herrn Regierungerath Bodenheimer. Wigig zu fein, ift eine geiftige Bestrebung, Der sich viele ernfte, wohldenkende Manner be-fleißen. Es fam mir aber nicht in den Ginn, in tiefer Gache Wiß zu treiben. Ich halte Daszenige, was ich gesagt habe, burchaus fest. Die Shwierigfeit in diesem Gesetze entsteht baburch, daß Sie durch das Wort "Altkatholiken" zu dem Glauben veranlaßt we den, Sie muffen in dem allgemeinen Rirchengejete in Die fatholische Rirche hineinregieren, mahrend

mit Recht bemerkt worden ift, daß es schwierig sei, die beiden Kirchen unter Ginen hut zu bringen. Die eine steht auf monarchischer, die andere auf demokratischer Bafis. Wenn Die Altkatholiken sich Reuprotestanten nennen, dann wird bie Schwierigkeit gehoben. Kommen sie zu uns hinüber, so ist ihnen da die Thure geöffnet. Wollen sie aber gewisse Bebrauche, einen gewissen Ritus der alten Kirche beibehalten, dann können sie nach § 6, Ziff. 3, eine neue Konfession grunden. Es ift daher der Mame hier wichtiger, als es den Unschein hat. Als Neuprotestanten ift für fie Die Gefetgebung fehr leicht, als Altkatholiken bagegen außerordentlich schwer, weil durch diesen lettern Ramen die neukatholische Kirche sich getroffen fühlt. Ich weiß fehr gut, daß unter den Altfatholifen fich fehr viele achtbare religiofe Manner befinden, allein es ware offener und gerader, wenn fie fich Reuprotestanten nennen wurden. Es ift dieß naturlich ihre Sache, ich habe darüber

nichts zu bestimmen.

3ch babe noch ben Antrag auf Ginführung des Referen= bums zu berühren. Es liegt barin ein großer Sat, und es wundert mich, daß herr v. Buren ihn nicht aufgefaßt hat. Das Referendum führt ungefähr zu Dem, was man in der Reformationszeit hatte, wo Disputationen stattsanden. Wer bat damals die Glaubenssätz bestimmt? Die Gemeinschaft der Glaubigen. Wenn Gie Die Glaubensfage durch das Referendum gehen laffen, jo gilt Das, mas die Mehrheit der Gläubigen beschließt, und Sie haben wieder die Gemeinschaft ber Gläubigen, Die für eine Rirche durchaus nothig ift. Wenn Ste diese Gemeinschaft aufheben, so zersplittern Sie die Lirche. Die Nationalfirche hat auch ihre Bedeutung, und namentlich im Kanton Bern hat die reformirte Kirche eine große Be-veutung. Werfen Sie doch einen Blick auf Ihre eigene Bernergeschichte. Eine der größten Thaten darin ist die Protestantistrung des Rantone Baadt. Bu den Mitteln, welche damals angewendet worden find, murde man mahricheinlich nicht mehr greifen, man wurde nicht mehr fo eingreifend zu Werke geben. Bergleichen Sie aber heute die Waadt mit dem Nachbarkanton Wallis und mit Savoyen. Der Kanton Waadt verdankt das, was er heute ist, seiner starken protesstantischen Ueberzeugung. Hätte man aber damals das Beto gehabt, wie würde es jetzt in diesem Lande aussehen! Bom Boden der Nationalkirche, der Einheit der Kirche muß ich die Ziff. 8 des § 11 verwerfen.

v. Buren. Ich bin nicht für das Referendum, weil ich darin einen Zwang erblicke. Es gestattet nicht, Dasjenige zu gruppiren, was zusammengehört. Beim Referendum heißt es: was die Mehrheit annimmt, das ift Gebot. Bas den Kanton Baadt betrifft, so ift es nicht die außere Gewalt, welche wohlthätig wirfte, sondern die innere Bahrheit. Benn Mehrheitsbeschluffe durchgeführt werden konnten, fo ware dieß eine ichone Cache, allein es ift bieß eben nicht möglich. Ich will nicht, daß man mir Etwas oftropirt, aber ich will auch Andern Richts oftropiren.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich tann drei Buntte aus ber heutigen Distuifion, die mir von Bichtigkeit scheinen, nicht unberührt laffen. Der erfte betrifft den Umstand, daß man beim Beto immer nur die zersetzende Seite desselben so sehr hervorhebt und sagt, es werde in Folge des Beto's die Landeskirche aufgelöst, es werde Alles auseinandergehen und es werden blos noch Airchgemeinden übrig bleiben. Dem gegenüber ist aber eben so sehr die bindende und vereinigende Seite bes Beto's zu betonen, und Diefe besteht Darin : Das Beto, Dieß barf man nicht vergeffen, bezieht fich nur auf die rein innern firchlichen Ungelegenheiten, auf die Angelegenheiten, welche, wie der § 47 fagt, sich auf die chriftliche Lehre, den Rultus, die Seeljorge und die reli= gibje Seite des Pfarramts beziehen. Worin besteht die gegen-wartige Aluft in den firchlichen Kreifen? Sie besteht barin,

baß man fagt, es tonne in Diefer Richtung feine Entwicklung fattfinden, es tonne die Landesspnode nicht jum Ausdrucke ber großen Maffe des firchlichen Boltes weroen. Wenn Sie bas Beto annehmen, fo geben Gie der Landesfirche Dieje Ent= wicklung, und sicher ist die protestantische Kirche der Entwicklung fabig, und ste foll es sein, sie soll nicht eine starre Maffe bleiben, wo immer das gleiche Eredo 2c. herrscht.

Der zweite Buntt betrifft die von Berrn v. Gonzenbach berührte Frage der Sonn= und Festtage, welche nach feiner Ansicht nach Ginführung des Beto's von den Rirchgemeinden vermehrt oder abgeschafft werden konnen. Dieß ut ein Irr= thum, weil, wie bereits bemerft, Das Beto fich nur auf Die innern firchlichen Angelegenheiten bezieht, und Die Festjegung der Sonntage als Muhetage, sowie bie Rreirung von Softstagen Sache des Staates und jedenfalls nur außere Rirchens angelegenheiten find, welche die Rantonssynode nicht definitiv von fich aus entscheiden fann, und wozu die Kirchgemeinden gar Richts zu fagen haben. Burde eine fatholijche Rirchgemeinde neue Festtage einführen, fo murde ein folger Beichluß von den Staatsbehörden einfach faffirt werden.

herr v. Wattenmyl betont, es ware beffer gewesen, wie in Genf zwei getrennte Gesetze ju machen, eines fur Die prosteftantische und eines fur Die katholijche Kirche. 3ch frage aber : leben wir in den gleichen Berhaltniffen wie der Ranton Benf, ift unfere protestantijde Bevolterung gleich ftart, wie bie fatholifde, wie es in Genf der Fall ift ? Rein, jondern unfere protestantische Bevolkerung beträgt vier Funftel Der Gefammtbevollerung des Rantons. Satte es nun, wenn wir in Diefer Weise vorgeben murden, nicht den Unichein, als wollen wir protestantischerseits die Ratholiten majorifiren, indem wir ihnen ein fatholijches Kultusgefes ottropiren ? Stellen wir nur Gin Gefet auf, fo tann diefer Borwurf nicht gemacht werden; denn mir behandeln beide Ronfessionen und über= haupt alle Religionsgenoffenschaften in allen Richtungen, soweit ber Staat fich in die Organisation einmischt, auf gang gleis chem Fuße.

herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin burch die Distussion nicht belehrt worden, daß es besser ware, bas Beto fallen ju laffen oder das Referendum einzuführen. Wollte man das Referendum einführen, so sollte jedenfalls nicht sofort ein definitiver Beschluß gefaßt, sondern die §§ 11 und 47 an die Kommission zurückgewiesen werden, um zu untersuchen, in welcher Form daffelbe eingeführt werden foll. Ich muß auf einige Buntte gurucktommen, welche in Der Dis-fuffton hervorgehoben worden find. Herr v. Wattenwyl hat bemertt, die Regierung werde fpater bedauern, die befte Waffe aus der Sand gegeben zu haben. Es ift allerdings richtig, daß das Kirchengejet nicht auf dem Boden beruht, wonach ber Staat alle firchlichen Gemeinschaften beherricht. Der Staat ift blos firchenfreundlich und jagt : eine Religion muß fein, aber es ift mir jede recht, welche auf sittlicher Grund-lage beruht und den Zweck des Staates und der bargerlichen Befellschaft nicht beeintrachtigt. Allein Die Religion, wie es früher geschah, als Waffe der Regierung zu benuten, ist nicht Aufgabe ber heutigen Beit.

herr v. Wattenwyl hat bemerkt, wir befinden uns gegenwartig in einer Uebergangsperiode, in einer Beriode der Ber-wirrung, deghalb folle man fein Kirchengeset machen. Der Herr Nirchendirektor hat bereits gefagt, daß, gerade um diefer Berwirrung ein Biel zu setzen, das vorliegende Gefet erlaffen werden solle. Ich kann den Ginwand nicht als richtig aner= tennen, daß, weil gegenwärtig die Beifter reger find, als je, die Sache dem Bufall überlaffen werden folle. Befanntlich ift fein Gebiet fo gefährlich, wie bas Gebiet ber Religion, und wenn ba nicht eingeschritten wird, fo fann leicht großes Unheil für den Staat Daraus entstehen. Wenn gegenwartig eine Beit der Berwirrung herrscht, fo muß man nicht bloß ins Blaue hinein Distutiren, fondern man muß den Grund Diefer Bermirrung tennen zu lernen fuchen, und bieg mar die Aufgabe, welche Die Rirchendirettion und die Regierung fich

porgejest haben.

Man fagt, Das Gefet befriedige Riemanden, es mifche fich in die tatholische Ronfession, es reglire die protestantische Rirche und Rirchengemeinschaften, welche noch gar nirgends egistiren, ale vielleicht im Ropfe einzelner Wenigen; in Folge bessen werde sich Opposition geltend machen Seitens ber katholischen und der protestantischen Kirche und Seitens der politisch fimmoerechtigten Ginwohner. Diese Befürchtung ift ourchaus unrichtig, obwohl ich zugebe, daß ber betreffende Reoner fie fur richtig halt. Wir haben nicht Opposition gu befürchten von der fatholischen kirche, sondern von der ultra-montanen fatholischen Kirche, von Denfenigen, von denen herr v. Wonzenvach jagt, fie beruhen auf monarchifcher Bafis. Diefe Opposition werden wir immer haben, wir mogen ein Bejeg machen, wie wir wollen. Diejer Rampf muß einmal ausgetragen werden, und mir follen uns gang flar fein, melche Stellung wir in otejem Rampfe einzunehmen haben, und ob wir fernerbin auf unjerm Territorium monarchifche Grundfate in diefer oder jener Form dulden wollen. Wir konnen nicht auf der einen Geite eine Demofratie fein und auf der andern monardijche Pringipien walten laffen, deren Eräger nicht Schweizerburger ift, jondern fich im Auslande befindet. Das ift eben die große Frage, die einmal gelost werden muß. Wenn bereits im Jagre 1848 der gut fatholische Ranton Ballis es fo weit gebracht gatte, ein Projekt zu vereinbaren, wonach die Wahl des Bijchofs dem Ranton und Diefenige der Geift= lichen ben Gemeinden zustand, jo tonnen unjere Ratholifen im Bura uns feinen Borwurf machen, wenn wir uns von Rom unabhangig machen wollen. Rach der Sprache, welche wir jum Jura geredet, nach den Opfern, welche wir ihm gebracht haven, Damit er prosperire, tonnen mir das verlangen. Auch in Benf und an andern Orten ift man fo vorgegangen, und üverall haben fich die guten Ratholifen gefügt. Die Opposition wird alfo von den Ultramontanen ausgeben, und bei der Abstimmung werden wir erfennen, mer den Ranton Bern und die Schweiz gegenüber andern kirchlichen Reigungen vorzieht.

Bon protestantischer Seite werden Diejenigen, welche das Befeg und jeine Bestrebungen genau prufen, feine Opposition erheben. Auch die Mitglieder der Kantonssynode werden dieß nicht thun', wenn es ibnen wirklich um die Forderung Des achten Christenthums zu thun ift. Bon ber fog. pietiftischen Richtung erwarte ich ebenfalls feine Opposition, weil bas neue Wefen großere Freiheit gewährt, als das bisherige. Am aller= wenigsten aver werden Die politisch Stimmberechtigten Oppo= sition erheben. Dieg hatte man befürchten fonnen, wenn wir im Befege Das Einwohnerg meindestimmrecht beibehalten hatten.

Ich glaude daher, die Grunde, welche Berr v. Watten= myl angefuhrt hat, weniger um das Beto, als vielmehr um das Wejeg noerhaupt zu befämpfen, seien nicht flichhaltig.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen betreffend bas Botum bes Beren v. Gonzenbach, welcher in folchen Dingen vermöge feiner Kenntniffe und feiner Erfahrungen bekanntlich einen großen Ginfluß ausübt. Er hat schon gestern nicht eine firchengesetzesfreundliche haltung eingenommen, sondern im Gegentheile sich in einer Beise ausgesprochen, woraus man deutlich hat entnehmen tonnen, daß auch er Das Weseth für unrichtig halt und glaubt, es entspreche ben For-berungen cer Beit nicht. Berr v Gonzenbach wird baber mahricheinlich Das Wejet verwerfen. Es ift Deghalb nicht gleichgültig, ob die von Diefer Seite gegen das Wefet ins gelo geführten Argumente unbeantwortet bleiben oder nicht. herr v. Wonzenbach jagt, es jei unhiftorisch, den Schwerpunkt in die Gemeinden zu verlegen, weil diefe Tendenz zur Beit der Reformation teinen Antlang gefunden habe. Es ift schon geftern darauf erwiedert worden, bag man feit dem Anfange Des 16. Jahrhunderts hoffentlich Fortichritte gemacht habe,

und daß, was damals nicht möglich gewesen sei, vielleicht heute durchgeführt werden könne. Ich theile diese Ansicht auch. Herr v. Gonzenbach hat die Befürchtung ausgesprochen, wir werden in der protestantischen Kirche teine Ginheit mehr haben, wenn die Gemeinden autonom seien und einzelne Theile bes Credo's oder der Liturgie verwerfen konnen. Wenn alfo bie Gemeinden z. B. mit der Lehre von der Dreieinigkeit nicht einverstanden sind oder sich mit dem Ausdrucke "geboren aus Maria der Jungfrau" nicht befreunden können, dann fällt, fagt man, die ganze evangelische Kirche auseinander. Darin liegt ein großer Irrthum, indem man die Form mit ber Sache, das Oberflächliche, das Unwichtige mit dem innern Wefen verwechselt. Es ift eine irrige Anschanung, wenn man glaubt, das Erkennungszeichen bei der evangelisch reformitten Kirche bestehe barin, daß man eine gewisse Glaubensformel als die seinige anerkennt. Bekanntlich ift keine Materie so belifat, wie Glaubensartifel. In solchen Dingen sollte daher bie größtmögliche Freiheit herrschen, und wenn die Synode eine Glaubensformel aufstellen will, so sollte diese, wie bereits bemerkt, so abgefaßt sein, daß jede Anschauung darin Plat hat. Die Hauptsache besteht nicht in der Form, sondern in der christlichen Lehre, und es ist daher allerdings möglich, ein interkonfessionelles Geset aufzustellen. In der Hauptsache gehen die Protestanten und die Katholiken gar nicht so weit auseinander, nämlich in Betreff derjenigen Punkte, welche in der Meligion wirklich wesentlich sind. Die mit der Sittenlehre sibereinstimmenden Grundsätze der Nächstenliebe, des Recht-thung u. 6 m. mis sie in der lett Schrift und 2000 fest thuns u. f. w., wie fie in der heil. Schrift aufgestellt find und bei allen Bolfern Geltung haben, werden ewig die gleichen bleiben, mahrend die Formen andern konnen. Die Regierung hat einen richtigen Blick gethan, indem sie es möglich machen will, daß diese Grundsätze proflamirt und bekennt werden können, daß dagegen die Form als etwas Unwesentliches betrachtet wird.

Man hat damit argumentirt, daß in frühern Zeiten das Referendum bestanden habe. Ich weise aber auf eine andere Thatsache hin: Die Reformen im Kanton Bern sind nicht durch das Referendum entstanden, sondern indem die Regterung be fahl, was man glauben solle. Die Oberländer z. B. wollten beim katholischen Glauben verbleiben, allein die Regierung hat die neuen Grundsähe mit Truppen eingeführt. Achnlich ist es im Waadtlande zugegangen, und man hat heute zugestanden, daß die Waadtlander vieß nicht bereuen. Dieß tröstet mich auch in Bezug auf den Jura, dessen fünstige Generation die Einführung des Kirchengesesses nicht be-

reuen wird.

Es find noch einige weitere Einwendungen nicht sowohl gegen das Beto, als gegen das Geset überhaupt gemacht worden. Ich könnte dieselben auch widerlegen, indessen glaube ich, Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen zu sollen, da wir bei der zweiten Berathung des Gesetzes sind und die Diskussion bereits erschöpft ist.

Lehmann = Cunier. Ich begreife nicht, daß man bei § 47 immer von den Katholiken spricht. Wir haben hier nur die Organisation unserer Synode im Auge. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat gesagt: Diesenigen, welche das Baterland lieben, werden für das Gesetz stimmen, und Diesenigen, welche es nicht lieben, werden dagegen votiren. Aber auch ich werde gegen das Gesetz stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich diese Agitation nicht will, die in unsern Kirchgemeinden bei der Abstimmung über Glaubenssäge entstehen würde. Aus diesem Grunde bin ich gegen das Beto.

Loch er, Christian. Wenn mein Antrag angenommen werden sollte, so wünsche ich, daß der Artikel zur Redaktion an die Kommission zurückgewiesen werde.

Schwab, von Buren. Ich schließe mich bem Antrage bes herrn Berichterftatters bes Regierungsrathes an, in Biff. 4 bes § 11 die Worte "von ihr angestellten" zu ftreichen.

Abstimmung.

1) Der Antrag, in Biff. 4 des § 11 die Worte "von ihr angestellten" zu streichen, wird genehmigt.

3) Der Antrag der Kommission auf Einschaltung der Worte "und § 48 dieses Gesetzes" nach "Staatsverfassung" in § 47 wird genchmigt.

4) Der Antrag des Regierungsrathes, in § 47 die Worte

4) Der Antrag des Regierungsrathes, in § 47 die Worte "und ist dieselbe anzuordnen" zu streichen, wird angenommen.

5)	Eventuell.	fűr	das	Veto	nach	der	Faffui	ıg		
•	des Entw	urfes	3				•	•	100	Stimmen.
	Eventuell.	für	das	Refer	endui	n			23	
6)	Definitiv	für	das	Beto				٠	102	,,

Mehrheit.

§ 12.

Wird ohne Bemerfung angenommen.

§ 13.

Bird unverändert genehmigt.

§ 14.

Herr Berichterstatter tes Regierungsrathes. Ich stelle ben Antrag, bas zweite Lemma io zu fassen, wie es bei der ersten Berathung vorlag, nämlich den Worten "Bäblsbar in den Kirchgemeindrath ist seder an der Kirchgemeindes versammlung Stimmberechtigte" noch beizussügen: "der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat". Diese veranderte Redaktion scheint mir nothwendig mit Rücksicht darauf, daß Sie im § 8 das Ginwohnergemeindestimmrecht durch das politische Stimmrecht ersetzt haben. Würde nun obiger Zusatz nicht aufgenommen, so könnte auch ein Zwanzigsähriger in den Kirchgemeindrath gewählt werden, was doch zu weit gegangen wäre, da eine solche Stelle immerhin eine wichtige ist.

Der Herr Berichterstatter ber Kommission schließt sich diesem Antrage an.

Der § 14 wird mit dem Antrage des Herrn Bericht= erstatters des Regierungsrathes genehmigt.

Der § 18 wird unverandert angenommen.

herr Prasident. Bu § 15 hat gestern herr v. Muralt den Antrag gestellt, die Amtsdauer der Kirchgemeindrathe auf 2—4 Jahre festzuseten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich dem Antrage des Herrn v. Muralt anschließen, insofern bestimmt wird, daß Niemand verpflichtet sei, eine solche Wahl auf länger als 2 Jahre anzunehmen. Es müßte demnach im dritten Alinea nach "Amtsdauer" eingeschaltet werden: "von zwei Jahren".

v. Muralt ftimmt biefer Ginschaltung bei.

Der herr Berichterst atter bes Regierungsrathes schließt fich biefem Antrage ebenfalls an.

v. Tavel. Bas ber Berr Berichterstatter ber Rom= mission beantragt, ift bereits im britten Lemma gesagt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das dritte Lemma lautet: "Die Pflicht der Annahme der Wahl in den Kirchgemeindrath für eine Amtsdauer, sowie die Enthebung davon wird durch die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindsgesess normirt." Wenn nun ein Kirchgemeindsreglement die Amtsdauer auf vier Jahre sestschifte, so könnte es zweiselbaft sein, ob diese vier Jahre obligatorisch seien oder nicht. Es ist daher zweckmäßig, daß man sich darüber klar ausspreche.

Der § 15 wird mit ben Antragen bes herrn b. Muralt und bes herrn Berichterstatters ber Kommission angenommen.

§ 16.

herr Prafibent. hier hat gestern herr Schwab ben Antrag gestellt, die Worte "am Pfarrorte" zu streichen, welchem Antrage der herr Berichterstatter des Regierungs= rathes beigepslichtet hat.

Der § 16 wird mit biefer Streichung genehmigt.

\$ 17.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 18.

Herr Präsident. Herr Schwab hat gestern beantragt, das zweite Alinea des § 18 fallen zu lassen und die §§ 18 und 19 mit einander zu verschmelzen.

Schwab, von Buren. Auf die vom herrn Bericht= erftatter des Regierungsrathes gegebene Erlauterung ziehe ich biefen Untrag zurud.

\$ 19.

Rossel. Ich beantrage eine Abanderung der Ziff. 6 bes § 19, welche bestimmt, daß dem Kirchgemeindrath zustomme "die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Berstügung über die Benuhung derselben, vordehältlich des endsättigen Entscheids der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhald der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenaussicht "Ich möchte diese Bestimmung in folgender Weise redigiren: "Die Ansssicht über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benuhung derselben, sowie die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern stehen in der Kompetenz des Einwohnergemeindrathes." Ich glaube, Derzienige, welcher zahlt, solle auch die Gegenstände, für welche er sein Geld ausgibt, benuhen können. Die Kirchen gehören nicht den Kirchgemeinden, sondern den Ginwohnergemeinden, und diese müssen des Unterhaltungskosten bestreiten. Wir haben in jüngster Zeit einen Vorfall gehabt, welcher meinen Antrag rechtsertigt. Die Gemeinde Sonviller wollte in der Kirche öffentliche Vorträge abhalten lassen, welche blos einen belehrenden Zweck haben und wobei religiöse und politische Bragen ausgeschlossen sich sollten Allein der Kirchgemeinderath widersetze sich; der Ginwohnergemeinderath beschwerte sich hierauf beim Rezierungsstatthalter, welcher die Abhaltung der Borträge gestattete. Die Rezierung, an welche der Kirchzgemeindrath returrirte, bestätigte die Verfügung des Regierungsstatthalters.

Man wendet vielleicht ein, die Ziff. 6 behalte in streitigen Fällen den endgültigen Entscheid der Staatsbehörden vor. Allein ein Gesuch an den Regierungsstatthalter und von diesem an den Regierungsvath bedarf zu seiner Beantwortung einer Zeit von drei Monaten. Da die Tendenz obwaltet, die Kirchen zu öffentlichen Zwecken zu benutzen, so sollte nach meinem Dasürhalten der bezügliche Entscheid dem Sinwohnergemeindrathe anheimgeskellt werden. Man sagt vielleicht, in denseinden zusammengesett sind, wüßte man nicht, welchem Sinwohnergemeinden zusammengesett sind, wüßte man nicht, welchem Sinwohnergemeindrathe diese Berwaltung übertragen werden solle. Dieser Sinwand ist nicht begründet, da ein Artikel des Geseges bestimmt, daß für einzelne Angelegenzheiten eine gemeinschaftliche Behörde ausgestellt werden kann.

Ich empfehle meinen Untrag zur Unnahme.

Müller, von Hofwyl. Nicht überall wird der Unterhalt der Kirchen von den Ginwohnergemeinden bestritten, sondern da, wo mehrere Ginwohnergemeinden eine Kirchegemeinde bilden, fallen die daherigen Kosten dieser letztern auf. Ich sinde nun, es sollte die endgültige Entscheitung in den in Biff. 6 angeführten Fällen nicht den Staatsbehörden, sondern der Kirchgemeinde übertragen werden. Ich stelle daher den Antrag, in Biff. 6 das Wort "Staatsbehörden" durch "Kirchgemeindsbehörden" zu ersetzen.

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich ben Antragen der Herren Roffel und Müller widerssehen. Herr Muller hat bereits einen Grund angeführt, welcher gegen den Antrag des Herrn Roffel spricht. Ich füge aber noch bei, daß die Uebertragung des Berfügungsrechtes über die Lirchen an den Ginwohnergemeindrath mit dem Sinne und Geiste des Gesetzes im Widerspruch stehen wurde.

Man hat burch bas Weset einen Rirchgemeindrath, eine gemeinschaftliche Behorde schaffen wollen, die über alle firch= lichen Angelegenheiten entscheidet, sofern fie nicht der Rirch= gemeindeversammlung felbst vorbehalten find. Was den Un= trag bes herrn Muller betrifft, fo find bereits bei ber erften Berathung Vorfälle angeführt worden, welche zeigen, daß folde Konflitte je nach ber zufälligen tonfessionellen Richtung ber Mehrheit einer Behörde entschieden werden. Es follte daher ein unparteiisches Organ vorhanden fein, an welches refurrirt werden kann. Ich erinnere z. B. an den Fall, wo es sich um Ginräumung des hiesigen Munsters an den Reformpfarrer Lang in Burich handelte. 3ch fonnte noch andere Beispiele anführen. Welche Behorde ift nun in einer unparteilscheren Lage gur Entscheidung berartiger Konflifte, eine firchliche Behorde oder eine Staatsbehorde ? Ich glaube, Die Die Rirchgemeindeversammlung fonnte in ihrer Mehrheit einer einseitigen Richtung huldigen und wurde die natürliche Tendeng haben, im Ginne Diefer Mehrheit zu ent= Scheiden, mahrend bie Staatsbehorde nach Brufung aller einfchlagenden Berhältniffe entscheiden wird.

Müller, von Hoswyl. Das Botum des Herrn Vorredners hat mich nicht überzeugt. Wer hat Interesse an der Benntung der öffentlichen Kirchen? Doch wohl die Kirchgemeindeversammlung. Wenn der Entscheid dieser zusteht, so wird sich eben die Minderheit der Mehrheit fügen müssen. Ber sich in der Minderheit besindet, braucht ja nicht in die Kirche zu gehen. Es könnte ein Mormonenpriester die Benutung der Kirche verlangen, um daselbst die Polygamie zu predigen. Bielleicht wären Viele in der Gemeinde geneigt, diesem Begehren zu entsprechen, Manche aus bloßer Neugierde, wenn aber die Mehrheit nicht einverstanden ist, so wird sich die Minderheit unterziehen müssen. Warum will man in dieser Beziehung die Autonomie der Gemeinden beschränken und der Regierung gestatten, einer Gemeinde Etwas gegen ihren Willen zu obtropiren, um dieß dann in den Zeitungen ausgeposaunt zu sehen? Wird die Regierung mit solchen Angelegenheiten nicht behelligt, so wird dadurch auch ihre Arbeitstaft und Verantwortlichseit vermindert.

Rossel. Ich fann zugeben, daß man einen Unterschied mache zwischen den Kirchen und ben übrigen zu kirchlichen Bwecken dienenden Gebäuden. Es ist begreistich, daß die Aufsicht über die Feier der Sonn= und Festage dem Kirchzgemeindrathe überlassen werde. Die Berfügung über die Benutzung der Kirche möchte ich aber der politischen Gemeinde überlassen. Sollte mein Antrag nicht angenommen werden, so möchte ich, daß die Bestimmung, wonach die Staatsbehörden endgültig zu entscheden haben, beibehalten würde. Die im St. Immerthale vorgesommenen Fälle beweisen, daß eine solche Bestimmung nothwendig ist. Wird die Kirche dem Kirchgemeindrathe überlassen, so werden alle Augenblick Konsliste entstehen. Ich spreche hier nicht nur meine Ansicht auß, sondern ich habe den Auftrag, im Großen Rathe zu beantragen, daß die Berfügung über die Kirchen, den obligatorischen Gottesdienst außgenommen, zur Bersmeidung von Konslisten den Civilbehörden anheimgestellt werde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das vorliegende Gesetz will das Kirchliche durch den Kirchgemeindrath
ordnen lassen, mährend das Weltliche den Einwohnergemeindsbehörden vorbehalten bleibt. Dieser Grundsatz wurde verlett, wenn man ausnahmsweise das Aufsichtsrecht über einzelne Kirchengebäude dem Einwohnergemeindrathe übertragen
wurde. Es fann an vielen Orten vorsommen, daß die
Kirche sowohl von der Einwohnergemeinde als von der
Kirchgemeinde benutzt wird. In diesen Fällen wird eine Berständigung Platz greisen mussen. Der Antrag des Herrn

Rossel scheint mir also nicht begründet. Der Antrag des Herrn Müller hat aus den ersten Blick etwas Bestechendes. Er will, daß die Kirchgemeinde souveran sei und in letzter Instanz entscheide. Bisher war aber in Gemeindeangelegens heiten die Regierung, unter Umständen der Große Nath und, wenn man gewisse Grundsäte verletzt glaubte, die Bundessbehörde die letzte Instanz. Konsequent mit der disherigen Organisation möchte ich daher auch im vorliegenden Falle den endgültigen Entscheid der Staatsbehörde anheimstellen. Eine ähnliche Bestimmung sindet sich auch im § 24 des vorsliegenden Gesetz, wonach gegen Beschüsse der Kirchgemeindsbehörden bei den Staatsbehörden nach Mitgabe des Gemeindsgeses Beschwerde geführt werden kann. In den Kirchgemeindsversammlungen wird oft nicht nach Rechtsgrundsähen gestragt, sondern die Minderheit wird einsach majorisit und die Mehrheit ist König. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, daß der desinitive Entscheid einem Organe überlassen bleibe, das den Parteien ferne und über benselben steht und auch den Willen hat, unparteissch zu entscheiden.

Dr. Müller, Albert. Der Große Rath hat vorhin die Einführung des Beto's der Kirchgemeinden gegenüber den Beschlüssen der Kantonsspnode beschlossen. Es scheint mir nun, es sollte auch gegenüber den Beschlüssen des Kirchgemeindrathes ein Beto möglich gemacht werden. Es wäre nicht nothwendig, dieses Betorecht auf alle im § 19 angesührten Gegenstände auszudehnen, sondern man könnte es auf einzelne Punkte beschränken, worunter z. B. die in Ziff. 7 vorgesehene Berwendung des Ertrages des Kirchengutes zu nennen ist. Ich stelle daher den Antrag, es möchte gegen Beschlüsse des Kirchgemeindrathes auf das Berlangen von 30 Stimmberechtigten ein Einspruchsrecht gewährt werden. Solche Beschlüsse wären dann als aufgehoben anzusehen, wenn die Mehrheit der Kirchgemeindsversammlung sich das gegen aussprechen würde. Dabei hätte da, wo das Geset dieß vorsieht, die Staatsbehörde immerhin das Recht, endgültig zu entscheiden.

Ritschard, Regierungsrath. Dem Gedanken des Herrn Müller ist Rechnung getragen dadurch, daß eine derartige Bestimmung in das Kirchgemeindereglement aufgenommen werden kann. In demselben kann bestimmt werden, wer kompetent sei, über die in § 19 bezeichneten Gegenstände zu beschließen. Ich glaube, man solle es dabei bewenden lassen. Man kann Alles, auch die Demokratie übertreiben und sie, statt zu einem schönen Bilde, zu einem Zerrbilde machen. Ich möchte nicht, daß daß ganze kirchliche Leben an derartigen Rekursen von einer Behörde an die andere schließelich zu Grunde gehen würde.

Abstimmung.

1)	Für	den	Antrag	des	Herrn	Roffel Utuller von Sof-	Minderheit.
2)	"	"	"	"	. "	Willer von Hof-	
3)	,,	.,				Albert Müller .	"

§ 20.

Dhne Bemerkung angenommen.

§ 21.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Hier ist ein Drucksehler zu berichtigen. Es soll nämlich statt "die Kirchsgemeindrath" heißen: "den Kirchgemeindrath".

Der § 21 wird mit biefer Berichtigung genehmigt.

§ 22.

Bird unverandert angenommen.

§ 23.

Herr Brafibent. Herr Schwab hat geftern ben Unstrag gestellt, das Bort "bestimmen" zu ersehen durch : "ordnen". Diesem Antrage hat der Herr Berichterstatter des Regierungssrathes beigestimmt.

Der § 23 wird mit diefer Abanderung genehmigt.

§ 24.

Regierungsrath und Kommiffion stellen ben Anstrag, im zweiten Alinea bas Wort "Staatsgesetzgebung" zu ersetzen burch: "Gesetze".

Der § 24 wird mit biefem Antrage angenommen.

§ 25.

Die Rommiffion ftellt ben Antrag, bas zweite Alinea also zu faffen:

"Für Pfarreien, mit Ausnahme ber beschwerlichsten Bergpfarreien, ist zudem ber Besit bieser Eigenschaft seit vier Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Fall zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich besichränke mich auf die Erklärung, daß der Regierungsrath dem Antrage der Kommission beipflichtet.

herr Berichterstatter der Kommission. Bisher konnte ein Geistlicher nicht an eine Pfarrei, die Borpostenpfarreien ausgenommen, gewählt werden, wenn er nicht fünf Jahre im bernischen Kirchendienst gestanden war. Es mußten daher die Geistlichen einige Jahre vikaristren, bevor sie eine selbststänzdige Pfarrstelle bekleiden konnten. Einzelne zogen es allerzbings vor, sich auf eine Borpostenpfarrei wählen zu lassen. Es wurde nun die Befürchtung ausgesprochen, wenn zur Wahl an eine Pfarrstelle blos ein zweisähriger Kirchendienst gefordert werde, so werden die beschwerlichen Bergyfarreien Mühe haben, Geistliche zu erhalten. Diese Ansicht ist von

der oberländischen Bezirkssynobe einläßlich begründet worden. Die Kommission hat nun diesem Bedenken in der vorgesichlagenen Weise Rechnung getragen. Dabei hat man sich auch gesagt, daß es nicht schade, wenn ein junger Mann, der bereits nach Zurücklegung des 21. Altersjahres in den Kirchendienst aufgenommen werden kann, noch vier Jahre vikaristren muß. In früherer Beit waren hiefür 10 Jahre vorgeschrieben. Auf zwei Jahre hinadzugehen, so daß ein Geistlicher schon mit dem 23. Jahre eine Pfarrei übernehmen könnte, schien der Kommission nicht passend. Es schadet nichts, wenn ein junger Mann sich mit dem Boltsleben vertraut macht, bevor er eine Pfarrei übernimmt. Auch z. B. ein Advockat muß eine praktische Schule durchmachen, bevor er sich selbst= ständig etabliren kann.

Ritschard, Regierungerath. Der § 25 sagt: "Bahl= fähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Unftalten find nur folche Beiftliche, welche in den bernischen Lirchendienst aufgenommen worden find." In den folgenden Artiteln werden sodann die Bedingungen festgestellt, welche zur Aufnahme in den bernischen Kirchen= bienft erforderlich find. Durch Art. 6, Biff. 3, haben Sie auch Religionsgenoffenschaften, welche durch Detret des Großen Rathes fanktionirt werden, als öffentliche Kirchgemeinden er= flart. Bie foll es nun mit den Beiftlichen Diefer Religions= genoffenschaften gehalten sein? Wenn 3. B. die Juden ber Stadt Bern als Rirchgemeinde erflart werden, so muß nach § 25 auch dafür gesorgt werden, daß die Beiftlichen an diefer judischen Kirchgemeinde ein Staatsegamen ablegen. Ich weiß nun nicht, in welcher Beise man da vorgeben will. Will man auch für folche Religionsgenoffenschaften eine Brufungs= tommission aufstellen? Es scheint mir, es mare beffer, von jebem Staatsegamen zu abstrahiren und die Abschägung ber Renntniffe und der moralischen Befähigung der anzuftellenden Beiftlichen den Rirchgemeinden zu überlaffen. Die Bedenten, welche dieses Berbältniß erst jest bei mir hervorruft, veran-lassen mich, den Antrag zu stellen, es seien die betreffenden Arrifel zur Prüfung dieser Frage an die vorberathenden Behörden gurudgumeifen.

Der herr Brafident eröffnet die Umfrage über biefe Ordnungsmotion.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden. Es soll den einzelnen Religionsgenossenschaften nicht anheimgestellt werden, irgend eine beliebige Persönlichkeit zum Gestlichen zu wählen. Dem Bedenken des Herrn Regierungsrath Ritschard könnte dadurch abgeholsen werden, daß man im ersten Alinea des S 25 sagen würde: "Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentslichen Kirchgemeinden der protestantischen und katholischen Konfession ze." Allerdings sind auch innerhalb dieser beiden Konfessionen bedeutende Abweichungen vorhanden, allein man wird in Zukunft bei der Aufnahme in den bernischen Kirchenbienst nicht so engherzig vorgehen, als es bisher mitunter der Fall war, sondern man wird die verschiedenen Strömungen innerhalb der Landeskirchen berücksichtigen.

Hann meinerseits nicht einmal die vom Herrn Berichterstatter der Kommission soeben gemachte Konzession zugeben. Was die beantragte Beseitigung der Staatsprüfung betrifft, so wurde dadurch ein schöner Stein des Gesetzes entfernt. Das Gesetz will nämlich, daß in Bukunft auch die katholischen Geistlichen einer Staatsprüfung unterworfen werden sollen, und es wird deshalb sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes eine katholische Brüfungskommission ernannt werden mussen. Das Gesetz verlangt im Weitern die Errichtung einer katholischen kehranstalt, sei es, daß eine solche mi

unserer bernischen Hochschile verbunden, sei es, daß sie in Berbindung mit einer andern schweizerischen Lehranstalt unter Mithülse anderer Kantone, welche das gleiche Bestreben haben, geschaffen werde. In Beziehung auf diese Errichtung einer katholischen theologischen Fasultät ist vom Regierungsrathe bereits ein Schritt gethan worden, indem auf den Antrag der Kirchendirestion zur Begutachtung dieser Frage eine Kommission niedergesest wurde, in welcher auch herr Pfarrer Herzog in Olten sigt. Diese Kommission hat ein einläsliches Gutachten eingereicht, welches die Frage nach allen Nichtungen hin untersucht und besahend lautet. Es ist zu hoffen, daß diese Angelegenheit schon im Laufe des nächsten Jahres zum Abschluß gebracht werden könne. Ich möchte also den Großen Nath dringend ersuchen, die Staatsprüfung nicht zu besettigen.

Die von herrn Ritschard aufgeworfene Frage, ob auch fur die Weiftlichen ber andern Religionsgenoffenschaften, g. B. der Juden, eine Staatsprufung vorgeichrieben und eine Brufungskommission aufgestellt werden jolle, habe ich durchaus nicht aus den Angen verloren. 3ch bin der Unsicht, es jolle dieß allerdings geschehen, aber erft, wenn die Nothwendigfeit bagu vorhanden ift. Wenn z. B. eine judische Genoffenschaft als Kirchgemeinde anerkennt wird, dann soll allerdings ber betreffende vom Staate zu besoldende Weistliche eine Staatsprüfung besteben. Diesen Ginn bat tenn auch der § 28, welcher sagt: "Für die im § 26, Biff. 2 und § 27 vorgeschriesbenen Staatsprüfungen und Begutachjungen find Prufungstommissionen ber verschiedenen Ronfessionen aufzustellen." In der Wirklichkeit wird fich die Sache nicht fo schwierig geftalten. Der judische Priefter z. B. wird ein Rabbiner fein, Der voraussichtlich schon auswärts im Rirchendienfte gestanden ift und feine Prüfung bereits bestanden bat. Da wird alfo ber § 27 gur Anwendung tommen, welcher für folche Geiftliche Die Aufnahme in den Kirchendienst ohne Staatsprüfung gestattet. Wir werden ficher im Kanton einige Juden finden, um eine Prüfungstommiffion aufzustellen.

Dr. v. Gongenbach. Ich muß ben Antrag bes Herrn Regierungsrath Ritschard ebenfalls befämpfen, und zwar auch vom Standpunkte der protestantischen Kirche. Wenn Sie, nachdem Sie das Beto der Kirchgemeinden eingeführt haben, nun auch noch die Staatsprüfung beseitigen, dann bat die Einheit der protestantischen Kirche aufgehört. In Amerika ist allerdings keine Staatsprüfung erforderlich, und dort kann Einer heute Schuhmacher, morgen Geistlicher und übermorgen wieder Schuhmacher sein. Amerika wäre aber nicht dazu gelangt, hätte man solche Bildungsanstalten gehabt, wie sie hier vorkommen. Es war daher dieß dort ein bloßer Nothbehelf. Warum verlangt man z. B. auch von den Aerzten ein Staatsegamen? Könnte man nicht auch sagen, Jeder sei Herr sienen Leib, und es stehe ihm frei, sich vergisten zu lassen? Durch solche Reuerungen wird ein Staat nicht vorwärts, sondern rückwärts geführt. Gin Geistlicher ohne Staatsprüfung ist kein Kirchendiener, sondern ein Gemeindediener, wie etwa ein Weibel.

v Büren. Ich gestehe, daß ich in der vorberathenden Kommission nahe daran war, einen Antrag zu stellen, wie Herr Regierungsrath Ritschard. Ich babe est indessen nicht gethan, weil ich die Gründe kenne, welche dagegen geltend gemacht werden. Es genügt aber nicht, daß man den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard einfach abweist, sondern es ist etwas Anderes erforderlich, damit nicht Berwirrung entstebe. In den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes sichert sich der Staat so ziemlich die Omnipotenz für die Bildung und die Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst zu. Sollte diese Omnipotenz dazu benutt werden, Geistliche zu bilden entgegen den Glaubenslehren der evangelisch-reformirten Kirche, dann sollte ein Sicherheitsventil vorbanden sein; denn wir haben noch viele Gemeinden, welche an dem

alten Glauben festhalten. Ich hoffe indessen, es werde die Anwendung der betreffendenden Gesetzesbestimmungen eine billige und gerechte sein, und daher stimme ich gegen den Anstrag des Herrn Regierungsrath Ritschard.

Abstimmung.

Der herr Prafident fchlagt vor, die Berhandlung bier abzubrechen und um 3. Uhr wieder fortzufahren.

Die beiden Berichterstatter beantragen, die Berathung bis um 2 Uhr forizusegen.

hofftetter stimmt dem Antrage bes herrn Prafidenten bei.

v. Sinner, Eduard, schließt sich dem Antrage ber Herren Berichterstatter an, weil Nachmittags mehrere wichtige Kommissionssitzungen stattfinden werden.

Abstimmung.

Für den Untrag der Herren Berichterstatter . Mehrheit.

wird somit die Berathung fortgesett über ben

\$ 25.

Dr. Muller, Albert. Die vom Berrn Berichterstatter ber Kommission ausgesprochene Befürchtung, daß, wenn für bie Wahl zu Pfarrstellen bloß ein zweisähriger Kirchendienft verlaugt werde, die entlegenen Berggemeinden nur mit Muhe tuchtige Beiftliche erhalten werden, ift gewiß nicht unbegrundet. Es fragt fich aber, ob der von der Kommission vorgeschlagene Ausweg, eine vierfahrige Bifariatszeit zu verlangen, richtig fei. 3ch mochte nicht mit Rucficht auf ein halbes Dugend Gemeinden den gangen Stand der Beiftlichen fo fchwer belaften. Befanntlich ift die Bahl Derjenigen, die fich bem Stnotum der Theologie widmen, sehr gering, mas theilweise auch dieser langen Bikariatszeit zuzuschreiben ift. Es verhalt fich mit den Beiftlichen nicht wie mit den Advokaten, wie der Berr Berichterstatter der Rommiffion bemerkte. Gin Fürsprecher ift, wenn er auch anfänglich eine schwache Pragis hat, Doch ein felbstiftandiger Dann, mabrend ein Bitar ein bloger Un= gestellter ift. Ronnte nun nicht in ber Weise ein Ausweg gefunden werden, daß im § 49 die Geiftlichen der Borpoften= pfarreien finanziell etwas gunftiger gestellt murden? Dieß wurde manchen jungen Mann, ber im Begriffe ftebt, einen eigenen Herd zu gründen, bewegen, sich auf eine Borposten-pfarrei mahlen zu laffen. Würde den Geistlichen dieser Pfarreien eine Besoldungszulage bis zu einem Viertheil der Besoldung gewährt, jo murce ich für eine zweifahrige Bifariatszeit ftim= men. Collte aber diefe Befoldungezulage verworfen werden, jo wurde auch ich dem Antrage, vier Jahre festzusegen, bei= pflichten.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Frage ber Besoldungszulage wird bei § 49 zur Erörterung kommen, wo die Kommission beantragt, im zweiten Alinea beizufügen: "ebenso die Zulagen an die beschwerlichen Bergpfarreien."

herr Brafident. Bei § 25 fann bie Befoldungsfrage nicht erörtert werben. Wenn herr Müller mit bem Resultate ber Abstimmung über ben § 49 nicht befriedigt ift, so ftebt es ihm immerhin frei, ben Untrag zu stellen, es fei auf ben § 25 zurückzukommen.

Der § 25 wird mit der von der Kommiffion vorgeschla= genen Abanderung genehmigt.

§ 26.

Wird ohne Bemerfung angenommen.

§ 27.

Dr. v. Gonzenbach. Es heißt hier, daß Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüsung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden können. Dieß scheint mir zu weit gegangen zu sein. Einem Arzte z. B. wird, selbst wenn er Prosessor der Medizin wäre, nicht gestattet, im Kanton zu praktiziren, wenn er nicht eine Staatsprüsung ablegt. Nicht in allen Ländern steben die Geistlichen auf bemjenigen Bildungsgrade, wie die unsrigen. Ich verweise z. B. auf Griechenland, Bosnien, Rumänien, Amerika zc. Kür die protestantische Kirche, wo die Predigt in deutscher oder französischer Sprache gehalten wird, hat die Sache weniger Bedeutung, als sür die katholische Kurche, wo die Messe weniger Bedeutung, als sür die katholische Kurche, wo die Messe in allen Ländern in lateinischer Sprache gelesen wird. Ich beantrage, im § 27 zu sagen: "Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem andern schweizerischen Kirchendienste gestanden haben 2c."

Herr Berichterstater bes Regierungsrathes. Ich muß den Antrag des Herrn v. Gonzenbach bekämpfen. Ich fann ihn nicht einmal vom Standpunkte der protestantischen Landeskurche zugeben, weil ich als Vorstand der Kirchendurektion die Erfahrung gemacht habe, daß man hier und da z. B. aus Teutsaland und Frankreich vorzügliche Kräfte für unsere reformute Kirche erhält. Noch weniger aber kann ich den Antrag des Herrn v. Gonzenbach mit Rücksicht auf die kathoslische Kirche zugeben. Ich sage offen, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Regierung großes Gewicht darauf legen muß, daß die neuen katholischen Pfarrer, die wir zum Theile aus Frankreich erhalten, und welche der altsatholischen Richtung angehören und würdige und gebildete Briester sind, von den Genüffen und Vortheilen des Gesehes nicht ausgeschlossen werden. Uedrigens ist die Befürchtung, welche herr v. Gonzenbach ausgesprochen hat, nicht vorhanden. Der Jehreibt ja vor, daß solche Geistliche anderwärts mit gutem Gesolge eine theologische Staatsprüfung bestanden haben müssen. Es sind also Geistliche aus Rumänien 2c. ausgeschlossen. Die Sache wird sich in der Praxis so machen: Ueder das Vorhandensein der im § 27 ausgestellten Requisite wird die Prüfungskommission ein Gutachen abgeben, und wenn dasselbe negativ lautet, so kann der Betreffende nicht in das Ministerium ausgenommen werden.

Abstimmung.

Fur den Antrag des herrn v. Gonzenbach Minderheit.

§ 28.

Dhne Bemertung angenommen.

§ 29.

Die Kommission beantragt, die zwei letten Lemmata vor das erste zu stellen.

Der § 29 wird mit biefer Abanderung genehmigt.

§§ 30-39.

Dhne Bemerfung genehmigt.

§ 40.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist mir hier eine Bemerkung gemacht worden, welche ich zur Sprache bringen zu sollen glaube. Es heißt im ersten Alinea: "Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Berzsammlung durch offenes Handmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle." Es ist bemerkt worden, man gehe zu weit, wenn man hier die Abstimmung durch offenes Handmehr vorschreibe; es handle sich hier um eine ziemlich wichtige Sache, nämlich um den Ausspruch, ob die bestreffenden Geistlichen ungenügend seien; es sollte daher an den Plat des offenen Handmehrs die geheime Abstimmung gesetzt werden. Ich gebe die Richtigkeit dieser Bemerkung zu und beantrage, den § 40 in diesem Sinne abzuändern.

Der § 40 wird mit biefer Abanderung genehmigt.

§ 41.

Ohne Ginfprache genehmigt.

§ 42.

Wird ebenfalls ohne Bemerfung angenommen.

§ 43.

Der Regierungerath und die Rommiffion beantragen, diejen Artikel folgendermaßen zu redigiren:

Für die zur Beit angestellten Beiftlichen beginnt Die erfte Amtsbauer mit bem Infrafttreten Diefes Besebes, so daß von da an ihre erste Wiederwahl gemäß §§ 37 u. ff. erst auf den Ablauf des 6. Jahres statt= zufinden hat.

Für die nach Infrafttreten biefes Befetes ange= stellten Beiftlichen beginnt die 6jahrige Amtsdauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Bahl und Wiederwahl.

die neue Fassung sprechen. Bis dahin wurden bekanntlich die Geistlichen lebenslänglich gewählt, während in Zukunft alle Wahlen blos auf die Dauer von sechs Jahren stattfinden follen. Angesichts ber prefaren Stellung, in ber fich unfere Geistlichen gegenwärtig noch befinden, durfte es angemeffen seinen gewiffen Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand zu schaffen. Dieser Uebergang wird durch das erfte Alinea des vom Regierungsrathe vorgeschlagenen § 43 er= möglicht, welches die Bestimmung aufstellt, daß die zur Beit bes Inkrafttretens des neuen Gefetzes bereits angestellten Beiftlichen für die erfte Beriode von feche Jahren als wieder= gemablt betrachtet werden. Diese Bestimmung bezieht sich naturlich nicht auf solche Geistliche, welche erst nach Intraft= treten bes neuen Befetes fonfefrirt ober bie an eine vafant gewordene Pfarrei gewählt werden. Für folche Geiftliche gilt bie Bestimmung des zweiten Alinea's. Gin zweiter Grund besteht darin, daß auch andere Rirchengesetze aus der neuesten Beit in Bezug auf die Wiederwahl der Geistlichen sich auf einen ähnlichen Boden gestellt haben. Ich erwähne dießfalls das aargauische Gesetz von 1871 und die Gesetz von Baselland und Solothurn.

herr Berichterstatter der Kommission. Die Kom= miffion ftimmt aus den bom herrn Borredner angeführten Grunden dem Antrage des Regierungsrathes bei.

berung des § 43 ist eine Ungereimtheit. Einerseits, in den Art. 37-39, fagt man, daß die Kirchaemeinden bas Wacht haben, ihre Geistlichen zu ernennen, und anderseits wird in dem neuen Antrage des Regierungsrathes bestimmt, daß im gegenwärtigen Augenblicke Diese Bahl durch die Rirchgemein= den erst nach Ablauf von sechs Jahren stattfinden kann. Warum diese sonderbaren Ausnahmen? Weil das vorlie= gende Geset ein ausschließlich gegen die Katholiken gerichtetes Gelegenheitsgeset ift, gegen deffen Inkraftsetzung ich nochs mals proteskiren nuß. Man will durch den neuen Art. 43 ben katholischen Kirchgemeinden Beiftliche aufdringen, die fie nicht begehren, um die fie fich nicht bekummern und die fie nie anerkennen werden; benn die Bevolkerung unferes Landes= theiles wünscht, der romisch-fatholischen Religion und ihren legitimen Brieftern treu zu bleiben. Aus Diefen Grunden trage ich auf Berwerfung bes Antrages bes Regierungsrathes und auf Beibehaltung der ursprünglichen Redaktion an, welche lautet: "Nach Infrafttreten Dieses Gesetzes sind fammtliche Geistlichenstellen innert Jahresfrift im Sinne Des § 37 u. ff. neu zu befegen."

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich empfehle bie Annahme der vom Regierungsrathe und der Kommission vor= geschlagenen Redaktion. Der Borredner hat bemerkt, wir wollen jest die Geistlichen ernennen, und erst später werde man den Kirchgemeinden gestatten, sie zu wählen. Dieser Borwurf ist nicht begründet. Die Gründe, welche uns beftimmt haben, die neue Redaktion vorzuschlagen, bestehen ein-fach darin, daß es billig erscheint, gegenüber den bereits angestellten Beiftlichen biefe Rudficht walten zu laffen. Wir

verfahren übrigens nicht anders, als andere Rantone, 3. B. Margau, Bafelland, Solothurn, und der Antrag, welchen der Borredner befampft, murde auch gestellt worden sein, wenn der firchliche Konflift im Jura nicht vorhanden mare. Un= genommen aber auch, wir ftellen biefen Antrag aus bem Grunde, den man uns beimift, fo frage ich: ift diefer Grund verwerflich? Wollte man im gegenwärtigen Augenblicke den katholischen Kirchgemeinden des Jura die Bahl der Geift= lichen überlaffen, jo wurden ficher neue Unruhen in der dortigen Bevolkerung entftehen. Es liegt aber weder in unferer Absicht, noch fann es in derjenigen des Großen Rathes liegen, Unruhen und Agitationen zu begunftigen.

3ch beabsichtigte nicht, an der Berathung Folletête. Der einzelnen Artikel des Geseges über die Organisation des Kirchenwesens Theil zu nehmen. Ich habe bereits erklärt, daß es uns Katholiken nicht zustehe, uns an der Berathung dieses Gesetzs zu betheiligen, welches unter dem Vorwande der Organisation den katholischen Kultus desorganisirt. Ich bestreite Ihnen das Recht, in die Berfassung der katholischen Kirche eingreifende Beschlusse zu fassen. Sie besitzen nicht bie nothigen Befugnisse, nm sich selbst an die Stelle der Kirche zu sehen und eine neue Organisation unseres Kultus zu schaffen. Diese Besugniß kommt Ihnen nicht zu. Nicht nur aus dem Grunde, weil Sie in Ihrer Mehrheit Protestanten sind, steht es Ihnen nicht zu, der Kirche eine Berfassung, die sie zuruck-weist, aufzudringen, sondern es kommt diese Besugniß auch uns Laien nicht zu. Ich habe daher auch von Anfang an gegen diesen Uebergriff der burgerlichen Gewalt protestirt und für die römische Kirche das Recht in Anspruch genommen,

sich ihre Gesetze selbst zu geben. Wenn ich einen Augenblick an der Distussion Theil nehme, fo geschieht dieß nicht, um irgend einen Untrag zu ftellen, sondern um neuerdinge zu protestiren und die Absichten ber Regierung gegenüber ihren Unterthanen im fatholischen Jura beffer zu charafterifiren. Sie haben die Auseinandersekungen des Herrn Regierungsrath Bodenheimer angehort. Welches System will man einführen? Es ist nicht schwer zu begreifen, daß die Ausnahmsbestimmung des § 43 darauf berechnet ift, der Unterdruckung der tatholifchen Bevolterung Die Krone aufzusegen. Die Regierung hat eines ihrer Mit-glieder in einem Theile Guropa's herumgesandt, um Geift= liche, die fich gegen die Kirche aufgelehnt haben, aufzusuchen. Dieje Briefter nennen wir Abtrunnige. (Bodenheimer, Regierungsrath, verlangt das Bort.) Abtrunnige find es, welche man in einigen Rirchgemeinden einzuseten fich anschickt, und die man dem Bolte möglichst lauge aufdringen mochte. Es scheint, man wolle durch folche ebenso ungerechtfertigte als unpolitische Magregeln das Bolt reizen und es zum Aeußersten bringen. Ja, meine Herren, ich spreche es bier offen und frei aus: Der Artikel, der in Umfrage liegt, will im katholischen Jura eine ausnahmsweise Situation schaffen. Man will uns gegen den Billen der überwiegenden Mehrheit der Bevollferung mit Gewalt Priefter aufdringen, die fich vom Mittel= puntte ber fatholischen Rirche losgesagt haben ; Gindringlinge, Briefter, welche die Bevolferung von fich ftogen, gegen die fie protestiren wird und deren Amtshandlungen ihr ein Schrecken, ein Gränel find! Und diefe Gindringlinge, gegen welche wir mit aller Energie protestiren, follen feche Jahre lang in unfern Gemeinden bleiben, und erft nach dem Ablauf Diefer fechs Jahre will unfere vaterliche Regierung und Belegenheit geben, neue Wahlen zu treffen. Dieß ist wirklich fast unglaublich i Als der Bischof noch im Amte war, zwang die Regierung, um ihm einen Possen zu spielen, die Gemeinden, sich über die im Ordinariat eingeschriebenen Kandidaten auszusprechen. Heute aber, da der Bischof nicht mehr da ift, will man nichts mehr von der Wahl durch die Kirchgemeinden, oder vielmehr, man bevogtet diese auf sechs Jahre. Ich kann daran nichts begreifen, es sei denn, die Regierung sei entschlossen, das

System der Verfolgung bis zu seinen außersten, absurdesten Konsequenzen fortzusehen. Als Republikaner erhebe ich mich mit aller Energie gegen dieses System, gegen diese Unterbrückungstendenzen, welche im vorliegenden Artikel an den Tag treten; und der Protest, welchen ich hier erhebe, wird, glauben Sie es, meine Herren, von der Geschichte aufgezeichnet werden, und sie wird mit Entrüstung die gewaltthätigen und willkürlichen Handlungen brandmarken, die Sie gegenüber den

Ratholiten des Jura begehen.

Wenn Sie die fatholische Minderheit erdrückt und mit Fußen getreten haben, glauben Sie nicht, daß Sie Die Bewiffen übermunden und den Biderftand beflegt haben. Gie haben allerdings die Bewalt in den Banden, und Gie wieder= holen bei jedem Anlasse, daß Sie davon Gebrauch zu machen gewillt seien, allein Sie werden nicht zum Ziele gelangen, daß Sie ins Ange gefaßt haben, nie, ich wiederhole es, nie. Ich sage dieß im Namen der ganzen Bevölkerung der katholischen Bezirke des Jura. Die Protestationen, welche vor Rurzem dem Großrat, spräsidenten überreicht worden sind (und es werden noch andere einlangen) find mit mehrern Taufend Unterschriften bedeckt. Die Bevolkerung protestirt mit aller Macht ihres guten Rechtes gegen die Unmaßung, ihr einen neuen Glauben aufzudringen; fie fühlt fich im Theuersten, was der Menich besitt, in der Gewiffens- und Glaubens= freiheit verlett. Sie schentt ihr Zutrauen den Geiftlichen, Die ihrem Glauben angehoren, fie verabscheut die Abtrunnigen, welche man ihr gegen alles Recht aufdringen will. Ich wieder= hole es, ich stelle keinen Antrag, sondern beschränte mich darauf, mit aller Energie zu protestiren. Und wenn ich, Bertreter eines republikanischen Bolkes, von diefer republikanischen Ber= fammlung nicht im Stande bin, ju erreichen, daß eine billigere Behandlung gegenüber einer der schreiendften Billfur überlieferten Minderheit eintritt, dann appellire ich an die öffentliche Meinung und das Urtheil der unparteitschen Geschichte. Die gewaltthätigen Sandlungen, die Gie gegenüber der Bevölkerung des Jura begeben oder gutheißen, sind eine schwarze Seite in der Geschichte des Kantons Bern. Die Geschichte wird unfere Brufungen, unfere Leiden und unfern Schmerz aufzeichnen, allein fie wird ein ftrenges Urtheil über unfere Unterdrücker und ihre Mithelfer fallen!

Der Vorredner Bodenheimer, Regierungsrath. fagte, die Beschichte werde die Leiden der fatholischen Bevolferung des Jura aufzeichnen. Nach meinem Dafürhalten aber sie als eine bedauernswerthe Thatsache die Auflehnung ber Beiftlichen, sowie die Erscheinung, daß in Diefer Berfamm= lung sich Stimmen zu Gunften dieser Auflehnung erhoben haben, aufzeichnen! (Bravo.) Man spricht von Leiden! Der Bischof Lachat könnte in einem einzigen Augenblicke dem gegenwärtigen Zustande ein Ende machen: er brauchte nur seine bischöflichen Infignien abzulegen und die Beiftlichen, die heute feine Opfer find, von den ihm gegenüber eingegangenen Ber= pflichtungen zu entbinden. Dieß ist's, mas die Geschichte aufzeichnen wird. Man macht ber Regierung einen Bormurf baraus, daß fie eines ihrer Mitglieger abgefandt hat, um neue Beiftliche zu suchen. Ja freilich ift es traurig, daß man genothigt ift, alle Beiftlichen eines Landestheiles zu erfegen, welche gezwungenerweise dem auf fie ausgeübten Drucke nach= geben. Glücklicherweise mar es nicht fo schwer, murdige Beiftliche zu finden, deren Gewiffen sich gegen dieses Dogma von ber Unfehlbarkeit emport, bas man uns aufbrangen mochte, wie man es unfern Nachbarn zu ihrem Unglude aufgebrangt hat. Man hat wiederholt bemerft, die neuen Beiftlichen feien Abtrunnige. Diese Frage ift noch zu erörtern ; die neuen Beiftlichen werden fie ruhig erörtern, und man wird feben, auf welcher Seite die wirklichen Abtrunnigen ftehen. mochte namentlich fonftatiren, daß die neuen Beiftlichen wurdige Manner find, baß fie aber das Unfehlbarfeitsdogma verwerfen und nicht zu einer nach ultramontaner Art ftreitenden Rirche

gehoren, fondern auf die fatholische Rirche ber erften Beiten bes Chriftenthums gurudtommen wollen.

Da wir gerade von der Frage der Burde und der Un= wurdigfeit der Beiftlichen sprechen, fo fei es mir geftattet, ben Großen Rath über die Angelegenheit Rabate aufzuklaren, über welche man in der ultramontanen Breffe der Schweiz und selbst in der ausländischen Presse fo großes Geschrei er-hoben hat. Als dieser Mensch nach Bern kam, war er im Besitze eines Zeugnisses über sittliche Aufführung, welches ihm der Bischof von Bourges ausgestellt hatte. In biesem, in gehöriger Form ausgestellten Beugniffe, erklarte der Bischof, der Abbe Rabate fei ein frommer und wurdiger Mann und ermachtigt, Meffe zu lefen und alle übrigen geiftlichen Berrichtungen auszunben. Diefer Mann mar wegen unfittlicher Handlungen aus feiner Diözese weggewiesen worden, dieß hat aber seinen Bischof nicht verhindert, ihm nachträglich das fragliche Zeuaniß auszustellen und ihn den Bischöfen von Sitten und Lausanne zuzusenden, welche ihm die Bewilligung ertheilten, Moffe zu lesen. In Bern erzählte er, daß er aus dem Kloster Maigrauge bei Freiburg komme, wo er sich zuletzt aufgehalten habe und wo er verfolgt worden fet, weil er der altfatholischen Bartei angehöre; schließlich bot er uns seine Dienste an. Da man nach seinem ersten Anerbieten von feinen frühern Berhaltniffen Kenntniß erhielt, fo erklarte man ihm, daß teine Rede davon fein tonne, ihm geiftliche Funt= tionen im Jura zu übertragen.

Dieß, meine Herren, sind die Geistlichen, welche man von gewisser Seite der schweizerischen Bevölkerung aufdrängt, die man sogar in Frauenklöster unterbringt. Sie mögen nun selbst beurtheilen, wer die Leute sind, welche uns unwürdige Priester geben. Was die Geistlichen betrifft, die wir im Auge haben, so wiederhole ich, daß es würdige Männer sind, und wenn man sagt, die Bevölkerung werde sie von sich stoßen, so erwiedere ich darauf, daß sie dieß nicht thun würde, wenn die ultramontanen Mitglieder dieser Bersammlung sie nicht

dazu anreizen murden

Rohler. Die Gewalt ift nicht auf unferer Seite.

Bodenheimer, Regierungsrath, fahrt fort: Sie haben vom passiven Widerstande gesprochen. Bleibet dabei, allein sprecht uns nicht immer von der Agitation der Bevolfterung, wenn Sie es sind, welche dieselbe aufreizen.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe bereits im Eingangsrapporte erflart, daß die Regierung nach wie vor es fich jur Richtschnur machen wird, feinen Drud auf das religioje Gefühl der juraffichen Bevolkerung auszuüben. Sie wird die neuen Beiftlichen Denjenigen nicht oftrogiren, welche nichts von ihnen wollen; fie wird die bisherigen Priefter nicht aus dem Lande weifen, fondern fie ge= währen laffen, wenn sie Privatgottesdienst halten, und ders jenige Theil der Bevölkerung, der mit den alten Priestern geht, mag diesem Gottesdienste beiwohnen; dagegen wird die Regierung nichts haben. Auf der audern Seite aber muß die Minderheit, welche von diesen alten Prieftern nichts will, auch befriedigt und es muß ihr die Möglichfeit gegeben werden, thre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Für diese Min-berheit werden die neuen Briefter als Staatspriester in den Jura gesandt. Bon dieser ligne de conduite wird die Re-gierung um keines Haares Breite abweichen. Wenn früher oder fpater Interpellationen im Schoofe des Großen Rathes über ihr bisheriges oder zufunftiges Berhalten geftellt werden, fo wird die Regierung barauf antworten und Bericht erstatten. Das muß die Regierung verlangen, daß die rebellischen Briefter, Die ihren Protest nicht jurudgezogen haben und nicht gurud= gieben werden, trogdem ihnen dieß zuerft vom Regierungerathe, sodann vom Großen Rathe und endlich auch vom oberften Landesgerichte nabe gelegt worden ift, nicht mehr als Ctaatspriefter im freien Ranton Bern funktioniren durfen.

Prêtre. Ich schließe mich ber Protestation des Herrn Folletete an und erklare: Wenn die Regierung und der Große Rath die Bereinigungsurfunde gerreißen, find wir nicht mehr Berner; wenn die Sidgenoffenschaft ihre feierliche Genehmigung biefer Urfunde gurudieht, find wir nicht mehr Schweizer !

Folletete. Herr Bodenheimer fagt und, daß die Beiftlichen, welche die Regierung uns aufdrangen will, nicht Abtrunnige feien. Nach den fo treffenden Auseinandersetungen bes herrn v. Gonzenbach darf hier Niemand mehr die Wahrheit verkennen, daß Derjenige, welcher der Kirche nicht in Allem und Jedem gehorchen will, aufhört, ein Katholik zu sein, und baß der Name "Altkatholik", mit dem sich die neue Sekte bruftet, nicht logisch ist und von der Geschichte nicht gebilligt werden wird. In geiftlichen Dingen find die Katholiten dem Bapfte und feinen Bischöfen unterworfen. Niemand zwingt Ihnen biefe Ueberzeugung auf ; es ift bieß fur uns eine Sache bes Glaubens und Bewiffens. Mogen Die, welche nicht daran glauben, frei fein, dieß zu thun, das ist ihre Sache. Machen Sie aber nicht darauf Anspruch, sich in die innern Angelegenheiten unferer Ronfession einzumischen. Gerade Das ift's, mas von der Staatsgewalt des Kantons Beru, vom Defret vom 26. Marz, welches die Absegung des Bischofs von Basel ausspricht, wie vom Gefet über Die Organisation Des Rirchen= wesens verkannt wird. Dieses Gefet maßt sich an, Die ganze Organisation ber katholischen Rirche ohne Mitwirfung Dieser lettern neu ju gestalten, um fie durch eine Religion ju erfeten, welche unter der Beißel des Staates steht. Die fatholijche Bevolkerung wird ein folches Wefet nie annehmen und aus= führen tonnen : es verlett das innerfte Wefühl des Boltes, gerftort felbft die Grundlage des Ratholizismus und macht mit allen katholischen Traditionen tabula rasa. Es ift ein Gesetz der Unterdrückung, welches den Keim beständiger Zwietracht in der Bevolkerung in fich birgt.

Der herr Kirchendireftor hat soeben gesagt, daß die resbellischen Briefter nicht mehr Staatsbeamte und daß es ber Fall fei, fie möglichft bald zu erfegen, um die religiofen Bedurfniffe ber Minderheit zu befriedigen. 3ch geftehe, daß mir biese Erklärung spaßhast erscheinen wurde, wenn in einer so wichtige Interessen berührenden Diskuffion Scherz erlaubt ware. Wiel für eine verschwindend kleine Minderheit von Freidenkern, welche wir im Jura besitzen, für Leute, welche kein Credo haben, welche nur dem Ribilismus huldigen, für eine Minderheit, Die feine Burgel im Lande hat, will Die Regierung unfere Briefter aus den Pfarrhaufern jagen, uns aus unfern Rirchen verftoßen und Gindringlinge dafelbft ein= führen ? Man moge es im Großen Rathe erfahren : wenigstens Die Balfte ber Rirchen ift im fatholischen Jura geschloffen, und durch ein Detret, welches vor wenigen Tagen erlaffen worden ift, find alle Geiftlichen angewiesen worden, innerbalb 14 Tagen ihre Pfarrhaufer zu verlaffen, widrigenfalls fie burch bie Bolizei daraus werden verjagt werden. Die Ginsehung der neuen Geiftlichen, welche die Regierung an der Stelle ber legitimen Pfarrer ernennen will, soll nahe bevorstehen. Es ift gut, wenn der Große Rath vernimmt, was im Jura gesichieht. Wissen Sie aber, welche Nechte die Regierung auf Die Kirchen und die firchlichen Gebaude im fatholischen Landes= theile hat? Es ift foeben der Untrag gestellt worden, es fei eine Bestimmung in das Gefet aufzunehmen, wonach die Aufficht über die Rirchengebaude und Die Berfugung über die Be= nugung derfelben in Bufunft in der Kompetenz der Ginmohnergemeindrathe und nicht mehr der Rirchgemeindrathe ftehen sollen. Man mochte, wenn Streitigkeiten entstehen, dem Borgeben ber Regierung mehr Rachdruck verschaffen. Wenn aber eine folche Bestimmung auf den reformirten Kantonstheil an= gewendet werden fann, weil die Regierung ein gewiffes Dit=

eigenthumsrecht an den Kirchen hat und Gigenthumerin der Pfarrhaufer ift, fo verhalt es fich nicht fo im katholischen Landestheile, weil bort Die Rirchen und Die Bfarrhaufer einzig und allein den Rirchgemeinden gehören. Wiffen Gie, welche handlungen ber Willfur vorbereitet werden ? Die Regierung verjagt die Bevolkerung aus den Rirchen, weil fie alle Beiftlichen daraus vertreibt, welche die Protestation vom Februar unterz ichnet haben, und dieß haben alle ohne Ausnahme ge-Sie macht also die Abhaltung des Gottestienstes unmöglich. Roch mehr: nicht nur vertreibt man Die Beiftlichen aus den Pfarrhäufern, fondern man fest gegen den Willen der Kirchgemeinden Gindringlinge ein, welchen man die Rirchen, Die zur Abhaltung des Gottesdienstes dienen und den Rirch: gemeinden gehören, gur Berfügung ftellt. Die Regierung maßt sich also das Recht an, über Gebäude zu verfügen, welche ihr gar nicht gehören, und über die fie nie ein Berfügungs= recht hat. Coweit erfühnt man fich, unter den Augen bes Großen Rathes und entgegen ben Bestimmungen der Berfaj= jung zu geben, welche die Rechte der fatholischen Kirche garan-

Der Berr Prafident ersucht den Redner, fich an den in Umfrage liegenden Gegenstand zu halten.

Folletete fahrt fort: 3ch habe bem herrn Rirchen-bireftor geantwortet. 3ch habe nun noch herrn Bodenheimer in Bezug auf die Angelegenheit Rabate zu antworten. Wie ich schon vorgestern bemerkt habe, hat der erfte Apostat, ter bet uns erschienen ift, Denjenigen, die ihn gejantt, feine Ehre gemacht. Der Sachverhalt ift folgender: Der Abbe Rabate ist erst kürzlich von Freiburg in Bern angelangt. Warum? Ich vermuthe es. Man sagt, er sei im Besite von gunftigen Zeugnissen von mehreren Bischösen gewesen. Diese in lateinischer Sprache abgefaßten Beugniffe hatten teine andere Bedeutung, als den Träger derzelben als katho-lischen Priester, der die Messe lesen könne, zu bezeichnen. Mittelst dieses Gelebrets erhielt der Abbe Rabate, der in einem gewissen Alter ftand, vom Bischof von Freiburg bie untergeordnete Stelle eines Kaplans im Klofter Maigrauge. Schwere Anklagen gegen feine Sittlichkeit veranlagten inn, Freiburg zu verlaffen. Er tommt in Bern an, verfolgt von der freiburgischen Bolizei, prajentirt fich bei bem bernischen Kirchendirettor, Der zugleich Bolizeidirettor ift, und bewirbt sich um eine Unstellung. Der Herr Direktor empfängt ibn, wie es scheint, sehr gut, indem er ihm eine Unterstützung von Fr. 100 gibt, um sich in den Jura zu begeben

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieß ift nicht wahr.

Folletête fahrt fort: Gie stellen in Abrede, daß Gie ihm diefe Summe gegeben baben, um in den Jura zu geben; Sie konnen aber wenigstens nicht bestreiten, ihm aus der Staatstaffe 100 Fr. verabfolgt zu haben. Wozu diese Freigebigfeit? Ift Die Direftion Des Rirchenwesens ein Unterftugungsbureau fur Geiftliche, Die fich von der Rirche losge= fagt haben? herr Rabaté fommt also in den Jura, um eine Anftellung zu suchen. Am gleichen Tage begibt er fich auf bas Regierungsstatthalteramt Bruntrut, allein ber Regierungs= statthalter mar abwesend. Er begab fich hierauf zum Pfarrer, um um die Bewilligung nachzusuchen, die Meffe zu lefen. 3ch bin im Falle, genau zu miffen, mas bei Diefer Unter= redung geschah; benn in Folge eines gludlichen Bufalls befand ich mich gerade im Pfarrhause von Pruntrut, als die Röchin (Heiterkeit) einen Fremden anmeldete, der seinen Namen nicht nennen wollte und verlangte, mit dem Herrn Pfarrer zu sprechen. Die Weigerung, sich zu nennen, kam mir verdächtig vor, und ich sagte zum Pfarrer: Es ist der Apostat, welcher Ihr Nachfolger sein wird. Der Abbe Rabate, in den Salon eingeführt, gab sich als katholischen Priefter zu erkennen, wies ein in gehöriger Form ausgestelltes Celebret por und verlangte, mabrend feines furgen Aufenthalts, den er in Bruntrut zu machen beabsichtige, in der Pfarrfirche die Meffe lefen zu konnen. Er fagte, er erwarte von feinem Generalvifar die Weifung, wieder nach Frankreich zuruckzu= tehren. Der Pfarrer bemerfte ihm, daß er in der gegenwartigen bewegten Beit, wo man ihm von einem Tag gum andern die Anfunft eines Apostaten ankundige, diesem Befuche nicht entsprechen tonne, ohne Garantien zu haben, und er machte ihm den Borschlag, eine Erklärung zu unterzeichnen, daß er ein romisch-katholischer Priefter sei, welcher sich den Erlaffen der Kirche unterwerfe und namentlich die Unfehlbar= feit des Papstes anerkenne. Der Abbe, welcher die Berfolgung gegen die jurafsische Geistlichkeit bedauerte, billigte die Bedenken des Pfarrers und versprach, am folgenden Tage die verlangte Erklärung zu geben. Statt aber sein Berssprechen zu halten, begab er sich auf das Regierungsstattbalteramt, und Herr Frote schiefte ihn zu seinem Bruder, dem Maire von Miecourt, welcher ihn im Bfarrhaus unterbrachte, ihm die Kirche öffnete und ihn vorläufig an seine Tafel zog. Als die bernische Polizei, mahrscheinlich von der freiburgischen benachrichtigt, Den mahren Werth Diefes fremben Briefters fennen lernte, welchem der Regierungsstatthalter von Bruntrut, wenn nicht die Direktion des Kirchenwesens, die vakante Pfarrei Miécourt anvertraut hatte, wurde er endlich durch ben Landjagerwachtmeifter aus dem Ranton geführt. Ich hebe ben Umffand hervor, daß man annehmen fonnte und mußte, der Abbe Rabate, der beim Maire Frote, Bruder des Re= gierungsstatthalters, sich aufhielt, von ihm im Pfarrhaus untergebracht murde und des amtlichen Schutzes genoß, sei in Folge eines offiziellen Auftrages nach Miecourt gekommen. Diefer Umftand zeigt, mit welch' unerhörter Leichtfertigkeit man berfahren ift. Die einfache Erklärung, daß er das Unfehlbarteitsdogma nicht anerfenne und Altfatholit fei, genügte, um ihn ohne Weiteres aufzunehmen; fein Bag mar seine Auflehnung gegen die Kirche; man dachte nicht daran, andere Garantien von ihm zu verlangen, um ihn in eine Rirchgemeinde einzuseten.

Dieß ist der wahre und genaue Sachverhalt, der sich in folgende Punkte zusammenfassen läßt: Herr Rabaté begibt sich zum Kirchendirektor, erhält von ihm eine Unterstühung in Geld und reist in den Jura, ob von Herrn Teuscher gesandt oder nicht, lasse ich dahingestellt. Es ist gleichgültig, ob er eine Empfehlung gehabt habe, Thatsache ist, daß sofort nach seiner Ankunft im Jura die Behörde sich beeilt, ihm eine Pfarrei zu übergeben. Alle diese Einzelheiten sprechen sürnth selbst, allein ich zweisle, ob sie geeignet seien, der Regiestung große Uchtung zu verschaffen. Seien Sie überzeugt, daß die katholische Bevölkerung des Jura in ihrer großen Mehrheit das System, welches die Regierung mit Gewalt durchführen will, zurückweist und immer zurückweisen wird. Sie rusen Berwirrung hervor in einer Bevölkerung, die dis dahin ruhig war ungcachtet der Aufreizungen aller Art, welche ins Wert geseht wurden, um sie zu veranlassen, aus ihrer Ruhe und ihrem passiven Widerstande herauszutreten. Man könnte Vieles sagen über den Sindruck, welchen die Unterdrückungsmaßregeln im Bolke hervorrusen, zu denen die Regierung gegriffen hat, um sich aus der schwierigen Lage, die sie sich selbst bereitet hat, zu ziehen. Die ausnahmsweise Umtsdauer der Briester, welche man, entgegen allem Rechte und den Wänschen der Bevölkerung, in nächster Zeit in den Kirchgemeinden einsetzen will, wird sicher nicht zur Beruhigung der Gemütder beitragen. Möge die Berantwortlichkeit auf Diesenigen zurückfallen, die es betressen mag!

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mir einige Worte zu einer Berichtigung erlauben. Es

ist nicht wahr, daß Rabaté von der Kirchendirektion in den Jura gesandt worden ist. Was weiter geschehen ist, ist mir nicht bekannt, und ich din nicht dafür verantwortlich. Er hat sich allerdings auf der Kirchendirektion eingefunden. Da ich aber damals schon informirt war, daß er in Frankereich ein grobes Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen, was zwar den Bischof von Bourges nicht gehindert hatte, ihm ein Leumundszeugniß auszustellen, so erklärte ich ihm, daß von seiner Anstellung im Jura nicht die Rede sein könne. Hierauf sing er an zu sammern, daß er sich jetzt ohne Stelle besinde. Ich stellte ihm sodann ein Biatikum in Aussicht. Unterdessen besprach ich mich mit meinem Sekretär. Am andern Tage kam Rabate wieder, und es wurde ihm unter der aussprücklichen Bedingung, daß er den Kanton Bern verlasse, eine Summe von Fr. 100 zugestellt. Dieß ist der wahre Sachverhalt. Ein Weiteres aber ist unrichtig, und namentlich ist die Behauptung unwahr, daß Rabate von der Kirchendirektion in den Jura geschickt worden sei.

Bobenheimer, Regierungsrath. Die Erzählung des Herrn Folletête ist in vielen Punkten unwahr. Es ist unswahr, daß Rabaté von der freiburgischen Polizei verfolgt war, als er sich in Bern präsentirte. Das erste Mal fand er sich, da der Herr Regierungspräsident gerade abwesend war, bei mir ein, und zwar nicht etwa, weil ich ein schlechter Katholik oder Jurassier bin. Er hat mir sofort mißfallen. Ich fragte ihn, was er für Atteste habe. Er besaß einen Ausenthaltsschein von der freiburgischen Polizei. Als er sich zum zweiten Wal auf der Kirchendirektion präsentirte und einen zweiten Wersuch bei mir machte, der ihm allerdingsschlecht gelungen ist, sind auch die andern Zeugnisse zum Borschein gekommen. Das Bergeben, das man in anstänziger Gesellschaft nicht nennen darf, hat er in Bourges und nicht in Freiburg begangen

Folletete. Rein, in Freiburg!

Bodenheimer fährt fort: Um so schlimmer! (Heiter= feit.) Auch in Bourges hat er fich diefes Bergehen gu Cchulden kommen laffen, allein deffen ungeachtet hat ihm der dor= tige Bijchof ein Beugniß ausgestellt, worin er als ein vir probus piusque, ein rechtschaffener und frommer Mann, be= zeichnet und worin gesagt wird, daß tein impedimentum (Hinderniß) obwalte, ihn die Meffe lesen und alle andern tirchlichen Funktionen ausüben zu laffen, also auch Beichte anzuhören und was damit zusammenhängt! (Beiterkeit.) Im Besitze dieses Zeugnisses begab er sich nach Sitten, wo ihm der Bischof ein Celebret ausstellte, worin ihm gestattet wurde, Die Meffe zu lesen. Spater ging er nach Freiburg, wo er ebenfalls ein folches Gelebret auf sechs Monate erhielt, bas in der Folge auf sechs weitere Monate verlängert wurde. In Freiburg hielt fich Rabate in einem Frauenklofter auf. Bon dort begab er fich, wie gefagt, nach Bern. 3ch fann nun felbst bezeugen, daß der Berr Rirchendirettor feinem Gefretar den Befehl ertheilte, dem Rabate nur unter der Bedingung, daß er den Kanton verlaffe, ein Biatitum zu geben. 3ch muß bekennen , daß ich in diefem Falle nicht Die Generositat des Herrn Kirchendirektors gehabt, sondern daß ich den Rabaté eher durch Landjäger aus dem Lande hatte transpor= tiren laffen. Bare aber bieß geschehen, fo hatte man am folgenden Tage in der ganzen ultramontonen Presse nicht nur des Jura, sondern auch Frankreichs gelesen, man habe sich dazu verstiegen, einen französischen Briefter durch die Bolizei zum Lande hinauszujagen. Statt deffen hat man gesagt, Rabaté sei ein armer Teufel, dem man ein Biatitum geben muffe, pour aller se faire pendre ailleurs! (Beiterfeit.) hat man ja fogar in den Beitungen gelefen, daß ber Pfarrer von Bern mit feche Landjagern in das Gefängniß transpor=

tirt worden sei! Es sind dieß tendenziöse Nachrichten, mit benen man das Land aufreizen will, und möglicherweise wird man dieß erreichen, aber dann werden wir auch noch da sein. Uebrigens werden Sie von Ihrer Regierung eine bessere Meinung haben und nicht glauben, daß sie, wenn sie Priester anstellen will, dieß in Nacht und Nebel thue. Nein, sie wird dieselben regelrecht wählen und einsehen, wie andere Staats-beamte auch! (Lauter Beifall.)

Abstimmung.

\$ 44.

v. Buren. Es ist bereits mehrmals bemerkt worden, daß das vorliegende Gesetz ein interkonfessionelles sein solle. Mun handeln aber die §§ 45—47 von der Organisation der evangelisch reformirten Kirchensynode. Ich glaube, es wäre richtiger, diese Organisation der Kirche zu überlassen. Wir werden im § 45 uns mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Kantonssynode auf direktem oder indirektem Wege gewählt werden solle. Ich stelle nun den Antrag, der Kirche die Frage der Organisation zu übertragen. Deßhalb möchte ich im zweiten Alinea des § 44 die Worte streichen: "durch Oefret des Großen Rathes und". Im § 45 würde dann fortgefahren: "A. Durch die Kirchensynode die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche".

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Herr v. Büren will die Organisation der evangelischereformirten Kirche der Kantonssynode überlassen. Dieß steht aber im Widerspruch mit der Verfassung, welche in § 80 bestimmt, daß diese Organisation durch die staatlichen Organe sestgesetzt werde. Uebrigens ist über die hier vorgeschlagene Organisation die Kantonssynode angehört worden, und sie hat ein Gutachten darüber abgegeben, worin sie sich selbst auf diesen Standpunkt gestellt hat, von dem nun heute Herr v. Büren abgeht. Auch sämmtliche Bezirkssynoden sind über diese neue Organisation einvernommen worden.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn v. Buren . . . Minderheit.

§ 45.

v. Wattenwyl, von Diesbach. Der § 45 sieht vor, baß die zu mablende Kantonssynode aus Laien und aus Geistlichen zusammengesetzt werden könne, es ist aber nicht gesagt, in welchem Verhältnisse die Zahl der Laien zu derjenigen der Geistlichen stehen solle. Die Folge davon wird die sein, daß die künftige Synode in ihrer großen Mehcheit aus Geistlichen bestehen wird; denn jeder Geistliche ist selbstverständlich ein Kandidat für die Synode, während dieß bei den Laien nicht der Fall ist. Ich lege auf die Kantonssynode nicht sehr großen Werth. Auf der einen Seite werden ihre Beschlüsse der Genehmigung der Regierung unterzliegen, und auf der andern Seite können die Gemeinden das Beto dagegen ergreisen. Es wird daher die Kantonssynode

eine sehr unschuldige Behörde sein. Immerhin lege ich Werth darauf, daß sie in ihrer Mehrzahl aus Laien zusammengesetzt sei. Ueberall gilt in solchen Kirchengesegen der Grundsatz, daß auch das weltliche Element gehörig vertreten sei. Dieß ist 3. B. auch in Preußen der Fall, und wenn man diesen Staat auch in andern Punkten zum Muster der Politik nimmt, so kann es auch in diesem Punkte geschehen. Sine geistliche Synode war z. B. auch das vatikanische Konzil. Ich habe nicht großes Jutrauen zu einer Synode, die ihrer Mehrheit aus Geistlichen besteht. Man wird vielleicht einwenden, es könne dieß später im Dekrete des Großen Rathes sestgestellt werden, allein es ist dieß ein Hauptgrundsatz, den ich in das Gesetz aufnehmen möchte. Ich stelle dasher den Antrag, es sei die Synode zu zwei Oritteln aus weltlichen und zu einem Orittel aus geistlichen Mitgliedern zu bestellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Geset will den Schwerpunkt in firchlichen Dingen in die Kirchgemeinden verlegen. Man soll daber die Kirchgemeinden in der Weise als souveran erklaren, daß es ihnen freistehen soll, selbst zu bestimmen, wen sie in die Synode wählen wollen. Haben sie in erster Linie Jutrauen in ihre Geistlichen, so soll es ihnen frei stehen, dieselben zu wählen. Was ist die Synode? Sie ist einsach eine begutachtende Behörde im Namen der Kirchzemeinden. Es sollen daher die Bertrauensmänner der Kirchzemeinden in die Synode gesandt werden. Ich befürchte übrigens nicht, daß die Synode einsseitig aus Geistlichen werde zusammengeset werden. Es ist dassir gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Uebrigens kann diese Frage, wie Herr v. Wattenwyl selbst angeführt hat, noch im Dekrete des Großen Rathes normirt werden, welches ja auch der Kantonssynode zur Begutachtung vorgelegt werden wird.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich muß ben Antrag des Herrn v. Wattenwyl auch bekämpfen. Dieser Antrag wäre geradezu unaussührbar und würde einem Wirrmarr rusen. Nach dem Entwurse soll auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt werden, in Folge dessen die Kantonssynode etwa 140—150 Mitglieder zählen wird. Nach dem Antrage des Hrn. v. Wattenwyl würden 100 Mitglieder Laien und 50 Geistliche sein. Wie sollten sich nun die Kirchgemeinden darüber verständigen, welche weltliche und welche geistliche Mitglieder zu wählen haben? Ich glaube daher, der Antrag des Herrn v. Wattenwyl sei nicht so ernst gemeint und nur seinem Mißmuthe darüber, daß die Kantonssynode nicht so organisirt werden soll, wie er es gerne sähe, entsprungen. In der disherigen Kantonssynode war nicht ein sehr "gesreutes" Leben. Hat ja Herr v. Büren selbst öfter erklärt, es sei in derselben immer Streit, Bank und Haber gewesen, und von Früchten hat man wenig gesehen. Jedensalls wird in dieser Beziehung eine Besserung eintreten. Wenn auch nicht auf einmal Alles besser wird, so ist dies in den Verhältnissen begründet. Der Fortschritt geht eben immer langsam, und zwar auch auf sirchlichem Gebiete. Sollte allfällig der Antrag wieder aufgenommen werden, die Kantonssynode nach einem andern Modus zu wählen, welcher Antrag zwar keine Ausssscha auch ooch einige Worte anzubringen.

v. Buren. Ich will einen folden Antrag stellen. Bei ber Berathung bes § 44 wurde gesagt, die Kantonssynode und die Bezirkssynoden seien über die vorgeschlagene Organisation einvernommen worden. Dieß ist richtig, allein man hat ihren Borschlägen nicht Rechnung getragen. Ich beantrage nun, es sei in das Gesetz folgende Bestimmung aufzunehmen: "Die Abgeordneten an die Kantonssynode werden

"burch die Bezirkssynoden erwählt, an welche jede Gemeinde "wenigstens zwei, größere Gemeinden verhaltnißmäßig mehrere "von den Kirchgemeindsversammlungen gewählte Mitglieder "fenden." Gerade die gegenwärtige Verhandlung follte Ihnen zeigen, daß es munschbar ift, die Kantonssynode nicht direkt Ift man einverstanden, daß die Rantonssynode zu wählen. nicht vorwiegend eine geiftliche fein, sondern daß auch das Baienelement darin Vertretung finden soll, so kann das vorgeschlagene System nicht angenommen werden; denn wenn Wahlfreise aufgestellt werden, wonach mehrere Gemeinden zusammen 1 oder 2 Abgeordnete zu mahlen haben, so werden vorzugsweise Geiftliche gewählt werden. Im Defrete kann nicht wohl eine bezügliche Bestimmung aufgestellt werden; benn wenn man Wahlfreise hat, so muß die Wahl frei sein. Wenn dagegen jede Kirchgemeinde wenigstens zwei Bertreter in die Bezirksspnoden mahlt, wie ich beantrage, so ift dafür geforgt, daß einerseits das weltliche Element gehörig vertreten ift, anderseits aber auch das geiftliche berücksichtigt wird. Es ift aber auch dem Beifte des Besetzes angemeffen, daß jede Bemeinde ihre direften Bertreter mahlt und nicht fleinere Bemeinden fich vereinigen muffen.

Ich mache noch auf einen Bunkt aufmerksam: Wenn ktrchliche Wahlkreise aufgestellt werden, so wird man unterstucken mallen suchen muffen, wer zur Kirche gehört nnd wer nicht, welches Juden, Diffenter zc. sind. Da werden Schwierigkeiten entftehen. Ganz anders, wenn Sie bestimmen, daß jede Kirchgemeinde ihre Bertreter in die Bezirkssynoden und diese letztern bie Mitglieder der Kantonssynode mahlen sollen. Der Modus, ben ich vorschlage, vereinigt Dasjenige, mas man munschen fann, und erleichtert wefentlich die Durchführung. Sie nun diesen oder jenen Modus mahlen, fo wird es haupt= fachlich darauf ankommen, ob die Kantonssynode der Ausdruck

ber Rirche fei ober nicht.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Untrag des Berrn v. Buren will die indirefte Bahl ber Rantonssynode im Gesethe vorschreiben. Diese Frage ift bei der erften Berathung einläßlich erörtert worden, und ich glaube nicht, daß es der Fall sei, heute darauf zurückzukommen. Ich erinnere nur daran, daß man jett, wo man den Kirchsgemeinden in firchlichen Angelegenheiten sozusagen volle Aus tonomie gewährt, von der direkten Wahl der Rantonsinnobe nicht wohl abgeben fann. Der Antrag bes herrn v. Buren wurde zur Folge haben , daß die Uebelftande fortbestehen wurden, über die man sich gegenwärtig so fehr beklagt.

Dr. v. Gongenbach. Der Gedanke bes herrn v. Wat= tenwyl scheint mir gar nicht so unrichtig zu sein, und ich glaube nicht, daß sein Antrag aus Mißmuth gemacht worden sei. Es wurde bemerkt, der Antrag des Herrn v. Wattenwyl wäre schwierig durchzuführen. Ich glaube dieß nicht. Man könnte ja die Kantonssynode in den gleichen Kreisen wählen laffen, wie die Nationalrathe, und dann bestimmen, daß jeder Kreis wenigstens die Halfte Laien mablen solle. Die Kantonssynode foll eine Mittelbehörde zwischen bem firchlichen Bolte und bem Staate sein. Wenn aber das geiftliche Element allzusehr vor-herrschen wurde, so wurde diese Mittelbehorde vielleicht nicht die richtige fein. Wenn man nicht fo weit gehen will, zu beftimmen, daß die Kantonssynode zu zwei Dritteln aus Laien zusammengesett sein soll, so setze man wenigstens fest, daß "wenigstens die Hälfte aus Laien bestehen soll."

Kohler. Ich habe gestern beantragt, zu § 11, Biff. 3, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Wahl der Mitglieder der katholischen Kirchenkommission den Kirchgemeindeversamm-Iungen übertragen werde. Die Berathung Dieses Antrages wurde auf heute verschoben. Die herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission bekampfen denselben als inopportun. Ich frage aber: haben die tatholischen Rirch-

gemeinden nicht das Recht, der gleichen Bortheile in religiofen Dingen zu genießen, wie die reformirten Kirchgemeinden? Ift Das, was für die eine Konfession gut ist, nicht auch gut für die andere? Allerdings würde nach meinem Antrage die katholische Kirchenkommission auß 15 – 20 Mitgliedern bestehen, allein dieß mare der Berfaffung nicht entgegen. Mein Antrag ift vielmehr durchaus konstitutionell. It die Bildung der fatholijchen Kirchenkommission nicht ausdrücklich in der Berfassung vorgezeichnet? Es sagt ja der Art. 80 derselben: "Gine Kirchen-spnode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch=re= formirten Rirche, unter Borbehalt Des Rechtes Der Genehmi= gung des Staates. In außern Kirchenangelegenheiten fteht der Synode das Antrags- und Borberathungsrecht ju." Diefe Bestimmung bezieht sich auf die reformirte Kirche. Unmittelbar darauf lefen wir : "Giner aus Katholiken zusammengesetten Rirchenkommisston fteht das Untrages und Borberathungerecht in romisch fatholischen Rirchensachen gu, fo weit diese in ben Bereich ber Staatsbehorden fallen. Das Befet bestimmt Die Organisation der Kirchensynode und der fatholischen Kirchen= fommission."

Das Geset, welches die Befugniffe der katholischen Kir-chenkommission festjet, wurde am 27. November 1852 erlassen. Es wiederholt in § 5 die soeben verlesene Berfaserlassen. Es wiederholt in § 5 die soeben verlesene Berfassungsbestimmung. Ich beantrage nun einen Zusagartikel,
welcher einerseits die Besugnisse der Kirchenkommission, wie
das Gesetz sie bestimmt, bezeichnet, resp. den § 5 des Gesetz
von 1852 reproduzirt, und anderseits vorschreibt, daß die Wahl der katholischen Kirchenkommission durch die Kirchgesmeinden vorzunehmen sei, wie diesenige der reformirten Synode.
Mein Antrag lautet: "Die katholische Kirchenkommission übt
"in allen, in den Bereich der Staatsbehörven fallenden römisch"katholischen Kirchensachen das verfassungsmäßige Recht der
"Borberathung und Antragstellung aus (§ 80 der Staats-"Borberathung und Antragstellung aus (§ 80 ber Staats= "verfassung). Bu dem Ende wird jedes solche Geschäft, bevor "es von der Kirchendirektion erledigt oder jum Entschiede vor "ben Regierungerath und den Großen Rath gebracht wird, "dem Präsidenten der Kommission zu Handen derselben über-mittelt werden. Die Ernennung der Mitglieder der Kom-mission geschieht auf die gleiche Weise, wie die der evange-"lischen Landessynode (§ 45)." Wenn man einwendet, nach meinem Antrage murbe die Mitgliederzahl der Kommission zu groß sein, so erwiedere ich, daß eine etwas gablreiche Rom= mission beffere Dienste leiften wird, als eine folche, die blos aus 5 Mitgliedern zusammengesett ift. Sie wird auch unab-hängiger fein, als Die gegenwärtige Kommission; fie wird feine Regierungsbehörde sein, welche nach bem Gutdunken des Staates gewählt wird und demgemäß handelt, sondern fie wird eine vorberathende Behörde fein, die, von den Rirchgemeinden gewählt, ihre mahren religiofen Intereffen fennen und der obern Behörde Gutachten abgeben wird, welche mit vollfommener Sachtenntniß abgefaßt find und den wirklichen Bedürfniffen des Landes entsprechen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr Rohler ftellt ben Antrag, es sei die von der Berfaffung vorgesehene Rirchenkommission in gleicher Beise zu mahlen, wie die protestantische Snode, so daß wir eine katholische Snode hatten. Benn die Diozefanverhaltniffe bereits reglirt waren, so konnte der Antrag des Herrn Rohler angenommen werden. gegenwärtigen Sachlage muß ich aber ben Antrag stellen, es fei der Antrag des Herrn Rohler zu verschieben, resp. heute zu verwerfen. Die römische Curie hat das Presbyterialspftem ftets zuruckgewiesen, nach welchem auch die Laien in Kirchen-fachen mitsprechen können. Der Antrag des Herrn Kohler ift daher außerordentlich unkanonisch, und von diefem Stand= puntte aus tonnten die ichlechten Ratholifen mit beiden Sanden bazu stimmen. So lange aber die Diözesanverhältniffe nicht befinitiv reglirt find und wir nicht wiffen, wie die Reform ber fatholischen Kirche ausfallen wird, mare es, namentlich

vom römisch-fatholischen Standpuntte aus, gefährlich, Diefen untanonischen Antrag anzunehmen.

Rohler. Wenn Sie ein Befet über die Organisation bes Rirchenmefens aufstellen wollen, fo muffen Sie eine ernfte Arbeit, welche die Butunft berüchfichtigt, und nicht ein Welegen= heitsgeset machen. hat aber ber vorliegende Entwurf tiefen Charafter? ift er etwas Ernstes, Definitives? Welche Argumente führt man zur Befampfung meines Antrages ins Feld ? 213 ich mich dem Eintreten in den Entwurf widerjette und Die Trennung von Rirche und Staat empfahl, hat mir Herr Regierungsrath Bodenheimer bemerkt, ich fei nicht fatholijch, weil ich einen Grundfat aufstelle, welcher vom Syllabus verworfen werde. Beute, da ich die Wahl der Mitglieder der fatholischen Kirchenkommission den Kirchgemeinden übertragen will, wirft man mir wieder vor, ich sei nicht katholisch, da mein Antrag mit dem kanonischen Rechte im Widerspruch stehe. Worin denn? Ist die katholische Kirchenkommission nicht durch den Art. 80 der Verfassung vorgesehen? sind ihre Befugnisse nicht durch das Gesetz von 1852 reglirt? hat die Kommission seither nicht immer ihre Funktionen ausgeübt? haben nicht seit 20 Jahren katholische Geistliche wiederholt der Kommission angehört? Und mein Untrag sollte unkatholisch sein ? Welcher Unterschied besteht zwischen Demselben und dem gegenwärtigen Zustande? Gegenwärtig ernennt die Regierung die vier Mitglieder der Kommission, welche ein fatholisches Mitglied des Regierungsrathes prästort. Die Regierung wählt nach ihrem Gutdünken und ernennt Mitglieder, die ihr konveniren und deren sie sicher ist. Ich beantrage die direkte Wahl der Kommission durch die Kirchgemeinden; ich will, daß ihre Mitglieder unabhängige Männer seien, welche das Land vertreten. Allerdings wird die Kommission zahlreicher fein und aus etwa 20 Mitgliedern bestehen. Dann werden aber Die zu behandelnden Fragen beffer gepruft werden, und der katholische Jura wird viel beffere Garantien in Bezug auf die Achtung feines Glaubens haben. Benn eine Kommiffion von funf durch ben Staat gewählten Mitgliedern tanonisch ift, wird dieß benn nicht auch eine Kommission von 15-20 Mitgliedern fein, Die Direkt von den Kirchgemeinden gewählt werden ? Diefes Argument ift ficher nicht ernft gemeint. Das kanonische Mecht hat hier nichts zu thun. Wenn in bieser Sache absolut von Glaubensvorschriften (canons) die Rede fein foll, fo muß man neue solche erfinden. Wir haben bereits Kanonen (canons), welche von hinten zeladen, und solche, die von vorn geladen werden; mache man nun auch solche, die durch das Zündloch (lumière) geladen werden; es ware dieß eine intereffante Erfindung, und man murde ficher von

diesem kanonischen Rechte sprechen.

Und der Spllabus? Ich denke davon, was mir gefällt, und er hindert mich nicht am Schlafe. Meine Ansicht hiersüber geht den Großen Rath nichts an. Mein Antrag auf Trennung von Kirche und Staat hat nichts mit dem Spllabus zu thun. 3ch habe diefen Antrag schon vor vier Jahren bei Unlaß der Frage der Berminderung der Feiertage in diesem Saale gestellt. Habe ich damals nicht gesagt, es sei zu bedauern, daß der Große Rath fich jum Rongil aufwerfe, um religiose Fragen zu entscheiden, und es mare diese Trennung das einzige Mittel, um in unserm Kantone den konfessionellen Frieden aufrecht zu erhalten? Bevor ich mich an unferm politischen Leben bethätigte und als ich vor sieben Jahren in den Großen Rath gemahlt murde, habe ich mit einigen Freunden mein Programm veröffentlicht, worauf in erfter Linie die Trennung von Kirche und Staat stand, die ich stets angestrebt habe. Ich habe wie mein Kollege, Herr Folletete, vom passiven Widerstande gesprochen. Sie wissen, was wir darunter verstehen. Rach ber Geffion des Großen Rathes, in welcher die Diozefanangelegenheit behandelt wurde, haben wir einen Aufruf an die Katholifen erlaffen, worin wir ihnen empfahlen, ruhig zu bleiben und fich auf den gesetzlichen Widerstand zu beschränken. Die Bevölkerung hat sich damit begnügt, zu protestiren, und dieß thut fie noch heute, wie dieß die Betitionen beweisen, welche auf dem Bureau niedergelegt und bereits mit mehr als 6,000 Unter=

schriften bedeckt find. Was die Angelegenheit Rabaté betrifft, so hat man zeus die Angelegenheit Rubite bettifft, so für inditziemlich lange davon gesprochen. Sie ist dermaßen abgedroschen, daß Jeder sich seine Meinung darüber bilden kann.
Bereits nennt bei uns das Publikum die letzte Verordnung der Regierung die Rabatéverordnung. Ich weiß nicht, welchen Namen man dem Gesetze über die Organisation des Kirchen-wesens geben wird. Rom hatte die leges semproniæ und manche andere, und dieses Gesetz wird sicher auch seine richtige Bezeichnung finden.

Es ift traurig, daß man in dieser so wichtigen Ber= handlung immer wieder auf die gleichen Armseligkeiten zurück= fommt und von der Unfehlbarkeit, vom Syllabus und vom kanonischen Rechte fpricht. Man follte doch die Bertreter des Bolkes als ernfte Manner ansehen und einmal aufhören,

ihnen von folden Lappalien zu fprechen.

Der herr Prasident ersucht die Redner, sich an den vorliegenden Gegenstand zu halten.

Gfeller, von Bichtrach, ftellt den Antrag, die Gigung hier zu schließen.

Abstimmung.

Für diesen Antrag 68 Stimmen. Dagegen . Minderheit.

Der herr Prafident zeigt an, daß eine Borlage ein= gelangt fei über ein Subventionsgesuch für die Gifenbahnlinie Solothurn = Schönbuhl. Er schlägt vor, biefe An= gelegenheit an eine durch das Bureau zu bestellende Rom= miffion von 5 Mitgliedern zu weisen.

Der Große Rath erklart fich mit diesem Antrage ein= verstanden.

Auf den Antrag des Berrn Prafidenten wird beschloffen, die Sigung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sigung um 21/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

Vierte Sigung.

Donnerstag, den 30. Oftober 1873.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafidenten Mign.

Nach bem Namensaufrufe sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 40, wovon mit Entsich uldigung: die Herren Aebi, Geiser Friedrich, Hurni, Kaiser in Grellingen, Köthlisberger in Walfringen, Simon, Wirth, Zumwald; ohne Entschuld gung: die Herren Born, Brügger, Brunner in Meiringen, Choulat, Därenzbinger, Engel Gabriel, Gäumann, Gerber in Stessisburg, Grünig, v. Grünigen, Hofer in Bern, Hofer in Hasti, Hofssteter, Joh, Kasermann, Keller, Kellerhals, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Liechti in Rücgsauschachen, Locher in Biel, Mischler, Monin, Niggeler, Schären, Sesser, Stämpsti in Bern, v. Wattenwyl in Rubigen, Werren, Willi, Zwahlen, Zyro.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlefen und genehmigt.

Der herr Brafident zeigt an, daß ein Unjug bes herrn Schori eingelangt fei, welcher lautet:

Der Unterzeichnete erlaubt sich, bei Ihnen ben Anzug zu stellen, es sei die Regierung einzuladen, längstens im Laufe des Jahres 1874 eine Schatzungs-revision sämmtlicher Gebäude der kantonalen Brand-versicherungsanstalt zu veranstalten, weil

1) die bisherige Schatzung zu den jegigen bau-

lichen Berhaltniffen nicht mehr paßt, und

2) dieselbe in gleichen Berhaltniffen eine gar zu verschiedenartige Schatzung ift.

Bern, 27. Oftober 1873.

Johann Schori.

Der Herr Präsident theilt mit, daß das Büreau die Kommission für das Subventionsgesuch für die Linie Solothurn = Schönbühl bestellt habe, wie folgt:

herr Großrath Stämpfli, Bankprafident.

" Marti.

" " v. Sinner, Rudolf.

" " Meyer.

" " Klane.

Tagesordnung:

Gesekesentwurf

über

die Organisation des Kirchenwesens im Ranton Bern.

Fortsehung ber zweiten Berathung.

(Siehe Seite 297, 312 und 328 hievor.)

Es wird die Berathung fortgesett über ben

\$ 45.

(Siehe Seite 344 hievor.)

v. Wattenwyl, von Diesbach. Ich habe gestern ben Antrag gestellt, es möchte die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß die Synode zu zwei Dritteln aus Laien und zu einem Drittel aus Geistlichen bestehen solle. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, eine solche Bestimmung könne dann in das aussührende Defret des Großen Nathes aufgenommen werden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat dagegen den Antrag als eine unmögliche und verwirrende Maßregel verworsen. Ich kann diese Einwendung nicht als eine begründete ansehen. Auch bisher war das Berhältniß der welklichen zu den geistlichen Mitgliedern der Synode im Gesetze bestimmt, und wenn die Synode nicht Dassenige leistete, was man von ihr erwartete, so war diese Bestimmung nicht daran schuld. Auch in andern Kirchengesehen wird es als ein Hauptgrundsat bestrachtet, daß dieses Verhältniß genau sestgeseht wird. Die Ausführung meines Antrages wäre durchaus mit keinen Schwierigkeiten verbunden; denn es läßt sich sa leicht festsehen, wie viele weltliche und wie viele geistliche Mitglieder seder Wahlkreis wählen soll. Ich halte nicht daran sest, daß die Jahl der weltlichen Mitglieder gerade 2/3 der Gesammtzahl ausnache, sondern will meinen Antrag gerne dahin absändern, daß die Hälfte der Mitglieder Laien und die andere Hälfte Geistliche sein sollen.

Dr. Bahler, als Berichterstatter ber Kommission. Ich will nicht auf Daszenige zurücktommen, was gestern angebracht worden ist. Es brauchte wirklich die Nuhe und das Gefühl der Gerechtigkeit, welches die Majorität dieser Bersammlung beseelt, um bei den unparlamentarischen Aussbrücken, welche gestern gefallen sind, nicht wärmer zu werden. Ich will darauf nicht eintreten, sondern mich einsach an die Sache halten. Bei dem Wortlaut des § 45, wie er vorliegt, ist es nicht möglich, denselben dahin zu interpretiren, daß im Dekret sestgesetzt werden kann, in welchem Berhältniß die Zahl der Laien zu derzenigen der Geistlichen sestgesetzt werden soll; denn es heißt hier deutlich, daß die Mitglieder "frei aus Geistlichen und Laien" zu ernennen seien. Will man also dieses Berhältniß später im Dekrete sestschen, so muß der § 45 entsprechend abgeändert werden. Die Kommission ist aber nicht einverstanden, daß überhaupt ein solches Verhältniß sestgestellt werde. Will man eine Zahl sestschen, so weiß ich nicht, ob man damit beabsichtigt, zu sagen, es sollen sedenfalls so und so viel Pastoren in der Synode sigen. Wird der Antrag des Herrn v. Wattenwyl angenommen, so schafft mai aus den Geistlichen wieder einen besondern Stand. Die Geistlichen selbst wünschen in ihrer Wehrheit sicher nicht, daß man da wieder etwas Apartes für

fie mache. Laffe man fie Burger fein, und zwinge man fie nicht, ba wieder ben fchwarzen Rock anzuziehen, ben fie ab-

legen möchten.

Was den Wahlmodus betrifft, so ist beantragt worden, Begirtssynoden einzuführen und durch Diese Die Mitglieder ber Kantonsinnode mablen zu laffen. Es ift bieß eine ziem= lich wichtige Frage. Wenn in der letten Zeit die Kantons= synode dem geistigen Leben des Boltes ziemlich ferne ftand und diefes sich ihr gegenüber ziemlich fühl verhielt, fo liegt ber Grund großentheils in der komplizirten Wahlart der Synode, indem die Reprafentation des Boltsgeiftes in berfelben nur durch einen viermaligen Berdunnungsapparat ftatt= finden konnte. Die dirette Wahl der Synode durch Wahl= bezirke wird bazu bienen, frisches Leben in diefelbe zu bringen und bas Interesse an ihren Berhandlungen zu vermehren. Man hat gestern bemerkt, man konnte die firchlichen Wahlfreise ben Nationalrathsmahlfreisen gleichmachen. Dieß ware nach meiner Ansicht nicht eine gunftige Lösung der Frage. Für die Wahl der Nationalrathe mögen größere Wahlfreise paffen, weil die Nationalräthe Männer find, beren politisches Leben in weitern Kreisen bekannt ift. Wollte man aber diese Kreise auch für die Wahlen in die Synode maßgebend er= flaren , so mußten z. B. Die Wahler in Thun nicht, welche Manner in Grindelmald und Oberhaste paffend feien. Sher konnte man die Wahlfreise amtsbezirksweise abgrenzen, fo daß ein Wahlfreis 3-4 Mitglieder in die Synode zu mahlen hatte. Die Mehrheit der Kommission tragt also auf unver-anderte Annahme des § 45 an. Auch mit dem Antrage auf Einführung ber Bezirksspnoben burch bas Geset ift sie nicht einverstanden. Laffe man da der Kantonssynode freie Sand : findet fie die Aufstellung von Bezirksinnoden nothwendig, fo wird ihr dieß immer freifteben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mochte Sie noch vor dem Antrage des Berrn Kohler betref-fend die katholische Kirchenkommission warnen. Auf die andere, wichtigere Frage, auf welche ber Berr Berichterstatter der Kommission geantwortet hat, will ich nicht mehr eintreten. Herr Kohler beantragt, daß die katholische Kirchenkommission von den Kirchgemeinden gewählt werden folle. Dieß steht zunächst im Widerspruche mit der Berfassung. Dieje jagt zwar allerdings über den Wahlmodus der fatholischen Kirchen= kommission nichts, allein in Ausführung der Berfassung ift ein Gefet darüber erlassen worden, welches die Wahl dieser Rommiffion bem Regierungerathe überträgt. Man fann ein= wenden, es fonne biefes Gefet durch ein anderes abgeandert ober aufgehoben werden. Formell ift dieß allerdings richtig, allein fachlich nicht. Die Berfaffung behandelt die fatholische Rirchenkommission rein als eine staatliche Behorde, welche ge= wiffermaßen dem Regierungsrathe jur Geite gegeben ift, um gewisse römisch-katholische Fragen, welche in das Staatsgebiet fallen, vorzuberathen und zu begutachten. Man tann daher Die Wahl Dieser Kommission nicht ben Gemeinden übertragen, sondern fie muß nach wie vor dem Regierungerathe überlaffen bleiben. Ein zweiter Grund scheint mir fast noch wichtiger: Die katholische Kirchenkommission wurde nach dem Antrage bes herrn Kohler viel zu zahlreich. Wir haben gegenwärtig im Jura etwas mehr als 70 katholische Kirchgemeinden. Wurde nun von jeder Gemeinde ein Mitglied gewählt, so murde die Kommission im Berhaltniß zu Demjenigen, mas sie zu thun hat, viel zu zahlreich. Will man aber die Kom= miffton gemiffermaßen zu einer Synode ausdehnen, fo mache ich darauf aufmertsam, daß diese Frage heute noch nicht reif ift, sondern einläßlich studirt werden muß. Im Kanton Thurgau, wo eine katholische Synode besteht, hat man damit durchaus nicht fo gute Erfahrungen gemacht; in dieser Gin-richtung liegt ein Grund, warum biefer Kanton sich noch nicht gang aus dem ultramontanen Fahrmaffer hat befreien konnen. Angesichts ber gegenwartigen Berhaltniffe im Jura

muffen wir uns im Kanton Bern zweimal besinnen, ob wir von heute auf morgen eine katholische Synode aufstellen wollen. Der Antrag des Herrn Kohler hat aber offenbar die Tendenz, einer folchen Synode zu rufen.

Kohler. Nur ein Wort der Erwiederung an den Herrn Kirchendirektor. Er befürchtet, eine von den Kirchzemeinden ernannte Kirchenkommission würde ultramontane Tendenzen haben, wie im Kanton Thurgau, wo diese Einzichtung besteht. Dieß ist eine Vermuthung; allein machen wir ein Tendenzgeset? Zwei Systeme stehen in Frage, das aristokratische und das demokratische. Welches verdient den Vorzug? Das erstere besteht gegenwärtig, und ich vertheidige das letztere, da es unsern Gewohnheiten und Institutionen besser einspricht. Habe ich Unrecht? Ich stelle einfach den Antrag, ch sei die katholische Kirchenkommission auf der gleichen demokratischen Basis zu organistren, wie die protestantische Synode. Die Besugnisse der Kommission werden ganz die gleichen bleiben, wie sie einerseits in der Verfassung und anderseits im Gesetz von 1852 normirt sind. Ich wiederhole nochmals: mein Antrag geht nur dahin, es sei der So des Gesetze von 1852 zu reproduziren und beizustügen, daß die Wahl der Mitglieder der Kommission in gleicher Weise stath der Mitglieder der Kommission in gleicher Weise stath der Mitglieder der Mitglieder der protestantischen Synode. Ich könnte es nicht begreifen, wenn die Versammlung nicht auf diesen Antrag eintreten würde, welcher doch gerecht ist und die gleiche Behandlung der beiden Konsessischen anstrebt.

v. Büren. Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung in Bezug auf die Wahlart der Synode. Ich darf nicht er= warten, daß mein Untrag angenommen werden wird, allein ich frage: glauben Sie wirklich, daß burch die birefte Wahl mehr Geist in die Synode werde gebracht werden? Ich halte immer bafur, wir thun am besten, wenn wir auf die Bemeinden abstellen. Es ift dieß erstens verfassungsgemäß und zweitens geht ja auch die Tendenz des Gesetzes dabin. Wenn nun aber Bahlfreife fur die Bahlen in die Synode aufgestellt werden, so ist dieß gang etwas Anderes. Was die Annahme ber nationalrathlichen Wahlkreise betrifft, so halte auch ich dafür, diefelben waren fur die Wahlen in die Synode zu groß. Ju Bezug auf ben Antrag des Herrn Kohler und die Erwiederung des Herrn Kirchendirektors mache ich auf den Widerspruch aufmerksam, in dem man sich (53 ift bereits mehrmals betont worden, wie schwierig die Aufstellung eines Rirchengesetzes fur beide Ron= festionen sei. Es ift ein schoner Bedante, ein interkonfessionelles Gefet zu machen, allein wenn man bas auftrebt, fo foll man es auch durchführen. Wie fteben wir jest in diefer Frage? Herr Kohler beantragt, und zwar ganz sicher in Uebereinstimmung mit bem Ginn und ber Tendenz des Bejeges, welches das firchliche Leben auf die Gemeinden baftren will, daß die fatholische Rirchenfommiffion burch die Bemein= den gewählt werden folle. Der Berr Kirchendirektor bezeichnet Diese Frage als noch nicht reif und sagt, man muffe zuerst barüber im Klaren sein, ob man eine katholische Spnobe er= richten wolle, wobei er auf die Borgange im Ranton Thur= gau aufmerksam macht. Ich habe die Besorgniß, wir versfahren da gegenüber den Katholiken nicht richtig, wenn man ihnen Dasjenige nicht gewähren will, was man als einen richtigen Grundsatz allgemein anerkennt. Sagt man nun, die Frage sei noch nicht reif, so schlägt dieses Argument eine Grundlage bes Gefetes entzwei. Bas folgt baraus? Daß wir gegenwartig noch nicht im Stande find, ein interfonfeffionelles Befet zu machen. Benn man nun dieß gleich= wohl thut, so kommt Etwas zum Vorschein, das nicht befriedigt. Buten wir uns, wir protestantische Mehrheit, gegen= über der katholischen Minderheit in einer Weise zu progrediren, daß diese Minderheit sich verlett fühlen muß. Ich weiß, es

find dieß Ausnahmszustände, und ich begreife, daß die Regierung Mühe hat, sich daraus herauszusinden. Man wird leicht zu Maßregeln veranlaßt, welche im Augenblicke zwecksmäßig erscheinen, die man aber mit der Zeit bedauern wird. Ich greife nicht gerne in die andere Konfession hinüber, da sie mir ferner steht. Ich weiß, daß wir schwierigen Verhältnissen gegenüberstehen, aber gerade deßhalb müssen wir unbefangen und gerecht zu Werke gehen.

Moschard. Der Antrag des Herrn Kohler ist sehr irrig aufgefaßt und irrig widerlegt worden. Berr Robler will durchaus nicht bie innern Angelegenheiten der Rirche burch eine Synode entscheiben laffen, sondern er will einfach bie außern Angelegenheiten, welche in ben Bereich ber Staats= beborden fallen, durch die Kirchenkommission vorberathen Es fei mir erlaubt, ben verfaffungemäßigen Standpuntt, ber beute von ber Regierung felbst eingenommen worben ift, auseinanderzuseten. Die protestantische Kirche hat eine Bertretung, die man Synobe nennt. Diese entscheidet über die innern Angelegenheiten ber Kirche unter Borbchalt ber Sanktion bes Staates. Ueber bie angern Angelegen= heiten aber ift fie nur vorberathenbe Behorde, und ber Staat Bas die katholische Rirche betrifft, so geben uns bie innern Angelegenheiten berfelben nichts an. Die Ber= faffung fagt, baß ber Staat fich in Diefelben nicht einzu-mischen habe. Auch in unserm Entwurfe ist bavon nicht die Rede. Dagegen fallen bie außern Angelegenheiten der fatholischen Kirche bem Staate zu, und dieser hat darüber zu entscheiden, allein nur unter Borbehalt ihrer Borberathung und Antragstellung burch eine fog. romisch fatholische Rirchen= fommiffion. Diefe Kommiffion fommt aber nicht in ben Fall, über die innern Angelegenheiten der romisch = fatholischen Kirche irgend eine Borlage zu machen, weil fie fich in Die-felben nicht einzumischen bat. Es ift also eine Bergleichung zwischen der evangelisch = reformirten und der römisch = fatho= lischen Kirche nur insoweit julaffig, baß biefe beiden Bebor-ben über die außern Kirchenangelegenheiten Borschlage zu machen haben.

Nun sagt herr Kohler, Sie geben zu, daß die reformirte Swode durch die Gemeinden, d. h. durch das protestantische Bolf direkt gewählt werde; wenn man aber das für die protestantische Kirche gestatte, warum sollte es nicht auch für die katholische Kirche zulässig sein. Dieß ist die Anschauung des Herrn Kohler. Nun hat man das so aufgefaßt, als wünsche Herr Kobler, daß sowohl die innern als die äußern Kirchensangelegenheiten von der katholischen Kirchenkommission vorberathen werden. Das will Herr Kobler nicht, und das wollen seine Gegner auch nicht; denn sie sagen, das Bolk im Jura sei noch nicht reif dafür; man müsse es zuerst belehren, und man wolle es glücklich machen, auch wenn es sich dagegen sträube.

Die Regierung will nun die fatholische Kirchenfommission selbst mählen, mährend Herr Kohler sagt, wenn man die protestantischen Angelegenheiten durch eine vom Bolke gewählte Synode vorberathen lasse, so müsse das Gleiche auch für die katholische Konfession stattsinden, d. h. es müsse die katholische Kirchenkommission vom Bolke gewählt werden. Dieß scheint mir offenbar nicht zu weit gegangen zu sein. Die Regierung wendet ein, es sei diese Kommission nur eine Behörde zur Belehrung der Regierung. Allein gerade weil sie die Regierung belehren soll, sollte sie vom Bolke ausgehen, um zu wissen, was das Volk will. Die Regierung kann ja immershin entscheiden, wie sie will. Se ist aber zweckmäßig, daß man Diesenigen anfrägt, für die man Etwas macht. Dieß geschiebt aber nicht, wenn die Regierung die Kommission selbst wählt. Der Herichterstatter des Regierungsrathes sagt, die Wahl der Kommission durch das Bolk sei nicht verfassungsgemäß. Was sagt aber der § 80 der Verfassung? Er sagt einsach, es solle eine römisch-katholische Kirchenkommission auf-

gestellt werden, beren Wahlart burch bas Geset bestimmt werbe. Was lage alfo barin Berfaffungswidriges, wenn Gie beschließen wurden, das Bolk habe die Mitglieder dieser Kom= mission felbst zu mahlen? Wenn Sie 1852 ein Gesetz über die Wahlart dieser Kommission erlassen, so können Sie Diefes Weset boch auch abandern. Die Regierung argumentirt: wenn wir das Bolf jest aufragen, so kommt ein ultramon= tanes Ergebnig heraus. Wenn man also ein altfatholisches Bolt hatte, bann murde man ihm die Bahl ber Rommiffion überlaffen und darin nichts Berfaffungswidriges erblicken. Man verwirft die von Herrn Kohler vorgeschlagene Wahlart nur, weil man bem Bolte nicht traut, und weil diefes etwas Anderes vorschlagen konnte, als man gerne mochte. Ich will mich aber bem Bolte unterwerfen, fei feine Meinung diefe oder fene. Es handelt fich bier aber nicht um ultramontane Tendenzen, sondern einfach um die Borberathung der äußern Rirchenangelegenheiten. Es ift bieg eben ber irrige Begriff, der in die Bersammlung geworfen worden ift. Man bat in Diefem Saale schon oft von der Unifizirung der beiden Rantonstheile gesprochen, und die ganze neuere Tendeng ging bahin, die Gefetgebung fur den ganzen Kanton möglichft ein-"heitlich zu machen. Wir haben in diefer Richtung glücklicher= weise schon Bieles errungen, und der Jura hat sich dadurch schon sehr an den alten Kantonstheil angelehnt. Wenn es fich aber um eine religiofe Frage handelt, da will man fur ben Jura andere Bestimmungen aufstellen, als für den alten Kanton, während ohne Schwierigfeit auch ba die Gleichheit eingeführt werden fonnte.

Es hat gestern ein Mitglied aus dem Jura ein Bort ausgesprochen, welches unrichtig aufgefaßt worden ist. Ich nehme mir die Freiheit, hier den wahren Sinn des Wortes wieder herzustellen und dasselbe zu erklären, damit nicht irrige Schlüsse daraus gezogen werden. Herr Prêtre hat gesagt: wenn Sie die Berträge, auf die sich heute unsere politische Lage stütt, wenn Sie die uns garantirten Rechte nicht vollziehen wollen, so bindet uns dann nichts mehr. Deßhalb bleiben Sie, dieß war sicher sein Gedanke, bei den verfassungsmäßigen Garantien; denn wir wollen ja freilich Schweizer und Berner bleiben. Daraus hat man den Schluß gezogen, Herr Prêtre habe sagen wollen, sein Landestheil wolle sich dom Kanton trennen. Das wäre etn Unglück für diesen Landestheil, und es ist nicht das erste Mal, daß ich dieß in diesem Saale ausspreche. Nein, dieser Landestheil soll sich nicht von Bern trennen, man muß ihn nicht in die Lage seßen, solche Gedanken zu fassen, und ich bin überzeugt, daß dieser Landestheil, wenn man ihm gegenüber die Berfassung bält, so gut schweizerisch, ja so gut bernerisch sein wird, als jeder andere Landestheil unseres Kantons. Es sind schon manchmal in diesem Saale und anderwärts Trennungsgelüste ausgesprochen worden, und ich kann mich erinnern, daß ausgesprochen worden, und ich kann mich erinnern ausgeselüste ausgesprochen worden, und ich kann mich erinnern, daß ausgesprochen worden, und ich kann mich erinnern, daß ausgesprochen worden ist estendestheil unseres Kantons. Es sind schon manchmal an der Beit, daß wir die Kahne der Trennung aufspstanzen. Ist deswessen die Trennung au Stande gefommen? Hannen es bernocht, diesen Landestheil von Be

Rur noch eine kurze Bemerkung. Wenn eine römischsfatbolische Mehrheit von $\frac{4}{5}$ gegen $\frac{1}{5}$ sich anmaßen würde, unserm Glauben, unserm Gewissen zu nahe zu treten, unsern Kultus zu organistren und uns zu zwingen, daran festzuhalten, was würden Sie dazu sagen? Mit Entrüstung würden wir dagegen protestiren und würden es nicht geschehen lassen. Nun ist aber die Sachlage umgekehrt: Nun, da eine große protestantische Mehrheit einer kleinen katholischen Minderheit gegensübersteht, will man eine andere Sprache führen. Gedenken Sie des christlichen Wortes: was du nicht willst, das man dir thu', das füg' auch keinem Andern zu! Ich sah vor Kurzem einen Brotestanten, der so ziemlich auf dem Standpunkte des

Großen Rathes und der Regierung fieht. Als er aber die lette Berordnung ber Regierung betreffend Die Organisation bes fatholischen Kultus und bie Wahl ber fatholischen Kfarrer gu Befichte betam, fagte er: Das ift boch zu weit und über die Berfaffung hinaus gegangen. Glauben Gie es : es gibt noch Biele, und zwar nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kantonstheile, welche so sprechen. Und haben Sie, die Hand aufs Herz, nicht felbst finden muffen, die Regierung gebe gegenüber den Katholiken zu weit? Was sind die Folgen bavon? Dag man fich immer weiter zu gehen veranlaßt fiebt. So entfremdet man fich die Bevolkerung, welche burch biefe Magregeln getroffen wird. Gie haben benn auch gestern ge= hört, mit welcher Entruftung, mit welcher Lebhaftigkeit gesprochen worden ist. Es ist dieß nur der Ausdruck Deffen, was im Jura selbst vorgeht. Die katholische Bevölkerung fühlt sich, ob mit Recht oder mit Unrecht, will ich jest nicht untersuchen, tief verlett. Das sollten wir doch vermeiden. Wir können es, indem wir nicht zu weit gehen. Bleiben Sie bemnach in ben Schranten, welche Ihnen Ihre Bernunft und Ihr Batriotismus gieben.

Joliffaint, Jurabahndirektor. Besondere Umstände verhinderten mich, von Anfang an an ber zweiten Berathung bes Gefekesentwurfes über bie Organisation bes Kirchenwesens mich zu betheiligen. Ich bedaure dieß um fo mehr, als es mir in Folge bessen nicht möglich war, gewisse Antrage zu bekämpfen welche angenommen worden sind, und ich baber in ben Kall kommen werde, am Schlusse der Berathung den Antrag zu ftellen, es mochte ber Große Rath auf gewiffe Artitel gurudtommen. Wegenwartig beschrante ich mich barauf, einen Zusatrifel zu beantragen und furz zu begründen, welcher nach dem Abschnitte A, §§ 45-47, einzuschalten mare und die Organisation der katholischen Kirchenkommission oder Kirchensynode betrifft. Herr Kohler hat ben Antrag gestellt, zu bestimmen, bag bie im § 80 ber Verfassung vorgesebene katholische Kirchenkommission in Zukunft von der katholischen Bevölkerung statt vom Regierungsrathe gewählt werden solle. Diefer Antrag, welcher von einem Mitgliede des Großen Rathes ausgebt, das sich zum Berfechter der orthodoxen ultramontanen Kirche aufwirft, hat mich wirklich in unerwarteter Weise überrascht. Ich billige ben Gedanken des Herrn Kohler, und ich bin mit ihm einverstanden, wenn er dem Bolke wirklich bas Recht geben will, an ber Organisation ber Behörden ber Kirche ein Wort mitzusprechen. Dadurch stellen wir uns wieder auf ben prattischen und bemofratischen Boben ber ur= fprunglichen Rirche, welchen ber Papft und bie Bifcofe mit großem Unrechte burch bie Theorien ber abfoluten Monarchie erfett haben, indem fie ben Glaubigen und ben Synoten ihre alten Rechte entzogen, bei ber Bahl und Organisation ber Beiftlichen mitzuwirfen.

Allein der Antrag des Herrn Kohler scheint mir unvoll= ftanbig und ungenügend. Der vorliegende Gefehesentwurf umfaßt die Organisation der Religionsgenoffenschaften bes Kantons Bern, feien fie nun fatholifche, protestantische ober andere. Er muß daber ben verschiedenen Religionsgenoffen= schaften möglichst bie gleichen Rechte geben. Ich glaube baber, wenn das neue Gesetz eine Sprobe für die protestantische Konfession aufstellt, so solle es auch der katholischen Konfession eine solche Institution gewähren, deren Keim im § 80 der Verfassung von 1846 liegt. Ich stelle daher den Antrag, nach dem § 47 einen Zusatztifel aufzunehmen, wonach auch für den katholischen Landestheil eine Synode aufgestellt warden fass

werden foll.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich protestire gegen die Meußerung bes herrn Moschard, baf bie lette Berordnung des Regierungsrathes gegen Berfaffung und Gefet fei. Ich wiederhole, was ich schon früher fagte: Wenn ber Augenblick gekommen ift, wird sich die Regierung auch

über biefe Berordnung zu rechtfertigen wiffen. 3m Uebrigen will ich bas Feuer nicht mehr schuren, als nothig ift. Wenn man fagt, die Regierung gebe in diefer Angelegenheit gegen= über bem Jura weiter, als es nöthig fei, so erwiedere ich barauf: Die Regierung geht nicht weiter, als sie durch das fortwährende renitente Benehmen der rebellischen Priester ge= zwungen wird.

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich muß die gleiche Ertlarung abgeben, wie der Berr Berichterstatter des Regie=rungsrathes. Es ist ein wohlfeiles Wort, zu fagen, die Re= gierung gehe zu weit. Aber bis wie weit sie gehen solle, das hat uns bis jest noch Niemand gesagt. Für uns hat sich die Frage so gestellt: Als der Bischof Lachat sich gegen die fünf Diözesankantone widersetzte, mußte der Kanton Bern sich fragen, ob er mit seinen Mitskänden mitmachen wolle oder nicht. Hätte die Regierung nicht mitgemacht, so würden Gie alle sowahl auf der Rechtung wie zur Auflichen wurden Sie alle sowohl auf der Rechten wie auf der Linken gefagt haben, die Regierung sei schwach und vertrete nicht bie richtige Politif des Kantons Bern. Uebrigens haben Sie in diesem Saale mit großer Wehrheit das Borgeben der Regierung in der Diözesanangelegenheit gebilligt. Alles, was seither gezgangen ist, ist nur die Folge der immerwährenden Renitenz der katholischen Geistlichen. Nicht wir sind vorgegangen, sondern wir sind durch die Ultramontanen von Schritt zu Schritt gedrängt worden. Bie ich geftern gefagt habe, mare eine gang einfache lofung ba: Wenn ber Bischof Lachat Batriotismus genug besessen, batte, zurückzutreten, und nicht immer protestirt hatte, so batte die Sache eine ganz andere Wendung genommen. Gegenüber den erhobenen Protesten und ber Aussehnung gegen das Gesen mußte vorgegangen werden. Wenn man jagt, die von der Regierung getroffenen Maß-regeln seien Maßregeln der Berfolgung und stehen im Bider-spruche mit der Berfaffung, so erwiedere ich darauf: diese Maßregeln haben nur den Zweck, für die religiösen Bedurfnisse bes Jura zu forgen. Wenn man uns in pomphaften Phrasen vorwirft, wir entfremben uns die Bevölkerung, so muß ich boch einmal aussprechen, was es ift, das uns das Land entfremdet. Man entfremdet es der Schweiz und den schweize-rischen Ideen, wenn man immer und immer wieder gegen jede Kulturbestrebung in dem ungludlichen Jura sich erhebt, wenn man gegen die Schulen, gegen die Bymnasien, die mit schwerem Gelde geschaffen worden sind, kampft, wenn man gegen alles Gemeinnützige auftritt! Man ist im katholischen Jura nicht einmal im Stande, einen landwirthschaftlichen Berein zu gründen! Denn da stehen immer diese zwei un= gludlichen Barteien einander gegenüber, und die ultramontane Partei fagt immer : bas ift nichts Katholisches, sondern etwas Fremdes. In Folge beffen muß tiefes ungludliche Land fich immer wieder in diefen unfruchtbaren Kampfen winden. Das ift die Politik, welche uns das Land entfremdet. Die Regie= rung und der Große Rath haben die Politik, die beiden Lan= bestheile einander ju nahern und fie ju vereinigen. Dieß wollen aber Diesenigen nicht, welche ihre Blicke, statt nach dem Vaterlande, nach Rom richten und setzt im Amtsbezirk Pruntrut unter der Hand verbreiten, die Sachlage könne sich andern; denn gludlicherweise steige jest in Frankreich wieder ein Bourbone auf ben Thron. Roch einige Bemerkungen über ben Antrag bes Herrn

Kohler. Ich habe bereits gestern, und zwar nicht ironisch, wie man es aufgefaßt hat, sondern mit vollem Ernste bemerkt, daß die katholische Kirche gegen sedes Synodalprinzip sei. Sie will nicht, daß ihre Angelegenheiten diskutirt werden, weder von Brieftern, noch von Laien und noch viel weniger von einer aus Laien und aus Priestern zusammengesetzen Kommission. Mit Recht hat man bemerkt, die katholische Kirche stehe auf monarchischer Basis. Der Monarch ist in Rom, und was ber befiehlt, muß exequirt werden. Daß nicht diskutirt werden foll, ift begreiflich; denn die katholische Rirche

schließt das Prinzip ber freien Forschung ganzlich aus: die Gläubigen haben einfach zu glauben und zu gehorchen. ift es auch gefommen, daß die gleichen Leute, welche heute eine katholische Synode verlangen, fortwährend dagegen proteftirt haben, daß z. B. die Stande fich anmaßten, eine Dio: zesankonferenz zu bilden. Auch gegen die katholische Kirchen-kommission, welche durch die Berfassung und das Gefet von 1852 aufgestellt worden ift, ift ebenfalle wiederholt pretestirt worden, und nun verlangt man plöglich eine größere Kom-mission nach Art der Spnode. Ich fann begreifen, warum man das will: man hofft, man werde in diese Kommission Leute mahlen konnen, welche der Regierung eine tüchtige Oppofition machen. Wahrscheinlich wird man in erster Linie barnach traditen, die abberufenen Pfarrer in die Kommiffion zu mahlen. Aus Diefen Rudfichten ber Gelegenheitspolitif ift ber Antrag entstanden. Ich will mich demselben nicht absolut widersetzen. Wenn man von jener Seite felbst bas fatholische Pringip zu untergraben munscht, so mag fie bie Berantwortlichkeit bafur tragen. Dann aber muß man fich in der Argumentation nicht auf den Boden der vollständigen Gleichstellung beider Ronfeffionen stellen und gleichwohl einen besondern Untrag für Die fatholische Rirche bringen. Ich erlaube mir daher für den Fall, daß der Antrag des Herrn Kohler im Prinzipe an= genommen werden follte, die Redaftion vorzuschlagen, wie fie im § 45 für die protestantische Kirche vorliegt. Herr Woschard hat uns in beredten Worten von ber vollständigen Gleich= ftellung und Ginigung ber beiden Landestheile gejprochen. Ich stehe auch auf diesem Boden und empfehle daher eventuell meinen Untrag gur Annahme.

Mofchard. Die gefallenen Boten veranlaffen mich noch zu einigen Bemerkungen. Ich befinde mich wirklich in ber größten Berlegenheit : Etute ich mich auf Die Berfaffung, jo jagt man mir : Das ift ein überwundener Standpuntt; 1846 hat man von der gegenwärtigen katholischen Religion nichts gewußt, also weg mit ben Bestimmungen bes Biener Bertrages und bes \$ 80 ber Berfassung. Darauf gestügt beantragt Berr Joliffaint, daß die fatholifche Rirche gleich behandelt werde wie die protestantische, und daß zur Entscheidung der innern Angelegenheiten der fatholischen Rirche eine fatholische Synode eingeführt werde. Aber ich frage Berrn Jolis= faint: (Der Redner fahrt in französischer Sprache fort:) Sie wollen eine fatholische Synode und verlangen, daß die Angelegenheiten der fatholischen Kirche von dieser Synode reglirt werden. Aber ich bitte Gie, Berr Joliffaint! Befragen Sie doch den § 80 der Verfassung, und Sie werden darin den Beweis finden, daß Ihr Antrag nicht verfassungsmäßig ist. Was sagt der § 80? Er sagt, daß die äußern Angeslegenheiten der katholischen Kirche von einer aus Katholiken zusammengesetzten Kommission vorberathen werden sollen und daß der Staat sich in die innern Angelegenheiten nicht einzumischen habe. Nachdem Sie, Herr Jolissaint, soeben gesichworen haben, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Burger achten und die Verfassung und verfassungsmäßigen Gefete ftreng befolgen zu wollen, stellen Sie den Antrag, daß eine katholische Synode mit der Entscheidung der innern Kirschenangelegenheiten beauftragt werden solle. Wie konnen Sie Diefe beiden Dinge mit einander reimen? (Der Redner fahrt

wieder in teutscher Sprache fort:) Auf der andern Seite jagt man mir: ja, wir muffen die Berfaffung und die verfaffungemäßigen Gefete ftrenge be= folgen, und es ift verfassungswidrig, die fatholische Rirchen= kommission durch die Gemeinden mablen zu laffen. Was liegt aber darin Berfaffungswidriges, wenn diese Kommission, ftatt von der Regierung, dirett vom Bolfe gemablt mird? Die evangelisch-reformirte Synode foll ja in Butunft auch vom Bolfe gemablt werden, und warum jollten wir die fur die außern Rirchenangelegenheiten aufgestellte fatholische Synobe

nicht auch in gleicher Beise mahlen laffen konnen ? herr Regierungsrath Bodenheimer sagt uns, wenn man nicht sicher ware, daß diese Wahlen durch das Volk ultramontan ausfallen würden, so würde man einen solchen Antrag nicht bringen; man würde vielmehr dagegen auftreten, wenn die Jurassier Altfatholiken wären, wie Herr Bodenheimer. Er weiß eben ganz gut, daß die Altkatholiken im Jura nur eine ganz tleine Gruppe bilden, ungefähr wie die Volksversammelung in Delskerz 600 Mann. Et immen Delskerz 600 mehr lung in Delsberg, 600 Mann. (Stimmen: Dieß ist un= wahr!)

Moch eine Bemerkung über ben famosen Syllabus. Dh, bas ift ein glückliches Wort! Der Syllabus ift fast Jeder= mann gleichgultig; benn man weiß, mas er eigentlich gu be= beuten hat, und ich fur meinen Theil habe ihn einfach in ben Bapiertorb geworfen. Wenn ber famoje Enllabus mirt= lich fo gefährlich mare, daß wir uns davor zu fürchten hatten, fo hatte die Berner Regierung nicht gestattet, daß er im Jura publizirt worden ware. Damals bat also die bernische Regierung nicht gefunden, daß dieses Aktenstück, das ich einen Wijch nennen mochte, jo gefährlich fei. 1873 wird bie Cache gang anders beurtheilt, und man macht fich eine Waffe baraus.

Dieje Waffe ift aber nicht gefährlich fur Jeden, der die mahre Bedeutung des Syllabus tennt.
Man hat fich darüber aufgehalten, daß ich gefagt habe, Die Regierung gebe in der gangen fonfosstonellen Angelegenheit viel gu' meit. Ich habe bieß nur gefagt, nachdem ich es viel-fach im Bolfe und in biefem Gaale und von Leuten gehort habe, welche nicht mit den Katholifen halten, sondern die altfatholische Bewegung gerne sehen. Ich frage Sie alle, ob Sie in Ihrem Gefühle, in Ihrem Gewissen nicht felbst finden muffen, daß unfere Regierung barin ju weit gegangen ift. Sie hat vielleicht mit Ueberzeugung und weil fie glaubte, baß fie neun Bebntel der Bevolkerung fur fich habe, fo gehandelt. Allein es ift nicht nur im Ranton Bern, fondern überhaupt in der Schweiz (von Frankreich will ich nicht reden) das all-gemeine Gefühl, daß die Regierung zu weit geht. (Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verlangt das Wort.) Man hat auch fritisitet, daß ich behauptet habe, die neue Verordnung der Regierung betreffend die Wahlart der Pfarrer und die Berschmelzung der Gemeinden sei der Verschmelzung der Gemeinden sei der Berschmelzung der faffung entgegen. Wenn ich eine Ueberzeugung habe, fo fcheue ich mich nicht, sie auszusprechen. Ich habe bereits bei ber Gintretensfrage gefagt, Die Bereinigungsurfunde und Die Ber= faffung scheinen mir im vorliegenden Falle maßgebend. Die Bereinigungsurfunde ift mahrend 58 Jahren strenge befolgt worden. Wir haben gegenüber dem Jura in Betreff der religiosen Angelegenheiten Verpstichtungen eingegangen, welche wir feit 1815 genau erfüllt haben. Warum follen wir dieß nicht auch fernerhin thun tonnen ? Die Bereinigungsurfunde hat uns nicht gehindert, Fortschritte einzuführen; nun soll sie, nach 58 Jahren, auf einmal ein hinderniß sein, das beseitigt werden muß. Zweimal hat das Bernervolk diese To-leranzgrundsäte gewährleistet, und nun sollten wir ploglich eine andere Bahn betreten? Man sagt mir freilich, ich berufe mich auf Bertrage, die nicht mehr existiren, und auf die Berfaffung, die nicht mehr in das Geleife der heutigen Beit paffe; mithin fei ich retrograd, ultramontan.

Berr Brafident. Ich ersuche Die Redner dringend, fich an den in Berathung liegenden Wegenstand zu halten.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. herr Moschard grundet seine Behauptung, die Regierung gehe zu weit, darauf, daß er an Ihr Gefühl appellirt und fagt, überall fälle man dieses Urtheil. Die Regierung will es auf das Urtheil Des Bernervoltes antommen laffen. Das Bernervolt mag entscheiden, ob die Regierung oder herr Moschard Recht hat.

Berr Berichterstatter ber Kommission. Ueber den Antrag bes Herrn Rohler, Der erft gestern am Schlusse der Sigung gestellt worden ift, hat sich die Kommission nicht ausgesprochen. Bor mehr als einem Jahre hat die Rirchendirettion eine vorberathende Kommission niedergesett, in welcher Weitglieder aus verschiedenen Landestheilen, verschiedener Richtungen und beider Konfessionen sagen. Die Kommission hat ihre Berathungen begonnen. Mit Schnsucht hat man die fatholifden Mitglieder erwartet. Allein fie fandten Ablehnungsfchreiben, in denen man zwischen den Beilen einen gewiffen Sohn nicht mißtennen fonnte. Die Rommiffion hat in vielen Sigungen bas Wefet berathen. Dan glaubte, man fonne jum Wohle des Baterlandes eine Mirchenorganisation berathen, bei ber fich Alle mohl befinden. Bor einigen Monaten jeste der Große Rath eine Kommiffion nieder, in der ebenfalls Die verschiedensten Richtungen vertreten waren. Als dieselbe ihre Berathungen beginnt, zeigt sich wieder diese Enthaltung. Jest, nachdem der Große Rath in zwei langen Berathungen das Gefet behandelt hat, kommt in der zwölften Stunde, vor Thorschluß ein Antrag, der ein ganzes Kapitel in das Geset hineinbringt. Ueber die Berechtigung dieses Antrages will ich nicht ausliwechen Materiell stützt sich vorr Gablar ich mich nicht aussprechen. Materiell ftugt fich Berr Kohler allerdings auf ein richtiges Bringip. Daß aber der Große Rath nun vor Thorschluß ein gang neues Kapitel diskutiren foll, finde ich nicht am Blage. Satten die betreffenden herren an der Berathung in den Kommiffionen Theil genommen, fo hatte man barüber sich aussprechen fonnen.

Joliffaint, Jurabahndirettor. Berr Mojchard hat behauptet, mein Antrag auf Aufstellung einer Synode fur die katholische Konfession stehe nicht in Uebereinstimmung mit Dem § 80 der Berfaffung, welche nur von einer "aus Ratho-lifen zusammengesetten Rirchenkommission" spreche. Diefer Ginwand ift nicht begrundet, mas leicht nachzuweisen ift. Die von herrn Moschard angerufene Berfaffungsbestimmung lautet wortlich, wie folgt : "Giner aus Katholiten zujammengesegten Rirchenkommiffion fteht das Antrage- und Borberathungerecht in römischefatholischen Rirchensachen zu, soweit diese in ben Bereich ber Staatshehorden fallen. Das Gejet bestimmt Die Organisation der Kirchenspnode und ber fatholischen Stirchen= Fommiffion." Wenn ich den Antrag ftelle, es fei eine Synobe (oder fatholische Kirchenfommission, auf die Benennung tommt es nicht an) gemäß ben in ben §§ 45 47 aufgestellten Grund= faben zu organistren, jo beabsichtige ich damit durchaus teine Menderung in den Befugniffen, welche ihr ber § 80 der Ber= faffung zumißt. Da aber die Schlußbestimmung des § 80 dem Gefete die Organisation diefer Kommission anheimstellt, fo ift nach meinem Dafurhalten der Augenblid getommen, in dem neuen Kirchengesetze die Grundlagen dieser Organisation zu bestimmen. Die für die Spnode der evangelischereformirten Landeskirche angenommenen Grundlagen scheinen mir auch fehr gut fur die Organisation ber fatholischen Rir= chenkommission zu paffen, und ich kann nicht einsehen, warum man fie nicht annehmen follte.

Was die Befugnisse bieser katholischen Kirchenkommission oder Spnode betrifft, so scheinen sie mir durch den § 80 der Berfassung für den Augenblick hinreichend ausgedehnt und gut desinirt. Ist einmal die katholische Spnode auf den im vorliegenden Gesetz aufgestellten demokratischen Prinzipien organissirt, so hindert uns nichts, ihrer Prüsung und Begutzachtung die Lehren des Syllabus und der Encyclica zu untersstellen, welche die Staatsbehörden verwersen müssen, da sie die Grundlagen, auf denen der Staat beruht, umstürzen. Wenn diese Lehren, deren Verbreitung die öffentliche Ordzung und den konfessionellen Frieden stört, durch eine Kommission (Synode) von Abgeordneten der katholischen Kirchzeinen diskutirt werden, so werden diese letztern bald die Gefahr und Absurdität dieser Lehren erkennen, und die katholische Bevölkerung wird begreifen, warum der Staat die Pslicht

hat, ihrer Verbreitung sich zu widersetzen. Ich will also eine auf breiter demokratischer Basis organistrte katholische Synode, um dem Bolke es möglich zu machen, sich selbst über die Tragweite der Lehren aufzuklären, welche man es blindlings

annehmen laffen will.

herr Mojchard hat verächtlich vom Syllabus gesprochen, welchen er als jehr unschuldig betrachtet. Er fagt, er habe ihn mit feiner Matulatur in ben Papierforb geworfen. Wir wollen es glauben; um uns aber über die Wefahren gu be= ruhigen, welche nach unferm Dafürhalten aus der Berbreitung dieser umfturzenden Behren des Sylladus entstehen werden, moge und gerr Mojchard beweisen, daß auch der Bapit und der ultramontane klerus Dieje Kriegserflarung gegenüber den modernen Joeen und Institutionen in den Papierforb zu werfen geneigt sind. Es ist für einen Protestanten, der sich um die Rechte des Staates und um die Bufunft der Demo= fratischen Institutionen der fatholischen und paritätischen gander wenig fummert, leicht, fich uber ben Syllabus und Die Encyclica hinweggujegen, wie es Berr Mojdard thut. Ich will Ihnen Die egorbitanten Bratentionen ber romijden Curie und bie enormen Abjurditaten, welche fie in ihren Grlaffen ausspricht, die nur als im Delirium entstandene Werke betrachtet werden tonnen, nicht neuerdings auseinanderjegen. Ich will auch nicht auf die Gefahren hinweisen, welche sie troß ihrer Ueber= spannthett fur das unwissende Bolt in sich bergen, namentlich in Folge ihres vorgeblichen Charafters der Unsehlbarkeit, mit welcher ber Bapit feit dem vatikanischen Rongil befleidet ift. Alles das wurde Ihnen beffer, als ich es thun konnte, durch andere Redner in der gegenwärtigen und in frühern Sejfionen auseinandergesett.

Heche vor den Spranken des Gerichtes, seinen Kollegen, Herrn Pretre, der neben ihm in diesem Saale sitt, warm vertheidigt. Ich bin weit entsernt, ihm für diese wohlgemeinte Bertheidisgung einen Borwurf machen zu wollen. Da ich aber nicht weiß, ob Herr Pretre Herrn Moschard den Auftrag gegeben hat, diese delikate Sache zu vertheidigen, so wünsche ich, daß er sich selbst über seine Worte oder vielmehr über seine Trennungsdrohungen ausspreche, die er in der gestrigen Sigung geäußert hat. Wenn Herr, wie er zienlich deutlich zu versteben gegeben hat, nicht mehr Schweizer, nicht mehr Berner ift, so ist sein Plag nicht mehr in diese nicht mehr Berner ift, so ist sein Plag nicht mehr in diesen Saale; er hat das Recht verwirkt, in der obersten Behörde des Kant ons Bern zu sigen, den er nicht mehr als sein Vaterland anerstennt. So lange er seine unpatriotischen Worte nicht zurückzieht, welche, wie ich gerne glauben will, ihm in einem Augensblicke der Aufregung entschlüpft sind, kann ich ihn nicht mehr als Vertreter des bernischen Volkes anerkennen, dem er nicht

mehr anzugehören erflärt hat.

Gin lettes Wort der Erwiederung an Diefenigen, welche Darauf verfeffen find, fich Bolen zu nennen und ben fatholifchen Jura als ein juraffisches Polen bezeichnen. Benn Diejenigen, welche eine folche Sprache führen, damit beabsichtigen, eine Bergleichung zwischen Bolen und einigen Theilen Des fatholischen Jura zu machen in Bezug auf Die Tendenzen, welchen Der Klerus Dieser beiden Lander huldigt, in Bezug auf ihre Intriguen zur Gerftellung des Reiches der romijchen Curie, bann muß man zugeben, daß fie bis zu einem gemiffen Buntte Recht baben. Bir muffen wirklich anerkennen, daß wenn Bolen feinen Bijchof Ledochowsti, der fich jum Martyrer aufwirft, gehabt hat, auch der Jura den seinigen in der Berson bes herrn Lachat besitt. Wenn man aber durch die Bergleichung tes Jura mit Polen fagen will, ber fatholifche Jura werde unterdruckt, dann protestiren wir energisch gegen biefe Unklage, welche nur in der verwirrten Ginbildung Derjenigen, die fie erfinden, beruht. Der Ranton Bern hat den Ratho= liten noch nie ein religioses Dogma oder eine Zeremonie vorgeschrieben. Er hat einfach die Geistlichen zur Ordnung gewiesen, welche vergeffen haben, daß fie öffentliche Beamte

find. Durch ben vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt die Regierung, auf die ihr bisher zustehende Mitwirfung bei der Wahl der Geistlichen zu verzichten. Diese Wahl soll, wie in den ersten Zeiten der Kirche und wie es in vielen Schweizerkantonen der Fall ist, den Kirchzemeinden überlassen werden.

Auf politischem Gebiete ist den ultramontanen Jurafstern wie allen andern bernischen Bürgern die größte Freiheit gewährt. Sie genießen, ja ich sollte sagen, sie mißbrauchen diese Freiheit. In der Presse beschimpfen und verläumden siese Freiheit. In der Presse beschimpfen und verläumden sie täglich die Behörden und ihre Mitbürger, welche ihre Leiden benichaften nicht theilen wollen. Noch mehr Freiheit genießen sie in ihren Bolksversammlungen. Und die Regierung und die Behörden leiden alle diese Beschimpfungen und Berläumedungen, mit denen man sie überschüttet, indem sie die öffentsliche Weinung zwischen sich und ihren Anklägern urtheilen lassen. Und ein Land, in welchem eine so unbegrenzte Freiheit herricht, daß sie oft in Ausgelassenheit ausartet, sollte ein Bolen sein! Aber wissen denn diese angeblich Verfolgten nicht besser, als seder Andere, daß ihre Anklagen jeden Grundes entbehren und nur den Zweck haben, in der von ihr verleiteten Bevölkerung die Agitation aufrecht zu erhalten?

Bum Schlusse erkläre ich, daß ich meinen Untrag aufrecht erhalte, welcher dahin geht, einen Busabartikel folgenden Inshalts in das Gesetz aufzunehmen: "Die katholische Kirchenzommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatszwerfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 "dieses Gesetze entsprechenden Modus zu organisiren." (Lebstellusse

hafter Beifall.)

Pretre verlangt bas Bort.

Es wird Schluß verlangt.

Bodenheimer, Regierungsrath. herr Prêtre ift aufgefordert worden, sein Votum zu erläutern. Ich mochte daher die Versammlung ersuchen, ihm das Wort zu gestatten.

Prêtre. Ich habe gestern gesagt, daß, wenn die Regierung und der Große Kath die Bereinigungsurkunde zerreißen und wenn die Schweiz die derselben ertheulte Genehmigung zurüczieht, wir nicht mehr Schweizer seien. Nach der Ansicht des Herrn Jolissant existit die Bereinigungsurkunde nicht mehr. Ich habe sedoch in einem Berichte der Kirchendirektion gelezen, daß der Bischof von Basel die Bereinigungsurkunde übertreten habe. Somit existit diese Urkunde. Dieß beweist auch der vorliegende Geschessentwurf; denn er sagt in seinem Schlußeartikel, daß gewisse Bestimmungen der Bereinigungsurkunde ausgehoben seien. Also betrachten Sie dieselbe als noch existitend. Allein Sie beobachten dieselbe schon längst nicht mehr, obschon Sie geschworen haben, die Kechte des Bolkes und der Bürger zu achten und die Pflichten Ihres Amtes zu erfüllen. Ich halte meine Worte aufrecht, und ich verlange, daß die Bereinigungsarkunde nicht zerrissen werde, wie man dieß heute thun will.

Rieder verlangt die Uebersetzung des soeben gefallenen Botums.

Herr Berichterst atter des Regierungsrathes. Herr Pretre beruft sich auf ein Aftenstück der Kirchendirektion, worin es heiße, daß der Bischof Lachat die Bereinigungsurtunde überschritten habe. Er beruft sich ferner auf den Schluße artikel des vorliegenden Gesetsentwurses, worin erklärt werde, daß einzelne Bestimmungen der Bereinigungsurkunde aufgeboben werden sollen; mithin existire diese Urkunde noch. Ich will bei diesem Anlasse beifügen, daß meine persönliche Anssicht dahin geht, daß die Bereinigungsurkunde formell allersdings noch in Kraft besteht, soweit sie nicht durch seitherige

Erlaffe, 3. B. burch bie beiben Staatsverfaffungen und burch gesetzerische Erlaffe modifizirt worden ift. Wenn aber ber Große Rath findet, daß die Bereinigungsurkunde bereits ganz beseitigt sei, so babe ich nichts dagegen, daß im Schlußartikel die betreffende Bestimmung gestrichen werde.

Abstimmung.

1)	Eventuell für	den	Antrag	der He:	rren		
	v. Wattenwyl						
	Synode folle						
	aus Laien bef	teben				44	Stimmen.
	Dagegen					122	_
2)	Definitiv für	ben	Antraa	des s	errn		"
,	v. Buren (A	ufstel	luna ve	n Begi	rfs=		
	fnnoden und						
	Durch Diefelber					28	
	Dagegen			•	•	136	"
3)	Eventuell für	ben	Antrag	Des S	errn	100	"
٠,	Robler .	****		****		5072	inderheit.
	Eventuell für	Den	Mutraa	hea in	rrn	200	veryen.
	Joliffaint	~~	wiiiing	212 001		500	ebrheit.
4)	Definitiv für	Den	Mutraa	hea G	errn	200	igiget.
-)	Jolissaint	ven	antrug	000 00		101	Stimmen.
	Dagegen	•		•	*	45	Ottiminen.
	Lugegen	•		•	٠	40	"

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. 3ch muß mir erlauben, am Schluffe ber Berathung auf ben § 45 guruckzukommen, ba nach meinem Dafürhalten ber soeben gestaßte Beschluß über die Berfassung hinausgeht.

Joliffaint, Jurabahndireftor. Dieß ift nicht richtig; benn es heißt in meinem Antrage ausdrücklich: "mit den ihr durch § 80 der Staatsverfaffung zugetheilten Berrichtungen."

\$ 46.

Bird ohne Bemerfung angenommen.

§ 47.

Burde bereits früher behandelt (fiehe Seite 328 hievor).

Jolissaint, Jurabahndirektor. Der wichtigste Gegenstand, welcher auf der heutigen Tagesordnung steht, find die Bahlen, welche nicht verschoben werden können. Ich stelle baher den Antrag, hier die Berathung des Kirchengesest zu unterbrechen, um zuerst die Wahlen vorzunehmen.

Der Berichter ftatter ber Kommiffion beantragt, in ber Berathung bes Kirchengesepes fortzufahren.

Abstimmung.

v. Lavel. Der § 48 ift einer berjenigen Baragraphen, welche mit der Behauptung, daß das Gesetz freiere firchliche Bustände schaffen wolle, in schroffem Widerspruche stehen. Ich erblicke da vielmehr die Tendenz der Bevormundung und Maßregelung der Kirche, die dahin führt, daß letztere nicht einmal mehr ein freies Wort reden kann, ohne vorher die Approbation des Staates einzuholen. Es heißt im erften Lemma: "Alle Erlaffe und Berordnungen firchlicher Ober-behörden unterliegen dem Genehmigungerechte (Blazet) des Staates." Was find das für Oberbehorden, und was sind bas für Beschluffe, Die der Genehmigung des Staates unter= liegen? Rach dem vorliegenden Gejege haben wir eine evan= gelijch=reformirte Synode und eine fatholische Rirchentom= miffion, und nach dem foeben gefaßten Beschluffe wird dazu auch noch eine katholische Synode kommen. Was haben diese Spnoden für Kompetengen? Der § 47 forgt dafür, daß von Diefen Behörden teine felbftftandigen bindenden Befchluffe ge-In innern firchlichen Ungelegenheiten faßt merden fonnen. ift die Benehmigung des Staates vorbehalten, und zudem haben bie Gemeinden bas Recht, Befchluffe ber Synode nicht anzuerkennen. In außern firchlichen Angelegenheiten fteht ber Synode nur das Untrags= und Borberathungsrecht gu. Nachdem der § 47 Diefe Bestimmungen aufstellt, jagt nun der § 48 nochmals, die Ausführung der von den tirchlichen Ober= behorden gefaßten Beschluffe durfe nicht ohne vorherige We= nehmigung durch den Regierungerath erfolgen. Es kommt mir dieß vor, wie wenn man einen Körper, der bereits ein Leichnam ist, nochmals todtschlagen wollte. Ich sinde daher

diese Wiederholung ganz überflussig.

Man wird zwar einwenden, dieje Bestimmung habe hauptfachlich Bezug auf die Erlaffe und Berordnungen anderer firchlicher Behörden, nämlich des Bapftes und der Bischöfe. Allein Bapft und Bischof find im vorliegenden Gefete gar nicht genannt und nicht als firchliche Dberbehörden anerkannt; fie haben feine gefegliche Rompetenz und feinen Ginflug. Es scheint mir baber widerfinnig, Behörden, die außerhalb der gesetzlichen Organisation steben, zuzumuthen, ihre Erlasse bem bernischen Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Wenn bei ber Auslegung bes Gesetzes die Frage entsteht, was bas für firchliche Oberbehörden find, fo wird man darunter natürlich die im Gesetze als solche genannten Behörden versftehen muffen, also die Synode. Run sagt zwar die Berstehen muffen, also bie Synote. Run sagt zwar die Ber-faffung allerdings, daß die Beschluffe und Berordnungen der Synobe der Genehmigung des Staates unterliegen, allein ter § 48 dehnt dieses Genehmigungsrecht überhaupt auf alle Erlaffe Der kirchlichen Behörden aus. Ich finde, man gebe ba zu weit. Nach dem Wortlaute Des § 48 mußte jede Kund= gebung, jedes Cirfular der Synode dem Regierungsrathe vorgelegt merden. Dadurch murde der gange Bertehr der firch= lichen Behörden mit ihren Gemeinden und dem Bolte von vornherein unter die polizeiliche Kontrole der Regierung ge= ftellt. Gine folche Stellung ber firchlichen Behorde ift ber Rirche und eines freifinnig fein wollenden Staates unwurdig. Gine folche Magregelung und Bevormundung der ferchlichen Beborce fteht im Widerspruche mit der gangen Beitrichtung, welche nun einmal auf eine freiere Gestaltung der firchlichen Berbaltniffe hinsteuert. Ich mache auf ein Beispiel aufmert- sam Kanton Zurich hat die Regierung beschlossen, den Erlaß einer Bettagsproflamation der firchlichen Behörde gu Sicher braucht Diefelbe dort nicht der Genehmigung der Regierung unterstellt ju werden; denn die Rirche wurde sich darauf wohl faum einlassen. Ich halte dieses Bersfahren für ganz zweckmäßig und glaube, unter der nenen Orsganisation ber firchlichen Berhältnisse könnte unsern Regierung gar nichts Gefcheitteres thun, als ben Erlaß ber Bettags= proflamationen funftighin auch ben firchlichen Behorben zu überlaffen. Rach bem Entwurfe mußte aber eine folche

Proflamation bem Regierungerathe jur Genehmigung vorge-

Man hat wiederholt den firchlichen Behörden den Borwurf gemacht, ihre Thatigfeit fei eine unfruchtbare, und fie wirken nichts. Auf ber andern Seite aber thut man alles Mögliche, um fie einzuschränfen und in ihrer freien Bewegung möglichft ju lahmen. Dieß fann nicht im Ginne eines Befetes liegen, welches barauf Anspruch macht, Die firchlichen Berhaltniffe im Sinne der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche zu ordnen. Ich erlaube mir daber, den Antrag zu ftellen, es fei im erften und im zweiten Lemma des § 48 das Wort "Erlaffe" zu ftreichen, so daß das ftaatliche Geneh= migungsrecht blos auf Berordnungen und Beschluffe der tirch= lichen Behörden Bezug hat. Man wird zwar vielleicht auch hier fagen, man habe nicht die Erlaffe der reformirten Rirche, jondern diefenigen der Bischöfe im Ange. Es ist aber eine auf die ganze Berathung des Gesetzes sicher nur unheilvoll wirkende Tendenz, dem Begehren um Gewährung größerer Selbststandigfeit fur die protestantische Lirche jeweilen entgegen zu halten, es konne diesem Begehren mit Rudficht auf die obwaltenden Berhältniffe der katholischen Kirche nicht eut= fprochen werden. Ich bedaure, baß die Berathung des Kirchen= gejeges, welches auf eine zu vier Funfteln protestantische Be= völkerung Anwendung finden foll, unter dem Eindrucke der katholischen Frage ftatifindet. Ich halte es für eine unglücksliche Joee, die protestantischen und katholischen Berhaltnisse durch das gleiche Gefet regeln zu wollen. Es fann in Folge deffen nur ein verfehlies Produkt herauskommen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch mache aus bem § 48 feine Kapitalfrage. In ben j. B. von ber Kirchenbireftion niedergesetten begutachtenben Kommissionen ift einläßlich über das Blaget gesprochen worden. Biele Bro-teftanten und Katholiten haben fich dafür, andere dagegen ausgesprochen. Diejenigen, welche ihre Stimme dafür ershoben, haben gesagt, wir muffen auf dem Boden der Bersfassung stehen bleiben und mit Rücksicht auf die Katholiten eine Sandhabe behalten. Andere haben gejagt, bas Plaget sei ein veraltetes Institut und folle fallen gelaffen werden. Wenn ich mich beute fur den § 48 ausspreche, so geschieht es, weil er das staatliche Genehmigungsrecht nach zwei Rich= tungen bin den Beitverhaltniffen entfprechender normirt, als es bisher der Fall war. Fur die protestantische Rirche ift ein Blazet schon in der Berfaffung vorgesehen, allein man tann ihm entgeben, indem die betreffenden Erlaffe nicht gur Genehmigung vorgelegt werden, und ber Staat bavon nichts weiß ober fich wenigstens nicht immer veranlagt fieht, eingu= schreiten. Damit nun in Diefer Beziehung eine Garantie gegeben und die betreffenden Erlaffe dem Staate wirklich jur Genehmigung vorgelegt werden, spricht ber § 48 im britten Lemma eine gewise Berantwortlichkeit der kirchlichen Behör= Im Weitern wird das Plazet in Zukunft nicht mehr als eine materielle Brufung der betreffenden tirchlichen Grlaffe, fondern mehr als eine formelle Sache aufgefaßt. Es heißt nämlich im zweiten Alinea ausdrucklich: "Die Beneh= migung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift." Wenn also ein Erlas nicht in die staatsliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift, so wird die Staatsbehörde einfach darunter jegen : "Gingefehen und genehmigt." Wenn Berr v. Tavel befürchtet, es muffe fedes Cirkular, jeder Schreibebrief der Synode und ihres Borftandes dem Regie= rungerathe zur Sanktion vorgelegt werden, so kann ich ihn in dieser Beziehung berubigen. Man wird nur die bei den jahrlichen pauptversammlungen gefaßten Beschluffe und Erlaffe dem Regierungerathe jur Canftion vorlegen. Bon diefen leitenden Wesichtspunkten ausgehend, empfehle ich den § 48 zur Unnahme.

herr Berichterstatter ber Kommission. Die Mehrsheit der Kommission empsiehlt ebenfalls die Annahme des § 48. Derselbe wahrt die Freiheit der Kirche in genügender Weise und macht es auf der andern Seite möglich, sich gegen allfällige Uebergriffe zu schüßen.

Abstimmung.

§ 49.

Die Kommiffion ftellt folgende Antrage:

- 1) im ersten Lemma die Worte "um durchschnittlich 25 0," zu ersetzen durch : "und zwar der Gesammt= summe nach um 25 0,";
- 2) im zweiten Lemma am Schluffe beizufügen : "ebenfo bie Zulagen an tie beschwerlichen Bergpfarreien".

Herr Berichterstatter ber Kommission. Wenn gesagt wird, die Besoldungen ber Geistlichen sollen burchsschnittlich um 25 % erhöht werden, so sind wir im Dekrete zu sehr gebunden und können allfällig eintretenden Beranzberungen in den Berhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Der erste Antrag der Kommission hat den Zweck, dieß möglich zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort, um das zweite Lemma in Kurze zu er= lautern. Daffelbe war im Gesetze, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ift, nicht enthalten. Allein es wurde, wie dieß aus dem Tagblatte der Großrathsverhand= lungen ersichtlich ift, ber Regierung ber Auftrag ertheilt, eine neue Redaktion zu finden, welche den in der erften Berathung gestrichenen frubern §§ 49, 50 und 51 entspreche. Der bei der ersten Berathung vorgelegte Entwurf fah nämlich gewisse Leiftungen der Kirchgemeinten vor und ftellte gewiffe Garantien bezüglich der Pfarrholzlieferungen auf. Da nun diefe Beftimmungen geftrichen worden find, fo hatten Zweifel barüber entstehen können, was daorts in Zukunft Geltung haben solle. Diesem Zweifel will das zweite Alinea begegnen, indem es ben Satz aufftellt, daß in Bezug auf die übrigen Leistungen bes Staates, alfo in Bezug auf Die Leiftungen über Die Baarbesoldung hinaus, der gegenwärtige Buftand fortbestehen solle. Es lautet nämlich dieses zweite Alinea : "Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Untershalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengesbaude (Kirchenchöre), sowie hinsichtlich des unentgelelichen Benuffes der Plarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarr= gartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweilen hiefür ausgesetzten Entschädigung sollen da, wo sie nicht berreits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen." Hierin liegt eine gewiffe Garantie, welche ber Kirche, namentlich ber protestantischen Landesfirche, gegeben wird, damit nicht der Etaat auf einmal erklare, er sei nicht verpflichtet, für die Kultusbedurfnisse mehr zu leisten, als die Baarbesoldung der

Der Baffus, "wo fie nicht bereits auf ben Gemeinden laften ober von benfelben übernommen werden", hat folgenben Sinn: Der erste Theil "wo fie nicht bereits auf den Gemeinden laften" bezieht sich auf die katholischen Pfarrhäuser, weil im katholischen Landestheile diese Leistungen bereits von den Gemeinden bestritten werden muffen. Der zweite Theil "oder von denselben übernommen werden" ents bält ein gewisses Sicherheitsventil für die protestantischen Gemeinden, nämlich in dem Sinne, daß es durch diesen Passus ermöglicht wird, ein gütliches Abkommen mit den Gemeinden behufs Uebernahme der Pfarrhäuser zu treffen. Es ist zu erwarten, daß bei der neuen Organisation, wo die Gemeinden wünschen, im Besige der Pfarrhäuser zu sein und dem Staate dieselben gegen gewisse Leistungen abzukausen. Dieß durfte namentlich in der Stadt Bern der Fall sein. — Schließlich bemerke ich, daß der Regierungsrath den Anträgen der Kommission beipssichtet.

Schwab, von Buren. Es ist mir nicht recht flar, wie es sich mit ben Holzlieferungen verhalt. Früher ist das Holz jeweilen in natura verabsolgt worden, allein in neuerer Beit hat der Staat diese Naturalleistungen in Geldentschäbigungen umzuwandeln gesucht. Ich glaube, es sollte dahin gestrebt werden, womöglich alle Kirchgemeinden in dieser Beziehung gleich zu behandeln.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Ich will hierüber Austunft ertheilen, obwohl diese Frage mehr in den Geschäftskreis der Domanen= und Forstdirektion gehört. Diese Direktion und die Regierung haben die Brazis befolgt, seweilen, wenn eine Pfarrei vakant wurde, im Einverstandniß mit dem neu aufziehenden Bfarrer die Naturalleistung in Holz in eine dem gelieferten Holzquantum entsprechende Geldentschädigung umzuwandeln. Diese Brazis wird noch gegenwärtig befolgt, und sie soll im Gesetze bestätigt werden. Deßbalb heißt es auch im zweiten Lemma: "oder der jeweilen hiefur ausgesetzten Entschädigung".

Schwab, von Buren, erklart fich burch biefe Austnuft befriedigt.

Der § 49 wird mit ben von ber Kommiffion vorgeschlagenen Abanderungen genehmigt.

§ 50.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 51.

v. Tave I. Ich möchte hier die Anfrage an den Herrn Kirchendirektor stellen, wie es da gehalten sein soll, wo bisher die kirchlichen Auslagen von der Einwohnergemeinde bestritten worden sind, wie z. B. in der Stadt Bern. Außer dem Ertrage des Kirchengutes sind für kirchliche Zwecke, z. B. für die Erstellung neuer Orgeln, für die Beheizung der Kirchen zc., Summen verwendet worden, welche von der Einwohnergemeinde beschlossen worden sind. Nach S 51 sollen nun in Zukunft kirchliche Steuern bloß noch von Denjenigen bezogen werden dürsen, welche der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören, und es wird also nicht mehr zulässig sein, solche Auslagen aus der Einwohnergemeindskasse zu bestreiten, welche durch Tellen sämmtlicher steuerspslichtigen Einwohner gespiesen wird. Ist dieß der Sinn des S 51 ?

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich kann biese Frage im Allgemeinen bejaben. Speziellen Bershältniffen, wie demjenigen, in dem sich die Einwohnergemeinde Bern zum Münster befindet, ist indessen nach meinem Dafürshalten durch den § 51 nicht vorgegriffen, indem das Münster wie überhaupt jede Kirche nicht ausschließlich zu Kultuszwecken bestimmt ist. Es hat z. B. mit Rücksicht auf das Geläute u. s. w. auch einen zivilen Charafter.

Trach sel. Ich muß auch eine Anfrage stellen. Der § 7 bestimmt: "Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen besindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder firchlichen Namensbezeichnung angehören." Nun bestimmt der § 51: "Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur Dersenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder firchlichen Namensbezeichnung, beziehungsweise Kirchgemeinde angehört." Wie verhält es sich nun mit den Liegenschaften, deren Eigenschaften nicht in der Kirchgemeinde wohnen, in der diese Liegenschaften gelegen sind? Bis dahin wurden dieselben sur Kirchen-, Schulzwecke 2c. besteuert. Darf dieß auch fernerhin geschehen, oder sollen diese Liegenschaften in Zukunft steuerfrei sein?

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. In Bezug auf solche Grundstücke, wie Herr Trachsel sie im Auge hat, wird Alles beim Alten bleiben, mit der einzigen Modissiftation, daß sie zu speziellen Kultusstenern nicht herbeigezogen werden hürfen, weil nach meiner Ansicht die firchliche Steuerspflicht nicht ausschließlich auf Grundlage der Grund-, Kapitalund Einkommensteuer, sondern auf Grundlage einer Kopfsteuer reglirt werden wird. Alles das bleibt übrigens dem Kirchgemeindsreglemente vorbehalten. Man stellt im Gesetze einfach den Grundsatzun, daß zu eigentlichen örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, nur Diesenigen angehalten werden können, welche zur Kirchgemeindsversammlung gehören.

Erach fel. In Diesem Falle ftelle ich ben Antrag, bie Worte "beziehungsweise Rirchgemeinde" zu ftreichen. Es wird bann bem Defret überlaffen bleiben, das daherige Berhaltniß zu ordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe diefe Streichung zu.

Der § 51 wird mit der von Herrn Trachsel beantragten Streichung genehmigt.

§ 52.

v. Wattenwyl, von Diesbach. Es scheint mir im gegenwärtigen Augenblicke nicht zeitgemäß, einen solchen Artikel zu berathen. Es handelt sich gegenwärtig um die Bundes-revision, bei welcher die Frage der Errichtung einer eitgen. Hochschule entschieden werden wird. Wenn man eine katho-lische Hochschule errichten will, so kann dieß am besten von der Sidzenossenschaft geschehen, da man doch nicht für seden katholischen Kanton eine eigene katholische Hochschule wird errichten wollen. Im § 52 ist denn auch die Errichtung einer solchen Hochschule im Anschulsse an ein anderes kantonales oder eidzenössisches Justitut in Aussicht genommen. Nun sind wir aber nicht im Falle, über ein eidzenössisches Institut Wesetz zu erlassen. Deshalb stelle ich den Antrag, es sei der § 52 zu streichen. Wenn diese Frage bei der Bundesrevision nicht erledigt wird, so kann man später immer wieder darauf zurücksommen. Wenn katholische Prosessoren angestellt werden,

so muffen fie auch lebenslänglich befolbet werben, auch wenn fpater ein eingenöffiches Inftitut errichtet werben follte.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich fete einigen Werth auf Die Beibehaltung des § 52. Derfelbe fpricht nur den Gruncfat aus und fagt nichts über die Mus= führung, sondern dieselbe wird einem Detrete überlaffen. Selbst über den Zeitpunkt der Errichtung einer fatholischen Fakultät ist im § 52 nichts bestimmt. Der § 52 steht aber dem Geses wohl an, weil er in einer gewissen Berbindung mit einer andern Reuerung steht, wonach die fatholischen Geistlichen in Zukunft ebenfalls ein Staatsexamen abzulegen In der ursprünglichen Redaktion bieß es, ce fei ein folches Institut anzustreben. Bereits die begutachtenden Rommissionen und namentlich die fatholische haben aber Berth darauf gelegt, daß bestimmt ausgesprochen werde, es sei eine solche Anstalt zu errichten. Allerdings ift ber Beitpunkt bier nicht festgesett, allein man hat die ernstliche Absicht, eine solche Lehranstalt zu gründen. Ich habe bereits angeführt, daß die Regierung sich darüber ein Gutachten von kompetenter Seite hat geben laffen. Wenn indeffen der § 52 gestrichen wird, so fann ich am Ende auch nicht viel dagegen haben; benn bie Regierung fann Ihnen zu jeder Beit eine bezügliche Borlage machen, Da fie bereits auf Grundlage des jegigen Soch= schulgesetes bazu berechtigt ift, und zwar glaube ich nicht, daß Die Frage der Errichtung einer hohern fatholischen Lehranftalt dem Referendum unterbreitet werden muffe, fondern es wird die Entscheidung Dieser Frage in Der Kompetenz Des Großen Rathes liegen. Absolut nothwendig ift also die Beibehaltung des § 52 nicht, allein ich glaube, er ftehe dem Befege wohl an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission halt an dem § 52 fest. Sollte später eine eidgenössische Hochschule errichtet werden, so erlaubt uns die Fassung des ersten Lemma's immer, uns derselben anzuschließen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl . Minderheit.

§ 53.

Herr Berichter ftatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath wird den Antrag stellen, den Tag der Bolksabstimmung über das Gesetz auf Mitte Januar festzuseten. Ich beantrage daber, es sei der Inkrafttretenstermin auf 1. Marz 1874 zu bestimmen.

Jolissaint, Jurabahndirektor. Ich beantrage, einsfach zu bestimmen: "Das Gesetz tritt nach seiner Unnahme burch das Bolt in Kraft."

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Ich fann biefen Antrag zugeben.

Der § 53 wird in Diefem Ginne genehmigt.

§ 54.

Der Regierung grath beantragt:

1. die Biff. 2 also zu fassen: "Die Dekrete vom 7. Mai 1804 und vom 18. Dezember 1824, soweit ste nicht bereits aufgehoben sind."

2. in Biff. 6 nach bem Worte "Berordnung" einzuschalten : "über die Bezahlung der katholischen Geistlichen."

Die Kommiffion ftimmt diefen Antragen bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Megierungsrath hat bei ber erften Berathung ben Auftrag er-halten, ben § 54, welcher bie aufzuhebenden Erlaffe ber bisberigen Befeggebung bezeichnet, mit größerer Brazifion zu re-Digiren und namentlich zu fagen, welche Befete, Defrete 2c. durch das neue Gefet ganz aufgehoben feien und welche nur theilweise. Diesem Auftrage ist der Regierungsrath nun nachgefommen, und ich tann versichern, daß man da mit möglichfter Sorgfalt verfahren ift. Bei Diefem Unlaffe erlaube ich mir einige Bemerkungen über die Biff. 4, welche einzelne Bestimmungen der Bereinigungsurfunde aufhebt. 3ch habe bereits bemerft, daß ich perfonlich die Bereinigungsurfunde formell als noch in Eraft bestehend ansehe, soweit sie nicht durch bisherige konstitutionelle und gesetzgeberische Erlasse modifizirt ober aufgehoben worden ist. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß in Ziff. 4 die betreffenden Artikel der Bereinigungs= urfunde, welche burch das neue Gefet aufgehoben werden follen, offen aufgezählt werden, damit man später weiß, woran man ift. Bieben Sie es indessen vor, die Biff. 4 zu ftreichen, fo habe ich auch nichts bagegen, indem bann bas erfte Lemma des S 54 hier zur Anwendung kommen wird, welches bestimmt, daß durch das neue Kirchengesetz und seine aussuhrenden Erlaffe alle mit bemfelben im Widerfpruch ftehenden Beftim= mungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben sein sollen. In diesem allgemeinen Grundsatze ift die Bereinigungsurfunde auch inbegriffen, wenn sie auch in dem zweiten Theile Des § 54 nicht speziell aufgeführt werden follte. Sie mögen nun enticheiden.

M o f ch a r d. Ich glaube, die Regierung fühle ganz gut, daß die Bereinigungsurfunde doch noch etwelchen Werth hat. Die Bereinigungsurfunde ift nicht gerade ein legislatorischer Aft; sie ist zu einem solchen dadurch geworden, daß der Große Rath von Bern sie ratissirt hat. Im Uebrigen aber ist sie ein Bertrag. Man hat nun heute schon mehrmals gesagt, daß dieser Bertrag nicht mehr Geltung habe, obwohl man ihn stets vollzogen und treu und gewissenhaft erfüllt hat. Es ist von Bichtigkeit, zu wissen, wie die Sache sich verhält. Wir haben nicht allein darüber zu entscheiden; denn wir müssen nicht allein darüber zu entscheiden; denn wir müssen dieser Frage als Partei ansehen, und es hat auch die andere mitkontrahiende Partei ein Wort mitzusprechen. Die Frage ist so wichtig, daß es mir gefährlich erscheint, bei Anlaß der Berathung eines Gesehessartikels zu bestimmen, die Vereinigungsurkunde sei nicht mehr in Kraft. Diese Frage muß genau geprüft und berathen werden. Ich möchte stie daher verschieben und stelle den Antrag, es sei die Ziff. 4 zu streichen.

Ducommun. Ich unterstütze den soeben gefallenen Antrag, die Bestimmungen betreffend die Bereinigungsurkunde wegzulassen. Ich gehe nicht vom gleichen Gesichtspunkte aus, wie herr Moschard, sondern für mich ist der § 96 der Berfassung genügend, welcher sagt: "Die Berfassung ist das oberste Gejetz des Staates. Keine Gesetz, Berordnungen und Besschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürsen aus gewendet oder erlassen werden." Angesichts dieser Bestimmung kann man unmöglich Gesetz noch als in Kraft bestehend anssehen, welche mit der Berfassung im Widerspruche stehen. Es ist daher nach meinem Dafürhalten unnöthig, weitläusig über die Gültigkeit der Bereinigungsurfunde zu debattiren. Der in der Berfassung aufgestellte Grundsatz scheint mir genügend. Obwohl ich also von einem Standpunkte ausgehe, der dem

jenigen bes herrn Mojdard gang entgegengesett ift, gelange ich bod jum gleichen Resultate, wie er.

Joliffaint, Jurabahndirektor. Ich ftelle ben Antrag, Die Biff. 4 des § 54 zu ftreichen, welche ausdrücklich gewisse Bestimmungen der Bereinigungsurfunde vom 23. November 1815 aufheben will. Ich halte dafür, diefe Urfunde sei durch die Berfaffungen von 1831 und 1846 implicite aufgehoben worden, und es fei daher überfluffig, fie im § 54 gu ermabnen. Die Bereinigungsurfunde hat nicht den Charafter eines gegenfeitigen Bertrages, ba die verschiedenen Begenden des Bis= thums nicht felbst Abgeordnete bezeichneten, fondern das juraf= fifche Bolt von jeder Mitwirfung bei der Bahl Derjenigen ausgeschloffen mar, welche über seine Geschicke entscheiben sollten. Man fann die Bereinigungsurfunde nur als einen Aft des öffentlichen Rechtes betrachten, welcher dem Jura durch die politische Reaktion von 1815 aufgedrungen wurde. Inhalt Diefer Urfunde deutet ihren Urfprung an, und in ihr ift der reaftionare Beift der damaligen Beit ausgeprägt: fie enthält nur Privilegien zu Gunften des Klerus und der Bourgeviste, die Wiederherstellung ber alten Gebrauche zc. Diese Brivilegien, diese Wiedereinführung der durch die Revolution von 1789 umgestürzten Institutionen sind durch die Berfas-sungen von 1831 und 1846 beseitigt worden. Der Jura hat in den Berfassungerathen von 1831 und 1846 die Beibehal= tung der Bereinigungsurfunde oder irgend welcher Beftim= mungen derselben nicht verlangt. Ja noch mehr: die Bevolferung des katholischen Jura hat mit großer Mehrheit die beiden Berfaffungen von 1831 und 1846 angenommen, welche als Erlaffe Des öffentlichen ober konstitutionellen Rechtes an ben Plat der Bereinigungsurfunde traten. Im Intereffe bes Friedens und der Ginigung beider Kantonstheile ift es Beit, einmal mit der bei jedem Unlaffe wiederholten Berufung auf die Bereinigungsurfunde ein Ende zu machen, deren ftillichmei= gende Aufhebung mir eine vollendete Thatjache zu sein scheint. Sollte meinem Antrage auf Aufhebung der Biff. 4 bes § 54 nicht entsprochen werden, so muniche ich, daß die Beibehaltung ber Biff. 4 ben Ginn habe, daß man Beftimmungen, die bereits stillschweigend aufgehoben sind, wie ich nachgewiesen habe, nun noch ausbrücklich aufheben will.

Abstimmung.

Für den Antrag auf Streichung der Biff. 4 . Minderheit.

· Eingang.

Die Kommission beautragt, nach "Staatsverfassung" einzuschalten: "nach eingeholtem Gutachten der Kantonespynode und der fatholischen Kirchenkommission".

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei. Da der gegenwärtige konstitutionelle Zustand diese Gutachten vorssieht, so ist es zweckmäßig, hier beizusügen, daß sie auch wirkslich eingeholt worden ist. Ich möchte nun noch beantragen, auch das erste Motiv etwas anders zu redigiren und zu sagen: "in Betracht der Nothwendigkeit, die kirchlichen Verbältnisse "der beiden Konsessionen und der Religionsgenossenschaften "du ordnen."

Der Gingang wird mit ben beantragten Abanderungen genehmigt.

Der herr Prafibent stellt bie Anfrage, ob man auf einzelne Artifel zuruchzukommen muniche.

Jolissaint, Jurabahnbirektor. Bei § 3 wurde ein Busah angenommen, welcher im ersten Augenblicke ganz gerechtfertigt scheint. Wenn man ihn aber naher prüft, so muß man anerkennen, daß dieser Busah eine Gefahr in sich schließt. Er lautet: "wobei die kirchliche Feier des Begräbenisses den hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibt". Diese Bestimmung ist nach meinem Dafürhalten nicht nothwendig und geht zu weit. Sie wollten damit die religiösen Ueberzeugungen achten, allein

herr Prafibent. Bevor auf die Berathung einzelner Artitel neuerdings eingetreten werden fann, muß nach dem Reglemente zuerst darüber entschieden werden, ob auf die betreffenden Artitel zurückgekommen werden soll.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß ben Antrag des herrn Jolissaint unterstüßen.

Jolissaint, Jurabahndirektor. Ich stelle auch den Antrag, auf § 4 zurückzukommen und die Civilstandsregister weltlichen Beamten zu übertragen.

v. Sinner, Ebuard. Ich ftelle den Antrag, auf § 8 gurudgutommen, welcher vom firchlichen Stimmrecht handelt.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch ich möchte auf ben § 8 zurücksommen.

Abstimmung.

1)	Für	das	Buructtom	men auf	§ 3	•	•	Minderheit.	
2)	"	"	Burnafom	"	\$ 4	•	•	60 Stimmen.	
3)	ď	"	"	"	98	•	•	60 Stimmen.	
	Dag	egen			•	•	•	(O "	

Herr Whß beantragt, daß die nun vorzunehmende Ge-fammtabstimmung über das Gesetz mit Namensaufruf stattzu-finden habe.

Diefer Antrag wird zum Beschluffe erhoben.

Abstimmung.

mühle, Jolissaint in Bressaucourt, Jolissaint in Biel, Joost, Kaiser in Büren, Kalmann, v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Karrer, Klaye, Kuhn, Kummer, Lehmanns Gunier, Lehmann in Ruedligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Leibsundgut, Linder, Lodyer, Töffel, Mader, Mägli, Maistre, Marti, Manerhofer, Meister, Meyer, Michel in Aarmüble, Monin, Möschler, Mühlemann, Müller in Weißenburg, Müller in Tramlingen, Kägeli, Rußbaum, Oberli, Beter, Plüß, Racle, Reber in Riederbipp, Regez, Kenfer, Rieder, Ritschard, Rossel, Rossel, Rossel, Rochei, Kicherg, Roth in Kirchberg, Roth in Bangen, Rötblisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenseib, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Mutolf, Schrämli, Schwab in Gerlassingen, Schwab in Büren, debeckenter in Kasen, Schwab in Gerlassingen, Schwab in Beren, Schwab in Beren, Schwab in Gerlassingen, Schwab in Buren, debeckenter in Reumühle, Spring, Spycher, Stämpsti in Schwanden, Sterchi, Stettler in Ried, Stettler in Eggiwyl, Thönen, Bogel, Walther, Wampster, Wenger in Ringenbühl, Widmer, Wiseniger, Wenger in Längenbühl, Widmer, Wiseniger, Wenger in Längenbühl, Widmer, Wiseniger, Beesiger, Beller, Bingg, Boß, Zumstehr, Zürcher.

Fur Bermerfung bes Befeges

29 Stimmen,

nämlich die Herren Bühlmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Dähler, v. Grlach, Feune, v. Fischer, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Gruber, Jebler, Joliat, Kernen, Lindt Rutolf, Lintt Paul, Moschard, Müller in Hofwyl, Rebetez, v. Sinner Gruard, v. Sinner Rudolf, v. Steiger, Studer, Terrier, v. Lavel, Trachsel, v. Wattenwyl in Diesbach, Weber, v. Werdt.

Das Gefet ift somit angenommen. Daffelbe ift gu Ende berathen und tritt nach feiner Annahme burch bas Bolt in Kraft.

Laut später eingelangten Erflärungen wurden auch die Herren Grünig, Kellerhals, Lenz, Studer in Kehrsaß und Wirth für Unnahme, die Herren Beuret, Folletete, Goubernon, Hennemann, Henzelin, Kohler, Pretre und v. Wattenwyl von Rubigen für die Verwerfung des Kirchensgeses gestimmt haben, wenn sie im Augenblicke der Abstimmung im Saale anwesend gewesen waren.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, es mochte ber Tag ber Bolksabftimmung über bas soeben angenommene Kirchengeses auf ben 18. Januar 1874 festgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, einen längern Termin festzusetzen, bamit nicht, wie bei der letzten Bolksabstimmung, über die zu kurz zugemessen Zeit geklagt werde. Auf der andern Seite darf aber der Termin nicht

zu weit hinausgeschoben werden, weil zu Anfang des nächsten Jahres die Bundesrevision zur Besprechung gelangen wird, und diese beiden Fragen nicht mit einander vermengt werden sollten.

Der Große Rath ift mit biefem Antrage einverftanden.

Wahlen:

1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungerathes.

v. Sinner, Couard, trägt auf Berschiebung bieser Bahl an, ba man sich am Schluß einer Berwaltungsperiode befinde.

Marti. Ich bagegen stelle den Antrag, diese Wahl vorzunehmen. Der Jura darf verlangen, daß man ihm seine Bertreter gebe.

Sch mid, Andreas. Ich unterftütze den Antrag bes Herrn v. Sinner. Man fagt, die Bahl gehöre von vornsherein dem Jura, allein diese Frage ist hier nicht entscheidend. Es ist schwierig, blos auf sechs Monate eine Wahl zu treffen, und wenn dieselbe eine verfehlte ist, so wird dies eine üble Birkung auf die Gesammterneuerung ausüben.

Jolissaint, Jurabahndirektor. Ich unterstüße ben Antrag des Herrn Marti, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes nicht zu verschieben, sondern sie heute vorzunchmen. Die Berfassung sagt in § 35: "Die in der Wischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt." Diese sehr klare Versassungsbestimmung gestattet uns nicht, die Wahl zu verschieben, wie herr v. Sinner vorschlägt. Ich habe volles Zutrauen in die Kähigkeiten und die Thätigkeit der gegenwärtigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche die vorkommenden Geschäfte sicher ohne ein neuntes Mitglied bewältigen können. Ich bin auch überzeugt, daß Herr Regierungsrath Hartmann ganz gut die Geschäfte der zwei ihm übertragenen Direktionen besorgen kann. Allein dieß ist nicht die Frage. Die Versassung schreibt die sofortige Wiederbeschung der erledigten Stellen des Regierungsrathes vor. Ich weiß wohl, daß man früher diese Vorschrift der Versassungsrathes vor. Ich weiß wohl, daß man früher diese Vorzührift nicht immer strenge beobachtet hat, allein diese Vorzührift der Versassungsrathes vor. Ich empfehle dem Großen Rathe, heute dieser Vorschrift nachzusommen und zur Wahl eines Mitzgliedes des Regierungsrathes zu schreiten, welche übrigens auch auf der heutigen Tagesordnung steht.

v. Sinner, Eduard. Es fann mir nicht einfallen, einen Antrag zu stellen, der irgendwie verfassungswidrig ist. Ich erinnere aber an einen frühern Borgang. Es ist nams lich s. B. Herr Karrer in den Regierungsrath gewählt worsden. Als er aber seine Wahl ablehnte, beschloß der Große Rath, von einer Neuwahl zu abstrahiren, da man am Schlusse einer Berwaltungsperiode stehe. Was die materielle Seite der Frage betrifft, so muß ich sagen, daß es mich einigermaßen verwundert, daß gerade Herr alts Regierungsrath Jolissant so sehr Gewicht auf die sofortige Wiederbeseyung der vakanten Stelle sett. Ich kann konstatiren, daß die letzten Jahre beweisen, daß der Regierungsrath, auch wenn

er nur 8 Mitglieber gahlt, seiner Aufgabe gewachsen ift. Und baß gerade die Eisenbahnfragen in der letten Zeit nicht geschlummert haben, das beweisen die Eisenbahnvorlagen, welche in der gegenwärtigen Session dem Großen Rathe gemacht werden.

Abstimmung.

Für Berschiebung ber Bahl . . . 84 Stimmen . . . 89 "

Bur Beschleunigung der vorzunehmenden Bahlverhand= lungen wird bas Bureau verstärft durch die herren v. Groß und Frene.

Bon 196 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Gewählt ist somit herr Jules Frossard, Bezirkspro= furator, in Delsberg.

2) Wahl eines Mitgliedes des Pbergerichts.

Von 185 Stimmenben erhalten im ersten Bahlgange:

Herr Eggli . . . 115 Stimmen.

"Fürsprecher Lindt . 60 . "

" alt = Obergericht=
fchreiber Kischer . 3 "

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Gemahlt ift also herr Friedrich Eggli, Generalprofus rator, in Bern.

3) Wahl eines Ersakmannes des Obergerichts.

Bon 157 Stimmenben erhalten im erften Wahlgange:

Es ift somit gewählt herr Fursprecher Rudolf Leuen = berger, gew. Oberrichter, in Bern.

4) Wahl eines Dbergerichtschreibers.

Bon 152 Stimmenben erhalten im erften Wahlgange: Berr Robler . . . 131 Stimmen.

" Alt, Fürsprecher . 5 "Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Gemahlt ift herr Albert Rohler, zweiter Rammer= fchreiber, in Bern.

5) Wahl eines Regierungsstatthalters von Biel.

Der herr Prafibent theilt ein Schreiben bes Erstvorgeschlagenen, herrn Polizeisekretar Meyer in Biel mit, worin berselbe eine alfällige Wahl ablehnt, falls bie Besolbung der Regierungsstatthalterstelle von Biel nicht entsprechend erhöht werde.

Borichlag bes Umtsbezirts:

herr Mener, Bolizeisefretar, in Biel. " Graub, Fürsprecher, in Biel.

Borschlag bes Regierungsrathes:

herr Tannler, Amtsverweser, in Biel. " Wyß, Grograth, in Biel.

Bon 157 Stimmenben erhalten im erften Wahlgange:

Bemahlt ift Berr Fürsprecher Graub, in Biel.

6) Wahl eines Regierungsstatthalters von Delsberg.

Vorschlag bes Amtsbezirks:

herr Rotichet, Fidele, Angestellter, in Delsberg. " Bermeille, August, Fürsprecher, in Delsberg.

Vorschlag bes Regierungsrathes:

herr Grosjean, Großrath, in Bruntrut. " Joliat, Maire, in Glovelier.

Bon 157 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Herr Großjean . . 100 Stimmen.
"Kötschet . . 51 "
"Bermeille . . 1 "
"Joliat . . . 1 "

Bewählt ift herr & roste an, Grograth, in Pruntrut.

7) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Borfchlag bes Amtsbezirks:

herr Moosmann, Fürsprecher und Notar, in Lyf. " Funt, Ed., Fürsprecher, in Nidau.

Borichlag bes Obergerichtes:

Berr Graub, Fürsprecher, in Biel. " Leng, Fürsprecher, in Bern.

Bon 157 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Funk . . . 100 Stimmen.

" Moosmann . . . 44 "

" Gräub . . . 1 "

" Leng . . . 1 "

Bewählt ift Berr Chuard Funt, Fürsprecher, in Nibau.

8) Wahl des Verwaltungsrathes der Staatsbahn.

Bon 120 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

a. als Mitglieder:

 Herr Steiner
 .
 110 Stimmen.

 " Jooft
 .
 107 "

 " v. Graffenried
 .
 89 "

 " v. Muralt
 .
 19 "

 " v. Sinner
 .
 2 "

 " v. Werdt
 .
 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

b. als Erfagmanner:

Serr Ruhn . . . 105 Stimmen.

"Rudolf v. Sinner . . . 73

"Hofer 24

" v. Goumoens . . 13 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Es find somit gewählt:

a. als Mitglieber:

herr Großrath Samuel Steiner, in Bern, bisheriges Mitglied.

, Großrath Gottfried Jooft, in Langnau, bisheriges Mitglied.

" Bilhelm v. Graffenried, in Bern, bisheriger Erfagmann (an Blag bes demiffionirenden herrn Blofch).

b. als Erfagmanner:

herr Großrath Rudolf v. Sinner, in Bern, bisheriger Erfagmann.

Großrath Rarl Ruhn, in Biel.

9) Wahl von Mitgliedern des Ariegsgerichtes.

Es werben im erften Bahlgange gewählt :

a. jum Großrichter:

herr Oberft Mener, in Bern, ber bisherige, mit 91 Stimmen von 98 Stimmenden.

b. jum Stellvertreter bes Grogrichters:

herr Stabshauptmann Albert Beerleber, mit 91 Stimmen von 98 Stimmenben.

c. jum Erfagmann:

herr Kommandant Ruhn, in Biel, mit 90 Stimmen bon 98 Stimmenden.

Strafnadlaggefuche.

Auf den Antrag bes Regierungsrathes werden mit ihren Begehren abgewiesen:

- 1. Beter Bybach, von Meiringen.
- 2. Chriftian Stalder, von Ruegsau.

- 2. Egisplan Statier, von Ruegsau.
 3. Anna Dietrich, von Mühleberg.
 4. Johann Kühni, von Bangnau.
 5. Joseph Friedli, von Wellchenrohr.
 6. Jean Padolin, von Belluno in Italien.
 7. François Boifard, von Fontenais.
 8. Johann Gottfried Sorgen, von Hermigen.

- 9. Joseph Bernier, von Bonfol.
 10. Johann Röthlisberger, von Schlofwyl.
 11. henri Choffat, und Marie nee Chavanne, von Coeuve.
 12. Das Bugnachlaßgesuch des Bendicht Bivian, Gutsbesigers in Ronig.

Dagegen wird folgenden Befuchen in nachstehender Beife entiprochen:

- 1. Der Glife Bobst, von Densingen, wird ihre viermonatliche Enthaltungestrafe begnadigungeweife er= lassen.
- 2. Den Cheleuten Friedrich Riener und Unna Juni, in Bern, dem J. F. Junter und der Glisabeth Sieber wird die ihnen wegen Konkubinats auferlegte Befangenschafteftrafe erlaffen.

Folgenden Betenten wird je ein Biertheil ihrer Strafe erlaffen :

- 3. Jafob Rupp, von Steffisburg, verurtheilt ju 11/2 jah= riger Buchthausstrafe.
- Johann R. Neufomm, von Langenthal, verurtheilt zu Bjahriger Buchthausstrafe.
- 5. Maria Mung, von Bern, verurtheilt zu Bjahriger Buchthausstrafe.
- 6. Heinrich Leithäuser, von Dortmund in Breußen, verurtheilt zu 11/2jahriger Buchthausstrafe.
- 7. Christian Jost, von Langnau, verurtheilt zu 11/4jah= riger Buchthausstrafe.
- 8. Ariftide Chevrolet, von Bonfol, verurtheilt ju 1fah. riger Buchthausstrafe.
- 9. Rofina Burcher, von Frutigen, verurtheilt gu 31/4jah= riger Buchthausstrafe.

Auf den Antrag des herrn Brafibenten wird besichloffen, die Sigung morgen um 81/2 Uhr zu beginnen.

Schluß ber Sigung um 21/2 Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

fünfte Sikung.

Freitag, den 31. Oftober 1873.

Vormittags um 8 1/2 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Brafidenten Dign.

Rach dem Namensaufrufe sind 178 Mitglieder anwesend; abwesend sind 73, wovon mit Entsschuldigung: die Herren Aebi, Brand, Bürki, Geiser Friedrich, Degi, Hurni, Kaiser in Grellingen, Lehmann in Langnau, Michel in Narmühle, Nöthlisberger in Balkringen, Simon, Wirth, Zumwald; ohne Entschuldt, Bukringen, Simon, Wirth, Zumwald; ohne Entschuldt, Ducommun, Engel Karl, v. Fischer, Baugerter, Bouvier, Brügger, Brunner in Weiringen, Brunner in Bern, Choulat, Ducommun, Engel Karl, v. Fischer, Fleury in Courroux, Geiser-Leuenberger, Greppin, v. Grünigen, Halbemann, Hofer in Bollodingen, Hofftetter, Imobersteg, Kaiser in Büren, Kalmann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Keller, Klaye, Kohli in Schwarzenburg, König, Leibundgut, Lenz, Liechti im Rüegsauschachen, Lindt Paul, Locher in Biel, Macker, Mauerhoser, Meyer, Nichel in Kinggenberg, Mischler, Müller in Weißenburg, Niggeler, Beter, Plüß, Kacle, Kitschard, Köthlisberger in Derzogensbuchsee, Schären, Schertenleib, Schmid Rudolf, Schrämlt, Schwab in Gerlasingen, Seiler, Seßler, Spring, Sterchi, Bogel, v. Wattenwyl in Dießbach, Werren, Willi, Wyß, Bürcher, Zwahlen. Rach dem Ramensaufrufe find 178 Mitglieder Burcher, Zwahlen.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Cagesordnung:

Defrets=Entwurf

über

die Berwaltung, die Kaffaführung und die Kontrole im Staatshaushalt des Kantons Bern.

Rurg, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 37 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 schreibt vor: "Durch Dekrete bes Großen Rathes werden naher bestimmt : "1) die Vorschriften über die Berwaltung, die Kaffafüh=

rung und die Rontrole;

"2) ber Geschäftsfreis und bie innere Organisation ber-jenigen Abtheilungen ber Finanzverwaltung, über welche feine befondern Befege bestehen;

"3) die Borfdriften über Realkautionen, über richterliche Depositengelder, sowie Baarschaften und Geldwerthe aus

Maffaverwaltungen."

Bon diesen Bollziehungsdekreten sind bereits erlassen das unter Ziff. 2 genannte, sowie das Dekret über die richterlichen Depositengelder, Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen. Es bleiben also noch zu erlassen die Dekrete über die Berwaltung, die Kassaührung und die Kontrole und über Realkautionen. Was die Erlassung des letztgenannten Dekrets betrifft, so glaubte die Finanzdirektion, es könne damit bis nach der Revision des Besoldungsgesetzes zugewartet werden, indem viele dieser Kautionen sich nach der Größe der Besoldungen der betreffenden Beamtungen richten werden. Daaber bis zur Erlassung des neuen Besoldungsgesetzes wahrsdirektion Ihnen in einer spätern Session ein Dekret über diesen Gegenstand vorlegen. Heute haben wir uns mit dem unter Ziff. 1 des angeführten \$ 37 des Finanzesetzes genannten Dekrete zu beschäftigen, welches die Borschriften über die Berwaltung, die Kassassen, welches die Borschriften über die Berwaltung, die Kassassen und die Kontrole im Staatshausshalte enthält.

Es liegen zwei Defretsentwürfe vor, berjenige des Regierungsrathes und berjenige der Großrathskommission. Der Regierungsrath hat mich ermächtigt, hier zu erklären, daß er einverstanden ist, daß die Berathung im Schooße des Großen Rathes auf Grundlage des Kommysionalentwurses stattsinde. Ich erlaube mir, nur noch beizusügen, wie dieser Entwurs zu Schande gekommen ist. Der Hern Prasident Ihrer Kommission hatte die Freundlichkeit, zur Kommissionsberathung auch die Finanzdirektion und die Kantonsbuchhalterei beizuziehen. In der betreffenden Sitzung hat die Kantonsbuchhalterei im Sinverständnisse mit der Finanzdirektion verschiedene Abänderungen des ursprünglichen Entwurses des Regierungsrathes beantragt, welche von der Kommission angenommen worden sind. Da nicht mehr Zeit war, diese Abänderungen dem Regierungsrathe zu unterbreiten, so schien es am einsachsten, sie in das Projekt der Kommission aufzunehmen. Der Regierungsrath ist nun, wie gesagt, einverstanden, daß dieses Projekt der Berathung

gu Grunde gelegt werde.

Wenn man vielleicht finden sollte, es hatte dieses Defret schon früher erlassen werden sollen, so mache ich darauf aufsmerksam, daß es dem Großen Rathe bereits im Frühjahr vorlag, von diesem aber wegen Mangels an Zeit nicht berathen werden konnte. Sodann ist zu bemerken, daß der Regierungszrath schon vor längerer Zeit ein neues Regulativ über die Rechnungsführung des Staates innert den Schranken seiner Kompetenz erlassen und provisorisch in Kraft gesetzt hat. Er hielt es für zweckmäßig, die im neuen Finanzgesetze aufgestellten Grundsätze über die Berwaltung, die Kassaftührung und die Kontrole versuchsweise durchzusühren, um zu sehen, wie sie sich bewähren. Ich kann nun mittheilen, daß sie sich bereits als zweckmäßig bewährt haben. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets sind also bereits eingeführt, und es handelt sich bloß noch darum, daß der Große Rath ihnen seine Sanktion ertheile. — Ich trage auf artikelweise Berathung des Komsmissionalentwurfes an.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich hier, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, um die Durchführung der im Finanzgeset über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrole aufgestellten Grundsäte, namentlich
auch um die Durchsührung des § 9 dieses Gesetzes, welcher
sagt: "In allen Zweigen der allgemeinen laufenden Verwaltung ist im Interesse einer korrekten Geschäftssührung die
Trennung zwischen Verwaltung, Kassa und Kontrole durchzuführen." Der Entwurf enthält Bestimmungen, welche dahin
zielen, die Prinzipien einer tüchtigen und gewissenhaften Finanzkontrole sorgfältig und praktisch durchzusühren, namentlich

das Prinzip, die Verwaltung und die Kassasührung in allen Zweigen der laufenden Berwaltung möglichst zu trennen, wonach diesenigen Beamtungen, welche Anweisungen auszusstellen haben, die betreffenden Einnahmen und Ausgaben nicht selbst vollziehen sollen. Die Kommission hat einige kleine von der Finanzdirektion, resp. von der Kantonsbuchhalteret vorgeschlagene Abanderungen des regierungsräthlichen Entwurfes vorgenommen. Auch im Schoose der Kommission sind einige Abanderungsanträge gefallen und angenommen worden, welche namentlich dahin zielten, die größern Spezialverwaltungen, wie die Staatsbahn, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, etwas selbstiskändiger zu stellen. Auch ich empsehle die artikelweise Berathung auf Grundlage des Kommissionalentwurfes.

Der Große Rath beschließt, die Berathung auf Grundslage des Kommissionalentwurfes vorzunehmen und denselben artikelweise zu berathen.

Der Große Nath des Rantons Bern,

in Ausführung bes Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872, § 37, Biff. 1,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Berwaltung.

A. Voranschlag.

§ 1.

Die Verwaltungen haben auf einen Termin, ber jeweilen vom Regierungerathe festgestellt wird, ber Finanzdirektion die Borichläge zum Boranschlag für die betreffenden Berswaltungezweige einzureichen.

Herr Ber ichter statter bes Regierungsrathes. Das Defret zerfällt in drei Hauptabtheilungen: die erste handelt von der Verwaltung, die zweite von der Kassa und die dritte von der Kontrole. Der erste Abschnitt enthält in den §§ 1—4 zunächst die Bestimmungen über den Boranschlag, wozu die einzelnen Berwaltungen ihre Borschläge auf einen jeweilen vom Regierungsrathe scstzusehenden Termin der Finanzdirektion einzureichen haben. Damit die Finanzdirektion den Boranschlag dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes auf einen bestimmten Zeitpunkt einreichen kann, mussen natürzlich auch die einzelnen Berwaltungen ihre Spezialvorschläge rechtzeitig einreichen. Den daherigen Beitpunkt glaubte man nicht im Dekret sesstschaften zu sollen, sondern man hielt es für zweckmäßiger, dem Regierungsrathe jeweilen dessen Bestimmung zu überlassen.

Der § 1 wird ohne Ginsprache genehmigt.

§ 2.

Diese Vorschläge sollen die muthmaßlichen Robeinnahmen und Rohausgaben, sowie die muthmaßlichen Reineinnahmen und Reinausgaben für jede Rechnungsrubrit speziell angeben. Die vorgeschlagenen Summen, sowie allfällige Vorschläge

Die vorgeschlagenen Summen, sowie allfällige Borschlage für Abanderungen in der Gintheilung der Rechnungerubriten, find zu begründen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die im ersten Lemma aufgestellte Vorschrift ist bereits im Finanzgesetz enthalten. Neu ist die Bestimmung des zweiten Lemma's. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Finanzdirektion die Gründe mitgetheilt werden sollen, welche die einzelnen Berwaltungen zu ihren Vorschlägen bestimmen.

Benehmigt.

§ 3.

Für ben vierjährigen Boranschlag sind die Summen so genau als möglich zu berechnen. Wo die Bezechnung nur annähernd sein kann, soll die Annäherung sowohl für die Einnahmen als für die Ausgaben nicht an das höchste, sondern vielmehr an das niedrigste muthmaßliche Erzgebniß stattfinden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 3 betrifft speziell ben viersährigen Boranschlag. Die Bestimmung bes zweiten Sabes, daß da, wo die Berechnung der Summen des viersährigen Boranschlages nur annähernd sein kann, die Annäherung sowohl für die Einnahmen als für die Ausgaben an das niedrigste muthmaßliche Ergebniß stattsinden soll, wird, soweit es die Einnahmen betrifft, wohl auf tein Bedenken stoßen. Denn bei der Büdgetirung der Einnahmen soll man sich möglichst wenig Jussionen hingeben und nicht übertrieben hohe Ausäge ins Büdget aufnehmen. In Bezug auf die Ausgaben dagegen sindet man es vielleicht nicht ganz praktisch, die gleiche Bestimmung aufzustellen. Wenn man aber berücksicht, daß die einzelnen Berwaltungen die Tendenz haben, ihre Ausäge etwas hoch zu spannen, so wird man diese Bestimmung auch hier als zweckmäßig auerkennen müssen.

Herr Berichterstatter der Kommission. In der Kommission erregte die Bestimmung anfänglich einiges Bebenken, daß auch die Ausgaben möglichst niedrig büdgetirt werden sollen. Indessen hat die Kommission sich schließlich beruhigt, weil dieser Grundsatz für die einzelnen Berwaltungen gilt, nicht aber für den Großen Rath, der wahrscheinlich andern Grundsätzen huldigen wird. Diese Bestimmung will also die einzelnen Berwaltungen anweisen, in ihren Boranschlägen möglichst Maß zu halten. Der Große Rath dagegen wird von dem Grundsatz ausgehen, die Ausgaben der Wirfslichseit möglichst entsprechend zu büdgetiren.

Der § 3 wird ohne Widerspruch genehmigt.

6 4

Der jahrliche Boranschlag besteht in der Bertheilung der im viersährigen Boranschlag für die Reineinnahmen und Reinausgaben sestgeseten Areditsummen auf die Unterabtheilungen und einzelnen Rechnungsrubriken der Berwaltungszweige.

Wo vorauszusehen ift, baß bie Ergebnisse bes Jahres von bem jährlichen Boranschlag abweichen werden, sind bie muthmaßlichen Abweichungen in ben Borschlägen der Bermaltungen anzumerken und zu begründen.

herr Berichterstatter des Regierungerathes. Der § 4 beschäftigt sich mit dem jahrlichen Boranschlage. Das

erste Lemma ist bloß eine Bestätigung und nähere Ausführung einer Bestimmung des Finanzgesetes. Bei der Berathung des dichjährigen Büdgets hat bekanntlich der Große Rath gefunden, daß das 4jährige Büdget den Behörden eine Zwangsjacke anlege, in Folge dessen die Berathung des jährlichen Büdgets nicht mehr die Bedeutung habe, die sie früher hatte und noch jest haben sollte. Dieser Uebelstand wird vermindert, wenn, wie das zweite Lemma des § 4 vorschreibt, die einzelnen Berwaltungen die muthmaßlichen Abweichungen in ihren Boranschlägen mögelichst genau angeben. Dadurch erhält man schon zum Voraus einen Ueberblick über die Rachfredite, welche im Laufe des Jahres voraussichtlich bewilligt werden müssen.

Der § 4 wird ohne Beranderung genehmigt.

B. Anordnung der Ginnahmen und Ausgaben.

§ 5.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden von ben Bermaltungsbehörden zum Bezug oder zur Zah-lung, beziehungsweise zur Berrechnung, angewiesen.

lung, beziehungsweise zur Berrechnung, angewiesen. Die Un weiß un gen werden für jeden Berwaltungs= zweig von dersenigen Behörde ausgestellt, welche demselben vorsteht und sind dem Bisa der Kantonsbuchhalterei unterstellt.

Die Feststellung der Anweisungssummen und die Rubrizirung derselben geschieht nach Mitgabe des Boranschlages und der einschlagenden Gesetze und Borschriften über die betreffenden Berwaltungszweige.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wir kommen nun zum zweiten Abschnitte, welcher von der Anordnung der Einnahmen und Ausgaben handelt. Das erste Lemma des So enthält die nähere Aussührung des im Kinanzsgeset ausgestellten Grundsates, daß alle Einnahmen und Ausgaben durch Bezugss oder Zahlungsanweisungen geregelt werden sollen. Wer die Anweisungen auszustellen habe, ist grundsäslich im zweiten Lemma des So bestimmt. Bereits das Kinanzgeset bezeichnet diesenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Anweisungen befugt sind, doch behält es dem Defrete oder besondern Beschlüssen vor, Abweichungen von dem Gesetz zu gestatten. Das vorliegende Detret selbst stellt in dieser Beziehung nur einen allgemeinen Grundsatz auf, und es wird, wenn man mit der Zeit sinden sollte, daß auch andere als die im Gesetze bezeichneten Beamten zur Ausstellung von Anweisungen ermächtigt werden sollten, dieß durch besondern Beschluß des Großen Rathes geschehen müssen. Das letzte Lemma des So bedarf keiner nähern Erläuterung.

Benehmigt.

§ 6.

Soweit es möglich ift, foll die Anweisung vor dem Bollgug der Einnahmen und Ausgaben stattsinden; soweit dieß nicht möglich ift, findet die Genehmigung und Anweisung der betreffenden Verhandlungen nachträglich statt. (Interimistische Einnahmen und Ausgaben, Verhandlungen der Spezialverwaltungen, §§ 20-27.)

In Fallen von Gegenrechnung find nicht die Nettosummen, sondern die vollständigen Ginnahmen= und Ausgabensummen

anzuweisen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Soweit möglich, foll die Unweisung vor dem Bollzug der Gin-nahmen und Ausgaben stattfinden. Dieß ist die allgemeine Regel, die aber nicht in allen Fallen beobachtet werden fann ; benn es fommt vor, daß Anweisungen ausgestellt werden muffen in einem Beitpunkte, wo der Betrag noch nicht genau festgeset werden tann. In diesen Fallen werden die Gin= nahmen und Ausgaben interimiftisch vollzogen und erft nach= traglich genehmigt und angewiesen. Nahere Bestimmungen über diese interimistischen Einnahmen und Ausgaben werden wir in spatern Baragraphen bes Entwurfes finden,

Der § 6 wird genehmigt.

§ 7.

Die Bermaltungen führen über die ausgestellten Anweifungen eine Unweisungstontrole, in welcher diese,

nach ben Rechnungsrubrifen geordnet, eingetragen werben. Der Kantonsbuchhalterei ift monatlich ein fummarischer Auszug aus der Anweisungstontrole zuzustellen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im § 7 enthaltene Borschrift ift bereits in das vom Regierungsrathe provisorisch erlaffene Regulativ aufgenommen worden. Dieser Grundsak, der somit bereits durchgeführt ist, hat sich sehr gut bewährt. Es liegt namentlich auch darin ein Fortfchritt, daß die Kantonsbuchhalterei am Schluffe jedes Monats genau weiß, was für Anweisungen im ganzen Bereiche der Berwaltung ausgestellt worden sind.

Der § 7 wird genehmigt.

Bur Ausstellung von Interims anweisungen find biejenigen Beamten berechtigt, welche von einer Bermaltungs= behörde mit Buftimmung der Finangdirektion hiezu ermächtigt werden.

Diefe Anweifungen bedürfen das Bifa ber Rantonsbuch= halterei nicht.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 8 handelt von der Ausstellung der Interimsanweifungen, welche nur die dazu von einer Verwaltungsbehörde ermächtigten Beamten ausstellen durfen. Damit aber von Seite der Finanz-verwaltung eine Kontrole ausgeubt werden kann, muß die Zustimmung der Finangdirektion eingeholt werden. Die Bestimmung des zweiten Lemma's, daß diese Anweisungen das Bisum der Kantonsbuchhalterei nicht bedürfen, ist selbstver= ständlich, da die Bistrung nachträglich bei der definitiven Ge= nehmigung ftattfindet.

Benehmigt.

§ 9.

Ueber bie ausgestellten Interimsanweifungen führt ber betreffende Beamte ein nach den Rechnungsrubriken geordnetes Bergeichniß, und fendet der zuständigen Bermaltungs= behörde monatlich eine Abschrift besfelben mit ben zudienenden Beilagen zur Genehmigung und Ausstellung ber Definitiven Unweisungen ein.

Ohne Bemertung angenommen.

§ 10.

Rein Beamter barf Namens bes Staates für Einnahmen quittiren, fur welche ihm die Ausstellung ber Bezugsanwei= fungen zukommt. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ift als Berletung der Amtspflicht anzusehen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 enthält eine neue Bestimmung, welche ziemlich wichtig ift. Er schreibt vor, daß tein Beamter Namens des Staates für Ginnahmen quittiren darf, wofür ihm die Ausstellung der Bezugsanweisungen zufommt. Buwiderhandlungen gegen Diese Borschrift werden als Berlettung ber Amtspflicht bezeichnet. Es ift in diefer Richtung bisher leider nicht gang konsequent verfahren worden. Dicfe Bestimmung wird nun hier Ord= nung schaffen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist dieß einer der neuen Grundfage, welche alle Anerkennung verdienen und eine genaue und gemiffenhafte Controle ermöglichen.

Benehmigt.

C. Vermögensetat.

§ 11.

Die Revision des Bermögensetats geschieht durch Untersuchung über das Borhandensein der Bermögensbestand= theile und den Buftand derfelben. Bei jeder Revision ift der Werth der Bermogensbestand=

theile durch Schagung zu boftimmen. Fur Bermögensbestandtheile, wolche einen Marktpreis haben, ift der Schägungspreis moglichft annahernd nach dem im Beitpuntte Der Schapung bestehenden Marktpreis zu beftimmen, in feinem Falle darf er hober fein als Diefer. Fur Bermögensbestandtheile, welche keinen Marktpreis haben, ist der Schätzungspreis so zu bestimmen, daß er möglichst an-nähernd demjenigen Preise entspricht, der im Zeitpunkte der Schätzung voraussichtlich erlöst murde.

Der Schätzungspreis ift bei jeder Revision nach diesen Regeln neu zu bestimmen. Abschätzungen nach Prozenten find

Die Geldvorräthe der Staatskassen und die Forderungen und Schulden des Staates werden im Bermögensetat jeweilen in demjenigen Betrage vorgetragen, ber sich aus den Rechnungen ergibt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die SS 11 und 12 handeln vom Bermögensetat. Die hier ent= haltenen Bestimmungen find nur eine genauere Ausführung der bezüglichen Bestimmungen des Gefeges über die Finang= verwaltung.

Der § 11 wird angenommen.

§ 12.

Die Revision des Domanen = und Forstetats findet jeweilen mit der Revision der Grundsteuerschaßungen oder auf besondere Anordnung des Großen Rathes ftatt. All- fällige Beranderungen im Schapungewerthe der Domanen infolge der Revision sind durch die Rechnung der laufenden Berwaltung auszugleichen.

Das Inventar der Allgemeinen Berwaltung ist jedesmal im ersten Jahre einer neuen Finanzperiode zu

Das Inventar der Epezialverwaltungen foll bei jedem Rechnungsschluß revidirt werden. Für Die Staatsbahn, Die Sypothetartaffe und Die Kantonalbant machen jedoch Die bezüglichen speziellen Vorschriften Regel.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erfte Lemma des § 12 handelt von der Revifton des Domanen= und Forstetats und enthält nur die weitere Ausführung ber einschlagenden Bestimmungen des Finanggefeges. Das zweite Lemma bestimmt, daß das Inventar der Allgemeinen Bermaltung jedesmal im ersten Jahre einer neuen Finanzperiode zu revidiren fei. Wie Sie sich erinnern werden, schreibt bas Bianggefeg einfach vor, daß eine periodische Revision des Inventars ftattfinden foll. hier wird nun die Dauer Diefer Beriode genauer bezeichnet und bestimmt, daß die Revision jeweilen im ersten Jahre einer neuen Finanzperiode vorzu= nehmen fei. 3ch glaube, es ftebe bieg in Uebereinftimmung mit den allgemeinen Prinzipien unseres Staatshaushaltes. Das lette Lemma des § 12 gibt zu feinen weitern Bemer= fungen Unlag.

Der § 12 wird genehmigt.

II. Raffe.

§ 13.

Alle Berhandlungen der Raffiere follen in den ihnen vorgeschriebenen Buchern unter demfenigen Datum er=

scheinen, unter welchem sie stattgefunden haben. Der jeweilige Raffabe ftand foll in sicherer Bermahrung und von Privatgeldern getrennt gehalten werden. Dagegen find dem Staate gehorende Gelder nicht zu trennen, felbst wenn der Raffier mehrere Kaffabucher führt.

Buwiderhandlung gegen diese Borschriften ift als Ber-legung der Amtspflicht anzusehen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der zweite Sanptabschnitt, zn bem wir nun gelangen, handelt von der Kaffe. Zunächst werden einige allgemeine Grundfate aufgestellt, welche fur alle Raffen, fowohl fur die allgemeinen als für biejenigen der Spezialverwaltungen, Geltung haben. Ginige der in den §§ 13, 14 und 15 aufgestellten Bestimmningen find bereits in einer Berordnung bes Rleinen Rathes von 1810 enthalten und haben sich vortrefflich be-währt. Diese Berordnung ist aber, weil ihre Hauptbestim-mungen mit dem Finanzgesetze im Widerspruch stehen, durch Diefes aufgehoben worden, und wir nehmen nun diejenigen Bestimmungen derfelben, welche sich als zwedmäßig erwiesen haben, wieder auf. Dahin gehört namentlich die Borschrift, baß alle Verhandlungen der Kaffiere in den ihnen vorge= fchriebenen Buchern unter demjenigen Datum erscheinen follen, unter welchem sie stattgefunden haben. Diese Bestimmung ist leider bis dahin nicht immer ganz genau beobachtet worden. Das Nämliche war bisher der Fall mit der weitern Bestim-

mung, daß der jeweilige Raffabestand in sicherer Bermahrung und von Privatgeldern getrennt gehalten werden folle. Wichtig ift auch die Bestimmung, daß die dem Staate gehörenden Gelder nicht zu trennen find, felbst wenn der Raffier mehrere Kaffabucher führt. Befanntlich haben wir Finanzbeamte, welche gleichzeitig mehrere Beamtungen befleiden, z. B. Amtichaffner, Die zugleich Salzfaftoren find. Es ist von Wichtigkeit, daß bie Gelber nicht getrennt werden, damit, wenn z. B. der Salzhandlungsverwalter die Kasse untersucht, er sich nicht auf die Untersuchung der seine Berwaltung betreffenden Raffe beschränkt, indem da leicht Unrichtigkeiten vorkommen konnten.

herr Berichterstatter ber Kommission. Es war nicht gang leicht, die verschiedenen nothwendigen Bestimmungen über die Kaffaführung in wenige Paragraphen zusammenzufassen. Gs wurden daher in den SS 13 und 14 zunächst einige allgemeine Grundfase niedergelegt, welche für fammt- liche Kaffen Geltung haben. In den spätern Paragraphen folgen dann zunächst die Bestimmungen über die allgemeinen Raffen, fodann diejenigen über die Raffen, welche interimiftische Einnahmen und Ausgaben vollziehen, und endlich diejenigen über die Raffen der Spezialverwaltungen. Ich halte diese Gintheilung fur febr rationell.

Der § 13 wird ohne Ginfprache angenommen.

§ 14.

Begenüber faumigen Raffieren hat bie Finangbireftion, wenn Mahnung fruchtlos bleibt, das Redt und die Pflicht, Die rudftandigen Wefchafte auf Roften Des faumigen Raffiers burch einen Abgeordneten erledigen zu laffen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 14 enthalt eine neue Bestimmung, welche aber im Intereffe einer geordneten Berwaltung nothwendig ift. Es wird namlich hier der Finangdirektion das Recht und die Bflicht einge= raumt, gegenüber faumigen Kaffieren, wenn Mahnung frucht= los bleibt, die rudftanvigen Geschäfte auf Koften Des faumigen Raffiers durch einen Abgeordneten erledigen zu laffen. Diefe Bestimmung ist nothwendig, damit die Finangdirettion sich nicht blos darauf beschränten muß, Mahnungen zu erlaffen.

Genehmigt.

A. Allgemeine Raffen.

Dem Rantonstaffier und den Amtsichaffnern liegt die Pflicht ob, die Bollziehung der Anweisungen mit der größten Bunttlichkeit zu besorgen und namentlich die Bollziehung ber Bezugsanweisungen möglichst zu fordern und darüber zu machen, daß der Bezug gesichert bleibt. Sie haben die hiezu erforderlichen Borkehren jeweilen zu treffen oder den zuständigen Behörden Bericht und Untrag zu ftellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die SS 15 bis 19 betreffen die allgemeinen Kaffen. Man wird vielleicht finden, die im S 15 entbaltene Bestimmung hatte eber in die Instruktion gehört, allein der hier aufgestellte Grundsat ift wichtig genug, um im Dekrete Blat zu finden.

Angenommen.

§ 16.

Die Zahlungsanweisungen find nur gegen die nach ben gefetlichen Borfchriften ausgestellten Quittungen ber in den Unweisungen bezeichneten Berechtigten oder ihrer Rechtever= treter auszubezahlen. Sind den Raffieren die Bersonen oder Unterschriften nicht bekannt, so haben fie fich vor der Zahlung über die Identität derfelben Gewißheit zu verschaffen.

Dhne Bemerkung genehmigt.

\$ 17.

Belber, welche nicht zur Bestreitung von bevorstebenben Ausgaben erforderlich find, follen bie Kaffiere, sobald möglich, und ohne besondere Aufforderung, an die ihnen von der Finanz birektion bezeichneten Ablieferungsftellen abliefern.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Die bier aufgestellte Bestimmung ift bisher nicht gang fonsequent burchgeführt und von einzelnen Kaffteren nicht immer genau brobachtet worden. Es ift nun zwedmäßig, eine folche Beftimmung in das Defret aufzunehmen, damit man fich in vortommenden Fallen darauf berufen fann.

Benehmigt.

Die Raffiere führen ein Raffabuch, in welchem bie ftattgefundenen Ginnahmen und Ausgaben jeweilen fofort nud

in chronologischer Ordnung eingetragen werden. Die Raffiere führen ferner ein Debitorenbuch, in welchem jeweilen die auf Ende des Monats ganzlich oder theil= weise unvollzogenen Unweisungen eingetragen und spater die auf diesen Unweisungen eingehenden Zahlungen angemerkt

zeden Monat ist der Kantonsbuchhalterei eine Abschrift bes Kaffabuches und ein Bergeichniß ber Ausstande, bestehend in einem Auszug aus dem Debitorenbuch, einzusenden.

Ohne Bemerfung angenommen.

§ 19.

Jeweilen auf ben ersten Tag bes Monats senden bie Raffiere der Kantonsbuchhalterei ein Kaffaborder au ein, welches bie Totalfumme der Ginnahmen und der Ausgaben am Ende bes abgelaufenen Monats angibt und eine Epegi= fitation des Raffabestandes enthalt.

Besorgen die Kassiere interimistische Einnahmen und Ausgaben, so führen sie hierüber besondere Rechnung nach \$\$ 21 und 22, dagegen umfaßt das Kassaborderau auch diese Berhandlungen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes Diefe Bestimmung ift nicht neu, fondern bereits in der Instruktion ber Umtichaffner enthalten.

Der § 19 wird genehmigt.

B. Interimistische Ginnahmen und Ausgaben.

§ 20.

Die Raffiere oder andere Beamte, soweit ihnen, nicht die Anordnung der Ginnahmen und Ausgaben fur ben betreffenden Bermaltungezweig zufommt, tonnen mit dem Boll= gug von folden Ginnahmen und Ausgaben, die nicht zum Boraus angewiesen werden konnen (Interimistische Ginnahmen

und Ausgaben) beauftragt werden.
Die mit dem Bollzug von interimistischen Einnahmen und Ausgaben beauftragten Beamten haben diefelben nach ben einschlagenden gefehlichen Boridriften und nach ben fpeziellen Befchluffen und Berfugungen ber fompe-

tenten Behörden zu beforgen.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die §§ 20-22 handeln von den interimistischen Einnahmen und Ausgaben, von benen bereits bei fruhern Baragraphen bie Rebe mar. 3ch halte es nicht für nothwendig, weitere Bemertungen beigufügen, falls nicht nabere Austunft verlangt

Benehmigt.

§ 21.

Ueber Die vollzogenen interimischen Ginnahmen und Ausgaben wird ein Raffabuch und überdieß, wenn die Ber-handlungen verschiedene Rechnungerubriten betreffen, ein

Rubrifenbuch geführt. Im Raffabuch find die Berhandlungen jeweilen fofort in dronologischer Ordnung, im Rubrikenbuch bagegen spatestens am Ende jeden Monats, nach ben betreffenden Rechnungs=

rubrifen geordnet, einzutragen.

Dhne Bemerfung genehmigt.

§ 22.

Jeweilen am Enbe bes Monats ift ber guftanbigen Berwaltungsbeborde ein Bergeichniß der im Laufe des Monats stattgefundenen interimistischen Ginnahmen und Ausgaben, bestehend in einer Abichrift bes Rubrikenbuches, mit den zu= bienenden Belegen begleitet, jur Genebmigung und Ausstellung ber entfprechenden Unweifungen einzufenden.

Angenommen.

C. Spezialverwaltungen.

§ 23.

Die Spezialverwaltungen vollziehen bie Ginnahmen und Ansgaben der betreffenden Bermaltungszweige innerhalb der ihnen nach ben einschlagenden Befegen und Borichriften gu= ftebenden Rompetengen.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Unter ben Spezialverwaltungen, von benen die folgenden Baragraphen handeln, find einerfeite die Staatsbahn, die Sypothefartaffe und die Kantonalbant, für welche befondere Befege befteben, und anderseits die verschiedenen Staatsanstalten (Strafanstalten, Rettungsanstalten, Seminarien 2c.) verstanden. Die Bestimmung bes § 23 gilt für sammtliche Spezialverwaltungen.

Angenommen.

§ 24.

Die Verwaltung und Kaffaführung der Staatsbahn, ber hypothefartaffe und der Kantonalbant wird burch besondere Gefete und Borschriften geordnet. Die Rech= nung en derfelben werden den guftandigen Berwaltungsbe= hörden jahrlich zur Genehmigung und Ausstellung der entfprechenden Unweisungen zugeftellt.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Rechnungen ber Staatsbahn, der Sppothefarfaffe und der Kantonalbant, beren Bermaltung und Raffaführung burch besondere Gesetze geordnet werden, find den zuständigen Ber= waltungsbehörden jahrlich jur Genehmigung und Ausstellung ber entsprechenden Anweisungen juzustellen. Es wird über Die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Berwaltungen jeweilen am Schluffe des Jahres blos eine Totalanweijung ausgestellt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Aufnahme des § 24 ist von der Kommission gewünscht worden. Man hat namlich ben Wunsch ausgesprochen, es mochte ben größern Spez zialverwaltungen mehr Selbstftandigkeit eingeraumt, und es mochten namentlich die Rantonalbant und die Sppothetartaffe in der Aufstellung des Budgets, in der Baffation der Rechnung und besonders in Bezug auf die Ausstellung der Un-weisungen nicht durch eine allzu ffrupulöse Unwendung der Bestimmungen des vorliegenden Detrets zu sehr gehemmt

Benehmigt.

§ 25.

Die übrigen Spezialverwaltungen führen ein

Lieferungsbuch, ein Kassabuch und ein Hauptbuch. In das Lieferungsbuch werden sammtliche ent= stehende Forderungen und Schulden, abgesehen davon, ob Diefelben fogleich burch Zahlung oder Wegenrechnung ausge-glichen werden oder nicht, nach den Rechnungerubrifen geordnet,

In das Raifabuch werden sammtliche vollzogene Gin= nahmen und Ausgaben jeweilen fofort und in chronologischer

Ordnung eingetragen.

Das hauptbuch enthält den Bortrag der Forderungen und Schulden nach dem Lieferungsbuch und der Ginnahmen und Ausgaben nach dem Raffabuch nud die fahrliche Bilanz.

Dhne Bemerfung angenommen.

Das Lieferungsbuch und bas hauptbuch follen nicht von bem faffaführenden Beamten geführt werden, wenn die Guh= rung deffelben einem andern Beamten übertragen werden fann.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 26 enthalt eine Bestimmung, welche bereits in bem mehr= ermahnten Regulativ Aufnahme gefunden hat. Diefe Bestim= mung hat bei einzelnen Berwaltungen anfänglich einigen Ansftoß erregt. Es war nämlich bisher nicht möglich, bei den Rettungsanstalten u. f. w. eine solche Trennung durchznführen. Indeffen ift dieß eine zwedmäßige Magregel, welche überall da, wo es geschehen kann, angewendet werden sollte, wenn sie auch vielleicht unter gewissen Umständen nicht von großer Bedeutung ist. In einer Laubstummenanstalt z. B., wo der Borsteher mehrere Hilfslehrer zur Bersügung hat, kann die Buchhaltung füglich einem dieser letztern übertragen werden, mahrend der Kounthagants die Geschefelbeung ber Kounthagants die Geschefelbeung ber Kounthagants die Geschefelbeung bestehen. während der Hauptbeamte die Raffaführung beforgt.

herr Berichterstatter der Kommission. Die Kom= mission hat mit Befriedigung vernommen, daß dem hier auf= gestellten Grundsate schon jest möglichst nachgelebt wird. Dadurch werden Veruntrenungen und Migbrauche, wenn nicht ganz unmöglich, so doch febr schwierig gemacht.

Der § 26 wird genehmigt.

§ 27.

Den zuständigen Verwaltungsbehörden ift periodisch eine Abschrift des Lieferungsbuches und des Raffa= buch es und jährlich eine Abschrift des Hauptbuches jur Genehmigung und Ausstellung der entsprechenden Un-Termine für die Ginsendung dieser Abschriften. Ueberdieß ift der Kantonsbuchhalterei jeweilen am erften Tage des Dlonats ein Raffabordere au einzufenden, welches die Totalfummen der Ginnahmen und Ausgaben am Ende des abge= laufenen Monats angibt und eine Spezifikation des Kassabestandes enthält.

Herr Berichterstater des Regierungsrathes. Auch die hier aufgestellten Bestimmungen find in dem wiederholt erwähnten Regulative enthalten und daher bereits durchge= führt.

Benehmigt.

III. Rontrole.

A. Difa.

§ 28.

Die Rantonsbuch halterei vifirt die von den Ber= maltungsbehörden ausgestellten Unmeifungen, menn Dieselben ben einschlagenden Gejegen und Borichriften entsprechen und soweit für die Ausgaben die erforderlichen Rredite vorhanden find. Unweijungen, welchen Dieje Gigenschaft fehlt, find unter Angabe Des Brundes an die bet reffende Bermaltungsbehorde zuruckzumeifen.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Wir tommen nun zum letten Hauptabschnitte, welcher von der Kontrole und zunächst vom Bijum handelt. Der § 28 ent= halt eine weitere Ausführung eines bereits im Finanggefete ausgesprochenen Grundsates. Die Kommission hat biesen Artitel ergangt. Sie bat namlich gefunden, es genüge nicht, zu fagen, daß die Anweisungen den einschlagenden Gefegen und Vorschriften entsprechen muffen, sondern es solle noch ausdrucklich beigefügt werden, daß, soweit es sich um Ausgaben handelt, auch die erforderlichen Rredite vorhanden fein muffen. Ift dieß nicht der Fall, so soll von der Kantons= buchhalterei das Bijum verweigert werden.

Der § 28 wird genehmigt.

§ 29.

Die Rantonsbuchhalterei führt eine Bifatontrole, in welcher die vifirten Unweisungen, sowohl nach den Rech= nungerubriten, als nach den Raffen geordnet, eingetragen

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ift bereits durchgeführt und bedarf keiner nahern Erlauterung.

Benehmigt.

B. Rechnungsprüfung.

§ 30.

Die Rechnungen der allgemeinen Kaffen werden von der Rantonsbuchhalterei geprüft und genehmigt.

Die Berzeichniffe über interimiftische Ginnah= men und Ausgaben werden von den betreffenden Berwaltungs=

behörden geprüft und genehmigt.
Die Rechnungen der Spezialverwaltungen werden zu= nächst von den speziellen Aufsichtsbehörden derselben, wo solche bestehen, genehmigt. Die Rechnungen der Staats-bahn, der Supothefartaffe und der Rantonal= bant, sowie die Rechnungen über die Spezial= fonds unterliegen überdieß der Genehmigung bes Regie-rungsrathes, die Rechnungen ber übrigen Spezial= verwaltungen ber Benehmigung ber betreffenden Diret= tion deffelben.

Die Staatsrechnung wird vom Regierungsrathe und von der Staatswirthschaftstommission begutachtet und vom

Großen Rathe genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 30 handelt von der Rechnungsprüfung. Das dritte Lemma bestimmt, daß die Rechnungen der Spezialanstalten zunächst von den speziellen Aufsichtsbehörden, wo solche bestehen, ge-nehmigt werden sollen. Die meisten unserer Anstalten (Strafauftalten, Rettungsanftalten und Seminarien) haben folche Aufsichtsbehörden, und es ist offenbar in erster Linie Aufgabe dieser lettern, die Anstaltsrechnungen zu prüfen und zu genehmigen. Ich mache hier noch auf die Bestimmung aufmerksam, daß die Rechnungen über die Spezialfonds der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen. Befanntlich bestanden bisher hieruber teine Bestimmungen, bei ber Berathung des Finangesches wurde aber der Bunfch ausgesprochen, es möchten solche aufgestellt werden. Diesem Bunsche wird nun hier Rechnung getragen. Bisher wurden die Rech-nungen über die Spezialfonds theils von der betreffenden Direktion, theils vom Regierungsrathe genehmigt. Man hat

gefunden, es sei rationeller, daß alle biefe Rechnungen bem Regierungsrathe vorgelegt werden.

Der § 30 wird genehmigt.

C. Inspektion.

§ 31.

Die allgemeinen Raffen und die Spezialkaffen follen ohne besondern Anlag und ohne vorherige Anzeige jahrlich wenig= ftens einmal, und überdieß so oft, als es aus irgend einem Grunde zweckmäßig erscheint, untersucht werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. ben SS 31-34 folgen die Bestimmungen über die Inspettion. Der in § 31 aufgestellte Grundsat ift ber bereits ermahnten Berordnung von 1810 entnommen. Derselbe hat sich als zweckmäßig erwiesen und namentlich als weit zweckmäßiger, als die seit einer Reibe von Jahren bestehende Berteimmung, daß die Regierungsstatthalter die Kaffen ihres Amtsbezirks alle Bierteljahre untersuchen follen. Die Regierungsstatthalter sandten jeweilen pro forma einen Bericht ein, allein man fonnte gewöhnlich aus Diefen Berichten nicht viel machen, und leider waren fie nicht felten unvollständig und unge= nugend. Ich erblicke daher in der Bestimmung des § 31 eine zwedmäßige Neuerung.

Dhne Ginfprache genehmigt.

\$ 32.

Der inspizirende Beamte hat über bas Ergebniß der Untersuchung ein Berbal aufzunehmen und an die Finang= bireftion einzusenden.

Benehmigt.

§ 33.

Wenn es nothwendig erscheint, so kann der inspizirende Beamte sofort alle diefenigen Magnahmen treffen, die zur Sicherung der Intereffen Des Staates erforderlich find. In diesem Falle ift jedoch hievon der Finangdirektion fofort Rennt= niß zu geben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es können sich bei Untersuchung einer Kasse Uebelstande beraus-stellen, welche ein sofortiges Ginschreiten gegen den betreffenden Beamten nothwendig machen. Da lage es unter Um= ständen nicht im Interesse des Staates, wenn der inspizirende Beamte zuerst Weisung von Bern einholen mußte; dem unterdessen könnte eine kostbare Zeit verloren gehen. Es wird deßhalb hier bestimmt, daß der inspizirende Beamte so-fort alle zur Sicherung der Jutereffen des Staates erforder-lichen Magregeln zu treffen habe, immerhin natürlich unter sofortiger Unzeige an die Finanzdirektion.

Angenommen.

§ 34.

Bum Zwecke der Inspektion haben die Kasstere und Spezialverwaltungen dem Finanzdirektor, dem Kantonszbuch halter, oder den Abgeordneten derselben, sowie auch der Staatswirthschaftskommission, und die Spezialverwaltungen überdieß noch den betreffenden Berwaltungsbehörden und Aufsichtskommissionen ihre Bücher und Kassen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Benehmigt.

D. Staatsrechnung.

§ 35.

Die Kantonsbuchhalterei führt ein Haupt buch, in welchem nach Mitgabe der Bisakontrole und der genehmigten Kassarechnungen sämmtliche Vorgänge im Staatshaushalt, welche eine Veränderung des Staatsvermögens (Vermehrungen, Verminderungen, bewirken, eingetragen und die Resultate derselben durch den jährlichen Abschluß dargestellt werden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In ben §§ 35 und 36 ift von ber Staatsrechnung die Rede. In Folge der neuen Grundsage, nach denen in Zukunft verfahren wird, wird es möglich sein, fünftighin die Hauptrechnung rascher abzuschließen, als es bisher geschehen konnte.

Der § 35 wird genehmigt.

§ 36.

Die Eintheilung bes Hauptbuches richtet sich nach dem Boranschlag. Die Staatsrechnung wird von der Rantonsebuchhalterei nach Mitgabe des Hauptbuches dargestellt und soll mit demselben übereinstimmen.

Dhne Ginfprache angenommen.

Shlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Regierungsrath hat die zur Bollziehung desselben erforberlichen speziellen Borschriften zu erlassen.

Durch baffelbe werden alle damit im Biderspruche fteben= ben Borschriften aufgehoben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 37 schreibt vor, daß das vorliegende Defret mit dem 1. Januar 1874 in Kraft trete, und daß der Regierungsrath die zu dessen Bollziehung erforderlichen speziellen Vorschriften zu erlassen habe. Zugleich wird bestimmt, daß durch das Defret alle damit im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben seien. Man hielt es nicht für nothwendig, diese Vorschriften hier speziell aufzusühren, da dieß im Schluß-

paragraphen bes Gefetes über bie Finanzverwaltung geschehen ift.

Der § 37 wird genehmigt.

Auf die Anfrage des herrn Brafidenten, ob Bu- fagartifel beantragt werden, ergreift Riemand bas Wort.

Schlußabstimmung.

Fur das Defret Große Mehrheit.

Strafnachlaßgejuch

des Jakob Flückiger, Weber in Wyfachengraben, und bes Samuel Fiechter, in Rohrbach, welche wegen Mighandlung ersterer zu 15 und letterer zu 4 Tagen Gefängenig verurtheilt wurden.

Der Regierung frath tragt auf Abweisung an, weil das Gericht bei der Zumessung der Strafe die von den Betenten angeführten Grunde bereits hinreichend in Berud-sichtigung gezogen habe.

Sch eurer. Ich bin von einem Mitgliede ber Bersammlung, welches sich für die beiden Petenten interessirt, ersucht worden, die Atten über diese Angelegenheit zu unterssuchen. Ich habe dieß gethan und bin zu dem Schlusse gestommen, daß es der Fall sei, hier von dem Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen. Die beiden Petenten, Flückiger und Fiechter, trasen auf dem Heimwege vom Huttwolermarkte mehrere ihnen bekannte junge Männer, Namens Johann und Jakob Leuenberger, Scheidegger und Matthys. Die beiden Leuenberger hatten mit Matthys und Scheidegger bereits in Huttwyl Streit gehabt und singen auf dem Petmwege einen Wortwechsel an, der in Thätlichkeiten überzugehen drohte. Flückiger und Fiechter suchten den Streit zu versmitteln, und um Thätlichkeiten zu verhindern, stieß Flückiger die beiden Parteien von einander. Unglücklicherweise stiel einer der Gestoßenen, Scheidegger, so, daß er das Wadenstein brach und etwas mehr als 20 Tage arbeitsunsähig war. Flückiger und Fiechter scholosser ab und bezahlten ihm die verlangte Entschädigung von Fr. 500. Scheidegger zog hierauf die eingereichte Alage zurück, allein da es sich um eine Mißhandlung handelte, die mehr als zwanzigtägige Arbeitszunsähigkeit zur Folge hatte, konnte die Untersuchung nicht niedergeschlagen werden.

Obwohl kein Aläger vorhanden und das Amtsgericht überzeugt war, daß keine böswillige Mißhandlung vorlag, mußte es doch angesichts der Bestimmungen des Gejeges eine Strafe aussprechen, und verurtheilte den Flückiger zu 15 und den Fiechter zu 4 Tagen Gefangenschaft. Da die Appellation unnüß gewesen wäre, so wandten sich die Berurtheilten mit einem Begnadigungsgesuche an den Großen Rath. Die beiden Petenten hatten außer der Entschädigung von Fr. 500. an Scheidegger noch an Untersuchungs= und

ju bezahlen, im Gangen fomit ungefahr . Fr. 900.

400.

Sie haben biese Summe bezahlt, obwohl Flückiger ein armer Weber ist und Fiechter auch tein Bermögen, sondern nur einige geringe Anwartschaften besitzt. Ich mache noch darauf ausmertsam, daß die beiden jungen Männer, von denen der eine 19, der andere 20 Jahre alt ist, des besten Leumunds genießen und die Gefängutsstrafe als eine bedeutende Strafe betrachten würden, da sie einen Makel auf ihre Chre wersen würde. Da es sich nicht um eine böswillige Mißhandlung, sondern um einen unglücklichen Zufall handelt, so möchte ich die Petenten angelegentlich zur Begnadigung empschlen.

He f. Ich unterftütze ben Antrag des Herrn Borredners. Ich kenne die beiden Gesuchsteller als arbeitsame, haushälterische und friedliche Leute. Nachdem sie Fr. 900 aus
ihrem verdienten Gelde bezahlt haben, sind sie hart genug
gestraft. Herr Großrath Wirth hat mir mitgetheilt, daß er
beim Bergleiche anwesend gewesen und daß sich die beiden
Petenten sehr nett benommen haben; auch habe der Verletzte
keine weitere Bestrafung verlangt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Scheurer . 100 Stimmen.

Nachtreditbegehren.

Der Regierung grath fucht um die Bewilligung folgender Nachfredite nach :

1) Für bie Staatsfanglei.

Büdgetri	ıbri	f.			Fr.	Fr.
I. E.	2.	Befoldung ber	Ang	e=		
		ftellten	•	•	1,500.	
I. E.		Büreautoften	•	•	6,000.	
I. E.	4.	Druckfosten	•	•	<i>19,</i> 000.	
						26,500.
2) Für	bie	Direktion b	er J	u st i	iz und P	olizei.
III. D.	2.	Sold der Land	äger		25,800.	
III. D.	6.	Ginquartirung	•	•	4 ,500.	
				-		30,300.
3)	Fű	r die Direkti	on i	b e ŝ	Militär	8.
IV. A.	2.	Befoldung ber	Ang	ze=		
		ftellten .		•	1,600.	
IV. A.	3.	Bureautosten	•	•	1,700.	
		Büreaufosten		•	800.	
IV. H.		Unterricht der T	rupp	en	<i>5</i> 3,9∪0.	
						58,000.
4) F	ür 1	ie Direktion	be	8 A	rmenwe	ens.
		00 . 44 14				

VII. B. Rettungsanstalten . 6,500.
VIII. B. 2. Unterstühung auswärstiger Notharmen . 3,000.

Uebertrag 124,300.

Uebertrag 124,300.

5) Für bie Direftion bes Innern.

Büdgetrubrif.	Fr.	Fr.
IX. B. 1. Canitatefollegium	2¢. 2,000.	
IX. B. 2. Allgemeine Sanita anstalten .	3,500.	
XI. A. 2. Landwirthschaft XXXII. D. 6. Inspettions und	1,000.	
zugökoften .		
		10,500.

6) Für Die Direktion ber öffentlichen Bauten.

XV. E. 1. Wegmeisterbesolbungen 20,800. XV. E. 2. Material und Arbeiten 80,000. XV. E. 5. Herstellungsarbeiten 52,000.

> 152,800. Total 287,600.

Die Staats wirthschafts kom mission empfiehlt die Bewilligung Dieser Nachfredite.

Rurg, Direktor ber Finangen, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Es find von verschiedenen Direftionen Nachfredite im Gesammtbetrage von Fr. 360,100 verlangt worden. Der Regierungsrath beantragt, diese Summe auf Fr. 287,600 zu retuziren. Ich werde bei den betreffenden Direktionen ansühren, warum tiese Reduktion vorgeschlagen wird. Zunächst verlangt die Staatskauzlei einen Nachkredit von Er 26 500 maltan der Posionander von Fr. 26,500, welchen der Regierungerath und die Staats= wirthschaftstommission zu bewilligen beantragen. Bon dieser Eumme sollen verwendet werden Fr. 1,500 für die Besol-dung der Angestellten, Fr. 6,000 für Deckung von Büreauskoften und Fr. 19,000 zur Bestreitung von Truckfosten. In Betreff der Besolung der Angestellten will ich eine Bemers fung vorausschicken, die auch auf andere Nachfreditbegehren Bezug hat. Der Regierungsrath besitzt die Kompetenz, die Besoldungen ber Angestellten zu bestimmen. Er hat bereits por der Annahme des Befoldungsgesetzes burch den Großen Rath ein neues Regulativ über die Befoldungen der Angeftellten erlaffen, burch welches bas Befoloungemaximum auf Fr. 2,500 erhoht worden ift. Dur fehr wenige Angestellte haben bis jest biefes Maximum erreicht, und weitaus Die meisten muffen sich mit geringern Befoldungen begnugen. Schon aus diefer Thatfache konnen Sie entnehmen, daß man in Bezug auf die Befoldungserhöhung für die Angestellten nur sehr mäßig vorgegangen ist; immerbin mußten aber mit Rudficht auf die Theurung der Lebensmittelpreise eine Reihe bon Befoldungerhöhungen vorgenommen werden. Dieg mar auch bei der Staatsfanglei der Fall. Der Nachfredit fur die Bureautoften ift hauptfächlich burch die vermehrten Ausgaben für Uebersetzungen nothwendig geworden. Die Staatstanzlet bat seit einiger Zeit nur Ginen Ueberseger, ba es nicht ge= lungen ift, einen zweiten zu finden. Der zweite Ueberseter ift zugleich Redaktor des französischen Tagblattes des Großen Rathes, und seine Besoldung wird aus dem Aredite des Amtsblattes bestritten. Dieser Kredit kann aber für Extra-arbeiten auf der Staatskanzlei nicht in Anspruch genommen werden, und deghalb ift diese beträchtliche Kreditüberschreitung nothwendig geworden. Uebrigens bemerke ich, baß es schon früher oft nothwendig geworden ift, Uebersehungen auswärts besorgen zu laffen. Der bedeutenofte Ansaß für die Staats= kanglei betrifft Drucktoften. Die baherige Mehrausgabe wurde namentlich veranlaßt durch die Koften der Botschaften für die lette Volksabstimmung, wozu noch die Koften für die Hrftellung der Botschaft über das Kirchengeset kommen werden.

Der zweite Boften (Fr. 30,300) betrifft die Direttion der Juftig und Polizei, welche einen Rachfredit fur bas Landjägerforps verlangt. Befanntlich murden die Befoldungen der Landjager durch ein Wefet von 1868 festgestellt. irgentwo eine Besoldungserhöhung gerechtfertigt schien, so war bieg beim Landjagerforps der Fall. Der Regierungs= rath hoffte, burch die Annahme bes neuen Befoldungsgejeges in ben Stand gesett zu werden, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leiber hat sich biese Hoffnung nicht erfüllt. Die Folge davon war, daß eine Anzahl der bessern Landjager aus dem Korps austraten. Zwar haben auch neue Unmelbungen ftattgefunden, Die aber in Bezug auf Die Qualitat nicht fo gunftig ausfielen, wie in frühern Jahren. Angesichts dieser Sachlage hat sich der Regierungsrath fragen mussen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden tonne. Es zeigte sich kein anderes Mittel, als eine angemessen Befoldungsjulage. Obwohl ber Regierungerath fich wohl bewußt mar, mas für eine Berantwortlichfeit er übernehme, wenn er in Abweichung von dem bestehenden Befete eine provisorische Befoldungszulage erkenne, fo mar er doch genothigt, Diefen Schritt zu thun, in der Hoffnung, daß der Große Rath dazu feine Zustimmung geben werde. Die Staatswirthichaftstommijsion hat sich mit dieser Maßregel einverstanden erklart. Es beschloß nämlich der Regierungsrath, vom 1. Juli hin-weg den Landsägern, deren täglicher Sold blos Fr. 2. 20 beträgt, eine Soldzulage von 50 Rp. per Tag zu verab-Dieß ift blos eine provisorische Magregel, und es wird fich dann bei der Berathung des nachstjährigen Budgets fragen, ob der Große Rath diese Soldzulage auch fernerhin gestatten wolle. Für den Angenblick handelt es fich blos darum, die Soldzulage bis Ende diefes Jahres zu geneh=

Die Direftion bes Militars verlangte einen Nachfredit von Fr. 110,500. Der Regierungsrath beantragte jedoch, blos Fr. 58,000 zu bewilligen. Sie werden sich einiger= maßen verwundern, daß eine so bedeutende Summe verlangt wird, nachdem der Große Rath erft am 17. Dezember v. 3. für das Militarwesen einen Nachfredit von Fr. 499,500 pro 1873 bewilligt hat. Die Finangbireftion und die Staats= wirthichaftstommiffion haben aber nach den Auseinander= setzungen bes herrn Militardireftors gefunden, daß dieses Nachfreditbegehren gerechtfertigt ift. Befanntlich hat der Bund im Militarwesen zu befehlen, und die Rantone muffen gablen und konnen fich den Befehlen des Bundes nicht ent= giehen. Die wesentlichsten Anjähe des Nachfredites für die Militärdirektion betreffen Sold, Verpflegung und Pramien für die Rekrutenschulen, wofür Fr. 27,800 verlangt werden. Diefe Koften find veranlaßt worden durch die in Folge der Anstände auf dem Wylerfelde nothig gewordenen Dislokationen nach Thun, durch die hohen Preije der Lebensmittel, Die übergewöhnliche Starfe ber Schulbataillone, besonders bes letten, und burch den Umstand, daß die Ansage auf der Basis des vierfahrigen Boranschlages durchgebends zu niedrig find. Für Sold, Berpflegung und Schiefprämien der In-fanterie der Referve ift eine Mehrausgabe von Fr. 53,300 nothwendig geworden. Die Refervebataillone sind im Budget zu einer Starte von 700 Mann per Bataillon berechnet, während fie in Wirklichfeit mit einer Starte von 1000-1100 Mann einrückten. Ferner waren im Burget Wiederholungs= furfe von 5 Tagen mit zweitägigem Borfurs der Kadres vor= gesehen, mahrend in Birklichkeit. Rurse von 9 Tagen mit dreitägigem Borfurs der Kadres abgehalten murden. Im Nebrigen fommen hier auch die bei den Refrutenschulen an-

geführten Gründe in Betracht. Bei der Landwehr war hauptjächlich in Folge der überreglementarischen Stärfe der Bataillone eine Mehrausgabe von Fr. 8,250 nothwendig. Eine
weitere Mehrausgabe von Fr. 20,600 für Pferdemiethe hatte
ihren Grund, abgesehen von dem zu niedrigen Büdgetansaße,
hauptsächlich in dem Umstande, daß dieses Jahr auch die
Parktrainkompagnien von den Kantonen bespannt werden
mußten, sowie in der Bermehrung der Artillerierekruten.
Dieß sind die wesentlichsten Ansäge, welche die Militärdirektion betreffen. Wie gesagt, beantragt der Regierungsrath,
den verlangten Kredit von Fr. 110,500 auf Fr. 58,000 zu
reduziren. Diese Recuktion ist möglich geworden in Folge
einer unerwarteten Einnahme von Fr. 52,851. 20. Auf eingereichte Reklamation verschiedener Kantone, wozu auch Bern
gehörte, hat nämlich der Bund eine Rückvergütung für in
frühern Jahren zu viel geleistete Bahlungen für Sinterlader(Einlader-) Munition geleistet. Diese Rückvergütung belief
sich für unsern Kanton auf den obgenannten Betrag.

Gin weiteres Nachkreditbegehren ift von der Direktion des Armenwesens eingereicht worden, welche Fr. 6,500 für die Rettungsanstalten und Fr. 3,000 für Unterstügung auswärtiger Notharmen verlangt. Für die Rettungsanstalten ist eine Mehrausgabe nothwendig geworden in Folge der besteutenden Erhöhung der Lebensmittelpreise. Die Summe, welche für die Unterstügung der auswärtigen Notharmen ersforderlich ist, richtet sich nach den jeweiligen Bedürsnissen. Sollen die betreffenden Familien nicht in den Kanton zurücktransportirt werden, so müssen sie eben unterstügt werden.

Die Direktion des Innern verlangt für das Sanitätskollegium einen Nachkredit von Fr. 2,000, welcher durch die größere Zahl von medizinischen Prüfungen, deren Kosten nach dem Medizinalkonkordat von den Kantonen getragen werden müssen, nothwendig geworden ist. Ferner werden für die allgemeinen Sanitätsanstalten Fr. 3,500 verlangt. Diese Summe ist glücklicherweise weit geringer, als der im letzen Jahre für den nämlichen Zweck bewilligte Kredit, weil die Maul- und Klauenscuche abgenommen hat. Endlich verlangt die Direktion des Junern auf der Kudrik "Kandwirthschaft" Fr. 1,000 und für Inspektions- und Bezugskosten der Branntweinsabrikations- und Verkaufsgebühren Fr. 4,000. Was den letzern Ansay betrufft, so ist der daherige Kredit ungenügend, weil die Ausgaben des vorigen Jahres erst im gegenwärtigen Jahre angewiesen werden konnten.

Schließlich verlangt die Bandireftion einen Rachfredit von Fr. 172,800. Davon sollen verwendet werden Fr. 20,800 für Wegmeisterbesoldungen. In Bezug auf die Wegmeister ist ungefähr das gleiche Verhältniß vorhanden, wie in Betreff der Landsäger: Die Wegmeister mußten sich bisher mit einem Taglohn von Fr. 1. 70 begnügen. Es herrschte Da= her schon langst eine große Unzufriedenheit unter diesen Un= geftellten, und in manchen Wegenden nahmen viele ihre Ent= laffung. In Folge deffen fah sich die Baudirektion, in deren Rompeteng die Bestimmung der Begmeisterbefoldungen liegt, genothigt, eine Erhobung eintreten zu laffen. Gin weiteres Machfreditbegehren der Baudireftien im Belaufe von Fr. 80,000, betrifft die Rubrit "Unterhalt der Strafen, Material und Arbeit". Diefes Begehren wird hauptfächlich motivirt durch den Buftand der Strafen im Jura, wo befanntlich das Straßenmaterial nicht ein fehr gutes ift, und wo einzelne Straßen burch die Gijenbahnbauten bedeutend abgenutt mer: den. Auch haben im vorigen Winter die Strafen in Folge Des geringen Schneefalls wefentlich gelitten. Fur Berftellungs= arbeiten in Folge Wafferschadens werden Fr. 72,000 ver= langt. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftstom= mission beantragen, Diesen Anjah auf Fr. 52,000 zu redu= giren, weil bis jum Schluffe Des Jahres voraussichtlich nicht so viele Arbeiten ausgeführt werden konnen, um den ganzen Rredit zu verwenden. Sollte Die Witterung Dieß geffatten,

so wird man vielleicht in ber Januarsthung ein weiteres Nachfreditbegehren stellen.

Wenn wir nun von den verlangten . die Ginnahme vom Bunde mit Fr. 52,500 und die angeführte Reduktion von . " 20,000

72,500

Fr. 360,100

an bewilligen.
Es fragt sich nun, ob die nöthigen Mittel zur Deckung dieses Nachfredites vorhanden sind. In dieser Beziehung kam: ich beruhigende Auskunft ertheilen. Soweit es bis jest beurtheilt werden kann, wird sich auch in diesem Jahre ein Einnahmenüberschuß von ungefähr einer Million herausstellen, wenn auch das Resultat vielleicht nicht ein ganz so günstiges sein wird, wie im vorigen Jahre. Indessen nuß ich erklären, daß voraussichtlich in der nächsten Sigung des Großen Rathes noch eine Reihe weiterer Rachfredte werden bewilligt werden müssen, deren Betrag aber erst am Schlusse bes Jahres wird ausgemittelt werden können. Ich empfehle die Bewilligung der genannten Nachfredite im Gesammtbetrage von Fr. 287,600.

Bucher, als Berichterstatter Der Staatswirthschafts= tommiffion. Die Staatswirthichaftstommiffion bat nach einläßlicher Brufung der Untrage Des Regterungerathes und nach Unborung der betreffenden Direktoren beichtoffen, beim Großen Rathe Die Bewilligung der verlangten Rachtredite gu empfehlen, Da Diefelben durchaus gerechtfertigt find und ourch Einnahmenüberschuffe gedect werden tonnen. Zwar werden in ber nachften Seffion noch weitere Rachtreditoegehren ein= langen (Fr. 200,000) find bereits in Ausnicht genommen), allein es wird dadurch das Gleichgewicht in ben Ginnaymen und Ausgaben nicht gestort. Was die einzelnen Anjage betrifft, so hat Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits die nothts gen Mittheilungen gemacht, und ich will nur noch einige Bemerkungen anführen. In Bezug auf Besolvungen der Ausgestellten ist zu bemerken, daß durch die Erhohung derselven eine bedeutende Unstatischaft autstanz eine bedeutende Ungleichheit entstanden ift, indem die Befol-Dungen ber Beamten feit 1860 fich gleich geblieben find. Gs ift Dieß eine Unbilligfeit, welche durch Die Berwerfung des Besoldungsgesetze eingetreten ist. Hinsichtlich der Lancjagers besoldungen, welche im Gesetze auf Fr. 2. 20 per Lag bestimmt sind, muß man sich fragen, ob der Grope Rath und der Regierungsrath befugt seten, über bas Wejeg hinaus eine Softerhohung vorzunehmen. Der Berr Finanzoirettor hat bereits angeführt, bag eine Angahl bemahrter Lanojager aus bem Korps ausgetreten und nur wenige Eintritte erfolgt find. Es muß jedenfalls dafür gejorgt werden, daß nur burchaus unbescholtene Leute in bas Landjagerforpe eintreten. Solche wird man aber bei einem Solde von Gr. 2. 20 nicht in genügender Ungahl finden. Da die Sicherheit des Gigen-thums hier in Frage fteht, so mußte man sich fragen, ob man bas Landfagerforps eingehen laffen oder aber zu dem außer= ften Mittel greifen und eine Solozulage erkennen folle. Bor= läufig handelt es fich nur um die Bewilligung des daherigen Kredites bis Ende Dezember, welcher Fr. 25,800 beträgt. Wir werden dann bei der Berathung des nachsten Budgets gu entscheiden haben, ob auch für das nachste Jahr eine Soldzulage verabreicht werden soll. Die Staatswirthichaftskommission hat einiges Bedenken, die Bewilligung dieses Nachkredites zu empfehlen, indessen find die Berhaltnisse der= art, daß uns fein anderes Mittel übrig blieb. — Auf die andern Ansage will ich nicht naher eintreten, da dieselben vom Berichterstatter Des Regierungerathes bereits bin=

langlich begrundet worden find. Namens der Staatswirths schaftstommission empfehle ich die verlangten Nachfredite zur Genehmigung.

Die verlangten Nachfredite werden ohne Ginfprache be- willigt.

Der herr Prafident schlägt vor, die Beeidigung bes neugewählten Oberrichters, des Suppleanten des Obergerichts und des Obergerichtschreibers dem Obergerichte zu überlaffen, womit der Große Rath sich einverstanden erklart.

Betriebsvertrag

zwischen der Direktion der bernischen Jurabahnen einerseits

und der Berwaltung der bernifden Staatsbahn anderfeits.

Diefer Betriebsvertrag lautet:

Bwischen der zu diesem Zwecke von der Direktion der Jurabahnen und dem Berwaltungsrathe der Staatsbahn niedergesetzten Kommission ist folgender Bertrag vereinbart worden:

§ 1.

Die Direktion der Bernischen Jurabahnen, welche mit dem 1. Mai 1874 das engere Reg — die Linien Biels Tavannes und Soncebog-Convers — dem öffentlichen Berkehr übergibt, übernimmt von Jenanntem Tage an den Betrieb der gesammten Bernischen Staatsbahn auf Rechnung des Kantons Bern.

§ 2.

Bor ber Uebernahme bes Betriebs ber Staatsbahn burch bie Jurabahnen findet eine genaue Besichtigung der Bahn und Anfnahme des gesammten Bahninventars statt, wozu jeder Theil seine technischen Delegirten abordnet. Zweck dieser Besichtigung und Inventarissirung ist: den Zustand der Bahn und die Nothwendigkeit allfälliger Reparaturen für den Bestrieb zu konstatien.

§ 3.

Die im Interesse einer gemeinschaftlichen Benuhung durch ben hinzutritt der Jurabahnen auf dem Bahnhof Biel nothe wendigen Arbeiten werden von dieser lettern Gesellschaft außegeführt und bezahlt. Die Zinse von diesen Ausgaben zu 5% werden dem Baukapitalzins beigefügt, welcher den an der gemeinschaftlichen Benuhung des Bahnhoses Biel betheisligten Bahngesellschaften auffällt.

Die sammtlichen Reubauten auf den übrigen Stationen der Staatsbahnlinie Bern, resp. Zollikofen=Reuenstadt, insofern sie vom Berwaltungsrath der Staatsbahn als nothwens dig anerkannt worden sind, fallen zu Lasten des Kantons Bern und werden von den Jurabahnen auf Rechnung dessels

ben ausgeführt.

Fur allfällige Neubauten auf ber Strede Bern, refp. Gumligen-Langnau, ift zwischen bem Kanton Bern und bem Unternehmen der Bern-Luzernbahn befondere Bereinbarung au treffen.

Das Betriebsmaterial ber Staatsbahn (Lofomotiven, Perfonen- und Guterwagen fammt Referveftuden) wird nach feinem gegenwärtigen Werthe geschätt und mit bemjenigen ber Jurabahnen in einen gemeinschaftlichen Bart vereinigt; bie vollständige Benutung findet auf beiden Bahnen ohne Beschrantung je nach den Bedurfniffen eines rationellen Betriebes ftatt.

Die Jurabahnen beforgen ben Betrieb ber Staatsbahn gu ben reinen Gelbftfoften.

Die Berechnung ber Roften bes Betriebes geschieht nach folgenden 5 hauptrubrifen, nämlich:

I. Allgemeiner Dienft.

II. Expeditionedienft.

III. Transportdienft.

Bahnaufficht und Bahnunterhaltungsbienft.

V. Berichiedenes.

und nach folgenden befonderen Normen.

§ 7.

I. Allgemeiner Dienft.

Diezu gehören:

a. Die Honorare der Direktion, 2c. — die Gehalte des Sekretariats, der Komptabilität und Kaffa, der Konstrole und Materialverwaltung, nebst bezüglichen Büreaumiethzinsen, Heizung und Beleuchtung, Borto, Druck, Stempel, Insertionskosten; — Unterhalt, Ergänzung und Assekranz des Inventars, Bermehstrons rung beffelben.

b. Die Besoldungen der Vorftande der einzelnen Dienftzweige, ihres Bureaupersonals, der Telegraphen= inspettion sammt dem der Centralverwaltung direft zugetheilten Telegraphenbureau, Des Reflamations= bureau, des Bagenabrechnungspersonals, sowie die Koften für Bureaumiethe, Beizung und Beleuchtung ber Lotale; Druchachen, Erganzung, Unterhalt, Affekurang Des Inventars.

c. Ein verhältnißmäßiger Antheil für die Funktionen des Oberingenicurs (ingenieur en chef), welcher jedoch nicht mehr als einen Drittel seiner Jahres befoldung betragen darf.

Sämmtliche daherige Ausgaben werden von beiden Bahnen im Berhaltniß ihrer Betriebslange getragen.

II. Erpeditionsdienft.

Die bezüglichen Ausgaben begreifen in fich:

a. Allgemeines.

Die Besoldungen ber Bahnhof- und Stationsvorsteher, de Sestolungen ver Sahnhofs und Stattonsvorstehet, ber Bahnhofausseher, Telegraphisten, Portiers und Nachts wächter; — Bekleidung derselben; — Büreaukosten, Druckssachen; — Beleuchtung der Bahnhöfe und Stationen, Lichtssignale, Heizung der Büreaux und Wartsäle; — Ergänzung, Unterhalt und Afsekuranz des Inventars.

b. Berfonen = und Bepactbienft.

Befoldungen und Entschädigung der Ginnehmer, Bepad= expedienten und Gepactrager; Betleidung derfelben, Drucksfachen, Fahrbillets, Gepactzettel; — Erfagleiftungen; Affeturanz

c. Guterdienft.

Befoldungen und Entichatigung ber Guterexpedienten, ber Guterichaffner, der Faktoren und Guterarbeiter; Bekleisbung berfelben, Drudfachen, Erfagleiftungen, Affekurang ber Büter.

Ueber diese Roften wird für jede Bahn gesonderte Rech= nung geführt, und hat jede Bahn ben fie treffenden Antheil

allein zu tragen.

Ausgenommen find die Erfatleiftungen, welche wegen mangelkafter oder unrichtiger Beförderung von Bersonen, wegen Beschädigungen und Berluft 2c. von Reisegepack und Gutern zu bezahlen find. Diefe Ausgaben, fowie die Brozeß= toften werden unter den beiden Bahnen im Berhaltniß der Robeinnahmen vertheilt.

§ 9.

III. Transport- oder Fahrdienft.

Dazu gehören folgende Roften:

a. Majchinendienft.

Befoldungen, Löhne, Stundengelder und Erfparnifpra= mien, fowie andere Rebenbezuge Des Maschinenperfonals, Be= fleidung beffelben, Bureautoften, Beigung und Beleuchtung der Bureaux.

Brennmaterial und Beleuchtung der Maschinen, Schmier= material, Bugmaterial, Bafferpumpen, Brennmaterialbereitung und Bormarmer; - Unterhalt, Reinigung und Erneuerung ber Lotomotiven fammt Ausruftung und Referveftuden, Affefurang ber Lofomotiven.

b. Wagendienft.

Befoldungen, Löhne, Stundengelder und Nebenbezuge ber Bugführer, Kondutteure und Bisiteure, ihre Betleidung, Affe-furang der Wagen. Unterhalt der Bagen, Del und Schmiere,

sowie Beleuchtung und Heizung. Alle diese Roften werden im Berhaltniß der auf beide Bahnen fallenden Lokomotivkilometer repartirt, wobei die im Rangirdienst durchlaufenen Langen nicht mitgerechnet werden. Bei Berechnung der Roften find jedoch fur die Jurabahnen in Berudfichtigung ftarterer Rampen fur jeden Lotomotiv= filometer 1,3 Lotomotivfilometer in Rechnung zu bringen.

Die Bergutung fur Benütung fremder Botomotiven, refp. Entschädigung an Die westschweizerischen Babnen fur die Beforgung des Bugtraftdienstes von der Bernergrenze bis Sta-

tion Renenstadt, fallen der Staatsbahn zur Laft.

Die für Benütung fremder Wagen zu bezahlenden Ent-schädigungen werden nach Abzug der dießfallfigen Ginnahmen im Berhaltniß der kilometrischen Robbetriebseinnahmen auf beide Bahnen verlegt.

§ 10.

IV. Bahnaufficht und Unterhaltungedienft.

Diefe Roften bestehen in:

a. Allgemeine Roften.

Behalte und Entschädigungen ber Bahnmeifter, Vorar= beiter und Barter; - Befleidung derfelben; - Bureau= toften und Druckfachen; - Erganzung, Unterhalt und Affeturang Des Inventars jur Bahnunterhaltung ; - Raumung bon Schnee und Gis; - Beleuchtung der Bahn und Barterhäuser.

b. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues.

Bahnkörper; — Kunstbauten; — Straßen, Nebenwege, Bluß- und Uferbauten ; - Entschädigungen, Kulturschaden.

c. Unterhalt und Erneuerung bes Oberbaues.

Geleiseregulirung; Beschotterung, Schwellen; - Schie= nen und Befestigungemittel, Drebscheiben, Kreuzungen, Beichen; - Ginfriedungen, Barrieren, Berbottafeln, Gra= bientenzeiger, Signalvorrichtungen, Bermarchung, Pflanzungen, Telegraphenleitungen.

d. Unterhalt und Erneuerungen der Bahnhöfe und Stationen.

Bebaude aller Art (mit Inbegriff ber Remifen, Maga= zine, Warterhauser, Warterbuden); — technische Einrichtungen der Bahnbose (Wasserstationen, Bumpen, Brunnen, Gas-leitung, feste Laternen, Trottoirs, Rampen, Entleerungsgrusben 2c.); — Affesturanz ber Gebäude.

Die fammtlichen Dieffalls jur Berwendung fommenden Ausgaben werden für beide Bahnen genau ausgeschieden und jeder Bahn besonders berechnet. Dabei wird noch speziell vorgeschrieben, daß die Rechnungen fur die Erneuerung Des Oberbaues (Schienen und Schwellen) wieder als feparate Rech= nungen zu erftellen find.

§ 11.

V. Verschiedenes.

Dazu gehören:

a. Beitrage und Unterftugungen an bie Bulfe und Arantenfaffe.

Dieje merben einem fpatern Regulativ vorbehalten. b. Miethe fur Benugung von Bahnhofen und Bahn=

ftreden anderer Gifenbahnvermaltungen.

hierunter ift verftanden: Die Mitbenugung ber fchweizerischen Centralbahnstrede Bollifofen = Wylerfeld : Gumligen = Wylerfeld = Bern und der Stationen Bollifofen, Gumligen, Oftermundigen, und Babnhof Bern, worüber folgende Grund= fage gelten :

1. Die hiefur bis jest von der Staatsbahn bezahlten Binsantheile und Betriebskoften fallen derfelben auch ferner= hin ausschließlich zur Last, und wird über die Erstellung und Verrechnungsweise der bezügliche Vertrag zwischen der Staats=

bahn und der Centralbahn angerufen.
2. Mit der auf 1. Juni 1875 in Aussticht gestellten Gröffnung des Betriebes der Linie Langnau-Lugern und der in Folge deffen eintretenten Auflosung tes Betriebes der Strecke Bern Langnau auf Rechnung Des Staates fallen Die Diesfalls der Langnauerlinie berechneten Binfe und Roften nicht mehr auf Mechnung der Staatsbahn, refp. Des Kantons, fondern hat hiefur der Rechtsnachfolger der Staatsbabn ein=

c. Die anderweitigen nicht eingereihten Ausgaben werden von den Kontrabenten im Berhaltniß ber Robeinnab=

men getragen.

§ 12.

Die Jurabahn führt über die Betriebseinnahmen der Staatsbahn, sowie über die Ausgaben nach Maggabe der vorstebenden Baragraphen gesonderte Rechnung, welche mit bem Ende eines Ralenderjahres abzuschließen und dem Ber-

waltungerathe ber Staatsbahn fur fid, und ju Banden bes Regierungerathes des Kantone Bern und bes Großen Rathes jur Brufung und Genehmigung vorzulegen ift.

Ueber allfällige Banten, refp. Beranderung in der Bau= rechnung, hat die genannte Verwaltung ebenfalls separate Rechnung zu stellen, welche in gleicher Weise wie die Betriebs rechnung geprüft und genehmigt wird.

§ 13.

Bu ben bem Ranton Bern, rejp. ber Staatsbahn, gufommenden Betriebseinnahmen gehören auch die fogenannten mittelbaren Betriebseinnahmen, wie folche in den bisherigen Rechnungen und Geschäftsberichten ber Staatsbahn aufgenom= men worden find.

Mit Rücksicht auf die durch die Ginmundung der Jura= bahn im Bahnhof Biel eintretenden Menderungen in der Rech= nung über den Antheil der Miethzinfe, refp. an der Bergin= jung des Baufapitals, und den unter Rubrit "Berschiedenes" erscheinenden Antheil an ben Betriebs- und Unterhaltungs- tosten wird spezielle, der regierungsräthlichen Genehmigung unterliegende Bereinbarung vorbehalten.

§ 14.

Die Betriebseinnahmen find täglich ber Kantonalbant in Bern abzuliefern, und fteht dem Bermaltungerathe der Staats= bahn jeder Beit das Recht zu, von den hierüber geführten Stripturen Renntniß zu nehmen.

Der Kanton Bern ift berechtigt, nach Ablauf von bret Monaten über die approximativen Reineinnahmen der Staats=

bahnlinien zu verfügen.

§ 15.

Die Jurabahnen übernehmen bie volle Berantwortlich= feit für bie Richtigfeit ber Buchführung und Berwaltung ber Belder, sowohl ter hauptfaffabeamten als der auf den einzelnen Stationen mit dem Bezuge der Gelder betrauten Beamten.

§ 16.

Außer der in § 8 am Ende vorgesehenen Bestimmung über die Ersappflicht, refp. Berantwortlichkeit, wird Folgendes vereinbart :

In Fallen von Feuerschaden reicht Die Berpflichtung ber Burabahn nur fo weit, als Berficherung gegen benfelben möglich mar. Rührt ber eingetretene Schaden nicht von Feuer, sondern von irgend einer andern Urfache ber, so fällt die Wiederherstellungspflicht, beziehungsweise Erjappflicht der Jurabahn bann hinmeg, wenn es fich um einen außerordent= lichen Unglückefall (wie z. B. Entgleifung eines Babnzuges, Bujammenftoß zweier Buge, Ginfturz von Tunnels, Dammen oder andern Bauobjetten u. tgl.) handelt und berfelbe nicht burch schlechten Buftand ber Babn, fehlerhafte Diensteinrich= richtungen ober mangelhafte Aufficht herbeigeführt worden ift.

§ 17.

Die Leitung bes Betriebes fällt, vorbehaltlich ber Beftimmungen ber §§ 18, 19 und 20, ausschließlich ber Gefell= ichaft ber Jurabahn gu.

§ 18.

Bur Ueberwachung ber Ausführung gegenwärtigen Ber-trages, sowie zur Mitwirfung in ber Oberleitung bes Be-triebes in den in § 20 bezeichneten Fällen wird ber Direktion der Jurabahnen ein Romite beigegeben, bestehend aus: drei Mitgliedern des Bermaltungerathes der Staatsbahn und, für fo lange als bas Stud Gumligen-Langnau, refp. Bern=

Langnau, von den Jurabahnen betrieben wird, dem Prafibenten ber Direktion der Bern: Lugern: Bahn.

§ 19.

Folgende Gegenstände unterliegen ber Behandlung burch

das in § 18 bezeichnete Komite:

1. Borberathung des Boranschlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie allfälliger Nachkredite
und Prüfung der Jahresrechnungen.

2. Genehmigung ber Dienstreglemente und Fahrten=

plane.

Borberathung der allgemeinen Tarife.

Ernennung ber Beamten, beren Gehalt Fr. 3,600 oder mehr beträgt.

Antragstellung betreffend Reubauten auf ber Linie Reuenstadt-Biel-Bern.

Im Weitern alle Fragen, welche die Direktion fur zweckmäßig erachtet, dem Komite vorzulegen.

§ 20.

Dem Berwaltungerathe ber Staatsbahn find neben ben ihm in § 13 zugewiesenen Geschäften jeweilen sammtliche Un= trage und Boranfchlage fur Neubauten, sowie Erneuerungen bes Oberbaues 2c. auf bem Gebiete ber Staatsbahn gur Benehmigung vorzulegen.

§ 21.

Der Sitz der Bermaltung für den Betrieb, sowie der Dienstvorstände und ihrer Bureaux ift in Bern.

§ 22.

Sammtliche gur Beit ber Uebernahme bes Betriebes ber Staatsbahn durch die Jurabahn im Dienfte der Erftern fteben= ben Beamten und Angestellten treten mit gleichem Gehalt in ben Dienst ber Jurabahn ein.

Die fammtlichen zur Zeit der Uebernahme des Betriebes vorhandenen oder bestellten Konfum- und anderen jum Betrieb erforderlichen Materialien (Materialtonto) werden von den Jurabahnen jum Fakturapreise übernommen und ber Staatsbahn, resp. dem Kanton Bern, in Baar ersett. Die Werthe der Materialvorrathe in den Hauptmaga=

zinen find zu Gunften der Jurabahngesellschaft zu 5% zins-tragend; der Bins wird den beidseitigen Berwaltungen im Berhaltniß ihrer baherigen Ausgaben gur Laft geschrieben.

Die vorräthigen Oberbaumaterialien (Schwellen und Schienen 2c. 2c.) ber Staatsbahn werden ber Jurabahngefell= schaft übergeben und find von derfelben auf den Linien ber Staatsbahn zu verwenden. - Die von ber Staatsbahn bestellten und noch nicht erhaltenen Oberbaumaterialien werden von den Jurabahnen zum Fakturawerth angenommen; da= gegen erfolgt ihre Bezahlung gegenüber den Lieferanten nach Maßgabe der Berträge aus den Robeinnahmen der Staats= bahn auf Rechnung des Kantons Bern, worüber die Jura> bahnen gemäß § 10 gesonderte Rechnung zu führen haben, in der Meinung, daß die betreffenden Jahresrechnungen sewei-len nur mit dem wirklichen Konsum auf der Staatsbahn zu belaften find. Der Erlos aus altem Dberbaumaterial fällt jeder Bahn befonders zu.

Erfolgt keine Rundigung bes Vertrages, wobei fur theilweise Abanderung eine 4monatliche Vorausanzeige genügt und Tagblatt bee Großen Rathes 1873.

für gangliche Aufhebung eine einjährige Rundigung festgeset wird, so dauert dieser Bertrag bis zur Inbetriebsetzung fammt= licher Linien ber Jurabahnen fort.

Im Falle von Streitigfeiten zwischen den Kontrabenten über bie Auslegung ober Bollziehung biefes Bertrages ent= scheidet endgultig ein vom Regierungerathe des Rantone Bern ernanntes Schiedsgericht von drei Mitgliedern.

§ 27.

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Ratifikation burch bie fompetenten Behorden bes Staates und ber bernischen Jura= bahnen in Kraft.

Bern, ben 21. Oftober 1873.

Die Vertreter ber Jurabahnen:

Marti. Jolissaint. Grandjean.

Die Delegirten ber Staatsbahn:

Hartmann. Steiner. Schoch.

Der Bertreter ber Bern-Lugern-Bahn :

Meyer.

Bom Berwaltung frathe ber Staatsbahn genehmigt und bem Regierungsrathe bes Rantons Bern zu Handen des Großen Rathes zur Genehmigung empfohlen.

Bern, ben 21. Oftober 1873.

Im Namen des Verwaltungsrathes,

Der Brafident: Hartmann.

Der Sefretar : Schläfli.

Bom Regierung grathe genehmigt und mit Em= pfehlung an ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 25. Weinmonat 1873.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Prafident : Tenicher.

Der Ratheschreiber : Dr. Trächsel.

Die Rommiffion bes Großen Rathes beantragt bie Annahme bes Bertrages mit ber einzigen Modifikation, bag bas vierte Lemma bes § 9, III, b alfo lauten foll :

"Für die Benugung fremder Wagen wird in Be-"treff der daherigen Einnahmen und Ausgaben gefon-"derte Rechnung geführt."

Rohr, Direktor ber Domanen und Forften, als Be-richterftatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt

Ihnen heute einen Bertrag zur Ratififation vor, der zum Zwecke hat, den Betrieb unferer Staatsbahn der Jurabahn= gesellschaft zu übertragen. Da herr Regierungerath harts mann, ber in dieser Angelegenheit gearbeitet hat, abwesend ift, so bin ich vom Prassoum ersucht worden, den Rapport zu übernehmen; ich muß aber um Nachsicht bitten, wenn mein Bericht nicht so aussällt, wie man vielleicht erwartet. Wie Ihnen bekannt, foll auf 1. Mai 1874 bas Dekretsneg ber Jurabahnen in Betrieb gesetht werden. Es entstand nun bie Frage, ob die Jurabahn ihre Strecke selbst betreiben, oder ob fie Diefelbe ber Staatsbahn jum Betrieb übergeben, oder ob endlich die Staatsbahn von der Jurabahn betrieben wer-ben folle. Der Regierungsrath hat den lettern diefer drei ben folle. Der Regierungsrath hat den lettern diefer drei möglichen Falle als den zwedmäßigften angesehen, und es ift daber zwischen ber Staatsbahn und der Jurabahngesellschaft ein Betriebsvertrag unter Ratififationsvorbehalt abgeschloffen Sie werden fich vielleicht verwundern, daß man nun ploglich auf den Gebanken gekommen ift, die Staatsbahn der Jurabahn gum Betriebe zu übergeben, mahrend man ur= fprunglich vorgesehen hatte, daß die Staatsbahn die Juras bahn betreiben werde. Das Defret vom 29. Dezember 1870 fagt nämlich in § 4: "Der Staat erflart fich geneigt, ben Betrieb ber Jurabahn auf Grundlage bes Expertengutachtens burch die bernische Staatsbahn beforgen zu laffen." Wenn wir nun heute beantragen, ben Betrieb der Staatsbahn durch die Jurabahn besorgen zu lassen, so liegt der Grund dieser Wandlung darin, daß seit Erlassung des Detrets von 1870 bas ganze Jurabahnnet gesichert ift und der Staat in dieses Unternehmen die Staatsbahnlinen Reuenstadt-Beil-Bern eingeschoffen hat. Durch biesen Ginschuß ift somit die Liqui-bation der bernischen Staatsbahn beschloffen worden. Wir glaubten, es sei am zweckmäßigsten, wenn diese Liquidation so schnell als möglich von Statten gebe, und ba die Defrets-linien am 1. Mai 1874 eröffnet werden, so ist der geeignete Moment gekommen, um ben Betrieb ber Staatsbahn ber Jurabahn zu übertragen. Run fagt das Defret vom 26. Februar 1873:

Betrieb ber bernischen Staatsbahnlinien dauert auf Rechnung bes Kantons fort, bis fammtliche das juraffische Eisenbahnnet bildenden Linien bem Betriebe übergeben und wenigstens fünf Millionen Franken auf den von den Gemeinden und Privaten für die Bollendung biefes Neges gezeichneten Aftien einbezahlt sein werden." Diefe Bestimmung, wonach der Betrieb der bernischen Staatsbahn auf Rechnung des Kantons fortdauern soll, ist im vorliegenden Vertrage gewahrt. Dieß geht schon aus § 5 hervor, welcher bestimmt, daß die Jurabahnen den Betrieb der Staatsbahn zu den reinen Selbstosten besorgen sollen. Es werden also die wirklichen Betriebskosten vom Ertrage abgezogen, und die baraus resultirende Reineinnahme wird ber Kantonstaffe abgeliefert. Der Staat wird somit nach wie vor den vollständigen Reinertrag der bernischen Staatsbahn beziehen; es handelt fich alfo nicht etwa um ein Bachtverhaltniß, wobei der Staat nur eine gewiffe Summe

Pachtzins beziehen murbe.

Gin hauptpunkt, ber im Bertrage zu regliren mar, betrifft die Art uud Weise, wie die Berrechnung stattsinden soll. Hierüber bestimmt der § 6, daß die Berechnung der Kosten des Betriebes nach folgenden Hauptrubriken zu geschehen habe:

I. Allgemeiner Dienft. II. Expeditionsdienft.

IV. Bahnaufficht und Bahnunterhaltungsdienft. V. Berschiedenes.

Ich will die Bortheile, welche der Bertrag dem Staate Bern bringt, furz berühren. Es ift felbftverftandlich, baß es unzwedmäßig ware, wenn beibe Bahnen ihre Linien felbft betreiben murden; benn es murden da Berwaltung und Be-trieb weit hober zu stehen kommen, als bei gemeinschaftlichem Betriebe. Es ift fur den Staat vortheilhaft, daß er fich schon

jett diefer Bermaltung entledige. Benn g. B. die Beamten der Staatsbahn befürchten müßten, daß sie in Folge der Abtretung dieser Bahn an die Jurabahn in Kurzem entlassen würden, so würden vielleicht Manche ihren Dienst mit weniger Aufmertsamkeit versehen. Dieser Uebelstand wird beseitigt, wenn schon jest bestimmt wird, daß sämmtliche Beamte der Etaatsbahn mit der gleichen Besoldung in den Dienst der Turabahn übergeben fossen Jurabahn übergehen follen.

Sie werden ferner aus dem Betriebsvertrage erfeben haben, daß die Jurabahn uns in loyalfter Beife entgegen gekommen ift. Es ift ihr daran gelegen, eine machtige Be= sellschaft zu werden, um aber dieses Biel zu erreichen, muß sie finanzielle Opfer bringen. Deßbalb konnte denn auch der Bertrag so abgefaßt werden, daß er außerordentlich gunstig fur die Staatsfinanzen ift. Ich will noch auf einige Artikel des Bertrages speziell aufmerksam machen. So z. B. auf § 12 u. ff. betreffend die Rechnungsführung, § 25 über die Revission des Vertrages und endlich auf § 26, welcher sagt: "Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die

Auslegung oder Bollziehung diefes Bertrages entscheidet end= gultig ein vom Regierungerathe des Kantone Bern ernanntes Schiedsgericht von drei Mitgliedern." Diese Bestimmung zeigt, daß die Jurabahn uns im vollsten Bertrauen entgegen gekommen ist, indem sie die Bestellung des Schiedsgerichtes Dem Regierungerathe, alfo hier der Begenpartei, allein über= läßt. Dieser Artitel muß alle Diesenigen beruhigen, welche etwa geglaubt haben, der Bertrag sei nicht scharf genug ab-gefaßt. Der Sit der Berwaltung für den Betrieb wird nach § 21 in Bern fein; es werden alfo der Betriebedireftor und

Die fammtlichen Bureaux fich in Bern befinden. Gin weiterer für den Staat gunftiger Bunkt ift folgender. Es wird in nachster Beit eine bedeutende Bergroßerung des Bahnhofes in Biel stattfinden muffen. Die daherigen beträchtlichen Koften muffen von der Jurabahn übernommen werden, fo daß der Staat auch in diefer Beziehung einen Gewinn macht.

Schließlich bemerke ich, daß der Bertrag im Schoofe bes Großen Rathes nicht in dem Sinne debattirt werden kann, daß einzelne Artitel abgeandert werden, weil eine folche ein= seitige Abanderung eines Bertrages nicht zugegeben werden tann. Der Bertrag muß daher, so wie er vorliegt, entweder angenommen oder verworfen werden. Ich will mich vorläufig

auf das Gefagte beschränken und es den Mitgliedern der Rommiffion, welche über die einzelnen Artitel beffer orientirt find, überlaffen, einläßlicher zu rapportiren. Ich empfehle bie Unnahme des Bertrages.

Sofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommis-sion. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Annahme des Bertrages, wie er Ihnen in einer zweiten Auflage ausgetheilt worden ift. Die erfte Redaktion, wie fie dem Bortrage der Eifenbahndirektion beigedruckt ift, hat einige Abanderungen erlitten, und es wurde defhalb eine neue Auflage des Ber= trages veranstaltet, welche mit einer einzigen Abanderung bei § 9, die ich im Laufe meines Bortrages naher berühren werde, zur Genehmigung empsohlen wird. Die Kommission hat den Bertrag nach zwei Seiten bin geprüft : Sie hat fich Bunachst gefragt, ob er im Sinne und Beifte ber bisherigen Beschlusse betreffend das Berhaltniß zu der Jurabahn flehe, und sodann hat sie auch untersucht, ob die technischen Bestimmungen und überhaupt die ganze Grundlage des Bertrages für den Staat zwecknäßig seien. In ersterer Beziehung hatte die Kommission das Dekret vom 2. Februar 1867 und das Defret vom 26. Februar 1873 betreffend den Finanzausweis der Jurabahngesellschaft zu Rathe zu ziehen. Die betreffenden Beschluffe laffen die Frage des Betriebes der Staatsbahn offen, jedoch murde die Beneigtheit ausgesprochen, den Betrieb der Jurabahn durch die Staatsbahn beforgen zu laffen. Glücklicherweise hat man diese Frage nicht befinitiv entschieden ; benn es ware dieß, wie die Erfahrung gezeigt hat, ein großer

Fezler gewesen. Man ist nämlich seither zu einer andern Anficht gefommen, welche die Kommiffion einstimmig fur die richtige halt. Wir find also durch die bisherigen Beschluffe nicht gebunden, und es entspricht ber Bertrag bem Sinn und Geifte derfelben vollkommen. Bekanntlich hat man f. 3. aus Mißtrauen — ob dasselbe gerechtfertigt war oder nicht, will ich jest nicht untersuchen — sehr vorsichtige Bestimmungen aufgestellt, damit der Staat Bern nicht eine hohere Subventiion zu bezahlen habe, als er 1867 zusicherte. Diefen Standpunkt

hat man seither stets aufrecht gehalten, und es entspricht der Bertrag diesen Intentionen vollkommen.
Ich will nun zunächst mittheilen, warum man von der frühern Ansicht, die Jurabahn durch die Staatsbahn betreiben ju laffen, zurudgetommen ift und den Betrieb ber Staatsbahn ber Jurabahn übertragen will. Im ersten Augenblick konnte man glauben, die Jurabahn werde dabei mahrscheinlich etwas profitiren. Dieß ist aber nicht der Fall. Richt die Jurabahn hat die Anregung zum Bertrage gegeben, sondern die Ber-waltung der Staatsbahn, und zwar aus ganz richtigen Mo-tiven. Wie Ihnen bekannt, wird in einigen Jahren das Verhältniß der Staatsbahn, wie es gegenwärtig besteht, auf-gelöst werden: Das Stuck Gümligen Rangnau wird an die Bern-Luzernbahn übergehen, deren Gigenthum es schon zur Stunde ist, und das Stuck Neuenstadt-Belle-Zollitofen ist der Jurabahn überlaffen worden. Der Staat Bern hat also nicht mehr das volle Eigenthumsrecht, er ist aber noch Ruteigensthumer dieser Linien und wird dieß bleiben bis zur Eröffsnnng der Bern-Luzernbahn und des Jurabahnnetzes, welche 1876 oder Anfangs 1877 erfolgen soll. Bor einigen Jahren schaffen und die Bahl der Angestellten vermehren, um dann im Jahr 1876 das ganze Unternehmen wieder abzutreten. Ein Private, der weiß, daß er in wenigen Jahren sein ganzes Hauswesen abgeben muß, wird nicht im letten Momente neue Dienstboten 2c. anstellen. Es ist daher natürlich, daß der Staat den Betrieb baldmöglichst abgeben will. Die nächste Beranlaffung zu bem Bertrage lag also auf ber Seite bes Staates und nicht auf berjenigen ber Jurabahn. Damit will ich nicht sagen, daß nicht auch bie Jurabahn ein Intereffe bei ber Sache habe. Finanziell ist dieß gar nicht der Fall, allein administrativ. Es kann der Jurabahn nicht konveniren, daß der Staat Bern die neuen Angeskellten ernenne, um dann bieselben in wenigen Jahren in ihren Dienst zu nehmen. Gs
ift viel natürlicher, daß die Jurabahn die in Folge der Ausbehnung des Betriebes neu anzustellenden Beamten anstelle und instruire. So wird sich der Uebergang natürlicher gestalten und auf Seite der Staatsbahn, der Jurabahn und des Bubli= tums fich weniger fühlbar machen.

Bas den Bertrag felbst betrifft, fo muß man fich fragen, ob die angenommenen Grundlagen desfelben richtig feien ober nicht. Man könnte es vielleicht für zweckmäßiger finden, einen sigen Pachtzius festzusehen. So natürlich dieses Berhältniß im Allzemeinen sein mag, so ware es im vorliegenden Falle doch nicht zweckmäßig gewesen. In der Kommission war kein Mitglied das ür, das Berhältniß zu der Jurabahn in der Weise zu regeln, wie es f. B. gegenüber der Centralbahn vorgeschlagen worden ift. Der damalige Pachtvertrag wurde so zerzaust, daß Niemand mehr Luft haben wird, einen Bertrag auf diefer Grundlage abzuschließen. Es murde deghalb im vorliegenden Vertrage bestimmt, daß der Betrieb der Staatsbahn auf Rech-nung des Kantons stattzusinden habe und von der Jurabahn zu den reinen Selbsttosten zu besorgen sei. Die Jurabahn fann alfo laut § 5 des Bertrages feinen Rappen auf dem Betriebe gewinnen, sondern sie darf nur die reinen Selbst= koften in Rechnung segen. Ich glaube, eine für den Staat gunftigere Grundlage hatte nicht gefunden werden konnen.

Bei biefem Anlaffe muß ich bemerten, daß bie Art und Beife, wie die Jurabahn bei allen Unterhandlungen zu Werte ging, mir dafür burgt, daß wir es mit einer loyalen Gefellschaft ju thun haben und fein Grund zu irgend welchem Diftrauen vorhanden ift, wie es f. B. gegenüber der Centralbahn ge-äußert worden. Wie bereits angedeutet, bildet der S den Hauptgrundsat des Vertrages, und es ift dieser Grundsat in den folgenden Artikeln durchgeführt. Bur einläßlichen Prüfung diefer Bestimmungen hat die Kommission einen Ausschuß bezeichnet, ber aus Gisenbahntechnikern, ben herren v. Muralt, v. Werdt und Grosjean, bestand. Dieser Ausschuß hat mahrend zwei Tagen mit Angestellten der Staats= bahn die technische Berechnung untersucht und ist zu dem Re= fultate gekommen, welches bier niedergelegt ift. 3ch mache im Beitern auf die §§ 2 und 4 des Bertrages aufmertsam, welche bestimmen, daß vor der Uebernahme des Betriebs der Staatsbahn durch die Jurabahn eine genaue Besichtigung der Bahn und Aufnahme des gesammten Bahninventars stattsinden, und daß das Betriebsmaterial der Staatsbahn nach seinem gegenwärtigen Werthe geschätzt werden soll. Die will keines-wegs sagen, daß diese Schatzung s. B. bei der Abrechnung mit der Jurabahn Regel machen soll. Der Staat besindet sich da gegenüber der Jurabahn im Vortheil. Nach Mitgabe des bezüglichen Dekrets gehen die Staatsbahnlinien nehst Zubehörden nach den Anfagen der Baurechnung, also nicht nach ihrem Werthe gur Beit der Uebergabe, an die Jurabahn über. Das Rollmaterial, das in der Baurechnung mit vielleicht 2 Millionen figurirt, besitzt gegenwärtig vielleicht bloß noch einen Werth von 1½ Millionen, allein gleichwohl muß es mit 2 Millionen vergütet werden. Immerhin ist eine Schäßung des Materials zweckmäßig. Bei § 9 schlägt die Kommission eine Abänderung vor. Es heißt nämlich da im letzten Alinea: "Die für Benutung fremder Wagen zu bezahlenden Entschädigungen werden nach Abzug der dießfalligen Einnahmen im Berhältniß der kilometrischen Rohbetriebseinnahmen auf beide Bahnen verlegt." Die Kommiffion schlägt vor, Diefes Alinea folgendermaßen zu fassen: "Für die Benugung fremder Wagen "wird in Betreff der daherigen Ginnahmen und Ausgaben "gesonderte Rechnung geführt." Ich will auf die technische Seite des Betriebsvertrags nicht näher eintreten, sondern dieß Berrn v. Muralt überlaffen.

Einen weitern Beweis der Lonalität der Jurabahngefell= schien weitern Seibers bet Schuttat ver Juttouhugefeusschaft erblicke im § 26, wonach die Ernennung des Schiedsgerichtes, welches im Falle von Streitigkeiten zu entschieden hat, dem Regierungsrathe zusteht. Es kommt wohl selten vor, daß die eine Partei die Ernennung eines solchen Schiedsgerichtes der andern anheimstellt. Die Jurabahn hat geglaubt, sie durfe beises Recht dem Staate einräumen, und ich nehme an, wenn der Fall vorkommen follte, daß ein Schiedsgericht aufgestellt werden muß, so werde der Staat von diesem Rechte in loyaler Weise Gebrauch machen. Eine fernere Bestimmung geht dabin, daß die Jurabahn mit Ausnahme unverschuldeter Unglückfälle die Berantwortlichkeit und die Beweislast über-nimmt. Auch dieß zeigt uns, daß die Jurabahn durch den vorliegenden Bertrag nicht einen Prosit machen wollte. — Aus allen diesen Gründen empsiehlt die Kommission einstimmig

die Annahme bes vorliegenden Bertrages.

Erlauben Sie mir noch einige Bemerfungen. Bir fteben heute in einem wichtigen Beitabschnitte im bernischen Gifen= bahnwesen. Die Staatsbahn ift bem Gigenthum nach nicht mehr in unsern Sanden, und heute fteben wir im Begriffe, auch den Betrieb derselben aufzugeben. Es lohnt sich der Mühe, einen kurzen Rückblick auf unsere Eisenbahngeschichte in den letten 20 Jahren zu werfen. Früher war man in Betreff der Eisenbahnpolitit des Kantons Bern verschiedener Ansicht, aber ich glaube, die Meinung, welche dahin ging, der Staat habe sich nicht in Eisenbahnsachen zu mischen, sinde immer weniger Vertreter, und die andere Ansicht, daß der Staat ein Wort mitreden solle, habe die große Mehrheit für sich. Wir haben allerdings in Folge ber bernischen Gisensbahnpolitik unsere Staatsfinanzen mit Schulden belastet, allein auf der andern Seite haben wir auch einen Erfolg. Wenn das Jurabahnnet vollendet ist, so wird die Gesellschaft, bei welcher der Staat Bern Hauptbetheiligter ist, folgendes Bahnsnetz besitzen:

Jurabahn	•			•	•	•	160	Rilom.
Bropethalbahi	n			*	•		12	,,
Staatsbahn	٠	٠			•	•	71	"
				7	ufami	nen	243	Kilom.
Dazu for	mnte	n :						
Bollitofen=Be							15	"
Gumligen=Lai						•	57	"
Jura industri	el, n	venn d	siese C	desells	chaft e	eine		
Kufton eir	1aeb1						- 38	.,

Wir werden dann in ungefähr drei Jahren ein Betriebenet von haben. Bur Bergleichung führe ich an, daß die Centralbahn 248, die Nordoftbahn 190 und die Westbahnen 345 Kilom. befigen. Wenn wir auch nicht alleinige Eigenthumer der genannten Linien sind, so sind wir doch Hauptaktionare, und unsere Interessen sind babei vertreten. Die Bortheile, welche uns diese Stellung bringen wird, sind einleuchtend. Es find also die Kampfe, die wir in Eisenbahnsachen in den Rathsalen und im Bolke hatten, nicht vergeblich gemesen. Bir haben Etwas errungen, auf bas wir mit Stolz bliden burfen. Andere Rantone, die gunftiger gestellt waren, hatten Diese Rampfe nicht, allein ich glaube, was mit schweren Kampfen errungen worden, bas wird uns um fo werthvoller fein. Die bernische Staatsbahn hatte ein eigenthumliches Schickfal. Sie kennen ihre Jugend, Gie miffen, wie fie angefeindet mar, Gie miffen, wie man fagte : wir anerkennen diefes Rind nicht und nehmen uns seiner nicht an. Sie wissen aber auch, daß man später sagte : es gehort uns doch, wir wollen es erziehen. Gs ift nun erzogen, und ich glaube, es sei ein wohlerzogenes Kind. Mit Vergnügen füge ich bei, daß gerade Diesenigen, welche das Kind nicht anerkennen wollten, seine sorgsamsten Pfleger gewesen sind, wodurch die bittern Worte, welche von dieser Seite oft in diesem Saale gefallen sind, big vergessen lassen. Man könnte allenten est werde und Man könnte glauben, es werde uns, die wir das Kind erzichen halfen, webe thun, es in fremde Sande zu geben, allein wir durfen es mit vollem Bertrauen der Gefellschaft der bernischen Jurabahnen übergeben. Die Art und Beife, wie diese Befellschaft uns bisher entgegengekommen ift, burgt uns dafür, baß fie eine loyale Befellschaft ift und es nicht nur gegenüber bem Staate, sondern auch gegenüber dem Bublitum sein wird. Ich mochte der Gesellschaft ans Berz legen: verwaltet die Bahn mit steter Sparsamteit, allein mit beständiger Bedacht= nahme darauf, daß die Gifenbahnen für das Publifum da find.

v. Muralt. Ich bin mit zwei andern Mitgliedern der Kommission beauftragt worden, den Betriebsvertrag genauer zu untersuchen, und erlaube mir deßbalb, Ihre Ausmerksamkeit noch einige Minuten in Anspruch zu nehmen. Ich kann Alles bestätigen, was der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hat: Wir sind alle mit dem Betriebsvertrage einverstanden und anerkennen auch, daß bei denjenigen Persönlichkeiten, welche bei der Ausarbeitung des Vertrages mitwirkten, das Loyalste Bestreben herrschte, eine Uebereinkunft zu treffen, welche keinem der Kontrahenten schade und beiden zum Nußen gereiche. Man hat sich überzeugen müssen, daß ein getrennter Betrieb auf zwei so kurzen, an einander stoßenden Strecken nicht stattsinden kann, ohne bedeutende Mehrkosten herbeizussühren. Man mußte sich nun fragen, ob die Staatsbahn den Betrieb der Jurabahn oder diese letzter densenigen der Staatsbahn übernehmen solle. Als es sich blos um den Bau der Dekretslinien handelte, war es natürlich, daß man der Ans

schauung huldigte, die Staatsbahn solle den Betrieb der Jurasbahn übernehmen, weil erstere länger ist als die Defrets-linien. Die Sachlage hat sich aber vollständig geändert, seitdem der Bau des ganzen Jurabahnnehes beschlossen worden ist. In wenigen Jahren wird die Jurabahn, die bedeutend größer sein wird, als die Staatsbahn, in den Besith der Linie Reuenstadt-Biel-Bern treten. Es ist daher natürlich, daß die Jurabahn schon jeht den Betrieb der Staatsbahn übernimmt.

Bu welchen Bedingungen foll dieß geschehen? Man hat zum Voraus erklart, daß feine der beiden Barteien auf der andern profitiren soll. Dagegen sollen beide der Vortheile genießen, welche durch die Bereinfachung ber Berwaltung er= zielt werden. Auf diesen Grundlagen ift sowohl der erfte als der zweite Betriebsvertrag abgeschloffen worden. Die beiden Bertrage Differiren nur in einem Buntte mefentlich. Im Ueb= rigen hatte man bei der neuen Berathung nur den 3med, einige untlare Bestimmungen zu verdeutlichen, um Streitig= feiten zu vermeiden, welche bei der Auslegung des Bertrages entstehen konnten. Die Jurabahn wird ihre Ausgaben für den Betrieb der Staatsbahn guruderhalten, und bem Staate werden die Ginnahmen auf der Staatsbahn zufließen. Dit dem 1. Juni 1875, wo die Linie Langnau-Luzern eröffnet werden wird, wird die Strede Bern-Bangnau an diefes Unternehmen abgetreten werden, und die Jurabahn wird ihren Betrieb nur bis Bern führen. Der einzige wesentliche Unter= schied zwischen den beiden Berträgen, welche Ihnen ausgetheilt worden sind, betrifft den § 9. Der frühere Bertrag stellte im § 9 so fonplizirte Bestimmungen auf, daß die gegenseitige Rechnungsstellung wesentlich erschwert worden ware. Die Kommission wünschte, diesem Uebelstande abzuhelfen, und hat eine Bestimmung aufgenommen, durch welche die Komptabilität bedeutend erleichtert wird. Auf die einzelnen Bunkte will ich nicht näher eintreten. Sollte jedoch über irgend einen Bunkt technischer Natur noch Unklarheit herrschen, so bin ich gerne bereit, nähere Auskunft zu ertheilen. Ich empsehle die Annahme Des Betriebsvertrages.

Steiner. Ich nehme Anstand, das Wort zu ergreifen, nachdem der Gegenstand durch die vorhergehenden Boten so vollständig erschöpft worden ist. Auch ich empfehle mit vollster Ueberzeugung den Betriebsvertrag zur Annahme. Der Berswaltungsrath der Staatsbahn ist nicht ohne reistiche mehrmalige Berathung in dieses Projekt eingetreten. Er hat einzig den Berhältnissen nachzegeben, wie sie durch die gegenwärtige Sachlage gegeben sind. Ich muß ferner erklären, daß die Jurabahngesellschaft uns mit der größten Lovalität entgegen gekommen ist. Ich erlaube mir, noch einen Punkt hervorzusheben. Benn wir den Betrieb der Dekretslinien übernehmen würden, so würden uns bedeutende Kenbauten im Bahnhofe Viel auffallen, welche der Staat Bern als Eigenthümer zu bestreiten haben würde. Wir müßten also, gestüßt auf bereits in Kraft bestehende Dekrete, das Anlagekapital um die betressende Summe vermehren und würden dagegen nur Jurabahnaktien erhalten. Es liegt aber im Interesse des Staates, nicht ein neues Kapital in das Unternehmen einzuwerfen. Ich mache noch auf einen weitern Bunkt aufmerkam. Je größer die Strecke ist, auf welche der Bahnbetrieb sich ausdehnt, desto rentabler ist der Betrieb. Nun hat die Jurabahn in bestimmter Aussicht, ihren Betrieb auf Bahnstrecken ausdehnen zu können, die nicht in unserm Kantonsgebiet gelegen sind, und zwar möglicherweise nach zwei Seiten hin. Dieß ist ein großer Bortheil für die Jurabahn und auch für den Staat, weil derselbe der größte Aktionär der Jurabahn ist. Wenn wir aber den Betrieb behalten, so würde diese Aussicht bedeutend vermindert; denn es würde die Bewohner des betressenden Kantons vielleicht verleßen, wenn der Muß als Muß seine Taße auf dessenden wir die Besewohner des betressenden Kantons vielleicht verleßen, wenn der Muß als Muß seine Taße auf dessenden wir die Kantons fördern wollen,

fo hatten wir banach ftreben muffen, ben Betrieb auszudehnen, allein wir hatten in unferm Betriebsgefege von 1869, fraft beffen Gie uns geftern bas Bertrauen erwiesen haben, uns noch für die lette Beriode in den Bermaltungerath der Staate= bahn zu wählen, fast unüberwindliche Schranken gefunden. In Bezug auf die Besoldungen, die Zahl der Beamten u. f. w. sind solche Schranken gezogen, daß man sich schon jest in einer Zwangsjacke suhlt. Wir besinden uns bereits gegenmartig in großer Berlegenheit in Betreff ber Bejoldungen. Es mußte also ber Große Rath für biese provisorische Fort-bauer des Betrichs ein neues Betriebszeset erlaffen. Gin folches wurde zwar in biefer Berfammlung faum den Widerftand finden, wie bas Rirchengeset, allein immerbin hatte biefes Gefet bem Bolte vorgelegt werden muffen. Ware es aber gerechtfertigt, bem Bolte jugumuthen, über ein Befet abzuftimmen , das bloß für wenige Jahre in Kraft bestehen soll ? Ich glaube es nicht. Das waren die Gründe , welche die Staatsbahnverwaltung bewogen, zu dem Betriebsvertrage Sand zu bieten. Ich halte bafur, in demfelben feien bie Intereffen bes Staates nach allen Geiten gewahrt, und ich empfehle ihn daber gur Annahme.

v. Werdt. Ich mache, in Erganzung bes Berichtes bes herrn v. Muralt, bloß barauf aufmertfam, bag bie Kommission beantragt, das lette Alinea des § 9 des Bertrages alfo zu redigiren : "Für die Benutung fremder Bagen mird in Betreff der daherigen Ginnahmen und Ausgaben gefonderte Rechnung geführt."

v. Muralt. Ich habe biefen Bunkt nicht berührt, weil bereits der herr Berichterstatter ber Kommission biefen Antrag erwähnt hat.

Abstimmung.

Kur ben Bertrag mit der von der Rommiffton vorgeschlagenen . Große Mehrheit. Abanderuna

Angua

des Herrn Schori, lautend (i. Seite 347 hievor):

Der Unterzeichnete erlaubt sich, bei Ihnen den Anzug au ftellen, es fei die Regierung einzuladen, langstens im Laufe bes Jahres 1874 eine Schatzungsrevision fammtlicher Gebaude ber kantonalen Brandversicherungsanstalt zu veranstalten, weil

1) die bisherige Schatzung zu ben jetigen baulichen Ber-

haltniffen nicht mehr paßt, und 2) biefelbe in gleichen Berbaltniffen eine gar zu verschiebenartige Schatzung ift.

Schori begründet diefen Anzug, indem er auf die Thatfache hinweist, daß bie Brandaffekurangschapungen ben heutigen Berhältnissen nicht mehr entsprechen, wie man sich bei jedem Brande überzeugen könne. Er bezeichnet es als einen Uebelstand, daß zu Brandassekuranzschätzern meist blos Maurer und Bimmermeifter ernannt werden. Dieg habe gur Folge, daß in den verschiedenen Amtsbezirken höchst ungleichartige Schapungen bestehen. Der Redner halt dafür, daß diesen Uebelständen durch Aufstellung einer Generalschapungskom-mission abgeholfen werden könnte. Er schließt mit dem Ans trage, es mochte ber Angng erheblich erklart werden.

Bobenheimer, Direftor des Innern. 3ch unter= ftuge ben Angug bes Berrn Schori, infofern er bie Brand-

affeturangschapungen betrifft. Diefer Wegenstand fteht mit der Revision des Brandassesturanzgesetzes in innigster Verbin-dung. Ich hätte den Bericht der Kommission über diese Angelegenheit Ihnen im Laufe dieses Jahres zur Berathung vorgelegt, wenn es mir dazu nicht an Zeit gefehlt hätte, weil ich mahrend langerer Beit neben meiner Direktion Dicjenige der Erziehung zu besorgen hatte, und die große Maffe lau-fender Geschäfte mir nicht gestattete, diesem wichtigen Gegenstande die nothige Aufmertfamteit zu schenken. Indeffen hoffe ich, die Cache dem Großen Rathe in seiner nachsten Session porlegen zu konnen, und muniche, es mochte zu biesem Zwecke die betreffende Großrathstommission, von welcher einzelne Mitglieder gestorben sind und andere sonst nicht mehr im Großen Rathe sigen, ergänzt werden. Was die Frage selbst betrifft, so hat die Direktion des Innern nie ermangelt, Gebäude, von denen sie wußte, daß sie unrichtig geschätzt seien, neu schägen zu lassen. In einzelnen Amtsbezirken wurden eine große Menge neuer Schatzungen angeordnet, z. B. letzthin in einer Gemeinde des Amtsbezirks Neuenstadt. Bei diesem Anlasse bat es sich herausgestellt, daß die Schatzungen durchaus Anlasse hat es sich herausgestellt, daß die Schatzungen durchaus nicht so fehlerhaft sind, wie man oft glaubt. Ich verkenne aber nicht, daß die Art und Weise der Vornahme der Schatzungen eine sehr unrichtige ist. Dieß bringt schon die ber stehende Uebung mit sich, Zimmerleute, Maurer u. dgl. zu Schätzern zu ernennen, welche ein Interesse darun haben, daß ein Kehäude und auch der Araphischen in und in geschätzt ein Gebaude und auch der Brandschaden so und so geschätt werden. Wir werden die Frage zu prufen haben, ob es nicht möglich fei, fur bie Grundsteuer= und bie Brandaffeturang- ichatung die gleiche Schatung anzunehmen. 3ch habe mir über diese Frage einen Bericht von einem tompetenten Manne geben laffen. Nach seiner Ansicht und nach meiner vorläufigen Meinung ließe fich die Sache in der Weise ordnen, daß jedes Gebaude nach bem Werthe geschatt murbe, welchen beffen Berftellung koften murbe. Fur Die Grundftenerschatzung murbe Diefe Summe mit einem gemiffen Faktor multiplizirt und ebenfo für die Brandaffekurangichatung mit dem Fattor der Feuergefährlichkeit. Ich stelle also ben Antrag, es seien bie vorshandenen guden in ber am 24. November 1869 niedergesetzten und am 14. Januar 1870 erganzten Kommiffion in der Weise auszufüllen, daß fic 15 Mitglieder gablt.

v. Tavel. Seit brei Jahren vergeht fast feine Groß= rathssstigung, wo nicht ein Antrag im Sinne des Anzuges bes herrn Schori gestellt wird. Als Prafident ber Kommiffion für die Revision des Brandasseturanzgesetes tann ich folgende Ausfunft über den Stand Diefer Angelegenheit ertheilen. Die Rommiffion hat ihre Arbeit schon feit langerer Zeit vollendet: fie bat einen Bericht ausgearbeitet, welcher gebruckt worden ift. Die Direktion bes Innern hat gewünscht, es mochte ihr Gelegenheit gegeben werden, auch ihrerseits einen Bericht dem Großen Rathe vorzulegen. Warum dieß bisher nicht geschehen ift, hat Ihnen der Herr Direktor des Innern mitgetheilt. Ich spreche nun den Wunsch aus, es möchte dieser gedruckte, vom Jahre 1871 datirende Bericht der Kommission dem Großen Rathe ausgetheilt werden. Der Bericht enthält verschiedene Mittheilungen, welche ihr Interesse verlieren, wenn die Ausstheilung nicht bald stattsindet. Der Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn Schori will ich mich nicht widersehen. Man bewegt sich aber da in einem Kreise. Nimmt man eine neue Schahung auf ben bisher geltenden Grundlagen, Die man als fehlerhafte ansieht, vor, so riskirt man, daß die neuen Schahungen fehlerhaft ausfallen. Will man dagegen zuerst das Gesetz revidiren, so durfte es noch lange gehen, bis die Schahungsrevision begonnen werden kann. Indessen wird es Sache der Regierung sein, zu untersuchen, ob es möglich sei, unter dem gegenwärtigen Gesetz eine neue Schahung vorzusnehmen, welche zu einem richtigern Resultate führen wird. Erch bin deher mit der Ercheblicherklärung best Anzures des Ich bin baber mit ber Erheblicherflarung des Anzuges des

Herrn Schori einverstanden und stimme auch bem Antrage auf Erganzung der Kommiffion auf 15 Mitglieder bei.

Der Antrag wird ohne Einsprache erheblich erflärt und beschlossen, die Kommission für die Revision des Brandsaffeturanzgesetzes auf 15 Mitglieder zu erganzen und biese Erganzung bem Bureau zu überlassen.

Gin Bortrag über bie Besteurung ber Rafereien wird auf ben Antrag bes herrn Brafibenten an bie Bittschriftenkommission gewiesen.

Durch Schreiben vom 31. dieß erklärt Herr Generals profurator Eggli die Annahme seiner Bahl zum Mitsgliede bes Obergerichtes.

Strafnaglaggeinch

von 22 Bichbesitzern und Biehhändlern von der Lenk, welche wegen Widerhandlung gegen die Verordnung des Regierungsrathes vom 16. Februar 1870 zu Bußen verurtheilt worden sind.

Der Regierung grath trägt auf Abweisung ber Betenten au.

Wa mp fler. Bekanntlich werden bei den großen Viehmärkten im Oberlande Inspektionen vorgenommen, und es wird dabei eine Marktgebühr von Rp. 30 gefordert. Wenn aber große Massen Bieh auf den Markt getrieben werden, so ist es unmöglich, am Eingange der Ortschaft eine Untersuchung der einzelnen Stücke vorzunehmen. Bei einer Besprechung, welche auf Auregung der Direktion des Jnnern über die Abfahrt von den Alpen in Weißenburg stattsand, wurde auch diese Frage erörtert, und man war der Ansticht, es sollte die Marktpolizei in anderer Weise ausgeübt werden, so nämlich, daß die Inspektion auf dem Markte selbst vorgenommen würde. Dieß wurde mehr oder weniger auf dem Erlenbachermarkt ausgeführt. Wehrere Viehbesißer weigerten sich, die Marktzgebühr von Rp. 30 zu bezahlen, ta diese Kosten von der kezterngsstatthalter von Niedersimmenthal sprach sich auf eine eingereichte Beschwerde hin in diesem Sinne aus. Darauf sin wurde den Viehbesißern, welche den Erlenbachermarkt beschwen hatten, die Gebühr erlassen. Als nun die heutigen Petenten den Reichenbachermarkt besuhren, wurde ihnen am Eingange der Ortschaft die Marktzebühr abverlangt. Gestüßt auf den Vorgang in Reichenbach weigerten sie sich, dieselbe zu bezahlen. Ich demerk hier, daß die Betreffenden nicht alle Wiehbesißer, sondern Harden uns den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufern auf den Bergen und den Harden im Untersonen zwischen den Berkaufen. Allein sie wurden vom Richteramte zu einer Buße von Fr. 5 per Stück Bieh von Kr. 100, ein Tritter Kr. 80 u. s. w. zu bezahlen. Die Kosten

laufen sich auf zirka Fr. 200. Gs betrifft dieß, wie gesagt, meist Biehhandler, welche ohnehin oft Berluste zu erleiden haben. Sie stellen nun an den Großen Rath das Gesuch, es möchte ihnen die Hälfte der Buße erlassen werden. Ich glaube, es sei der Fall, daß der Große Rath hier von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch mache, und ich möchte daher das Gesuch angelegentlich empfehlen.

Boden heimer, Direktor des Junern. Es thut mir leid, dem Antrage des Herrn Wampster entgegentreten zu müssen, allein der Konsequenz wegen kann ich denselben nicht empsehlen. Das Gesuch der Petenten ist der Direktion des Innern zur Mittheilung ihrer Ansicht zugewiesen worden. Ich habe mein Gutachten dahin abgegeben, wenn die Wiehhändler nur wegen Nichtbezahlung der Marktgebühr gebüht worden seien, dann könne ihrem Gesuche entsprochen werden, wenn sie aber, wie es wirklich geschehen ist, gewaltsam auf den Markt gedrungen seien, um die Marktpolizei zu vereiteln, dann set es der Fall, das Gesuch abzuweisen. Durch dieses gewaltsame Eindringen entstand die größte Unordnung auf dem Warkte, und es fanden in Folge dessen neue Berschleppungen der Biehseuche statt. Die Behauptung kommt mir sonderbar vor, daß sie geglaubt haben, weil sie einige Tage vorher die Gebühr auf dem Erlenbachermarkte bezahlt haben, so seine sie in Reichenbach keine schuldig und berechtigt gewesen, gewaltsam auf den Markt zu dringen. Die Strase wurde denn auch wegen Uebertretung der Sanikäspolizei ausgesprochen. Ich gebe zu, daß die Bezahlung der Buße von Fr. 1000 den Betreffenden schwer fallen mag; wenn aber hier die Buße ganz oder theilweise erlassen wird, dann muß auch in vielen andern Källen Begnadigung eintreten. In dem Augenblicke, wo nach vielen Jahren der Kanton, Dank dem neuen Bundessgese und den vielsachen Anstrengungen der Behörden, endlich so gut wie seuchefrei ist, möchte ich solchen Uebertretungn nicht wieder Thür und Thor öffinen. Würde der Große Rath in dieser Thür und Thor öffinen. Würde der Große Rath in dieser Thür und Thor öffinen. Würde der Große Rath in dieser Kanton während Jahren wenigstens zwei Millionen jährlich kosten. Ich gebe zu bedenken, daß die Maul= und Klauensseuche den Kanton während Jahren wenigstens zwei Millionen jährlich kostes. Ich krage auf Abweisung der Betenten an.

Abstimmung.

Der Herafident theilt mit, daß das Bureau die Kommission für die Revision des Brandasseturanzwesens durch folgende Mitglieder ergänzt habe:

herr Großrath Bebler, Architett.

" " Imer. " Charpié.

" " Reber von Diemtigen. " " Hofer, Fürsprecher.

Fur bie vorzunehmenden Abstimmungen verstärft ber herr Prafibent bas Bureau burch bie herren v. Erlach und Ruchti.

Raturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierung drathes werden mit dem gesetlichen Mehr von 2/3 Stimmen ins bernische Landrecht aufgenommen, und zwar die unter Ziff. 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 genannten Bersonen unter Vorbehalt der Beibringung einer Urkunde über Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande:

1. Johann Gaston Anfelmeier, von Genf, verheis ratet, Bater eines Kindes, Protestant, Ingenieur in Bern, welchem das Ortsburgerrecht von Frutigen unentgeltlich zusgesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 82 Stimmen. " Abschlag . . . 3 "

2. August Meyer, früher heimatberechtigt in Son= bershausen im Elfaß, nun in Folge Option Franzose, unversheiratet, Katholif, Landwirth in Coerschwyler, mit zugessichertem Ortsburgerrechte von Löwenburg.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 78 Stimmen. " Abschlag . . . 6 "

3. Karl Mener, bes Obigen Bruber, Landwirth in Eberschwyler, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Löwenburg.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 78 Stimmen. "Abschlag . . . 6 "

4. Joseph Gury, von Montbéliard in Frankreich, mit einer Bernerin verheiratet, Bater von 4 Kindern, Katholik, Landwirth zu Recollaine bei Bicques, welchem das Burger=recht von Cowenburg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 79 Stimmen. "Abschlag . . . 4 "

5. Wilhelm Albert Frei, von Eflingen in Burttemberg, Protestant, Mechanifer in Burgdorf, mit zugesichertem Burger= rechte von Langnau.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 80 Stimmen. " Abschlag . . . 4 "

6. Zachaus Biktor August Maner, von Tobtnau, Großherzogthum Baden, Katholik, Kaufmann in Burgbork, und feine drei minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Orts-burgerrechte von Oberburg.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 80 Stimmen. " Abschlag . . . 3 "

7. Ernestine Maner, Tochter bes Obigen, mit zuge- sichertem Ortsburgerrechte von Oberburg.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 79 Stimmen. "Abschlag . . . 4 "

8. Abelheid Maner, Tochter bes Obigen, mit zuge= fichertem Burgerrechte von Oberburg.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 80 Stimmen. "Abschlag . . . 3 "

9. Magdalena Felber, geb. Zumbrunnen, gew. Chefrau des Joseph Konrad Felder, von Au im Throl, Gypfermeisters in Meiringen, kinderlos, mit zugesichertem Burgerzechte von Guttannen.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 79 Stimmen. " Abschlag . . . 4 "

10. Gustav Biktor Boucon, von Grand-Combe, im französischen Doubsdepartement, Katholik, unverheiratet, Uhrenschalenmacher in Koirmont, dem das Ortsburgerrecht von Laferriere zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Wilfahr . . . 78 Stimmen. "Abschlag . . . 5 "

11. Stephan Straub, von Hofen bei Cannstatt, Königreich Württemberg, Katholik, verheiratet und Bater zweier Kinder, Bauunternehmer in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Oberried bei Brienz.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 79 Stimmen. "Abschlag . . . 4 "

12. Jules Auguste Démésy, von Malbouhans, franzof. Departement der obern Saone, Schneider in Münster, dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 76 Stimmen. " Abschlag . . . 6 "

13. Marie hummel, geb. Gfeller, Wittwe bes Friedrich hummel von Münfter im Elfaß, Wirthin in Thun, und ihre 3 minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Thun.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 77 Stimmen. " Abschlag . . . 6 "

14. Frl. Euboria Offipowna Buze witsch, aus Warschan in Bern, welcher bas Ortsburgerrecht von Ringgenberg zugesichert ift.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 76 Stimmen. " Abschlag . . . 7 "

15. Franz Albert He i ß, von Waldfirch, Großherzogthum Baben, Wittwer, Bater zweier Kinder, Katholik, Bandagist in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Langnau.

.Abstimmung.

Für Willfahr . . . 82 Stimmen "Abschlag 3 "

16. Konrad Bogt von Zillhausen in Württemberg, versheiratet mit einer Bernerin und Bater eines Kindes, Schuhsmachermeister in Biel, dem das Ortsburgerrecht von Bözingen zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr . . . 80 Stimmen. "Abschlag . . . 3 "

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samftag, den 1. Rovember 1873.

Vormittags um 8 1/2 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafidenten Dign.

Nach dem Namensaufrufe sind 151 Mitglieder anwesend; abwesend sind 100, wovon mit Entsschuldigung: die Herren Aebi, Brand, Bürki, Frène, Geiser Friedrich, Hegi, Henzelin, Hurni, Joost, Kaiser in Grellingen, Lehmann in Langnau, Michel in Narmühle, Nöthlisberger in Walkringen, Simon, Streit, v. Werdt, Wirth, Jumwald; ohne Entschuld dig ung: die Herren Arn, Bähler, Bansgerter, von Bergen, Vieri, Bohnenblust, Bouvier, Brügger, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Charpié, Chodat, Choulat, Cuttat, Engel Gabriel, Engemann, Fahrni-Dubois, v. Fischer, Fleury in Charmoille, Fleury in Courroux, Flück, Flückiger, Froté, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachsfelden, Greppin, Gygax in Bleienbach, Hauert, Hennemann, Herren in Niederscheftli, Heß, Hosmann, Hosser, Kalmann, v. Känel in Usimmis, v. Känel in Narberg, Keller, Klaye, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Liechti im Rüegsauschachen, Linder, Linder, Rindt Paul, Locher in Viel, Macker, Mägli, Michel in Minggenberg, Mischler, Müller in Weißenburg, Müller in Tramlingen, Oberli, Beter, Plüß, Kacle, Regez, Mitschard, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid Mudolf, Schrämli, Schwab in Ridau, Seiler, Seßler, Sigri, Spring, Spycher, Sterchi, Stettler, v. Wattenwyl in Dießbach, Werren, Willi, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Jürcher, Zwahlen.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlefen und genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Präfidenten wird ber Regierungerath ermächtigt, das neugewählte Mitglied besselben zu beeidigen.

Tagesordnung:

Vortrag nebst Beschlussesentwurf über das Subventionsgesuch für die Eisenbahnlinie Solothurn - Burgdorf.

Der Regierung grath legt folgenden Befchlufjes- entwurf vor:

Der Große Math des Rantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

bejdließt: .

Art. 1.

Der Kanton Vern betheiligt sich bei der Erstellung der Gifenbahnlinie Solothurn=Burgdorf mit einer Aftiensumme von Fr. 300,000, zur halfte in Prioritäts= und zur halfte in Subventionsaktien.

Art. 2.

Die in Art. 1 vorgesehene Staatsbetheiligung tritt nur bann ein, wenn ber Kanton Bern burch seine maßgebenden Organe ben Gelbstban ber Linie Solothurn-Schönbuhl, soweit ste auf bernisches Gebiet fallt, beschließen sollte.

Ueberdieß werden die Aftien des Kantons Bern erst dann einbezahlt, wenn die ganze Linie von Solothurn nach Burgs borf erstellt und bem Betrieb übergeben worden ift.

Im Weitern beautragt der Regierungsrath die Riedersegung einer Großrathstommission von 15 Mitgliedern zu Prüfung der Vorlagen, welche er dem Großen Nathe über den Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn und überhaupt über die ihm eigereichten Subventionsbegehren für Eisenbahnbauten machen wird.

Die Großrathskommission fimmt diesem lettern Antrage bei, schlägt aber folgende Redaktion des Beschlussesentwurfes vor:

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Antrag des Regierungerathes, beschließt:

Für ben Fall, baß ber Kanton Bern durch seine kompetenten Organe ben Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbuhl, soweit sie auf bernisches Gebiet fällt, erkennen sollte, wird berselbe diejenigen Fr. 300,000 zur Hälfte in Prioritäts-, zur Hälfte in Subventions-Aktion übernehmen, mit welchen die folothurnischen Gemeinden bei der Eisenbahnlinie Solothurn-Burgdorf eventuell zu betheiligen sich verpflichteten.

Diefe Aftien werden erft bann einbezahlt, wenn die gange Linie von Solothurn nach Burgdorf erftellt und bem Betrieb

übergeben worden ift.

Sollte später die Emmenthalbahn ohne Ermächtigung bes Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten, so ist der Kanton Bern berechtigt, die einbezahlte Summe von Fr. 300,000 zuruckzuverlangen und dem Unternehmen die Aftien zur Verfügung zu stellen.

hart mann, Eisenbahnbirektor ad int., als Berichtersstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Beschlussesentwurf zur eventuellen Subvention der Linie Solothurn-Burgdorf, d. h. der sog. Emmenthalbahn, vor. Es wird Ihnen vielleicht auffallen, daß heute ein solcher Anstrag gestellt wird, während allgemein bekannt ist, daß aus verschiedenen Theilen des Kantons Subventionsgesuche für Sisenbahnunternehmen an den Regierungsrath eingereicht worden sind. Auf das dringende Gesuch der Direktion der Emmenthalbahngesellschaft hat aber der Regierungsrath gesunden, es könne diese Frage nicht bis zur nächsten Großrathssessin verschoben werden. Der Grund, warum diese Angelegenheit schon in dieser Session zur Sprache gebracht

wird, ift in dem Ihnen ausgetheilten Bortrage ber Gisenbahn-direktion angegeben. Wie Ihnen befannt, hat die Central-bahngesellschaft ein Konzesstonsbegehren für eine Linie Solothurn = Schonbuhl bei ber Bundesversammlung eingereicht. Diefes Kongeffionsbegehren mar bereits früher beim bernifchen Großen Rathe eingereicht worden, und gwar gur gleichen Zeit, als auch von Seite ber Emmenthalbahngefellschaft ein Ron= geffionsgefuch für eine von ber Linie Solothurn-Burgborf bei Ugenftorf abzweigende, nach Schonbubl führende Linie einlangte. Rach einer heftigen Debatte befchloß ber Große Rath, auf das Rongeffionsgefuch der Centralbahn nicht einzutreten, sondern die Rongession fur die Linie Ubenftorf = Coonbuhl nebst berjenigen fur die Linie Burgborf-Bangnan zu ertheilen, zu beren Bau die Emmenthalbahngesellschaft sich verpflichtet hatte, falls ihrem Konzessionsbegehren für Ugenstorf Schönsbill entsprochen werde. Nachdem das Necht zur Ertheilung von Gifenbahntonzeffionen an ben Bund übergegangen mar, reichte die Centralbahn, wie gesagt, ein neues Konzessionsbegehren an die Bundesversammlung ein. In den zwischen dem Kanton und dem Bunde gepflogenen Unterhandlungen juchte man eine Berftandigung zwischen ber Centralbahn und ber Emmenthalbahn anzubahnen. Gine folche Berftandigung konnte aber nicht erzielt werden, weil die Regierung von So-lothurn hinter der Centralbahn steckte. Die Regierung von Solothurn wünschte ein Trace, welches von Solothurn über Biberist auf dem linken Ufer der Emme nach Schönbühl führt, während von der andern Seite gewünscht wurde, es möchte die Linie bis auf Ugenftorf gemeinschaftlich, und die Strecke Ugenftorf-Schönbuhl von der Centralbahn, die Strecke Ugenftorf-Burgdorf aber von der Emmenthalbahn gebaut werden. Durch diejes Trace mare ber Bevolterung beffer gedient ge-wesen, als durch dasjenige der Centralbahn; denn auch bie Dit-Schaften Batterfinden und Fraubrumnen maren ebenfo nabe an die Stationen zu liegen gekommen, als bei dem Trace der Centralbahn. Dazu kommt, daß dieses letztere Trace länger ist und der stärkern Steigungen wegen größere technische Schwierigkeiten darbietet, als dassenige der Emmenthalbahn. Weil aber die Herren von Solothurn nicht nachgeben wollten, konnte man zu feiner Berftandigfing gelangen. Defhalb war der Kanton Bern, um seine Rechte vorläusig zu wahren, ge-nöthigt, zu erklären, er behalte sich das im Gisenbahngesetz den Kantonen zugesicherte Recht des Selbstbaues der Linie vor, wenn die Konzession an die Gentralbahn ertheilt werde. Die Bundesversammlung hat die Konzession wirklich Dieser Gesellschaft ertheilt, unter Lorbehalt des Rechtes des Selbst= baues durch den Kanton Bern, und Diesem lettern murde, wie der Bundesrath erst gestern dem Regierungsrathe mitgestheilt hat, eine Frist bis Ende Angust 1874 bestimmt, um in verfaffungsmäßiger Weise sich zu erklaren, ob er von bem Rechte, den Bau und Betrieb der Linie auf seinem Gebiete felbst zu übernehmen, Gebrauch machen wolle ober nicht, und bejahendenfalls einen Antrag auf Uebertragung ber Konzeffion

So liegt die Sache in Bezug auf die Linie Solothurnschönbuhl. Die Regierung hatte Ihnen heute gerne einen Antrag in Bezug auf die Frage vorgelegt, ob es im Interesse des Kantons Bern und namentlich im Interesse seiner eigenen, von ihm mit nahezu 30 Millionen jubventionirten Bahnen liege, diese Linie selbst zu bauen oder darauf zu verzichten. Diese Frage kann aber nicht von heute auf morgen entschieden, sondern es muß den Behörden die nöthige Zeit gegeben werden, um sie allseitig zu untersuchen. Der Regierungsrath wird aber sowohl über diese Frage, als über die andern vorliegenden Cisenbahnsubventionsgesuche in der nächsten Session, welche voraussichtlich im Ansange des nächsten Indress stattssinden wird, Anträge vorlegen. Unter diesen Subventionssfragen ist diesenige der Brünigbahn zu nennen. Der Große Rath hat bereits die Zusicherung gegeben, daß er an dieses

Unternehmen eine Subvention bewilligen wolle, wenn die nöthigen Borlagen gemacht seien. Sin weiteres Subventions-begehren betrifft die Nationalbahn. Auch diese Frage ist aber noch nicht so weit vorgerückt, um schon sest dem Großen Nathe Borlagen darüber machen zu können. Es wird sich ferner auch fragen, ob der Kanton Bern die Linie Burgdorf-Langnau subventioniren wolle; denn wenn auch die soldthurmischen Gemeinden und die Centralbahn hiefür Fr. 8 10,000 zugesichert haben, so ist damit die Linie noch nicht gesichert. Nach einem vorläusigen Boranschlage sind die Baukosten dieser Linie auf 3½ Willionen veranschlagt. Das Aftienkapital wird 2½ Millionen betragen, und es sehlen somit auf demselben noch Fr. 1,700,000. Es wird sich nun fragen, ob die interessisten Gemeinden das noch sehlende Aftienkapital beschaffen können, oder ob der Staat eine Subvention leisten soll.

Um nun alle diese Subventionsfragen in der künftigen Großrathesession berathen zu können, schlägt ber Regierungs= rath vor, es mochte schon heute eine Kommiffion von 15 Mitgliedern niedergefest werden, welche die bezüglichen Borlagen ju prufen batte. Db nun ber Große Hath diefe Rommiffion ju prufen hatte. Ob nun der Große Rath diese Kommisston selbst wählen oder ihre Wahl dem Büreau übertragen will, mögen Sie selbst entscheiden. Der zweite Antrag, welchen der Regierungsrath stellt, betrifft die Frage der Subventionisrung der Linie Solothurn Burgdorf. Die Emmenthalbahn hat die Hälfte ihres Baukapitals in Aftien aufgebracht und wollte die andere Hälfte durch Obligationen desen. Dieses Obligationenkapital war aber bei den gegenwärtigen Zeitver-hältnissen nicht erhältlich, sondern es wurde der Gesellschaft bemerkt, daß sie, um das Obligationenkapital aufzubringen, entweder das Aktienkapital vergroßern oder aber eine Zinsengarantie für das Obligationenkapital durch die Gemeinden beibringen muffe. Dieje schwierige Stellung entstand ber Emmenthalbahn wegen der Ertheilung der Konzession an Die Centralbahngefellschaft. Hätte Diese Gesellschaft die Konzession nicht erhalten, so ware die Aufbringung des Obligationensfapitals ein Leichtes gewesen. Nun haben die solothurnischen und die an der Gäubahn liegenden bernischen Gemeinden, weil sie mehr oder weniger die Ursache waren, daß die Centrals bahn die Konzession der Solothurn-Schönbuhlbahn verlangte, beschlossen, sich bei der Linie Solothurn-Burgdorf mit Aftien im Betrage von Fr. 300,000 gu betheiligen, und, wie ich bereits erwähnt habe, auch für Burgdorf-Langnau die näm-liche Summe zu zeichnen. Damit steigt das Attienkapital für Solothurn-Burgdorf auf Fr. 1,600,000, und das Obligationenkapital reduzirt sich auf Fr. 1,000,000. Dieses Kapital ist ber Gesellschaft durch ein Banktonsortium grundsäglich zuges fichert. Die erwähnten Fr. 300,000 find aber an die Bedingung gefnupft, daß ber Staat Bern auf ben Gelbftbau der Linie Solothurn=Schönbühl verzichte.

Es wird Ihnen nun vorgeschlagen, Sie möchten beschließen, daß der Staat sich bei der Erstellung der Eisenbahnlinie Solosthurn-Burgdorf mit einer Aftiensumme von Fr. 300,000 bestheilige, falls der Selbstbau der Linie Solothurn-Schönbühl, soweit sie auf bernisches Gebiet fällt, beschlossen werden sollte. Wird der Selbstbau nicht erkennt, so braucht diese Subvention nicht ausgerichtet zu werden. Beschließt aber der Große Rath den Selbstbau und wird dieser Beschließt aber der Große Rath den Selbstbau und wird dieser Beschließ vom Bolke genehmigt, so wird damit zugleich die Subventionirung der Linie Solothurn-Burgdorf ausgesprochen. Durch die eventuelle Zusicherung der Subvention wird also dem Bolksentscheide nicht vorgegriffen, wohl aber wird die Emmenthalbahngesellschaft in die Lage gesetzt, das Obligationenkapital auszubringen und bei den Bundesbehörden den Finanzausweis zu leisten.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Beschlussesentwurf wurde von der Großrathskommission in seinem wesentlichen Inhalte angenommen. Jedoch wünschte sie eine andere Fassung desselben und einen Zusat in dem Sinne, daß, wenn später die Emmenthalbahn ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten

ober ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten sollte, der Kanton Bern berechtigt sei, die einbezahlte Summe von Fr. 300,000 zurückzwerlangen und dem Unternehmen die Aftien zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung wird verhüten, daß, wenn allfällig die Linie z. B. an die Centralbahn abgetreten werden sollte, der Kanton in den Fall kommt, diese Gesellschaft zu subventioniren. Der Regierungsrath pslichtet der von der Kommission vorgelegten Redaktion bei, und ich empsehle dieselbe zur Annahme.

Stämpfli, Bankprästoent, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe Ihnen Namens der Kommission über diese Angelegenheit Folgendes vorzutragen: Die sog. Emmenthalbahngesellschaft ist zusammengesett aus Theilnehmern aus dem Kanton Solothurn, ferner aus Burgdorf, dem Emmenthal und den aufwärts liegenden Gemeinden. Sie ist im Besitze der Konzessionen für 1) die Linie Solothurns Burgdorf und 2) die Verlängerung dieses Etückes von Burgsdorf nach Langnau; ferner besaß sie auch die Konzession für eine Abzweigung von ihrer Linie bei Ugenstorf oder einem andern Punkte nach Schönbühl. Auf die letztere Konzession hat die Emmenthalbahngesellschaft sedoch verzichtet. Was die Kapitalbildung betrifft, so ist zunächst die Erstellung der Linie Solothurns Burgdorf ins Auge gefaßt, deren Kosten auf Fr. 2,600,000 veranschlagt sind. Dieses Kapital hat die Gesellschaft in folgender Weise kombinitt:
Subventionsaktien und Prioritätsaktien sür Fr. 1,300,000 din Aftien, welche die solothurnischen Gemeinsden unter später zu erwähnenden Bedingungen gezeichnet haben. Das Aktienkapital beläuft

es beläuft sich also das Gesammtkapital auf Fr. 2,600,000 welche Summe dem Baufapital, wie es veranschlagt ift, gleich fommt. Die von den folothurnischen Gemeinden gezeichneten Fr. 300,000 find an die Bedingung geknüpft, daß die Emmen= thalbahngesellschaft auf die Konzession für die Linie von Ugenftorf oder einem andern Buntte ihrer Linie nach Schon= buhl verzichte, und daß der Staat Bern auf den Gelbstbau der Linie Solothurn=Schonbuhl Bergicht leifte. Die erfte Bedingung hat die Gesellschaft in einem mit der Centralbahn abgeschloffenen Bertrage erfüllt, die Erfüllung der zweiten Bedingung dagegen liegt nicht in der Kompetenz der Emmenthalbahngesellschaft, sondern kommt einzig dem Großen Rathe und eventuell dem Volke zu. Ihre Kommission ist mit dem Regierungsrathe einverstanden, daß die Frage des Selbstbaues heute nicht entschieden werden fann, da fie noch nicht reif ift. 3ch will die Grunde anführen, jedoch vorausschicken, warum die Emmenthalbahngesellschaft einen baldigen Entscheid wünschen muß. Diese Gejellschaft hat allerdings eine Frift bis nachften Darg, um ben Finangausweis zu leiften; fie fann denselben aber nicht leisten, bevor die Frage betreffend die Fr. 300,000 bereinigt ist; geschieht dieß nicht, so ist die Gessellschaft, die bereits begonnenen Erdarbeiten einsussellsch zustellen. Der Finanzausweis wird vom Bunde nur geneh-migt, wenn er die vollen Fr. 2,600,000 umfaßt. Die Emmenthalbahngefellschaft muß sich auch ins Reine setzen in Betreff Des Obligationenkapitals von Fr. 1,000,000, Diefes wird aber von den betreffenden Banken nur geliefert, wenn die Fr. 1,600,000 in Aktien gesichert sind. Um also den Finanzausweis leiften zu konnen, muß die Gefellschaft einer= seits einen Bertrag mit den Banten abschließen, und anderfeits muffen ihr auch fur den Fall, daß der Kanton Bern ben Seloftbau befchließt, die von den folothurnischen Gemein=

ben eventuell gezeichneten Fr. 300,000 zugefichert sein. Aus diesen Gründen muß die Emmenthalbahngesellschaft, um mit bem Baue vorgehen zu können, munschen, daß die Frage nicht

verschoben, fondern heute bereinigt werde.

Warum können wir nun nicht heute schon darüber uns anosprechen, ob wir die fragliche Linie selbst bauen wollen oder nicht? In dieser Richtung mache ich auf einige Eifenbahnfragen aufmerksam, welche gegenwärtig im Kanton Bern auf der Tagesordnung stehen. Wir haben zunächst die beis den Projekte der Centralbahn, Langenthal-Wauwyl und die Bafferfaltenbahn, welche lettere eine direttere Linie von Basel nach Solothurn und Bern herstellen soll. De diese beiden Projekte von der Centralbahn ernstlich angestrebt werden, weiß ich nicht; ich glaube es. Sie werden aber nur in der Absicht angestrebt, um andern Wahnen auf dem Geschiedt biete bes Kantons Bern Konfurrenz zu machen. Die Langen= thal-Wauwpl Bahn foll ber Linie Bern=Langnau=Luzern Kon= furreng machen. Ware Diefe legtere Linie nicht gefichert, fo murbe die Centralbahn nie an die Erstellung der Baumyl= linie gedacht, sondern nach wie vor den Berfehr zwischen Bern und Lugern über Olten geführt haben. Das Baffer-fallenbahnprojekt ware bei der Centralbahn nie aufgetaucht, wenn die Jurabahn nicht gesichert worden ware, welche für ben Berkehr von Basel nach Biel und ber Weftschweiz 17 Rilometer furger ift, als die Linie Bafel-Olten-Biel. Natür= lich muß ber Centralbahn baran gelegen fein, ten Bertehr nach Biel und Genf möglichst zu behalten, das fann sie aber nur, wenn sie die Linie über die Bafferfalle erstellt, welche etwa 5 Kilometer furzer ist als die Linie durch den Jura nach Biel. Die beiden Projette find also von der Centralbahn nur hervorgerufen worden, weil andere Bahnen im Kanton Bern in der Grstellung begriffen sind. Ich mache ber Centralbahn daraus keinen Borwurf: sie ist eine Brivat= gesellschaft und sucht ihre Rendite möglichst zu behalten; zustem gelangen die betreffenden Gegenden dadurch zu einer Bahn. Die Projekte der Bropethals und der Ganbahn haben die nämliche Beranlaffung: die Suisse occidentale und die Gentralbahn hatten nie daran gedacht, diese Babnen zu erstellen, wenn sie über Neuenstadt eine direkte, selbstständige Berbindung hatten. Da aber Die Strede Biel- Reuenstadt dem Kanton Bern gehört und fpater der Jurabahn gehören wird, so ging das Bestreben der beiden Gejellschaften dahin, fich in einer Zwischenlinie felbstständig die Band zu reichen, und gwar nach dem neuesten Brojefte über Solothurn=Buren= Bußwyl-Lyß-Murten. Diefem Projekte gegenüber steht die Nationalbahn, welche von Bofingen über Langenthal, Herzogenbuchfee und durch das Limpachthal nach Lyß führt. Warum legen die Centralbahn und die Westbahnen jo großen Werth darauf, im Befige einer felbstftandigen Berbindung gu fein ? Laut dem letten Geschäftsberichte der Staatsbahn haben im vorigen Jahre auf der Strede Biel Reuenstadt transitirt 61,000 Bersonen und 5,073,000 Centner Waaren mit einem Besammtertrage von Fr. 469,000. Es ift einleuchtend, daß, wenn die Bestbahnen und die Centralbahn eine felbstständige Berbindung über Murten und Lyg hatten, fie diefen Bertebr nicht mehr über Neuenstadt, sondern über Murten und Lyß spediren murben, was für die Staatsbahn einen eminenten Ausfall zur Folge hatte. Es wurde der Strecke Biel-Neuen: ftadt fast nur noch der Bofalvertehr verbleiben, der im Ban= gen Fr. 142,000 betrug. Für diesen wunden Bunkt hat der Große Rath vor einigen Monaten glücklicherweise einen Ausweg gefunden, indem er erklärte, das auf dem Gebiete des Kantons Bern liegende Stück Lyß-Fraschelz selbst bauen zu wollen, resp. es der Jurabahn abzutreten. Die auf der Linie Biel = Neuenstadt wegfallenden Einnahmen werden daher der Jurabahn auf der Strecke Luß=Fraschelz zufließen.

Es spielt nun da noch eine weitere Frage hinein, gegenüber welcher der Große Rath ebenfalls die Augen offen halten muß, nämlich die Frage der sog. Nationalbahn. (Den Bro-

jeften ber Centralbahn, bie Bafferfallenbahn, Langenthal= Baumyl und Solothurn-Buren gu bauen, fann und foll ber Große Rath naturlich nicht entgegentreten.) Die Nationalsbahn besteht aus drei Hauptgruppen: die öftliche Gruppe, beftebend einerseits aus Winterthur-Singen und anderseits aus Binterthur-Konftanz, ift gesichert und bereinigt. Die Mittel-gruppe besteht aus der Burich auf der Seite lassenden Linie Winterthur=Kloten=Baden-Zofingen, für welche beträchtliche Aktienzeichnungen vorhanden sind. Der Hauptkrieg, welcher gegen die Nationalbahn-geführt wird, betrifft diese Strecke. Die aarganische Regierung sieht nicht gerne eine selbstständige Bahn neben der Central= und der Nordostbahn in ihrem Rantone. Die dritte Gruppe besteht aus der Linie Bofingen= Langenthal-Limpach-Lyg, welche wesentlich durch das Buftande= kommen der Mittelgruppe auf aargauischem Gebiete bedingt ist. Kommt die Bahn auch von Zosingen auswärts zu Stande, so hat die Nationalbahn eine gewisse selbstständige und gesticherte Stellung. Die bernischen Gemeinden haben — und es ist dieß sehr lobenswerth — sich mit Aftienzeichnungen in viel höherem Maße herbeigelaffen, als ich erwartet hatte. Es zeigt dieß, wie weit mehr heutzutage auch Landgemeinden die Bichtigkeit der Gisenbahnen begreifen, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war. Die bernischen Gemeinden nebft Bofingen haben fur die weftlichfte Gruppe der Rationalbabn annahernd 21/2 Millionen gezeichnet. Die Rationalbahn ift nun aber im gegenwartigen Augenblide noch nicht vollständig abgeflart, und man weiß noch nicht mit Beftimmtheit, ob fie zu Stande kommen werde oder nicht. Dieß ist nach meinem Dafürhalten ein Hauptgrund, inzwischen der Schönbühlfrage nicht zu prajudiziren. Wenn nämlich die Nationalbahn auß= geführt wird, was der Kanton Bern wünschen muß, so ift es wichtig, daß sie nicht bloß bei Lyß einen Anschluß, sondern auch direft nach Bern ein debouche habe. Wenn die Centralbahn uns entgegenkommt und, wenn ihr der Bau des Studes Solothurn-Schonbuhl gestattet wird, uns ein direktes Fahrerecht gegen die übliche Vergutung einraumt, dann ist die Frage bes Selbstbaues entschieden, und ich murde bann jedenfalls

gegen benselben mich aussprechen.

So fommt noch eine weitere Frage in Betracht, welche bis zur nächsten Session des Großen Rathes sich ebenfalls etwas mehr abgeklärt haben wird, nämlich die Erstellung einer noch fürzern Linie als die Wasserfallenbahn zwischen Basel und Bern. Diese Linie würde im eminenten Interesse des Kantons Bern liegen, indem sie auf einer längern Strecke in der Richtung von Delsberg das Jurabahnneh befahren würde, um dann von Bicques nach Solothurn zu führen. Wenn die Centralbahn zum Bane dieser Linie bewogen werden könnte, in welchem Falle wir ihr ein vollständiges Durchschritzsecht bis Bern zugestehen würden, so wäre auch da ein Ausweg gefunden. Vielleicht fann dieses Ziel erreicht werden, wenn man einmal auf beiden Seiten vernünftig wird. Diese ganze Frage ist aber noch nicht reis. — Dieß sind die Gründe, warum wir heute die Frage des Selbstbanes der Schönbühl

linie noch nicht entscheiden fonnen.

Gestatten Sie mir nun noch einige anderweitige Bemerstungen. Der Kanton Bern hat in seiner Gisenbahnpolitik immer zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Die Eisenbahnhoheit hat er nicht mehr, da dieselbe durch das neue eidgenössische Eisenbahngesetz an den Bund übergegangen ist. Es hängt nicht mehr vom Kanton ab, ob er eine Konzession ertheilen will oder nicht. Den Kantonen bleibt einzig noch Dassenige, an das wir uns jeht klammern, daß sie nämlich auf ihrem Gebiete selbst bauen können. Im Uebrigen ist aber die Eisenbahnhoheit der Kantone verschwunden, und es wäre nur zu wünschen, daß, wie die Kantonsgreuzen, so auch andere Greuzen weggewischt würden, die Greuzen der versschiedenen Eisenbahngesellschaften, so daß das gleiche Material und Bersonal durch die ganze Schweiz fahren könnte. Ich sage also: der Kanton Bern hat in Eisenbahnsachen zwei

Punkte ins Auge zu fassen: Zunächst seine sinanzielle Betheiligung an den bereits gesicherten oder theilweise erstellten Bahnen. Der Kanton Bern ist der größte Aktionär der Schweiz, indem er sich mit Aktien im Betrage von 27 Millionen bei Eisenbahnunternehmungen betheiligt hat. Allerbings soll der Staat in Zukunft nicht ausschließlich das sinanzielle Interesse ins Auge fassen, indessen muß er doch immer, wenn es sich um die Erstellung einer Eisenbahn hans delt, sich fragen, ob ihm der Zusluß auf seine eigenen Bahnen entzogen wird. Der zweite Punkt betrifft die gegenswärtig vorhandenen und die künstigen Sisenbahnbestrebungen im Kanton Bern. Dieser soll sich wohl hüten, diesen Bestrebungen gegenüber die Augen zu schließen und zu sagen, es sei num Alles gethan, was nothwendig sei. Man täuscht sich in dieser Beziehung gewaltig. Bereits stehen mehrere Fragen an der Tagesordnung: die Brünigbahn, die Thunskonolfingen-Bahn und eventuell die Burgdorf-Languau-Bahn und die Nationalbahn. Die Eisenbahnpolitik soll also immer so aufgesaßt werden, daß bestehende Sisenbahnbestrebungen nicht durchkreuzt werden. Wenn die Gemeinden, welche mit Betittonen eingelangt sind, sagen, man solle der SolothurnsSchönbühbahn um keinen Preis länger Hindernisse entzegenssehen, so begreise ich dieß von ihrem Standpunkte aus, allein man muß auf der andern Seite auch dahin streben, andere Bahnen zu ermöglichen, und namentlich sollte gesucht werden, für die Nationalbahn ein selbstständiges debouche auf Bern zu erhalten. Wenn dieses gesichert ist, so ist der ganze Streit

erledigt.

Bie gewichtig überhaupt bie Gifenbahnverhaltniffe in bas ganze soziale Leben eingreifen, bavon haben wir und 1852 und 1853 noch keinen Begriff gemacht. Ich will baorts nur wenige Bahlen zu Ihrer Orientirung mittheilen. Im Kanton Bern haben wir bis jett brei größere Cisenbahngesellschaften: die Centralbahn, Die Staatsbahn und Die Westbahnen, welche lettere von Thorishaus bis Bern fahren. Den bezüglichen Weschäftsberichten über das lette Jahr entnehme ich, daß 1872 auf ben Stationen unferes Kantons im Gangen 1,626,000 Bersonen eingestiegen und 6,832,000 Centner Waaren auf-und abgeladen worden sind. Für Personen- und Waaren-taxen wurden bezahlt Fr. 4,877,000, also ungefähr doppelt fo viel, als unfere birefte Steuer abwirft. Man glaube aber nicht etwa, daß der Kanton Bern so dicht mit Gisenbahnen bedeckt sei; benn die Kirchgemeinden bis auf eine Entsernung von ungefähr einer Stunde auf beiden Seiten der Bahn gablen zusammen nur etwa 87,400 Cinwohner. Wenn die übrigen 400,000 Sinwohner unseres Kantons auch mit Sifen= bahnen bedient waren, welch' eminenten Ginfluß batte das auf unfern Boltswohlftand und bie Belebung unferes Bertehrs! Ich will noch einige Zahlen anführen in Bezug auf unsere Hauptorte, welche beweisen, wie wichtig auch fur biese bie Eisenbahnen sind. Auf bem Bahnhofe Bern sind in die Staatsbahn, bie Beftbahnen und die Centralbahn im letten Jahre 427,000 Bersonen eingestiegen. Bergleichen wir biefe Zahl mit dem Postverkehr von 1850. Damals betrug bie Gefammtzahl der abgehenden und ankommenden Bostreisen-ben in Bern 69,000, der abgehenden also ungefähr 35,000. Der Personenverkehr hat sich also nahezu verzwanzigfacht. 1872 wies Bern, obwohl dasselbe bekanntlich keine Fabritstadt. ift, einen Waarenverfehr von 2,788,000 Centnern auf. Die Gesammteinnahmen auf bem Bahnhofe Bern beliefen sich auf Fr. 1,999,000, somit nahezu so boch, als der Ertrag der direkten Steuern. In Betreff ber übrigen Städte unseres Rantons will ich folgende Behlen anführen, welche fich eben= falls auf das Jahr 1872 beziehen:

Berfonen Waaren auf= Befammt= eingestiegen. und abgelaben. einnahme. Centner. Fr. 203,000 948,000 500,000. Biel . Burgborf . 89,000 896,000 473,000. 77,000 638,000 Thun 406,000.

Ich führe diese Zahlen an, um zu zeigen, daß ein Staat, der nicht nur Nechtsstaat ift, sondern auch die Boltswohlfahrt im Auge hat, dieser enormen Entwicklung gegenüber seine Augen nicht verschließen darf. — Ich beantrage die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion des Besschlussestwurfes.

v. Sinner, Rudolf. Erlauben Sie mir als Mitglied ber Kommission noch einige Worte. Ich glaubte anfänglich, es werde möglich fein, schon beute oder wenigstens in nachfter Beit die Frage des Selbstbaues zu entscheiden, und zwar mit Rudficht auf die bedeutenden finanziellen Opfer, welche ber Gelbstban für den Staat nach fich ziehen wurde, sowie mit Rudficht auf die von den Gemeinden der Amtsbezirte Buren, Fraubrunnen und Wangen eingelangten, eine gewiffe Bernd= sichtigung verdienenden Betitionen, in verneinendem Sinne. Nachdem aber der Regierungsrath und die Kommission sich dahin ausgesprochen haben, daß die Frage des Selbstbaues heute noch nicht entschieden werden könne, so will ich mich nicht widersetzen, sondern zugeben, daß diese hauptfrage heute offen gelassen werde. Der vorliegende Beschlussesentwurf hat nach meiner Ansicht folgende Bedeutung: Die Fr. 300,000, welche die solothurnischen Gemeinden für den Fall, daß die Linie Solothurn = Schonbuhl von der Centralbahn gebaut werde, zu zeichnen fich verpflichtet haben, bilden einen integri= renden Beftandtheil der Konzeffion fur Golothurn=Schonbubl. Wenn somit der Staat Bern Den Gelbstbau der Linie Colo= thurn-Schonbuhl beschließt, so ift er moralisch verpflichtet, die Fr. 300,000 in Aftien zu übernehmen. Durch den vorliegenden Beschlussesentwurf wird alfo ber hauptfrage und, ba der gegenwärtige Fall auf gang eigenthumlichen Berhaltniffen beruht, auch ten funftigen Subventionsfragen anderer Bahnen nicht prajudizirt.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn es sich heute um ben Selbstban handeln wurde, so wurde ich, bessere Belehrung vorbehalten, wahrscheinlich dagegen stimmen. Die ganze Argumentation des Herrn Stämpfli, welcher mit gewohnter Sackenntniß, Klarbeit und Scharfsinnigkeit die Sachlage auseinandergesetzt hat, wurde mich nicht eines Andern belehren. Die von ihm angeführten Zahlen find außerordentlich merkwurdig, obwohl ich diese Bablen nicht alle annehmen fann. Er hat 3. B. ben Berfehr nicht berudfichtigt, welcher vor bem Baue ber Gifenbahnen burch Privatfuhrwerte vermittelt und nun gang unterbruckt worden ift. Er hat im Beitern ben bedeutenden Fremdenverkehr nicht in Berüchsichtigung gezogen. Immerhin gebe ich zu, daß der Berkehr in außerordentlichem Mage gestiegen ift, und daß die Gisenbahnen eine große Be= beutung haben. Man war jeweilen nur über die Frage getheilter Ansicht, ob der Privathau oder der Staatsbau vorzuziehen sei. Andere Kantone, z. B. Aargau, sind auf dem Wege des Brivatbaues und mit weit geringeren Opfern von Seite des Staates zu eben fo gunftigen Refultaten gelangt, wie der Kanton Bern. Diese Bemerkungen mache ich nur, damit man später nicht sage, man habe sich nicht gegen ben Staatsbau ausgesprochen, als derselbe eventuell in Aussicht gestellt worden sei. Herr Stämpfli hat nun vorhin selbst bemerkt, wenn eine Berständigung erzielt werden könne, wie bieß möglich fei, wenn man einmal auf beiben Geiten ver= nunftig werde, so lege er feinen Berth barauf, daß ber Staatsbau burchgeführt werbe. Er hat nämlich von einer Eventualität gesprochen, beren Berwirklichung auch ich munsche. Es betrifft dieß die Erstellung der Linie in Berbindung mit der Jurabahn. Co wie nun der Beschlussesentwurf ber Kommission lautet, kann auch ich dazu ftimmen, ohne in meinem Grundfage, ob der Brivatbau ober ber Staatsbau ben Borzug verdiene, irgendwie schwankend zu werden.

Karrer. Ich ergreife bas Wort in Folge eines Borganges, welcher im Laufe biefer Woche im Vorsaale bes

300,000

Großen Nathes stattgefunden hat. Es hat nämlich in Betreff der Emmenthalbahn, sowie der Linie Bätterkinden=, resp. Uhenstorf=Schönbühl, eine Bersammlung von Abgeordneten der vier Amtsbezirke Trachselwald, Signau, Burgdorf und Fraubrunnen stattgefunden. Die Frage, ob der Kanton die Linie Solothurn=Schönbühl selbst dauen solle oder nicht, wurde dabei nicht berührt, sondern man hat nur die Bershältnisse der Emmenthalbahn ins Auge gesaßt. Die Bersammlung war in ihren Ansichten ziemlich einig, nur von einzelnen Abgeordneten des Amtsbezirks Fraudrunnen wurde der Einwand erhoben, daß sie mit der eventuellen Zusicherung der Fr. 300,000 nicht einverstanden seien, es sei denn, daß der Regierungstath eingeladen werde, seine Anträge über die Frage des Selbstdaues von Solothurn=Schönbühl dem Großen Rathe in der nächsten Session vorzulegen. Ich habe in der betreffenden Bersammlung die Berpstichtung übernommen, einen solchen Antrag zu stellen. Dieser Berpstichtung nachstommend, heantrage ich, es sei der Regierungstath einzusladen, über die Frage des Selbstdaues spätestens in der nächsten Session des Großen Rathes Bericht und Antrag zu bringen. Dieser Antrag ist dadurch begründet, daß von bieser Frage eine Menge anderer abhängen, z. B. die Fragen, ob die Arbeiten auf der Linie Wangen. Solothurn ernstlich in Angriff, und ob die Fortsührung der Linie von Burgdorf nach Laugnau energisch an die Hand genommen werden sollen.

Die Emmenthallinie Solothurn-Burgdorf steht in ihrer Entwicklung im Kanton Bern einzig da: sie verlangt keine Staatssubvention; denn auch die heute in Frage stehenden Fr. 300,000 können nicht als Staatssubvention bezeichnet werden, da sie ja von anderer Seite zugesichert worden sind, sondern die Linie wird einzig aus Beiträgen von Gemeinden, Korporationen und Privaten erbaut. Auf der Linie Solothurn-Burgdorf sind die Expropriationen zu Ende geführt, und der Unterdau ist die Upenstorf nahezu vollendet. Alles das ist ohne Staatshulfe geschehen. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß der Staat, der gewohnt ist, von allen Seiten angesprochen zu werden, im vorliegenden Falle wenigstens nicht gegen das Unternehmen arbeitet, sondern, wenn er den Schitbau der Linie Solothurn-Schönbuhl beschließt, die bereits vorhandenen Berpslichtungen gegenüber der Emmenthalbahn übernimmt. Was die Fortsetung der Linie nach Langnau betrifft, so sind hiefür von der Centralbahn bereits Kr. 500,000

und von Gemeinden .

vorzulegen.

Marti. So gut der Antrag des herrn Karrer gemeint ist, so wenig politisch ist er. Wenn man den von den herren Stämpsli, v. Sinner und v. Gonzenbach entwickelten Standpunkt acceptirt, so kann der Antrag des herrn Karrer nicht angenommen werden. Vor Allem aus bemerke ich, daß es nicht zweckmäßig ist, einen bestimmten Zeitpunkt ins Auge zu fassen. Wir wissen nicht, wann der Große Rath wieder zusammentritt. Bielleicht geschieht dieß in einem, in zwei

ober in drei Monaten oder sogar noch später. Sagt man baher, die Frage solle in der nächsten Session vorgelegt werzben, so sollte man auch zugleich bestimmen, wann diese Session stattsinden soll. Aber auch abgesehen davon würden durch eine solche Zeitbestimmung gerade alle Vortheile verloren gehen, welche wir uns von dem heutigen Beschlusse versprechen. Wir können uns heute über die Frage des Selbsbaues nicht aussprechen, weil sie noch nicht reif ist und von verschiedenen Bedingungen abhängt, welche noch nicht erfüllt sind. Wenn möglich, wollen wir den Selbstbau vermeiden, und dieß fann geschehen, wenn die Centralbahn dem Kanton Bern einigermaßen entgegenkommt. Wenn einmal die Zwischen-händler von Solothurn eliminirt sind und wir direkt mit der Centralbahn unterhandeln können, dann wird sicher eine Berständigung möglich sein. Wann aber diese Berständigung eintreten wird, können wir heute noch nicht sagen; denn es hängt dieß einerseits von dem Zuden ab, welche man gegenwärtig gerade zu dem Zwecke macht, um der Centralbahn beweisig gerade zu dem Zwecke macht, um der Centralbahn beweisig gerade zu dem Zwecke macht, um der Centralbahn beweisig gerade zu dem Zwecke macht, um der Centralbahn beweisig gerade zu dem Zwecke macht, um der Centralbahn beweisig gerade zu dem Zwecke macht, um der Centralbahn beweisig gerade zu dem Zwecken wird, während dieß bei einer gegensseitigen Berständigung vielleicht möglich sein wird. Diese Studien werden erst etwa am Neusahr vollendet sein, und erst dann wird man weiter vorgehen können.

Wie werden aber Unterhandlungen mit der Centralbahn möglich sein, wenn heute der Große Rath der Regierung den kategorischen Besehl gibt, bis zu einem gewissen Zeitpunkte Borlagen zu machen? Die unmittelbare Folge davon wäre die, daß die Centralbahn zu den Unterhandlungen nicht Hand bieten würde, indem sie dadurch de Regierung zwingen würde, vom Selbstbau zu abstrahiren, da der Große Rath denselben nicht beschließen wird. Dadurch schafft sich die Centralbahn wieder freies Feld im Kanton Bern. Ich degreise nun gut, daß es der Emmenthalbahngesellschaft, für welche Herr Karrer das Wort ergriffen hat, daran gelegen sein muß, vorwärts zu kommen. Dieß wird ihr aber möglich gemacht, wenn der Antrag der Kommission angenommen wird. Mit diesem Großrathsbeschlusse kann sie das Obligationenkapital beschaffen und unter Umständen sogar die Fr. 300,000 stontiren. Beisläusig will ich bemerken, daß, wenn ich der Regierung keine Nothsrift sehen will, ich dennoch wünsche, daß die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurnschönbühl mit möglichter Beförderung entschieden werde. Wir müssen aber diese Frage im Zusammenhange mit den übrigen Cenbahnbestredungen im Kanton Bern behandeln und sie zu gleicher Zeit dem Volke vorlegen.

Herr Berichterstatter des Acgierungsrathes. Auch ich mochte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Karrer, wie er gestellt worden ist, nicht anzunehmen, weil die Regierung selbst verspricht, im Laufe diese Binters eine bezügliche Borlage zu bringen. Dieß steht im gedruckten Berichte, und ich habe es auch in meinem Eingangsrapporte erklärt. Die Regierung verlangt ja sogar, daß der Große Nath zur Prüfung der Eisenbahnsubventionsfragen eine Kommission niedersetzen möchte. Warum setzt man nach diesen Erklärungen noch dieses Mißtrauen in die Regierung und will ihr eine Nothstrift bestimmen?

Karrer. Nachdem ich mit mehreren bei der Sache Betheiligten Rücksprache genommen habe, andere ich meinen Antrag dahin ab, es sei folgender Zusatz zum Beschlussesentwurfe aufzunehmen: "Der Regierungsrati hat über die "Frage des Selbstbaues mit möglichster Beförderung Bericht "und Anträge zu stellen."

Marti. 3ch fann Diefem Untrage beipflichten.

Die beiben Berichterstatter erklaren sich ebenfalls mit bem Untrage bes herrn Rarrer einverstanden.

Der Große Rath genehmigt ben Beschlussesentwurf ber Kommission nebst bem Busage bes herrn Karrer.

Gbenfo wird ber Antrag bes Regierungsrathes auf Rieberfetzung einer Kommiffion von 15 Mitgliedern für ben Bau ber Solothurn-Schoubuhl-Bahn, sowie fur bie in Aussicht stehenden neuen Gisenbahnsubventionsgesuche geneh= migt, und bie Beftellung biefer Rommiffion bem Bureau über-

Hebernahme der Immobilien der Gisenwerkgesellschaft von Bellefontaine gegen die Anforderungen des Staates.

Der Regierungsrath beantragt, es fei, in Beiter= führung des Großrathsbeschlusses vom 28. Dezember 1870 und des Regierungsrathsbeschlusses vom 4. Dezember 1872 betreffend Erwerbung ber fur bie Forderung bes Staates verpfandeten Immobilien ber Gifenwertgefellichaft Bellefontaine, der Ankauf der im Amtsbezirk Pruntrut liegenden Waldungen der Gefellschaft um Fr. 160,000 und der im Amtsbezirk Dels-berg liegenden Immobilien der Gesellschaft um Fr. 154,000 gu genehmigen.

Die Rom miffion ftimmt biefem Antrage bei.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, hat der Große Rath unterm 28. Dezember 1870 folgenden

Beschluß gefaßt :

1. Es sei der Regierungerath ermächtigt, die für die For-berurgen des Staates verpfandeten Immobilien der Gifen= werfgesellschaft Bellefontaine zu erwerben, fofern eine anderweitige vortheilhafte Beraußerung nicht erzielt werden fonne, Alles unter Ratififationsvorbehalt;

2. Es seien im Falle der Erwerbung die Liegenschaften in Delsberg bem Domanenetat, Die Waldungen im Amte

Bruntrut dagegen dem Forstetat einzuverleiben.

Bu Ihrer Orientirung will ich beifügen, daß der Staat Bern schon im Jahre 1844 der anonymen Hüttenwerkgesellsschaft Bellesontaine ein Darlehen von Fr. 400,000 a. B. gemacht hat, in der Absicht, die Gisenindustrie im Jura zu fordern. Bon diesem Darleben hat der Staat nur einen Theil guruderhalten, fo bag er noch eine Cumme von Fr. 285,013. 50 gu fordern hat. Die Gesellschaft besitzt außer ihren Immo-bilien tein Bermogen mehr, und wir find baher auf diese angewiesen. Unter diesen Immobilien befinden fich 415 Jucharten Waldungen im Amtsbezirk Pruntrut, welche auf Fr. 160,000, die Jucharte somit auf Fr. 385 geschätzt find. Diese Schatzung muß eine mäßige genannt werden, und es besitzen die Waldungen, die zwar nur in Mittelwald bestehen, einen bedeutend größern Berth, weil in benfelben feit 20 Jahren feine eigent-lichen Solsichläge, nur Durchforftungen ftattgefunden haben und die Holzpreise überhaupt gestiegen sind. 3m Weitern besitht die Gesellschaft auch Immobilien im Amtsbezirke Delssberg, beren Werth nicht groß war, so lange die Anlage ber Eisenbahn nicht gesichert war und man nicht wußte, wo sie burchführen werde. Da nun aber die Gifenbahn in unmittelbarer Rabe ber Domane erftellt werden foll, fo wird baburch ber Werth der lettern beträchtlich erhöht.

Bereits in dem Bortrage der Finangbirektion vom 6. Juli 1870 heißt es: "Außer den obigen Immobilien befit Die Gifenwerkgefellschaft von Bellefontaine burchaus tein Bermogen, das Attienkapital von 11/2 Millionen Franken ift ver= loren." Wir glauben nun, daß der Augenblick gefommen fei, Diefe Immobilien zu erwerben, weil wir fie nach Erftellung der Gijenbahn gunftig werden verfaufen tonnen. Diefe Eventualität ist bereits in dem angeführten Bortrage der Finang-direktion vorgesehen, wo es heißt: "In Betreff der Gebau-lichkeiten des Etablissements von Delsberg mußte der Staat allerdings fich barauf gefaßt machen, diefelben bis auf Weiteres zu behalten und zu unterhalten, ohne baraus Rugen zu ziehen. Wenn einmal eine Gifenbahn bas Delsbergerthal mit andern Bahnen verbindet, durfte dann der Zeitpunkt angelangt fein, jenes Ctabliffement wieder und ohne größern Berluft zu ver= außern." Es wird Ihnen nun ein Raufvertrag zur Ratifi= fation vorgelegt, wonach der Staat Die genannten Immobilien um feine Forderung übernehmen wurde. Wir werden Ihnen bann vorschlagen, Die Waldungen, weil dieß eine gute Rapi= talanlage fein wird, zu behalten, bagegen bie Gebaulichkeiten wieder zu veraußern. Die Sachlage hat sich insoweit gebeffert, als wir, mabrend man früher einen Berluft von Fr. 100,000 bis 150,000 für unvermeidlich hielt, nun keinen oder nur einen verhältnißmäßig geringen Berluft machen werden. - Auf nahere Details will ich nicht eintreten. Diefelben find Ihnen im Jahre 1870 einläßlich erläutert worden und auch in dem damals ausgetheilten gedruckten Berichte enthalten. Immerhin bin ich bereit, nabere Ausfunft zu geben, wenn dieß verlangt merden follte. Uebrigens ift der Prafident der Kommission der Berfaffer des einläßlichen Berichtes vom 6. Juli 1870; er ift daher am besten im Falle, weitere Details mitzutheilen. 3ch empfehle Ihnen den vorliegenden Bertrag gur Annahme.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Wenn ich auf alle Phasen eintreten wollte, welche die vorliegende Angelegenheit durchgemacht hat, so konnte ich einen stunden-langen Vortrag halten. 3ch glaube aber, es sei nicht noth-wendig, auf alle Details einzutreten. Diese Angelegenheit beschäftigte die Behörden bereits seit 1844, und nun ift Aussicht vorhanden, daß sie aus Abschied und Eraktanden fallen 3m Jahre 1840 hat fich eine anonnme Gefellichaft mit einem Aftienkapital bon 11/2 Millonen gebildet, beren Zweck dahin ging, die Eisenwerke von Bellefontaine zu exploitiren. Im Jahre 1844 wandte sich die Gesellschaft an die Regierung mit dem Gesuche um Berabfolgung eines Dars Ichens gegen unterpfändliche Sicherheit. Da es wünschens= werth schien, die Gisenindustrie im Jura gu unterftugen, durch welche hunderte von Familien ihren Unterhalt gewannen, so fand die Regierung, es sei ber Fall, dem Gesuche zu entsprechen. Es murbe eine Schatung der Liegenschaften angesordnet, welche folgendes Ergebniß erzeigte:

Wiefenland . Fr. 106,230 Waldungen . 193,600 770,000 Bebäulich teiten

zusammen a. 2B. Fr. 1,074,830 Auffallend war es schon damals, daß die Gebäulichkeiten nur für Fr. 214,400 a. 28. gegen Brandschaden versichert waren. Die Regierung hatte sich aber auf konfidentiellem Wege über ben Werth der Liegenschaften versichern laffen. Durch Beschluß bes Großen Rathes vom 28. Februar 1844 murde bas Darleben wirklich effektuirt.

In einer Vorstellung vom 21. Juni 1846 richtete bie Wefellschaft an den Staat das Befuch, es mochte derfelbe die ihr geborenden und für jenes Darlehen verpfandeten Balber täuflich übernehmen, fich dagegen verpflichten, der Gesellichaft bas zu ibren Stabliffementen nothige Holz mahrend einer Reihe von Jahren zu liefern. Die daherigen Unterhandlungen zerschlugen sich wegen der bedeutenden Differenz zwischen dem bon ber Befellichaft geforderten Breife und bem bom Staate gemachten Angebote. Indeffen murbe bamale eine neue Schatzung veranstaltet, welche herausstellte, bag bie Biefen

und Walter girta Fr. 50,000 a. 2B. weniger werth maren, als man bei ber frubern Schapung angenommen hatte. faßte nun ber Regierungerath unterm 2. Februar 1848 ben Beschluß, bas Darleben nach Mitgabe der im Bfandvertrage ftipulirten Bedingungen aufzufunden, weil ihm einerfeits ber Binefuß (3 1/2 00) zu niedrig schien und anderseits der Bweck ber Sebung der Gisenwerke nicht erreicht worden war. Auf die Vorftellungen der Gesellschaft wurde aber eine neue Konvention abgeschloffen, wodurch sich die Wesellschaft verpflichtete. gwei Drittheile des Rapitals im Jahre 1851 und einen Drit= theil im Jahre 1852 gurudzubezahlen. Diese Rudzahlungen tonnten indessen nicht geleistet werden, und unterdeffen murden Die Arbeiten eingestellt. Es murden neue Borichlage gemacht, welche dabin gingen, daß ber Staat tie Liegenschaften ac-Schlieflich ließ fich das Baus Leonhard Bara= quiriren folle. vicini in Bafel herbei, ben im Jahre 1849 abgeschloffenen Pachtvertrag zu erneuern, mogegen das dem Staate schuldige Kapital vom 1. Januar 1854 hinmeg zu 4% verzinst murde. Gleichzeitig wurde beschloffen, daß nach Berfluß von 5 Jahren eine neue Schatzung veranstaltet und, wenn der Werth der Immobilien sich nigt vermindert habe, der Bachtvertrag auf Jahre verlängert werden solle. Diese neue Schatzung fand ftatt und erzeigte einen Werth von ungefahr Fr. 500,000. Da neue Bebäulichkeiten erftellt und die alten restaurirt worden waren, wofür im Gangen Fr. 260,000 verausgabt worden, und ba ber Werth ber Liegenschaften sich nicht vermindert hatte, fo willigte ber Ctaat zu einer Berlangerung des Bacht= vertrages auf drei Jahre ein, und später wurde derselbe um ein weiteres Jahr verlängert. Das Darlehen des Staates war unterdessen verzinst worden. Es waren aber auch eine Angahl Immobilien veräußert und der Raufpreis auf Rechnung ber Forderung des Staates bezahlt worden.

3m Jahre 1862 murde von Seite des Bachters Leonhard Paravicini die Bacht gekündigt. In Folge dessen sollte eine öffentliche Steigerung abgehalten werden; diese könnte aber nicht stattsinden, da der Pächter erklärte, die s. 3. zum Eisenwerke ertheilten Minenkonzessionen, welche ebenfalls hätten versteigert werden follen, feien ihm personlich ertheilt worden und somit fein Gigenthum. Ueber biese Frage wurden mehrere Gutachten aufgenommen. Gines berselben, von Berrn Gur= fprecher Carlin auf Beranlaffung des Bachters verfaßt, fiel Bu Bunften diefes lettern aus, mahrend ein Gutachten bes Berrn Professor Munginger, bein auch Berr Fürsprecher Diggeler beistimmte, dahin schloß, daß die Konzessionen zu den Eisenwerten gehören, jedoch dem Bachter für die von ihm vorgenommenen Berbefferungen eine Entschädigung gebuhre. Rach langern Unterhandlungen fam eine Uebereintunft mit dem Pächter zu Stande, wonach bemselben aus dem Steigerungs-erlöse eine Summe von Fr. 100,000 zukommen sollte, wovon Fr. 50,000 zum Boraus, d. h. vor der Forderung des Staates, angewiesen werden, die übrigen Fr. 50,000 dageen dieser Forderung nachgeben follten. 1863 trat die Gifenwertgefellschaft von Audincourt als Raufoliebhaberin auf, und bei ber nun abgehaltenen Steigerung galten die Gifenwerke in Bellefontaine nebst Konzessionen und zugetheiltem Lande Fr. 170,000. Davon wurden Fr. 20,000 auf Rechnung ber im Borrange befind= lichen Fr. 50,000 an Leonhard Paravicini, Fr. 128,500 auf Rechnung der Forderung des Staates und der Rest mit Fr. 21,500 auf Rechnung der Nachgangsforderung des Leonhard Paravicini ausgerichtet. Eine über das Etablissement von Delsberg abgehaltene Steigerung blieb resultatlos. Dagegen wurde ein Baloftud um Fr. 16,000 veraußert, welcher Breis auf Rechnung der Forderung des Staates bezahlt wurde. Auf 31. Dezember 1869 betrug diefe Forderung mit Hinzurechnung

ber Zinse noch Fr. 237,984, und ift seither durch die aufgestaufenen Zinse auf Fr. 285,000 angestiegen.
Nachdem nun ber Große Rath den Regierungerath im Jahr 1870 ermächtigt hatte, die für die Forderung des Staates verpfandeten Immobilien ber Gifenwerkgefellichaft anzukaufen,

sofern eine anderweitige Beräußerung berselben nicht erzielt werden konne, wurde, da die letztere Eventualität nicht ver-wirklicht werden konnte, die Hypothekarkasse beauftragt, mit der Gefellschaft eine Uebereinkunft über Die Abtretung ber verpfändeten Immobilien an den Staat zu vereinbaren. Die baherigen Unterhandlungen führten benn auch zum Abschluffe best heute vorliegenden Kaufvertrages. Der Staat übernimmt nun, was noch vorhanden ist. Da das Aftienkapital von 1½ Millionen nicht mehr da ist, so wäre nach der Ansicht der Kommission eine Liquidation nicht zweckmäßig, um so weniger, als eine folche im Jura mit Schwierigkeiten verbunden ift. Dabei mußte man noch lange auf die Erledigung der Angelegenheit warten und schließlich noch Liquidationskoften begahlen. Allerdings glaube ich nicht, bag ber Staat gar feinen Berluft machen werde; benn ich zweifle, bag ber Erlos zur Deffung der Forderung des Staates genugen werde. Da aber fein anderes Bermogensobjett mehr vorhanden ift, fo scheint es der Kommission am zweckmäßigsten, in der vom Regierungerathe beantragten Beife vorzugeben und ben vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen.

Die Antrage bes Regierungerathes und ber Rommiffion werden ohne Ginfprache genehmigt.

Ankauf von Terrain jum Iwecke der Aufforstung auf - dem Großen Moofe.

Der Regierung grath ftellt den Antrag, in Fort-führung der Verordnung vom 2. Februar 1869 fei ibm bie Ermachtigung zu ertheilen, fur Aufforstungen auf bem Großen Moofe jum Zwecke ber Berbefferung ber örtlichen klimatischen Berhaltniffe und bes Bodenertrages anzukaufen :

a. von der Gemeinde Ins 300-400 Jucharten ihres

Moosantheils zu Fr. 90 per Jucharte, b. vom Unternehmen der Juragewässerkorrektion 400 bis 500 Jucharten Strandbodengebiet am Nouenburgerfce zwifchen ber obern Bihl und ber Brope zu Fr. 80 per Jucharte.

Die Kommiffion ftimmt diefem Antrage bei mit ber Abanderung, daß die Stelle betreffend den Ankauf von Moos= land im Gebiete des Beidenweges fallen gelaffen werde, welche Erweiterung bes obigen Antrages vom Regierungsrathe aber bereits zurückgezogen mar.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Bericht-erstatter des Regierungsrathes. Der Gedanke, auf dem Ent-sumpfungsgebiete des Großen Moofes Aufforstungen vorzunehmen, wurde von herrn Grofrath Bogel im Jahre 1868 im bernifchen Forftvereine angeregt. Als Mitglied der Schäpungs= tommiffion für die Juragemaffertorrettion hat Berr Bogel fich fragen muffen, in welcher Weife das durch die Tieferlegung ber Jurafeen trocken gelegte Moosland am beften kultivirt werden konne, und welche hinderniffe diefer Kultivirung ent-gegen stehen. Als ein solches hinderniß muffen die heftigen, über das Moos ziehenden Binde bezeichnet werden. Um die Kraft Diefer Binde zu brechen, murde vorgeschlagen, auf dem Moofe an mehreren Stellen und in größern Komplegen lange Baloftreifen fentrecht auf die Bindrichtung anzupflanzen. In seiner Bersammlung in Ins im Jahre 1868 hat ber bernische Forstverein diese Frage sehr eingehend besprochen. Dieser Versammlung, an welcher sich die Bevölkerung stark betheiligte, wurde vom Herrn Kantonsforstmeister ein vom forstmannischen Standpunkte abgefaßtes, einläßliches Referat ertheilt, welches barthat, bag mit Rudficht auf Die Bodenart

und verschiedene andere Berhaltniffe bie Unpflanzung von

Bald auf dem Großen Moose sehr zweckmäßig ware. In Folge der Auregung des Forstvereins erließ der Regierungsrath unterm 2. Februar 1869 eine Berordnung über die Aufforstungen im Großen Moose. Man stellte sich vor, es sollten Private, Gemeinden und Staat vorgehen und Jeder nach feinen Rraften gn ben Aufforstungen beitragen. Um nun bie Gemeinden und Privaten zu ermuthigen, wurde ihnen ein Beitrag von 25% an die Koften zugesichert. Die fragliche Berordnung ift nur furz und lautet, wie folgt :

Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf ben Bericht und Antrag ber Direktion ber Domanen und Forften,

verordnet:

§ 1.

Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils bes Großen Moofes liegt im Intereffe ber angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Bobls.

\$ 2.

Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden Best= und Nordostwinde in Form von größern, girka 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in ber Richtung von Guden nach Morben angelegt werden. Folgende Theile des Großen Moofes werden für bie An-

lage folder Waldstreifen als besonders vortheilhaft bezeichnet :

1) Die Rufte des Neuenburgerfee's zwischen der obern Bihl und ber untern Brope

2) bas Moos langs ber Ins-Murtenstraße; 3) bas Moos langs ber Muntschemier-Kerzersstraße; 4) das Moos zwischen Finfterhennen und Rallnach

Es fonnen aber auch andere Theile bes Großen Moofes mit Bortheil aufgeforstet werden, doch follte ce immer in zu= sammenhängenden Partien von wenigstens 50-100 Jucharten

Ueberdieß werden auch Baumpflanzungen längs Ranalen, Graben, Wegen und Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehn= liche Aufforstungen im Großen Moofe ausführen, erhalten an die Rosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25 % aus bem Kredite "Forstpolizeiliche Waldfulturen," fofern diese Aufforstungen im Allgemeinen den Bestimmungen des § 2 ent= iprechen und nach den im einzelnen Fall von der Forstpolizei= verwaltung aufgestellten Borichriften ausgeführt werden.

Die Direktion ber Domanens und Forsten wird mit ber Bollziehung tiefer Berordnung beauftragt. Diefelbe ift in Die Befetesfammlung aufzunehmen.

Von dem Anerbicten des Staates, einen Beitrag an die Aufforstungsfosten gn leiften, machten bisher bloß bie Bemeinden Erlach und Treiten und die landwirthschaftliche Befellschaft zu Wigmyl Gebrauch. Der Regierungsrath ift nun der Anficht, auch der Staat folle einen Theil der Aufforstungen übernehmen und ver Statt jour einen Araften zur Erreichung des an-gestrebten Zieles mitwirken. Es wurden hiefür die Küste des Reuenburgersee's zwischen der obern Zihl und der untern Brope, sowie das Woos langs der Ins-Wurtenstraße in Aus-sicht genommen. Wir haben nun mit dem Ausschusse der

Juragemässerkorrektion Unterhandlungen für den Ankauf des girka 400 500 Jucharten haltenden Strandbodens bes Neuenburgersee's gepflogen und dafür per Jucharte Fr. 50 ange= boten. Der Ausschuß wollte hierauf nicht eintreten, indem er erflarte, er habe von vornherein den Grundfat aufgestellt, Die Alluvionen nicht unter bem Schatzungspreise ber eidgen. Mehrwerthschatzungskommission (Fr. 80 per Jucharte) zu ver-Da Diejes Gebiet keinen Mehrwerth zu bezahlen hat, auch teine Binnenkorrektion nothwendig ift und die Auf= forstungskosten per Jucharte nur zirka Fr. 50 betragen, so täme uns die Jucharte aufgeforsteten Bodens auf Fr. 80 + 50 = Fr. 130 zu stehen. Es ist dieß eine gute Kapitalanlage, da nach der Behauptung der Förster der dortige Boden sich sehr gut zu Waldanpstanzungen eignet. Der zweite Streifen gehört der Gemeinde Ins, welche nach stattgefundenen Unter-handlungen den Kauspreis auf Fr. 90 per Jucharte festsete. Dieser Preis ist ziemlich hoch, da der dortige Boden, der bis zu einer Liese von 3-5' aus Torf besteht, unter welchem sich eine Lehm- und Sandschicht befindet, sich nicht fo gut zu Aufforstungen eigner, wie der Strandboden. Dazu kommt, daß hier eine Binnenforreftion nothwendig wird und tie Aufforstungstoften höher zu stehen kommen. Die Jucharte auf= geforsteten Bobens beläuft sich hier auf Fr. 90 + 70 = Fr. 160 fur Untauf und Aufforstung, wogn noch Fr. 230 per Judarte Korrettionstoften fommen, alfo Fr. 390 per Judarte im Gangen. Wenn wir aber beide Gefchafte gusammenwerfen, so kommt die Jucharte anfgeforsteten Terrains durchschnittlich auf Fr. 227, unter der Boraussehung des Ankaufes von 300 Jucharten Moosland bei Ins und 500 Jucharten Strandboten. Dieß ist ein annehmbarer Breis, um so mehr, als die Aufsforstung im Interesse des Fiskus und im Interesse des allgemeinen Wohles liegt.

In Bezug auf die Deckung der Koften ift der Regierungs= rath der Unficht, es folle die Kauffumme plus der Dehrwerthsjumme als Rapitalanwendung angesehen werden. Die Koften für die Binnenkorrektion und die Aufforstungen murden aus dem Rredite für forstpolizeiliche Baldfulturen bestritten und konnten auf 10 Jahre vertheilt merben. Die bernischen Staatsbehörden haben den Aufforstungen namentlich im Bochgebirge ftets große Aufmertfamteit geschenft und jede gunftige Gelegenheit benugt, das Waldarcal in zweckmäßiger Beife zu ver= größern; auch bas Ausland beschäftigt fich lebhaft mit Diefer Frage, wie Sie aus den Berhandlungen des internationalen Kongresses für Land- und Forstwirthschaft in Wien entnommen haben werden. Ich empschle daher die Antrage des Regierungerathes, ba ich glaube, ber Staat folle auch bier mit bem

guten Beispiele vorangeben.

Scherg, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission ift mit ber Erwerbung bes Strandbodens am Neuenburgerfee und des Terrains langs der Ind: Murten= ftraße einverstanden. Der Berr Berichterstatter des Regie= rungsrathes hat bemerkt, es folle die Antaufs: und die Dehr= werthsfumme als Rapitalanlage angesehen und die Aufforstungs= fosten aus dem Kredite für forstpolizeiliche Waldtulturen be= ftritten werben. Es liegt aber barüber fein bestimmter Antrag vor, und auch die Kommission hat teinen solchen gestellt. 3ch mochte nun personlich einen solchen Antrag stellen und gleichszeitig beifügen, daß die Kauffumme in zwei Jahren zu bezahlen sei. Es scheint mir, es könne gegenüber den Käufern diefer Borbehalt gemacht werden. Der Regierungsrath stellt in seinem schriftlichen Vortrage auch den Antrag, er mochte ermächtigt werden, auch auf dem Gebiete des Heidenweges Terrain anzukaufen. Darüber enthalt aber meber Diefer fchriftliche Bortrag bes Regierungsrathes etwas Raberes, noch hat sich ber Herr Domanendirettor darüber ausgesprochen. Man weiß nicht, ob der Boden dafelbst sich zu Waltanpflanzungen eignet und ob der Beidenweg troden gelegt werden wird; man weiß auch nicht, wie viel Jucharten dort angekauft werden

follen, und es haben feine Unterhandlungen mit den Gigenthumern ftattgefunden. Aus diefen Grunden beantragt bie Kommission, es sei der Passus betreffend den Ankaut von Terrain im Gebiete des Heidenweges fallen zu lassen. Per-sönlich stelle ich, wie gesagt, noch den Antrag, daß die Kaufjumme und Dehrwerthejumme als Rapitalanwendung gelten, daß ferner die Aufforstungstoften aus dem Aredite für forst= polizeiliche Baldkulturen bestritten, und daß endlich die Kauf= fumme erft in den Jahren 1874 und 1875 bezahlt werden folle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will blos bemerten, daß ber Regierungerath ben Antrag auf Anfauf von Moosland im Gebiete des Beidenweges gurudgezogen hat, weghalb ich mich auch nicht barüber ausgesprochen

Berr Berichterstatter ber Rommission. Ich wünsche nur, daß dieß auf bem fchriftlichen Bortrage angemertt werbe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit ber von der Kommission beantragten Streichung betreffend den Ankauf von Terrain im Gebiete bes Beidenweges, fowie mit dem von herrn Scherz vorgeschlagenen Zusaße genehmigt.

Berkauf von Tiegenschaften bei der Anatomie in Bern.

Der Regierung grath sucht um die Ermächtigung nach, von den an eine Steigerung gebrachten Liegenschaften bei der Anatomie in Bern zu veraußern :

a. die Parzelle Nro. 1, die jüngsten Schuttablagerungen enthaltend, an Photograph Corrodi um Fr. 1. 50 per []', b. die Parzelle Nr. 2, an obige angrenzend, an Baumaterialienhänder Baumann um Fr. 3. 40 per []';

c. den Wurftembergerthurm fammt Umfchwung an Schlof-

fermeifter Bahni um Fr. 25,500.

Die Rommiffion ftimmt Diefem Antrage bei.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Behandlung der Frage des Neubaues der Militäranskalten hat man die Frage untersucht, welche unabträgliche Immobilien des Staates gur Dedung der Roften Diefer Neubauten veräußert werden follen. Unter diesen Immobilien befindet sich auch der Burftembergerthurm nebft Umschwung und anftogendem Schuttablagerungs. plate beim Angtomiegebaude auf der alten Schutenmatte. Diefe Besitzung ift im Liquidationsfundus fur den Bau der Militaranftalten mit einem Schatzungswerthe von Fr. 20,000 aufgenommen worden. Der Burftembergerthurm ift befanntlich ein alter Bulverthurm, welcher bisher von der Zeughaus-verwaltung als Magazin benutt wurde. Anftogend an den Thurm wurde jeit Jahren Schutt abgelagert, in Folge beffen ein Plätzchen entstanden ist, welches an Baumeister vermiethet wurde. Es sind nun Anfragen für den Anfauf dieser Beistung eingelangt, und da lant Beschluß des Großen Rathes eine Beräußerung stattfinden soll, so wurde eine Steigerung angeordnet. Bu diesem Zwecke ist die Besthung in drei Bargellen abgetheilt worden, weil man auf diese Weise das gunstigste Resultat zu erzielen glaubte. Die Summe der höchsten Angebote an der Steigerung belief sich mit Inbegriff der Steigerungsrappen auf annähernd Fr. 60,000, während die Bestigung bloß mit Fr. 20,000 im Domänenetat figurirt und Die Grundsteuerschatzung nur Fr. 6000 beträgt. Das Refultat ber Steigerung war fomit ein fehr gunftiges, und es ift nur zu munschen, daß auch alle fünftigen Steigerungen ebenso gunftig ausfallen möchten.

Die an der Steigerung gefallenen höchsten Angebote waren:

1) dasjenige des Herrn Photograph Corrodi auf die Par-

selle Rr. 1 von Fr. 1. 25 per [], was für den zirka 6,050 []' betragenden Flächeninhalt Fr. 7,562. 50 ausmacht;

2) dasjenige des Herrn Fried. Baumann, Baumaterialienshändler, auf die Barzelle Nr. 2 von Fr. 3. 25 per []', was für 7020 [] Fr. 22,815 ergibt;

3) dasjenige der herren Fried. Bucher und Jafob Reller, beide Schweiumegger, auf den Thurm mit Umschwung im Betrage von Fr. 25,500.

Es war kein Grund vorhanden, diefe Angebote auszu= chlagen, weil die Betreffenden die nothige Garantie barbieten. Bufälligerweise war ich damals gerade abwesend, und es blieb deßhalb die Sache einige Zeit liegen. Mittlerweile langten zwei Nachzebote ein, das eine von Fr. 2 per d'auf Parzelle Nr. 1 und das andere von Fr. 3. 40 auf Parzelle Nr. 2. Der Regierungsrath mußte sich fragen, ob solche Nachzebote berüftsichtigt worden einste dem von Fr. 3. berücksichtigt werden sollen oder nicht. Ich bin froh, diese Frage hier im Großen Rathe zur Sprache bringen zu können. Wir waren der Ansicht, es sollen Nachgebote, welche nach einer öffentlichen Steigerung bes Staates einlangen, nicht in Berudfichtigung gezogen werden. Geben wir von Diefem Brinzipe ab, fo nugt die Steigerung nichts mehr und ber Willfur ift Thur und Thor geöffnet. Wir find daher auf diese Rachgebote nicht eingetreteen, haben jedoch dieselben den Betreffenden mitgetheilt, in Folge dessen Photograph Corrodi sein Angebot für Parzelle Ar. 1 von Fr. 1. 25 auf Fr. 1. 50 und Baumann das seinige auf Fr. 3. 40 für Parzelle Ar. 2 erhöhte. Wir haben und damit befriedigt erflart und die betreffenden Bar= zellen unter Ratifitationsvorbehalt bes Großen Rathes hingegeben. Das Angebot auf den Wurftembergerthurm murde ragegen ausgeschlagen, weil Die Brofefforen Der Anatomie wunschten, es mochte fein ftorender Beruf in der Rahe Diefer Anstalt ausgeübt werden. Hievon wurde sammtlichen Bietern Kenntniß gegeben und von ihnen verlangt, daß sie ihre Blane für die vorzunehmenden Reubauten einreichen möchten. Somit war eine neue Konkurrenz angeordnet. Es langte jedoch eine einzige Antwort, namlich von Schloffermeifter Bahni ein, welcher bei ber Steigerung bas zweithochste Angebot mit Fr. 25,000 gemacht hatte. Er erflarte, fich allen Bedingungen unterwerfen und fein Angebot ebenfalls auf Fr. 25,500 er= hohen zu wollen. Die an der Steigerung hochstbietenden verzichteten somit auf die Erwerbung dieser Bestigung. Der Regierungsrath beantragt daher, es sei das Angebot von Schloffer Bahni anzunehmen.

Ich könnte hier meinen Vortrag schließen, indessen sehr ich mich veranlaßt, auf die Hingabe der Parzelle Nr. 1 zurucksukommen, weil die Regierung in der Presse, namentlich im Emmenthalerblatte, beschuldigt wurde, sie gehe willkürlich und parteiffch vor; es wurde sogar die lacherliche Behauptung aufgestellt, die Regierung gebe ben Freimaurern Alles bin, und es follte in einer Petition die Befeitigung diefes Standals verlangt werden. Ich habe hierauf natürlich nicht geantwortet, indessen glaube ich, dem Großen Rathe nähere Auskunft schuldig zu sein. Photograph Corrodi mußte das bisher von ihm inne gehabte Lokal verlassen, und es war ihm nicht möglich, ein anderes paffendes Lotal zu finden. Da wurde ihm die Joee gegeben, auf unferm Schuttablagerungsplate ein Chalet fur feine photographische Anftalt zu errichten. Er wandte fich an die Domanendirektion um die erforderliche Bewilligung. Ich rieth ihm fofort bavon ab, weil er ristire, daß bas Chalet auf ber neueften Schuttablagerung eines schonen Morgens in die Aare hinabrutsche; zubem muffe er einen Bertrag eingehen, wonach ber Staat ihm jeden Tag auffunden konne. Er befand

fich aber in folder Berlegenheit, bag er ben ihm fpater zusgesandten Bertrag bennoch unterzeichnete, obwohl ich ihm schrieb, baß er benfelben vorher zweimal ansehen möge. Er wollte anfänglich nur einen leichten Ban aufführen, es scheint aber, fein Baumeifter habe ihm angerathen, lieber fofort etwas Solides aufzuftellen, es fofte nicht viel mehr. Run aber fam er neuerdings in Berlegenheit, da er genothigt war, Geld auf feinen Bau aufzunehmen. Man erklarte ihm jedoch, er befame fein Geld, so lange der Grund und Boden nicht sein Eigenthum fei. Er munichte hierauf, bas Terrain gu faufen, und es murbe fodann, wie bereits ermahnt, eine Steigerung abgehalten. Das Ergebniß berfelben habe ich vorhin mitgetheilt und auch erwähnt, bag ein Nachgebot von Fr. 2 eins gelangt fei. Bir glaubten, diefes Nachgebot nicht annehmen zu follen, weil dadurch um eines Gewinns von wenigen taujend Franken willen Corrodi formlich ware gebrandschapt worden und wir eine fo unmoralische Sandlung nicht begehen wollten. Der Regierungerath hat benn auch einstimmig beschloffen, auf biefes Nachgebot nicht einzutreten, welches von einem gewiffen herrn Schwab eingereicht worden war, ben ich nicht zu fennen Die Ehre habe. Bas fodann das Schlagwort "Freimaurerei" betrifft, so kann ich nur erklaren, daß ich selber kein Freismaurer bin, und, soweit mir bekannt, auch kein anderes Mitglied des Regierungsrathes. Wenn dies aber auch der Fall ware, so glaube ich nicht, daß wir uns in einer schlechten Ge-fellschaft befinden murden; benn ich wenigstens habe von der-felben noch nichts Nachtheiliges vernommen. — Ich empfehle bie Antrage bes Regierungerathes gur Annahme.

Sch erz, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission ift einstimmig mit den Antragen des Regierungsrathes einverstanden.

Die Antrage bes Regierungerathes werden genehmigt.

Ankauf eines Cheiles einer Brunnquelle für die landwirthschaftliche Anstalt auf der Rütti.

Der Regierungerath stellt den Antrag, es sei ein Theil der den Geschwistern Kiener von Bolligen gehörenden Brunnquelle in der Neumatt für die Ackerbauschule auf der Rütti anzukaufen, nämlich 35 Maß per Minute zum Preise von Fr. 9000.

Die Kommission empfiehlt diesen Antrag, doch mit ber Streichung ber Garantie von brei Jahren im Projekt= vertrage.

Rohr, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Anstalt auf der Rütti leidet an Wassermangel. Seit Jahren hat sie nach Wasser gesucht, jallein ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg. Run hat sich in der letzten Zeit die Gelegenheit geboten, von den Gebrüdern Kiener in Bolligen eine Quelle um Fr. 9000 anzukaufen, welche in der Minute 35 Maß Wasser liefert. Es kommt somit die Maß auf Fr. 257 zu stehen. Die Brunneinrichtung und Leitung wird zirka

koften, so daß die ganze Anlage sich auf . . Fr. 15000 belaufen wird, was per Maß jum hause geliefert zirka Fr. 430 ausmacht. Fur die Stadt Bern ware dieser Preis nicht hoch, wohl aber ift er ziemlich theuer fur eine landwirthschaftliche Anstalt. Da sie indessen Wasser haben muß, hat der Regierungsrath

im Einverständniß mit der Anstaltsdirektion und der Auflichtskommission gesunden, es solle das Wasser angekauft werden. Während des ganzen Sommers war die Anstalt genöthigt, ihr Wasser in Reichenbach zu holen, wozu täglich drei Pferde und zwei Arbeiter verwendet werden mußten. Die Zahl der Böglinge beträgt 52, und der Viehstand besteht aus 47 Stück, da ist somit viel und gutes Wasser nöthig. Es ist nun alle Aussicht vorhanden, daß die betreffende Quelle eine gute und reichliche sein wird, obwohl dieß natürlich nicht garantirt werden kann. Die 35 Maß werden der Anstalt jedoch zum Boraus zugessichert, und die Verkäuser leisten für den regelmäßigen Halt von 35 Maß auf drei Jahre Garantie. Ich empfehle die Genehmigung des vorliegenden Kausvertrages.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, doch mochte sie die dreisährige Garantie streichen, da diese Bestimmung jo ausgelegt werden könnte, daß die Berkäufer sich bloß auf drei Jahre verpflichten, das Wasser zu liefern.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird im Sinne bes Borschlages ber Kommission genehmigt.

Niedergoldbach-Schwenden-Dbergoldbachftraße.

Der Regierung grath beautragt :

1) es sei ber Gesellschaft für ben Neubau ber Niebers golbbach-Schwenden-Obergolbbachstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 20,000 zu bewilligen, zahlbar nach Mitgabe bes Borruckens der Arbeiten und der jeweiligen Büdgetansaße für Straßenbauten, und unter der Bedingung, daß der Straßenbau nach den Borschriften der Baudireftion solid und kunstgerecht auszuführen sei.

.2) es jei ber genannten Gesellschaft für die Ausführung des Straßenbaues nach dem neuen Plane das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung zu ertheilen, im Interesse des Baues liegende Abanderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Rohr, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Beitrag von Fr. 20,000, welchen ber Regierungsrath an ben Bau ber Niedergoldbach-Schwenden-Obergoldbachstraße zu bewilligen vorschlägt, bildet einen Drittheil der Totalkosten des Baues, da der Devis auf Fr. 60,000 ansteigt. Es ist dieß eine Straße IV. Klasse, die aber voraussichtlich später in die III. Klasse aufgenommen werden kann. Sie bildet eine Fortsesung der Biglen-Obergoldbach-Straße, verbindet mehrere Abtheilungen von Kirchgemeinden unter einander und mündet im Dorfe Niedergoldbach in die Bern-Huttmylstraße ein. Ihre Länge beträgt 14,000' mit einer Fahrbahnbreite von 13' und einer Maximalsteigung von 5½%. Die Baugesellschaft hat erklärt, daß sie den Bau mit diesem Staatsbeitrag ausssühren werde. Im Weitern wird auch die Ertheilung des Expropriationsrechtes beantragt, weil einige Grundbesitzer übertriebene Forderungen gestellt haben. Im Kredittableau für Straßenbauten pro 1873 ist bereits ein Ansat vorgesehen worden.

Die Untrage bes Regierungerathes werden genehmigt.

Brudenbau über die Aare gwischen Arch und Grenchen.

Der Regierungerath beantragt folgende Schluß= nahme:

Der bernisch-folothurnischen Gesellschaft zu Erstellung einer Brucke über die Aare zwischen Arch und Grenchen wird ein Staatsbeitrag von Fr. 42,000, wenn ber eiserne Oberbau mit einem Boresbelag versehen wird, und von Fr. 33,000 für ben Soll eines halbernen Belags kemilligt

für ben Fall eines hölzernen Belags bewilligt.
Der Brückenbau sammt Zufahrtöstraße bernischerseits ist solid und tunstgerecht nach ben Borschriften der Baudirektion auszuführen. Die Auszahlung des Staatsbeitrages richtet sich nach den im Kredittableau für Straßenbauten jeweilen

enthaltenen Unfagen.

Rohr, Regierungsrath, als Berichterstatter. Schon seit längerer Zeit haben die Gemeinden Arch und Grenchen den Bau einer Brücke über die Aare angestrebt, und zwar erstere Gemeinde, weil sie jenseits der Aare bedeutende Länsdereien besitzt und für ihren Verkehr auf die Station Grenchen angewiesen ist. Die Kosten der Brücke sind vom Obersingenieur auf Fr. 130,500, die Zusahrten auf Fr. 28,500 devisirt. Die Regierung von Solothurn soll Fr. 40,000, Grenchen Fr. 15,000, die bucheggbergischen Gemeinden 5,000 Franken leisten, zusammen Fr. 60,000. Die bernischen Gesmeinden Leuzigen und Arch geben Fr. 47,000 und der Staat Bern soll Fr. 42,000 beitragen, macht bernischerseits Fr. 89,000. Ich glaube, diese Kostenvertheilung sei gerecht. Der Staat Bern soll nicht weniger beitragen, als der Staat Solosthurn, und die bernischen Gemeinden sollen sich ungefähr in gleicher Weise betheiligen, wie der Staat Bern. Sollte der Brückenbau höher zu stehen kommen, so werden die Gemeinden das Fehlende beizutragen haben. Da es sich um eine wichtige Berbindung für die dortige Gegend handelt, und da sich die betreffenden Gemeinden namhaft betheiligen, so dürsfen die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme empsohlen werden.

Die Antrage bes Regierungerathes werden genehmigt.

Buttmyl-Erismylftraße.

Der Regierung grath beantragt, es sei ber Gemeinde Eriswyl für die Ausführung des Neubaues der Huttwyl-Eriswylstraße, nach Mitgabe des Großrathsbeschlusses vom 29. März 1873, gegenüber den Grundeigenthümern Brüder Nyffeler, Sattler, Jakob Rüfenacht, Mefferschmied beim Stävili und Wagner Minder auf der Unuch, alle zu Huttwyl, das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Dhne Bemerkung genehmigt.

Strafnachlaßgefuch

bes Guftav Grandguillaume-Perrenoud, von La Sagne, welcher wegen Betrugs ju 45 Wochen Korreftionshaus verurtheilt worben ift.

Der Regierungsrath beantragt, die Strafe auf 5 Monate Korrektionshaus herabzusepen. Diefer Antrag wirb genehmigt.

Auf den Antrag der Staatswirthschaftstom mis = sion wird beschlossen, die Frage der Errichtung einer neuen Berpflegungsanstalt auf eine spätere Session zu verschieben.

Das Präsidium zeigt an, daß das Bureau die heute niedergesete Kommission von 15 Mitgliedern für die in Aussicht stehenden neuen Eisenbahnsubventionsgesuch e bestellt habe aus:

herrn Großrath Stampfli, Bantprafident.

Marti. Born. 11 v. Gonzenbach. " " v. Werdt. Rarrer. Meyer. Byro. Joliffaint. # v. Muralt. Raifer von Grellingen. " v. Sinner, Eduard. Bucher. ij v. Ranel in Marberg. Sofer in Bern.

Laut nachträglich eingelangter Erklarung wurde auch herr Großrath Byro für die Annahme des Kirch en = gefehes gestimmt haben, wenn er in der betreffenden Sigung anwesend gewesen ware.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt, worauf der Herr Präsident die Sitzung und die Session schließt.

Schluß ber Sigung und ber Seffton um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Bergeichniß

der seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Vorstellungen von Rafereigesellschaften gegen ben Beschluß bes Regierungsrathes vom 1. Februar 1873 betreffenb Steuerspflicht ber Kafereien, vom 5. Juni 1873.

Betition ber Kreisspnode Pruntrut betreffend Aufbefferung ber Lehrerbesoldungen, vom 12. Juni.

Protestation einer Katholikenversammlung in Pruntrut gegen ben Kirchengesepesentwurf, vom 29. Juni.

Befcmerbe von Beiniger, gew. Wirth in Reuenstadt, nun

in Niederong, gegen die Anklagekammer, vom 15. Die tober.

Protestationen aus den katholischen Gemeinden des Jura gegen die regierungsräthliche Berordnung vom 6. Oktober betreffend den katholischen Kultus, vom 30. Oktober.

Begehren von 11 Militärs aus bem Jura, daß erklärt werde, es können die Militärs nicht mehr zur Beiwohnung an irgend einem Gottesdienste angehalten werden, vom 31. Oktober.

Gingabe von Gemeinden aus den Amtsbezirken Buren, Fraubrunnen und Wangen mit dem Schlusse, es möchten der Ausführung der Bahnlinie Solothurn-Schönbuhl keine weitern hindernisse bereitet werden, vom 1. November.